



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

Achtes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

Summarischer Inhalt

des

Achten Buchs.

- S. I. **Würdlicher Antritt der Reichs-Deputation ad punctum Restitutionis:** Vergleichung einiger dazu erforderlichen *preliminar-Puncten*. Schweden besstellen *Observatores* in einigen Ehren, zu richtiger Vollziehung der Restitutions-Sachen. N. I. *Repartition* der Unterhaltungs-Kosten zu dieser Deputation.
- II. **Anfang der Untersuchung derer Restitutions-Puncten.** Der Franzosen und Schweden erstes Project in puncto *Evacuationis Locorum*. N. I. *Französisches Project* in forma. N. II. *Schwedisches Project*.
- III. **Expedirte Commissiones** in puncto der Restitutions-Sachen. *Kaiserliche Resolution* wegen des *Chur-Pfälzischen neuen Erz-Amtes*. Der *Evangelicorum* Vorstellung wegen *Vorenthaltung* des Jungen von *Münster*. N. I. *Extract Kayserlichen Rescripti*, das *Chur-Pfälzische Erz-Amt* betreffend.
- IV. **Schweden fordern eine Real-Assecuration** wegen der *Satisfactions-Gelder*. Der *Status Possessionis* de Ao. 1624. gehöret nicht ad punctum *Amnestia*. *Pommern* und *Osnaabruck* will aus den *Evacuations-Listen* gelassen werden.
- V. **Von der Oldenburgischen Beschwörung** contra *Anhold*; item *Nassau-Dillenburg* contra *Hadamar*, die *Herbornischen Stipendia* betreffend; der *Reichs-Stände* *Intercession* bey Schweden, wegen *Restitution* von *Hinter-Pommern*.
- VI. **Berichtigung des Evacuations-Puncts**; von den *Trierischen* neuen *Moribus*; *Schwedische Clausul* wegen der *Real-Assecuration*; der *Stände* *Einwilligung* wegen völliger *Bezahlung* der Schweden. Von des *Stifts Osnaabruck* *Restitution*. *Verglichene Formulae* in puncto *Exautorationis* und *Evacuationis*. N. I. *Formalia* dieser Puncten. N. II. *Declaration*, wegen *Zamburg*, *Landstul* und *Hammerstein*.
- VII. **Vergleich mit den Franzosen** in puncto *Evacuationis*; *Difficultaten* in der *Osnaabruckischen Restitutions-Sache*; von der *Pommerschen Evacuation*.
- VIII. **Von der Sache Dillenburg** contra *Hadamar*; item: *Nenburg* contra *Sulzbach*. Von der *Grafenschaft Sayn* *Contingent* zu den *Schwedischen Satisfactions-Geldern*.
- IX. **Von der Schweden** neuen *Postulatis*.
- X. **Der Stände** darauf gefasste *Resolution*.
- XI. **Die Schweden** beharren auf *Leistung* der *Real-Assecuration*; Von *Ubernähmung* des *Chur-Pfälzischen* und *Malteser-Ordens* *Contingent*. N. I. II. *Memoriale* und *Rationes*, des *Malteser-Ordens* *Exemption* betreffend. N. III. *Protocolum* dato 15ten Febr. 1650.
- XII. **Von der Gräfflichen Saynischen Successions-Sache.** Der *Chur-Fürst* von *Trier* will sich vom *Reiche* *separiren*. *Handlung* mit den Schweden wegen der *Real-Assecuration*. Die *Stände* offeriren deswegen noch 5 *Römer-Monathe* *besonders*.
- XIII. **Von der Speyerschen Capuciner-Sache** contra *Chur-Pfälzischen* *Vergleich* mit den Schweden, in puncto der *Real-Assecuration*. Die *Ehrenbreitsteinische Sequestration* wird vom *Kaiser* *abgeschlagen*. N. I. *Protocolum* über die *Vollziehung* des *Articuli Satisfactions & Assecurationis Militia Suecica*. d. 22. Febr. N. II. *Formula* des darüber *errichteten* *Vergleichs*. N. III. *Protocolum*, die *abgeschlagene Sequestration* von *Ehrenbreitstein* betreffend.
- XIV. **Consens** der *sämlichen Reichs-Stände* in die *den Schweden* noch *verwilligten* ^{200 Thalern} *No. I. Protocolum* in hac materia. *No. II. Literae Statutum Imp.* ad *Regem Hispan.* pro *liberanda Frankendalia*.
- XV. **Von Löffers** und *Fuchsens* *Restitution-Sache*; desgleichen der *Evangelischen* *Bürger* zu *Stiegen* contra die *Jesuiten*. Von *Benennung* der *Reformirten*; und ob solche mit dem *Nahmen* der *Augsburgischen Confessions-Verwandten* zu *belegen*? Von *Franckenthal* und *Ehrenbreitstein*. *Erscheins* *nachdenklicher Discours*.
- XVI. **Regulirung** der *Repartition* über die 2 *letzten Millionen*. Zum *Assecurations-Platz* wird *Vechte* im *Stift Münster*, von dem *Schwedischen Generalissimo* in *heimlich* *ernennet*. N. I. *Protocolum*, die *Berichtigung* des *Assecurations-Platzes* betreffend. N. II. *Repartition* der 2 *letzten Millionen* *Satisfactions-Gelder*. N. III. IV. *Aufsätze* der *Declaration* über den *Assecurations-Platz*.
- XVII. **Ausschreiben** an die *Creyß-Directoriam*, die *Eintreibung* der *Satisfactions-Gelder* betreffend. N. I. *Formalia* desselben. N. II. *Clausula* de *Repressaliis exercendis*.
- XVIII. **Schwedische Ratifications-Formul** des *Executions-Recessus*. *Ergangene* *Executions-Commissiones*. *Pfalz-Neuburgische* *Beschwörung* wider das *Cammer-Gericht*. N. I. *Formula Ratificationis Suecica*.
- XIX. **Chur-Brandenburg** *accreditiret* einen *Gesandten* an das *Fürstliche Collegium*, wegen der *Pom*

- Pommerischen Sache Vorstellung zu thun; dabey vorgelommenes Ceremoniel.
- XX. Deliberation über das Chur-Brandenburgische Verlangen; Franzosen bestehen auf der Ehrenbreitsteinischen Sequestration; Erskens Vorschlag, den Haupt-Recess zu Stande zu bringen. N. I. Protocollum d. 14ten Mart.
- XXI. Erkein communicirt den Haupt-Recess. N. I. Schwedischer Entwurf des Haupt-Recessus. N. II. Specificatio Restituendorum in tribus Terminis. N. III. Specificatio Restituendorum in tribus Mensibus. N. IV. Erinnerung über die Listam Restituendorum in tribus Terminis.
- XXII. Conferenz der Stände mit den Kayserlichen Gesandten über solches Schwedische Project.
- XXIII. Gültliche Handlung über die Capitulationem perpetuam Osnabrugensem. N. I. Extractus Diarii des Sachsen-Alten und Coburgischen Gesandten, D. Augusti Carpzovii d. d. 18. Mart. 1650.
- XXIV. Von dem Ehrenbreitsteinischen Sequestro, ingleichen der Kayserlichen Ratifications-Formul. Entschuldigung des Chur-Maynzischen Gesandten wegen des an den König in Spanien abgelassenen Schreibens. N. I. Des Erz-Herzogs Antwort, wegen Franckenthal. N. II. Litera Electoralium Legatorum ad Regem Hispan. de Restitutione Frankendalia. N. III. Supplementum dazu. N. IV, V. Legati Gallici Gravamina. N. VI. Legati Moguntini Declaratio super conceptione Literarum ad Regem Hispan.

- XXV. Von der Osnabrückischen Capitulatione Perpetua. Von der Jesuiten Meritis um den Westphälischen Frieden. N. I. Extractus des Carpzovischen Diarii d. 22ten Mart. 1650.
- XXVI. Von Vergleichung der Ratifications-Formul. N. I. Formula Ratificationis.
- XXVII. Handlung über die Restitutions-Listen, zwischen den Kayserlichen und Reichs-Ständen.
- XXVIII. XXIX. Dergleichen mit den Schweden. N. I. Designatio Casuum Restituendorum in tribus Mensibus; N. II. dergleichen in tribus terminis Exauctorationis & Evacuationis. N. III. Protocollum über solche den Schweden extradirte beeden Listen. N. IV. Differentien zwischen denen hinc inde extradirten Restitutions-Listen. N. V. & VI. Continuatio Protocoll.

Achtes Buch.

§. I.

1650.
Januar.
Febr.Antritt der
Deputation
in puncto Re-
stitutionis.Verglichene
Preliminar-
Puncten.

Nachdem nun also das Collegium Deputatorum durch die endlich subscribirte im VII. Buch §. ultimo N. I. befindliche Notul, genugsam auctorisiret war; So bestund ihre vornehmste Arbeit nunmehr darinnen, wie die vielen Restitutions-Casus würdlich ohne Verzug zur Execution gebracht werden möchten; zu welchem Ende sich sämtliche Deputati, Donnerstags den ^{31. Jan.}_{10. Febr.} auf dem Rathshause versammelten: da sie sich dann, um in progressu destoweniger Behinderung zu finden, etlicher Preliminar-Puncten untereinander verglichen, nemlich: (1) Daß man an allerseits Principalen schreiben solle, Niemanden vor Endigung des Wercks zu avociren; (2) wegen der Kosten, zur sustentation der Deputirten, gehörige Anstalt zu machen, wozu vom Reich, ein halber Römer-Monath verwilliget war, davon die Deputati, so wohl von der Zeit der Subscription des Haupt-Recessus an, als bis zu Ablauff der 3. Monathen, oder so lang die Restitutiones unvollzogen bleiben möchten,

ausgeworffen waren, welches Geld ein jeder ihrer Principalen, was er über seine Portion davon vorschiesse würde, entweder an der Quota seiner künftigen Reichs-Contribution wieder abzuziehen, oder von der übrigen Stände halbmonathlichen Beitrag, zu ergänzen befugt seyn solle; Die Repartition solches halben Römer-Monaths ist ab N. I. zuersehen. No. L.

(3) Sollte man alle Tage, ohne weiter eine Convocation zu erwarten, des morgens præcise um 8. Uhr, bey einer gewissen Straffe, zusammen kommen, und allemahl bis 12. Uhr sitzen. (4) Daß man einander silentium, stipulata manu, sub vi juramenti præstiren solle, ausser dem Collegio von den Deliberationibus Niemanden etwas zu sagen, am allerwenigsten aber die Vota zu propaliren. (5) Daß das löbliche Directorium der Parteyen einkommende Schrifften, beyzeiten jedesmahls per Dictaturam communiciren solle. (6) Sollten nicht allein die in der letzten Designation enthaltene Restitutions-Casus, von dem Collegio Deputatorum ohnverlangt vorgenommen, sondern auch die ad Com-

1650.
Januar.
Febr.

1650.
Januar.
Febr.

missiones gehörige Fälle, schnellig dahin verwiesen werden, damit man den Schweden ja den Prätextum differenda Exauctorationis & Evacuationis benehmen, und das Vaterland dadurch von der Plage erlösen möge: Wiewohl man dabey in Sorgen stund, die Schweden dörfften sich der Mit-Aufsicht in *Puncto Executionis*, anmassen, gestalten der Präsidenc Erßkein würcklich in dem Schwäbischen Creyß den Auditeur Schencken, in dem Fränckischen aber den Agent Barth zum Observatore constituirte, und ihnen Commission ertheilt hatte, genau acht zu geben, daß die Execuciones ja sein richtig vor sich giengen.

Die Schweden bestellen Observatores über die richtige Vollziehung der Restitution.

Nachgehends wurde bey dieser Session

die Sache der Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Unter-Pfalß vorgenommen und geschlossen, weil das dieserhalb vorgeschlagene Schreiben der Chur-Pfalß, wegen des strittigen Tituls und Erz-Amts, nicht würde können ausgefertigt werden, daß man statt dessen, dem anwesenden Chur-Pfalßischen Gesandten darunter zusprechen, zugleich aber auch eventualiter denen zur Restitution der Unter-Pfalß verordneten Commissariis, Hessen-Darmstadt und Baaden-Baaden, zugeschrieben werden solle, daß, wann sich einige Augspurgische Confessions-Verwandte, ihres Religions-Exercitii halber, anmelden würden, Sie ihnen Affistenz leisten und hülfliche Hand bieten möchten.

1650.
Januar.
Febr.

Unter-Pfalßische Religions-Sache.

N. I.

Repartition des Unterhalts der Reichs-Deputatorum zur Execution der Restituendorum ex capite Amnestia & Gravaminum.

Chur-Rheinische Creyß	- - - - -	6988	- -
Oesterreichische Creyß	- - - - -	4984	- -
Ober-Sächsische Creyß	- - - - -	7893	- 6 1/2
Fränckische	- - - - -	7702	- -
Bayrische	- - - - -	6765	- 30
Schwäbische	- - - - -	12826	- -
Ober-Rheinische	- - - - -	9600	- -
Westphalen	- - - - -	8380	- 39
Nieder-Sachsen	- - - - -	8872	- -

74011 - 15 1/2

thut ein halber Monath als von dem toto die Hälfte

37005 - 37 1/2

thut jeder Legation 3700 1/2
740011

Wann aber der Oesterreichische abgehet

4984

Bleibet für die übrige 8. Creyse

69027

Und jeder von den 10. Gesandtschafften das halbe Monath - - 3451 - 21 1/2

§. II.

Anfang der Untersuchung derer Restitutions-Puncten.

Am Ersten Tage des Monats Februarii, st. v. wurde nun der Anfang mit dem wichtigen *Restitutions-Punct* gemacht, und kamen die dazu Deputirte Gesandtschafften ohne Ansage, dem Verlaß gemäß, des Morgens zusammen; wurde aber dießmahl weiter nichts vorgenommen, als daß man das vorher beliebte Schreiben, an altherseits Herren

Principalen, die Präliminar-Puncten betreffend, adjustirte: Chur-Mainß aber, weil man des folgenden Tags, wegen des Lichtmes Fests nicht zusammen kommen würde, über sich nahm, unmittelbar die aus den Listen *extrahirte Commissiones* abzufassen, und bey der nächsten Montags-Session zu verlesen.

Dabey kam auch die Nachricht ein, wie der

1650.
Febr.
Januar.

der Anfang der Handlung zwischen den
Kaiserlichen und Schwedischen Gesand-
ten, in puncto *Evacuationis*, lediglich
darauf beruhe, daß der Kaiserliche Prin-
cipal-Gesandte *Duca d'Amalfi* die Vi-
sire bey dem Schwedischen Generalissi-
mo abstaten möchte, welches jedoch
noch selbigen Tag geschehen.

Frantzösisch
und Schwe-
disches Erstes
Project in
Puncto *Eva-
cuationis*.
N. I.

Sonntags, den 13. Febr. extradirten,
die Franzosen an die Kaiserlichen Ge-
sandten ihr Project in puncto *Eva-
cuationis*, wie sub N. I. erhellet, und
insinuirten solches selbst in Person.

N. II.

Ein gleiches thaten die Schweden, de-
ren Project sub N. II. zu lesen ist. Die
Franzosen insinuirten ihren Aufsatz glei-
chergestalt denen Reichs-Ständen
durch das Chur-Mannische Directori-

um, und ließen sich dabey vernehmen,
daß sie von dem mit den Ständen, we-
gen des Ehrenbreitsteinschen Sequeltri,
gemachten Reces nimmer abweichen
wollten: welches aber vor allzuweit aus-
sehend geachtet wurde; weil sothaner Re-
ces sich in Consensu Cæsaris fundir-
te, und dieser Consens, als eine Condi-
tio sine qua non, zu achten wäre. Die
Schweden hingegen communicirten
ihren Entwurff in puncto *Evacuationis*
an die Reichs-Stände nicht, unter dem
Vorwand, daß solcher punct nur allei-
ne unter beyderseits Generalitäten aus-
gemacht werden müsse, und selbiger die
Stände nichts angehe: hingegen gescha-
he solche Communication von denen
Kaiserlichen Gesandten an die Stände,

1650.
Febr.
Januar.

N. I.

Diß. Norinbergæ d. 4. Febr. 1650.
per Mogunt.

Frantzösisches Project in puncto *Evacuationis*.

Cum nuper Conventio inita sit inter Plenipotentiarios Gallicos &
Deputatos Statuum Imperii, cujus hæc sunt verba:

Inferatur.

Placuit hanc Conventionem sincere Executioni mandari, statimque
post conclusum hunc tractatum, die scilicet, loca in eo nominata seque-
strari & restitui modo & conditionibus ibi expressis.

Omnia alia loca restituentur modo sequenti.

In primo Termino.

Ex parte Imperatoris.

Kempton.
Rothweil.
Offenburg.
Villingen.
Zollern.
Parckstein.
Rotenberg.
Höxter.

In secundo Termino.

Ex parte Imperatoris:

Landstuhl.
Homburg.
Hammerstein.
Dortmund.

In Tertio Termino.

Ex parte Imperatoris:

Syburg.
Beineburg.
Landscron.

Quod vero attinet alia loca restituenda, quæ possidet Rex Christia-
nissimus. Etsi restituere ea non teneretur, nisi in supra dictis Terminis,
Zweyter Theil. &

1650.
Januar.
Febr.

& pari passu cum iis locis, quæ Imperator restituet, conventum est, tamen ea omnia restitui una eademque die in primo termino statim post ratificationem Plenipotentiaris Gallicis factam sequestrationis Caltri Ehrenbreitstein.

1650.
Januar.
Febr.

N. II.

Dict. Norimb. d. 4. Febr. 1650.
per Mogunt.

Schwedisches Project in puncto Evacuationis.

Anbelangend aber die Evacuation der besetzten Plätze, so lassen seine Hochfürstliche Durchlaucht es anfänglich bey deme, was wegen Franckenthal, Ehrenbreitstein und Bensfelden samt der Rheinschanz unter denen Interessenten bereits abgehandelt worden, allerdings bewenden; Jedoch, daß der deswegen aufgerichtete Vergleich in den Haupt-Recess nicht mit inseriret werde.

Im übrigen sollen in primo termino, welcher ist der vierzehende Tag von dato dieser geschlossenen und ratificirten Tractaten, an Käyserlichen und Königlich-Schwedischer Seiten evacuirt werden folgende Plätze.

An Käyserlicher Seiten.

Kempten.
Kothweil.
Offenburg.
Freysburg.
Billingen.
Zollern.
Barekstein.
Rotenberg.
Hbrter.

An Königlich-Schwedischer Seiten.

Olmitz.
Neustadt.
Eulenburg.
Bilneck.
Osterwick.
Bleckede.
Dinckelspühl.
Pappenheim.
Quersfurt.
Friedberg.

In dem andern Termin, welcher ist der vierzehende Tag dem Ersten nach, folgende Plätze:

An Käyserlicher Seiten.

Landstuhl.
Homburg.
Hammerstein.
Dortmund.

An Königlich-Schwedischer Seiten.

Jägerndorff.
Greiffenstein.
Hirschberg.
Libschütz.
Borchwitz.
Leipzig.
Nördlingen.
Winsheim.
Landsberg.
Buchholz.

In dem dritten Termin, welcher ist der vierzehende Tag nach dem andern, folgende Plätze:

An Käyserlicher Seiten.

Sieburg.
Beineburg.
Landsron.

An Königlich-Schwedischer Seiten.

Gloggau.
Olau.
Jauer.
Plockenhan.
Jelz.
Drachenberg.
Driesen.
Minden.
Nienburg.

Garle:

1650.
Febr.

1650.
Febr.

Garleben.
Becht.
Mansfeld.
Erfurt.
Schweinfurth.
Weyden.
Mecklenburgische Plätze.
Reiffenberg.
Ostfriesland.
Lippstadt.

Daß also alles a dato dieser geschlossenen und unterschriebenen Handlung innerhalb 6. Wochen vollkommen abgerichtet seyn solle; Was hinter-Pommern und Stifft Pfnabrück betrifft, weil darüber particulier-Handlungen unter denen Interessenten vermöge des Friedens-Schlusses gepflogen werden, bleiben die darinn befindliche Garnisonen bis ad tertium terminum, und in Entstehung des Vergleiches bis zur Endschaft solcher angefangenen Handlung ausgefeket.

§. III.

Expedirte
Commissio-
nes in puncto
Restitutio-
nis.

Montags, den 2. Febr. kamen die Deputati zu bestimmter Zeit in Curia zusammen, da dann anfänglich die obgedachten Schreiben, an allerseits Hochgeehrte Herrn Principalen, ausgefertigt sodann von dem Chur-Maynischen Directorio folgende Commissiones, in puncto Restitutionis, abgelesen wurden:

- 1.) Frau Maria Christiana von Löwenstein, contra Ferdinand Carl von Löwenstein, an Bamberg und Brandenburg-Culmbach.
- 2.) Bapenheim contra Augsburg & vice versa, an Coßnig und Würtenberg.
- 3.) Speyer contra Augustinianos & Dominicanos, an Straßburg und Pfalz-Simmern.
- 4.) Die Sachen.
 - (a) Waldeck contra Chur-Cölln.
 - (b) Erpach contra Löwenstein.
 - (c) Stadt Wezlar contra Franciscanos,

Wurden als exequirte Sachen, und die durch Vergleich ihre Richtigkeit erlangt hätten, ausgestellt.

5.) Gau-Erben des Rothenberges contra Chur-Bayern, wurde geschlossen, die Commissarios durch ein Monitorium zu excitiren, damit sie noch ante lapsum primi termini eine Sentenz abfassen und publiciren möchten.

Gegen 11. Uhr ließen die Käyserlichen Gesandten, sämtliche Chur-Fürst-

liche und Städtische Gesandten, in des Duca d' Amalfi Quartier erfordern, da Ihnen eine Käyserliche Resolution, wegen des vor Chur-Pfalz begehrten neuen Erz-Amtes, Tituls und Wapens, durch den Legat Bolmar dahin erdffnet wurde: Es ruhe im Andenken, was massen die Deputirten im Namen Ihrer Herren Principalen vom 11. Novembr. abgelegten Jahrs ein Schreiben an die Römische Käyserliche Majestät wegen Verleihung eines neuen Chur-Amtes, Tituls und Wapens vor Churfürstliche Durchl. zu Pfalz abgehen lassen, welches Ihro Käyserliche Majest. erwogen, und darauf die gefasste Resolution Sr. Fürstlichen Gnaden und Ihnen zu kommen lassen, befehlende, den Ständen dieselbe zu erdffnen und vorzutragen: Es hätten nemlich Ihro Käyserliche Majestät aus ermeldten Schreiben vernommen, was der Stände Gesandten wegen Ertheilung eines neuen Chur-Amtes, Tituls, und Wapens, und in specie des Reichs-Schatz-Meister-Amtes, an statt des Erz-Truchsess-Amtes, Tituls und Wapens, so Chur-Bayern nunmehr zukomme, gebeten. Ob es nun wol eine Sache, so zu diesen Exautorations- und Evacuations-Tractaten (mit welchen es eine andere Gestalt, als mit den Münsterischen und Pfnabrückischen, wie auch einer Reichs-Versammlung habe) eigentlich nicht gehdrig, und Käyserliche Majestät die Besorge trage, es möch-

wegen des
Chur-Pfälz-
schen neuen
Erz-Amtes.

2

Käyserliche
resolution

1650.
Febr.

„te zu neuen incidentien Anlaß geben;
 „Dennoch wolten Sie disfalls den Stän-
 „den hierinnen willfahren, wann jedoch
 „vorhero, und zuorderst alles andere in
 „puncto Amnestia & Gravaminum
 „ingleich in puncto Exauctorationis
 „und Evacuationis seine Richtigkeit hät-
 „te. Aber das Churfürstliche Durchlaucht
 „zu Wapen mit den gehbrigen renuncia-
 „tionen und Herausgebung der getödt-
 „ten Obligationen sich länger nicht auf-
 „halten werde, auch weder von der Cron
 „Schweden noch Chur-Pfalz, oder sonst
 „wegen derjenigen Conditionen, welche
 „die Stände in Ihrem Schreiben ange-
 „hängt, keine neue Difficultät oder Ver-
 „hinderniß in den Friedens Executions-
 „Tractaten verursachet, sondern was ge-
 „schlossen exequiret und vollzogen wür-
 „de. Und weil bey Consultirung und
 „Berwilligung der achten Chur-Digni-
 „tät Ihre Kaiserliche Majestät als Kö-
 „nig von Böhmen nicht weniger als ande-
 „re Chur- und Fürsten Ihre Königlich
 „Gesandten im Churfürstlichen Collegio
 „gehabt, und durch dieselbe Ihren Con-
 „sens dazu gegeben; also wolle Sie auch
 „ander gestalt ihren Consens nicht als
 „auch quam König zu Böhmen hierinn
 „gegeben haben, so auch in den Schluß
 „ausdrücklich zu bringen sey, welches sie
 „also hätten anzeigen und dabey erinnern
 „sollen, daß die Executio in puncto
 „Amnestia & Gravaminum, wie auch
 „die Exauctoratio & Evacuatio vor-
 „bemeldter massen befördert werden
 „möchte.

Der Stände
Antwort.

Durch den Chur-Mayntzischen
 Abgesandten, Herr Meelen, wurde
 geantwortet: „Man hätte vernommen,
 „was Ihre Kaiserliche Majestät auf
 „dasjenige Schreiben, so man wegen
 „des Chur-Ambts, Tituls und Wapens
 „an Dieselbe abgeben lassen, sich allergnäd-
 „igst erkläret. Weil nun denen Herrn
 „Principalen davon umständliche Nach-
 „richt zu geben sey, bitte man Sie, die Her-
 „ren Kaiserlichen, wolten per extra-
 „tum Ihre Kaiserlichen Majestät
 „Schreibens Communication erstat-
 „ten; Was auch wegen Vollstreckung
 „der Execution in puncto Amnestia
 „& Gravaminum bedeutet, da wül-
 „sten Seine Fürstlichen Gnaden und Un-

„sere Hochgeehrte Herren, welcher ge-
 „stalt zu dem Ende, damit alles seine
 „Richtigkeit erlange, gewisse Deputirten
 „niedergesetzt wären, die an sich nichts
 „wolten ermangeln lassen, zuorderst die
 „Commissiones ausfertigen, und zu den
 „übrigen Sachen selbst schreiten. Man
 „wolte daneben gebeten haben, weil
 „es vornemblich noch an dem puncto
 „Evacuationis haßte, Seine Fürst-
 „liche Gnaden, und die andern Hoch-
 „geehrten Herrn Kaiserlichen wolten
 „denselben zu ehester Abhelfung beför-
 „dern.

Der Legat Herr Bollmar repli-
 cirte: Ihre Kaiserliche Majestät hät-
 ten Ihnen zwar anbefohlen, dieses münd-
 lich vorzutragen, Sie hätten aber kein
 Bedencken Extracts-weise solche Kay-
 serliche Resolution den Ständen zu
 kommen zu lassen. An Beförderung des
 puncti Amnestia & Gravaminum
 wäre mercklich gelegen, wie man bishero
 erfahren. Sie wären auch erbdtig den
 punctum Evacuationis richtig zu
 machen, wie sie denn heute zu denen
 Herren Schweden sich begeben wolten.

Alleine der Chur-Fürst in Bayern
 war mit denen dem neuen Chur-Pfälzischen
 Erb-Amt annectirten Conditionen,
 nicht zu frieden. Dann ob schon, dem
 zu Wien damahls gestandenen Chur-
 Bayerischen Gesandten, dem Cammer-
 Präsidenten Mündeln, eben solche
 Bedingnisse wegen der getödteten Obli-
 gationen angefüget wurden, so hielt je-
 doch der Chur-Fürst davor, Er wäre noch
 nicht schuldig, Ihre Kaiserlichen Majestät
 solche Obligationes zurück zu geben.
 Weil 1.) der Chur-Fürst zu Heidelberg
 seine Renunciation auf die Ober-
 Pfalz und die Herrschafft Cham, nur
 allein bey dem Reichs-Directorio de-
 ponirt hätte, und 2.) Dero Herren
 Brüder Renunciationes noch nicht vor-
 handen, also auch Seine Churfürstli-
 che Durchlaucht zu Bayern noch
 zur Zeit nicht genugsam gesichert wären.
 Es wurde daher dem Chur-Bayerischen
 Gesandten zu Nürnberg anbefohlen, weil
 der Chur-Fürst darunter selbst interessirt
 sey, bey den Kaiserlichen Gesandten noch
 nichts zu moviren, sondern mit Con-
 fidenten daraus zu communiciren. In-
 mas-

1650.
Febr.

1650.
Febr.

massen er auch that, und zu verstehen gab, Kaiserlicher Zeits gebrauche man nur der Ober-Pfälzischen Sache umb Seine Churfürstliche Durchlaucht an sich zu behalten. Was die Ehrenbreitsteinische Sequestration betrifft, so wäre Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zwar nicht zuwider, wenn an dieses Places statt endlich Heilbrunn der Cron Frankreich loco Assurance gelassen würde &c.

Der Evangelicorum Vorstellung, wegen Vorenthaltung des Jungen von Münster.

Hierauf trug der Sachsen-Altenburgische Gesandte von Thumshirn vor: Seine Fürstliche Gnaden würden sich erinnern, was das Reichs-Directorium wegen des Jungen von Münster, so bey Ihro sich aufhalte, bey Dero vor- und angebracht habe. Weil nun Seine Fürstliche Gnaden sich bis dato nicht gewierig erklärt hätten, so wäre der von Münster bey dem Reichs-Directorio mit einem Memoriali, an der Churfürsten und Stände Gesandten lautend, einkommen, und bitte, daß ihm sein Kind möchte abgefolget werden. Dannhero wolten die Evangelischen Seine Fürstliche Gnaden ersuchen haben, Sie wolte anbefehlen, daß der Sohn seinem Vater ausgeantwortet würde. Seine Fürstliche Gnaden als ein löblicher und Hochvermünfftiger Fürst wisse, was der Religions-Frieden, die Reichs-Constitutiones, und jetziger Friedens-Schluß mit sich bringe, und daß auf der andern Seiten sich dergleichen Fall auch begeben könnte, daß eines Cathol. Herrn Kind Beliebung trage bey einem Evangelischen sich aufzuhalten, welches die Catholischen alsdenn auch nicht gerne würde sehen. Wann Seine Fürstliche Gnaden sich nun wolten erklären, geschehen zu lassen, daß der von Münster seinen Sohn bey der Hand nehme, und als ein Vater denselben hinweg führe, werde es alsdenn keine Bedeutung haben. Die Evangelischen zweiffelten nicht, es würden Seine Fürstliche Gnaden diese unterthänige Intercession bey sich gelten lassen.

Der Duca d' Amalfi redete sodann auf Italienisch zu dem Herrn Bollmar, welcher darauf dieses zur Antwort gab: Seine Fürstliche Gnaden hätten

„dieses Begehren mit etwas Befremdung angehdret und vernommen. Erinnerten sich auch, was Sie den Chur-Maynsischen geantwortet, wie auch, was Sie denen Sächsisch-Altenburgischen durch zween Dörsten hätten vortragen lassen, und zwar dahin, Sie hätten diesen Jungen nicht begehrt, sondern derselbe hätte sich selbst eingestellt, und in Dero Dienst begeben, darinnen Sie nicht gesehen, ob er Catholisch oder anderer Religion sey, es ihm aber nicht wollen abschlagen. Daß Sie aber vermindert seyn sollten, denselben abzuschaffen, und dem Vater aufzutragen, daß er ihn aus dem Hause nehme, das wisse Sie nicht, sondern wo es geschehe, würde Sie sich defendiren. Sie liesse dem Jungen seinen Willen, daß er alle Tage möge seinen Abschied nehmen, aber ihn auszustossen, stehe Ihro nicht zu muthen, verhoffe die A. C. Verwandten würden sich dabey vergnügen halten. Der von Münster wisse, was er bey geschlossener Heyrath in Paris wegen der Catholischen Religion zugesaget habe.

Der von Thumshirn verfestete dagegen, der von Münster gestehes nicht, und sage, es wäre leicht zu erachten, daß die Königin von Frankreich umb seine, als eines Privat-Cavaliers, Heyrath sich nicht werde bekümmert haben. Man wäre tezo alhier demjenigen, welcher einen Hof oder alte Capelle zu fordern habe, zu seiner Restitution zu helfen, und suche daher der von Münster wehmüthig, man möchte ihm zu seinem Kinde auch verhelfen. Herr Bollmar: dieses hätte mit hiesigen Tractaten nichts zu thun. Indem diese Particular-Sache proponirt wurde, giengen der Desterreichsche, wie auch der Teutschmeisterische Gesandte zum Gemach hinnaus. Daß aber der von Thumshirn solches proponirte, geschähe auf Gutbefinden der Catholischen Deputirten, wie man auf dem Rathhaus davon geredet, und sagte der Chur-Maynsische, daß er nicht allein vor sich, sondern auch im Nahmen des gangen Collegii Deputatorum aus der Sache mit dem Duc d' Amalfi allbereits geredet, und diese Antwort erhalten;

1650.
Febr.

1650.
Febr.

Sie, die Catholischen Deputirten sagten auch, sie wolten mit darzu reden, wann diese Sache jeho würde bey den Kayserlichen Gesandten vorkommen; Schwiegen aber ganz stille. Der von den

Ständen verlangte Extract aus Jhero Kayserlichen Majestät Resolution, das neue Erz-Ambrt betreffend, ist sub No. I. zu lesen.

1650.
Febr.
N. I.

N. I.

Diß. Norimb. 5. Febr. 1650.
per Mogunt.

Extract aus Ihrer Kayserlichen Majestät Schreiben, sub dato 9. Januar. 1650.

Das Chur-Pfälzische Erz Amt, Titul und Wappen betreffend.
Pl. von den Herrn Kayserlichen Gesandten 7. Febr. 1650.

Wir hätten aus Ihrem Schreiben vom 11. Novembris nechsthin mit mehrern gnädigst vernommen, was Sie wegen Ertheilung eines neuen Chur-Amtes, Tituls und Wappens, und in specie des Erz-Schatzmeister-Amtes für Chur-Pfalz-Liebben mit gewisser Maas, an statt des vor diesem gebrauchten und anjeho Chur-Bayerns Liebben, vermöge des Frieden-Schlusses, zusehenden Erz-Truchessen Tituls, Wappen und Amtes in Unterthänigkeit gebeten.

Obwohlen diß eine Sache, so zu denen gegenwärtigen Exauktorations- und Evacuations-Tractaten (mit welchen es gleichwohl viel eine andere Beschaffenheit, als mit denen Münsterischen und Osnabrügischen, wie auch mit einer allgemeinen ordentlichen Reichs-Versammlung hat) nicht eigentlich gehörig: Wir auch nicht unbillig diese Besorge tragen, daß dadurch zu neuen Incidencien und Verhinderung der gemeinen Friedens-Execution möchte Anlaß gegeben werden; So wolten Wir doch hierinn disfalls gnädigst willfahren, dergestalt gleichwohl, wann zuvorhero alles andere in puncto Amnestiæ & Gravaminum, Exauktorations & Evacuacionis seine Richtigkeit habe, auch Chur-Bayerns-Liebben Uns mit der behrigen Renunciation und schuldiger Herausgebung der getödeten Obligationen länger nicht aufhalten würde, und weder von Chur-Pfalz noch der Cron Schweden, oder sonsten wegen derjenigen Conditionen, welche die Stände in Ihrem Schreiben angehängt, keine neue difficultät oder Verhinderung in den gemeldeten Friedens-Executions-Tractaten verursacht, sondern was oberstandener massen vorher geschlossen, ohneingestellt exequiret und vollzogen würde.

Und weil bey Consultierung und Bewilligung der 8ten Chur-Dignität Wir als König zu Böhmen nicht weniger als andere Churfürsten Unsere Königlich Gesandten in Churfürstlichen Collegio gehabt, und durch dieselbe Unsern Consens hierzu gleichfalls erstatten lassen; Als solte auch die jezige Bewilligung des neuen Tituls, Wappen und Chur-Amtes anderer Gestalt nicht, als mit solchem Consens verstanden, selbiges auch dem darüber zu machenden Schluß deutlich einverleibet werden.

§. IV.

Schweden
fordern eine
Real-Affec-
tation wegen
des Rests ihrer
Satisfactions
Gelder.

Bev der Conferenz am 7. Febr. wurde ein, von dem Präsident Ersklein, an das Chur-Magnische Reichs-Directorium gestelltes Schreiben abgelesen, dahin gehend, daß, wegen der, von dem Ober-Rheinischen Creys und dessen Ständen über die Aufbringung ihrer quota zu der fünfften Million der Schwedischen Satisfactions-Gelder, gemachten Schwüh-

rigkeit und Contradiction, denen Schweden, racione residui, eine Real-Affecturation vom Reich praktirt werden müsse. Solches postularum schiene denen im guten Lauff begriffenen Tractaten, sehr behinderlich zu seyn. Nach beschehener Umfrag wurde vor gut befunden, man solte es bey dem vorigen Concluso, welches man über die Bezahlung der fünff-

ten

1650.
Febr.

ten Million, abgefasset habe, bewenden lassen, und solches zur Execution an die Ereyßauschreibende Fürsten, schriftlich melden; dabey aber sey den Schweden vorzustellen, daß ja noch zur Zeit keine mora an Seiten des Ober-Rheinischen Ereyßes vorhanden sey, indeme die Zahlung auf den dritten Termin hinausgesetzt und versprochen wäre, indessen, wann die Evacuation und Exauktion gehörig erfolge, mithin den Leuten eine Erleichterung verschaffet würde, könnten Sie sich wieder erholen und zu Kräften kommen, auch Credit erlangen, damit sie in termino praefixo würcklich zu zahlen im Stande wären, dannhero es gar keiner Real-Assecuration bedürffe.

Nach diesem wurde die Commissio 6.) an Württemberg und Baden-Baaden, in Causa der Augspurgischen Confessions-Berwandten zu Hagenau, abgelesen, bey deren Abfassung eine neue Clausul und explicatio questionis: An? eingerichtet war, nemlich: „Ob die *Communitio Magistratus*, welche Anno 1624. zwischen beyden Religions-Berwandten zu Hagenau gewesen, tempore belli, aber den Evangelicis entzogen worden sey, eine *Materie* sey, so ad punctum *Amnestie* gehöre, oder nicht?

Der Status Possessionis de Ao. 1624. gehört nicht ad punctum Amnestie.

Als aber die Evangelischen Deputirten, dieses in Zweifel setzen zu lassen, nicht zugeben wollten, sondern es vor eine im Friedens-Schluß deutlich ausgemachte Sache hielten, die sich auf die *Observantiam* des Jahrs 1624. gründe; So wurde solche Clausul von dem Directorio geändert und ausgelassen.

Ferner wurde verlesen:

7.) *Commissio* in Sachen Landau cont. *Decanum S. Mariae ad Scholas*, an Württemberg und Baden-Baaden.

8.) Weissenburg contra *Prepositum & Capitulum S. S. Petri & Stephani*.

9.) Darmstadt contra Jfenburg an Chur-Maynz und Stadt Franckfurt am Mayn.

Dieweil auch in dem Schwedischen Project in puncto *Evacuationis*, sowohl Nider-Pommern als das Stift Osnabrück aus denen Terminis Restitutionis ausgelassen waren, welche die Schweden auf die *Particular-Tractaten*, respective über die Gränz-Regulirung mit Chur-Brandenburg, und die Osnabrückische *Capitulation* mit Braunschweig Lüneburg, verweisen wollten; So geschähe dagegen Erinnerung, und wurde resolvirt, dem Schwedischen Generalissimo darunter die Gebühr per *Deputatos* vorzustellen.

1650.
Febr.

Pommern und Osnabruck aus der Evacuations-Liste ausge-lassen.

§. V.

Oldenburg contra die Anholdische Wittib, eine erpreßete Obligation betriffend.

Bey der am Mittwoch, den 12. Febr. gehaltenen Session wurde anfänglich von Chur-Maynz ein Schreiben an den Erz-Herzog, Leopold, Gouverneur der Spanischen Niederlande abgelesen, so eine, von dem Graffen von Oldenburg wieder des Graffen von Anhold Wittib, geführte Beschwerde betrafft, deren Mann von denen Oldenburgischen Unterthanen, wieder gehabte Ordre eine Obligation auf 28000. rthl. erpreßet hatte, welche gedachte Wittib, vigore *Instrumenti Pacis* wieder herauszugeben schuldig war.

Nassau-Dillingen contra Hadamar, die Herborschen Stipendiaten betreffend.

Darauf trug das *Directorium*, die strittige Sache Nassau Dillingen contra Nassau-Hadamar, ad deliberandum vor. etliche *Stipendia* betreffend, so Graf Johann von Nassau, auf der hohen

Schul Herborn, aus seinen Landen gestiftet hatte, die nachgehends unter seinen Herren Edhnen, in dero Landert und Graffschafften, distribuire worden waren. Weil nun Graff Johann Ludwig von Nassau-Hadamar Anno 1628. zur Catholischen Religion getreten; weigerte Er sich die aus seiner Graffschafft zu solchen *Stipendien* fällige Aufkünfte, der hohen Schul zu Herborn ferner zu reichen, unter dem Vorwand, daß solche der Reformirten Religion zugethan sey, und Er vor seine Catholische *Stipendiaten* zu Herborn kein *Exercitium Religionis* haben könnte, dahero Er befugt zu seyn vermeinte, solche Gefälle ad *alios pios usus* anzuwenden; Welches aber seine Agnaten, sonderlich Nassau-Dillingen nicht gut heissen wollten. Bey

dey

1650.
Febr.

der Umfrag hielten einige Deputati da- vor, diese Sache sey von keiner Schwü- rigkeit, sondern nach dem Statu Posses- sionis Anni 1624. leichtlich zu decidi- ren, in welchem Jahr sich die hohe Schul zu Herborn in possessione vel quasi der Erhebung solcher Gefälle befunden habe: Jedoch giengen die Majora dahin, die Cognition und Dijudicatur dieses Ca- sus, an Chur-Cölln und Hessen-Cas- sel, als Commissarios zu verweisen.

Reichs-
Ständische
Intercession
bey Schwe-
den wegen
Restitution
von Hinter-
Pommern.

Bei dem Schwedischen *Generalis-
simo* nahmen sodann, gegen 11. Uhr die Deputierten Audienz, und that der Chur-Maynzische Gesandte folgende Proposition, an denselben. „Nach- dem es in Puncto Restitutionis so weit kommen, daß die Clausulae generales subscribere wären, und man von Seiten des Collegii Deputatorum an sich nichts werde ermangeln lassen, die Com- missiones und Execuciones zu befr- dern, daß also an der Restitution kein Mangel, und den nunmehr zwi- schen Seiner Fürstlichen Durchlaucht und denen Herrn Käyserlichen der Punctus Evacuationis zur Abhand- lung vorgenommen worden, auch die Hoffnung zu tragen sey, derselbe werde ohnverlangt seine Erledigung erlangen; So hätte man sich darüber zuerfreuen, und wünsche glücklichen und schleunigen Success und Effect. Diemeil den aber darben die *Restitutio* der Hinter-Pom- merischen Lande an Seine Churfürst- liche Durchlaucht zu Brandenburg mit einfalle, hätten Seine Churfürst- liche Durchlaucht an der Churfürsten und Stände Gesandten gelangen lassen und begehret, man möchte bey Seiner Fürstlichen Durchlaucht interceden- do dahin einkommen, damit Seiner Churfürstlichen Durchlaucht obbemelde- te Landschaft restituiret würde. Weil dennoch aber die Grängen der Vorder-

„und Hinter-Pommerischen Lande, noch nicht gänzlich gezogen, noch zwischen Kö- niglicher Majestät und Churfürstlicher Durchlauchten verglichen, so wären Seine Churfürstliche Durchlauchten zu frieden, es möchten dieienigen Stücke, darüber Sie sich noch zu vereinigen hät- ten, bis dahin in Ihre Königlichem Ma- jestät zu Schweden Händen verbleiben, wenn Ihre nur das übrige an Hinter- Pommern restituiret würde. Dieses Begehren hätte man nicht abschlagen wollen noch können, und ersuche dem- nach Seine Fürstliche Durchlaucht im Nahmen der Churfürsten und Stän- de, Sie wolten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Begeh- ren und Erklären deferiren, und es auf solchen Fuß richten lassen; Welches so- wol Seine Churfürstliche Durchlaucht als auch unsere Gnädigste und Gnä- dige Herren und Principalen ic.

Der Schwedische *Generalissimus*, be- antwortete dieses folgendermassen: „Nach- dem es in Puncto restitutionis zur Sub- scription gelanget sey, hätte Sie sich Ihrer promessen erinnert, und zu dem Ende anhero hinwiederum begeben, daß Sie den Punctum Evacuationis vor- nehmen, und auch richtig machen wolte. Darauf zu dem Werk selbst geschritten, und zwischen Dero und denen Herren Käyserlichen unterschiedene Projecta ausgestellt worden. Was aber die Restitution der Hinter-Pommerischen Lande betreffe, hätten Sie diesen Vor- mittag dem Herrn Käyserlichen Gesand- ten, Vollmarn (der bey Ihm gewe- sen) entdeckt, und mit Motiven vor- gestellt, was darin Ihre Königlichem Majestät Wille und Meynung sey. Dar- auf Sie sich dann nochmaln wollten be- zogen, und die Abhelfung, alles des- jenigen, was noch rückständig, recom- mendirt haben ic.

1650.
Febr.

§. VI.

Verichtigung
des Evacua-
tion-Puncts.

Freytags den 8. Febr. declarirte Erschein gegen die Reichs-Ständischen Gesandten, daß nunmehr der *Evacua- tion-Punct* allerdings bis auf die Unters- schrift richtig wäre. Bey der, selbigen Tags, gehaltenen Session, referirte das

Direktorium, welchergestalt im Stifte Trier der Handel zur Thätlichkeit ge- rathen sey, und der Erz-Bischoff 50. sei- ner Unterthanen, in einem verwahrten Ort, durch die Franzosen habe niederhau- en lassen. Um nun dergleichen Unheyl vorz

Neue Motus
im Stifte
Trier.

1650.
Febr.

vorskünfftige zu unterbrechen, wurde beliebt, an den König in Frankreich, um die Avocation des General-Lieutenants Rosen, zu schreiben, welches auch noch selbigen Tags expedirt wurde.

Des folgenden Tags verfügten sich sämtliche Deputati in des Legati Volmars Quartier, weil sie vernommen hatten, daß die Schweden daselbst waren, um den Evacuations-Punct volkends zuberichtigen. Und fanden Sie dieselben an einer Tafel besammten sitzen, und zwar oben den Ersklein allein, zur linken Hand den Baron Orenstjern, zur rechten aber Volmar und Crane. Sie stunden aber auf, und wurde Ihnen durch den Chur-Maynzischen mit wenigen bedeutet, daß die Deputirte sich insonderheit wegen des puncti Satisfactionis pro militia Suecica hätten anfinden wollen, damit doch auch derselbe richtig werde. Volmar antwortete: „Es beruhe Jesho noch auf zween Puncten, 1) wegen bemeldter Satisfaction, und dann, 2) wegen des Stifts Osnabrück. So viel den ersten betrifft, so begehrten die Herren Königlich Schwedischen, daß die 4te und 5te Million in die drey Evacuations- und Exauctorations-Termine eingetheilet, und also binnen solchen dreyen Terminen gezahlet werden sollten, deshalb Sie, die Schwedischen, eine Clausul abgefast hätten, welche also laute: Jedoch soll diese Obhandlung der Evacuation keinesweges einigen Effect genießen, es sey denn die vorhergehende baare Auszahlung der Satisfactions-Gelder, der Stände Offerten nach, werckstellig gemacht, oder in dessen Entstehung, die im Preliminar-Schluss reservirte Real-Asscuracion vergewissert und verglichen. Wegen des andern Puncts hätten Sie, die Käyserlichen, einen solchen paragraphum eingerichtet: Was aber die Evacuation und Abtretung des Stifts Osnabrück anbelanget, soll die derentwegen angefangene Handlung noch alhier, in Anwesenheit allerseits hoher Generalitäten, vorher, bey Nahung des dritten Termins verglichen, und wie solche Vergleichung ausweisen wird, Zweyter Theil.

„die Abtretung alsdann vollzogen werden.

„Ersklein interloquirte: Sie köndten mit dieser letztern Clausul nicht zufrieden seyn.

Von Seiten der Deputirten ersuchte man die Schwedischen, Sie möchten es bey der Stände Offerte bewenden lassen, daß nehmlich die 4te und 5te Million erst in dem letztern Abdankungs-Termin erleget werden dürfften, darzu man sich darneben desto eher bewegen lassen, weil man erwogen, daß viel Stände in dem ersten und andern Termin Ihrer einquartierten Völsker loß würden, und dadurch mehrern Credit, auch mehrere Mittel erlangeten. Ersklein fragte, womit Sie, die Schweden, dann Ihre Völsker im ersten und 2ten Termino bezahlen sollten? Ob man vermeyne, daß Sie die 4te und 5te Million pro lucro bekähmen? Wie denn einer der Stände Abgesandten zu Osnabrück zu Ihm gesagt habe, mit 100000 thlr. könne die Königin die Soldatesca vergnügen, und hätte das übrige pro lucro. Wenn man der Last wolle abkommen, müsse man sich darzu verstehen.

Nachdem man nun sahe, daß es nicht weiter zu bringen sey, und die Käyserlichen Gesandten den Deputirten selbst zuredeten, wann man aus dem Werk wolle, werde man sich überwinden, und die 4te und 5te Million in den 3. Terminen zahlen müssen, dann auch zu besfürchten war, wenn man nicht sofort dem Werk ein Ende mache, daß wiederum etwas Neues herfür gebracht werden dürffte; so ließ man es bey obgedachtem paragrapho bewenden, obwol von etlichen erinnert wurde, daß fast nöthig sey, mit der andern Stände Gesandten vorhero daraus zu communiciren.

Wegen des Paragraphi, das Stift Osnabrück anreichend, gab es ein weitläufig disputat, und wolten die Fürstlich-Braunschweigischen 1) bey dem Wort Handlung, hinzu gesetzt haben: Capitulation und Handlung. Item 2) ad verba: alsdann: wo dieselbe abgehandelt wird, ehender aber nicht. Das Erste wolten die Schwedischen nicht zulassen, und sagten, es müsse indefinite stehen, weil der Bischoff sich schriftlich zu erklären habe, wenn er gleich den

P

Titul

1650.
Febr.

Schwedische
Clausula re-
servatoria,
wegen der Re-
al-Asscura-
tion.

Die Stände
verwilligen
die 2. letzten
Millionen, in
dem 3. Ter-
mino.

Von Restitu-
tion des
Stifts Os-
nabrück.

1650
Febr.

Titul eines Bischoffs zu Verden führe, Er dennoch sich keiner Regalien und sonst nichts, wegen des Stiffts Verden anmassen wolte. So müsse auch Graff Gustavs Sohn, wegen der 80000. rthlr. so vermöge des Instrumenti Pacis, innerhalb 4. Jahren das Stifft Dsnabrück abzutragen, Versicherung haben. Mit der andern Erinnerung wolten die Kayserlichen nicht zufrieden seyn, und wolten eine subtile distinction inter *modalem & conditionalem* machen, und anführen, daß im Instrumento Pacis bey Restitution des Stiffts Dsnabrück, der Capitulation gedacht würde, gehöre *ad modum Restitutionis*, mache sie aber nicht *conditionatam*. Die Fürstlich Braunschweigische widersprachen solches, und blieben dabey, dem Bischof könnte nicht eher solches Stifft restituirt werden, bis die Capitulation perpetua ihre Nichtigkeit erlangt habe. Der Bischöflich-

Dsnabrückische Official war nicht zugegen, und blieb es endlich bey dieser nachgesetzten Formul: Was das Stifft Dsnabrück betrifft, weil darüber *particular-Handlungen* unter den *Interessenten*, vermöge des Friedens-Schlusses geschlossen werden, bleibet dasselbe, und die darinn befindliche *Guarnison*, bis ad 3. Terminum, und in Entstehung des Vergleichs, bis zu Endschaft solcher alhier angefangenen Handlung ausgefetzt.

1650
Febr.

Und darauf wurden noch selbigen Tags, spätens Abends, die Exemplarien, in Puncto *Exauktionis & Evacuationis*, endlich unterschrieben, und weil der Kayserliche Principal-Gesandte, *Duca d'Analfi*, wegen Unpäßlichkeit Niemand sprechen konnte, selbige durch den Obristen Ransft ausgewechselt. Der Formale Inhalt war also gefasset:

Verglichene
Formul des
Exauktionis- und
Evacuationis-
Puncts.

N. I.

Punctus Exauktionis & Evacuationis.

So viel denn nun die würckliche Abdankung und Abführung der Wölcker betrifft, ist dieselbe in dreyen gewissen Terminen nach dato dieses gangen Schlusses von vierzehnen Tagen zu vierzehn Tagen, vorzunehmen, und also in 6 Wochen zu absolviren, geschlossen, auch von den höchst Commandirenden Generalitäten einander berentwegen, wie auch wegen der beyderseits preliminariter Abgedankten, gewisse Designation, Austheil- und Versicherung gestellt, und davon, so viel Chur-Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs mit concernirt, Dero anwesenden Gesandten zur Nachricht per Extractum communication gethan worden, dabey es nochmahls sein Verbleibens.

Anlangend aber die Evacuation der besetzten Plätze, sollen in primo Termino, welcher ist der vierzehende Tag von dato dieses geschlossenen gangen Tractats, und also der = = = Tag = = = Monats = = =

An Kayserlicher und Königlich Schwedischer Seiten abgetretten und entlediget werden, nachfolgende Plätze:

An Kayserlicher Seiten.

- Rottweil,
- Offenburg,
- Freyburg,
- Billingen,
- Zollern,
- Rotenberg in der Ober- Pfalz,
- Höxter.

An Königlich Schwedischer Seiten.

- Dimis,
- Neustatt,
- Eulenberg,
- Fülneck und andere Plätze in Mähren.
- Osterwick,
- Bleckede,
- Dünckelspiel,
- Quersurth,
- Pappenheimb,
- Friedberg.

Mit Franckenthal und dessen Temperamenten soll es gehalten werden, wie der hierüber aufzurichtende Vergleich besagen wird.

An

1650. In dem andern Termin, welcher ist der vierzehende Tag nach Ausgang des
 Febr. Ersten, benendtl. der . . . Tag . . . Monaths . . . nach
 folgende Plätze. 1650.
 Febr.

An Käyserlicher Seiten

Landstuel,
 Homburg,
 Hammerstein,
 Dortmund.

An Königl. Schwedischer Seiten.

Jägerndorff,
 Gräfenstein,
 Hirschberg,
 Libschitz,
 Parchwitz,
 Stadt und Schloß Leipzig,
 Nördlingen,
 Werthheimb,
 Wimsheimb,
 Landsberg an der Warth,
 Buchholz.

In dem dritten Termin, welcher ist der vierzehende Tag nach dem andern,
 nemlich der . . . Tag . . . Monaths . . . folgende Plätze.

An Käyserlicher Seiten.

Syburg,
 Beineburg,
 Landscron.

An Königl. Schwedischer Seiten.

Großglogau,
 Ohlaw,
 Jarwer,
 Polckenhan,
 Sellz,
 Drachenberg,
 Minden,
 Rienburg,
 Alle übrige in der Chur- u. Mark
 Brandenburg inhabende Plätze.
 Becht,
 Mannsfeldt,
 Erfurth,
 Schweinfurth,
 Wende,
 Mecklenburgische Plätze.
 Reifenberg,
 Diefrießland,
 Lippstadt.

Die Hinter-Pommerische Posten und Lande, so Ihro Churfürstlichen Durch-
 laucht zu Brandenburg, vermöge des Frieden-Schlusses zukommen, sollen alsdann
 evacuir und abgetreten werden, wann zuorderst zwischen Ihro Königl. Ma-
 jestät zu Schweden und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht hiezu verordneten Herrn
 Commissariis wegen Entscheidung der Gränzen, und anderer geringen Sachen ei-
 ne vdlige Richtigkeit getroffen ist. Was das Stifft Osnabrück betrifft, weil dar-
 über particulier Handlungen unter den Interessenten vermöge des Friedens Schlusses
 gepflogen werden, bleiben die darinn befindliche Guarnisons bis ad tertium Ter-
 minum, und in Entstehung des Vergleichs, bis zur Endschaft solcher anjeho als
 hier angefangenen Handlungen ausgefeket.

Im übrigen soll alles a dato dieser geschlossenen gangen Handlung innerhalb
 sechs Wochen, von allen Theilen, ohne einige vorgeschüzte Hinderung würcklich
 abgerichtet und vollzogen werden.

Falls aber in dieser obigen Specification, ein oder ander Ort, aus Mangel
 habenden Berichts, wäre ausgelassen worden, so soll derselbe doch nach Inhalt des
 Frieden-Schlusses, gleich den andern in seinem Crayß und Land unter obbeschrie-
 benen Terminen evacuir und abgetreten werden. Jedoch soll diese Abhand-
 lung
 Zweyter Theil. P 2

1650. Febr. lung der Evacuation, so viel die Reichs-Stände betrifft, keines wegcs einigen Effect genießen, es sey dann in jedem Termino, von den Ständen, erbotener massen, die vorbergehende baare Auszahlung der Satisfactions-Gelder werckstellig gemacht, oder in dessen Entstehung, die, im Præliminar-Schluß reservirte Real-Assecuration vergewissert und verglichen.

Ferner soll die im Frieden-Schluß begriffene General Amnestia, sowohl auf die hohe kriegende Principalen, und mit denselben insonderheit die Frau Land-Gräfin und das Fürstliche Haus Hessen-Cassel, mit verstanden, als auch auf aller Theile Generals, Obristen und andere Officiers, auch Krieges- und Civil-Bediene- te, und insgemein auf die sämtliche Soldatesca zu Ross und Fuß, bis auf erfolg- gete ihre gängliche Abdank- und Abführung, und also auf acht Wochen lang nach dato dieses geschlossenen ganzen Tractats, extendirt, und denenselben zu Gute kommen. Auch die, bey wählenden Einquartirungen ein und andern jugewachsene Beschwerden und Angelegenheiten gegen niemand geeyfert werden. Doch, daß da- bey auch von ermeldter Soldatesca die von den höchst commandirenden Gene- ralitäten, auch der Herrn Generalen, und hoher Officieren Ordres allerdings be- obachtet, und dawider, sowohl bey noch wählender Einquartirung, als auch bey erfolgenden Abzug, gegen Jemand einige Hostilität und Feindseligkeit, dem Frieden- Schluß zuwider, nicht verübt werden. Actum Nürnberg den 2^{ten} Februar. Ao. 1650.

(L.S.) O^{av}. D. di Amalfi.
Cum autographo convenientiam attestamur
Anders Anton Stiermann. Johann Arckenholz.
Actuarius ad Archivum S. R. M^{ts} S. R. M^{ts} Regnique Sueciæ Can-
Regnique Sueciæ. cellariæ Registrator.

N. II.

Declaration,
Wegen Landstuel, Homburg und Hammerstein.
(Titulus Serenissimi.)

Demnach in der zwischen Uns und dem Käyserlichen Herrn General-Lieu- tenant (Tit.) heut dato verglichener Evacuations-Lista, die drey Plätze, Land- stuel, Homburg und Hammerstein, mit in secundum Terminum gesetzt, diesel- be aber dieser Zeit nicht mit Ihro Käyserlichen Majestät, sondern des Herrn Her- zogs von Lothringen Wblckern belegt seyn, so ist deswegen dieses verabredet wor- den, daß Ihro Käyserliche Majestät vermöge des Friedens-Schlusses, durch ge- bührende Requisitions-Schreiben, bey vorgedachten Herrn Herzogen von Loth- ringen befördern wollen, damit vorgedachte drey Plätze förderlichst evactirt, in- mittelst aber die übrige vorabgeredete Evacuaciones von beyden Theilen keines wegs gehemmet, sondern in denen gesetzten Terminis verglichener massen, ohnfehl- bar effectuirt, und vollzogen werden sollen. Actum Nürnberg den 2^{ten} Febr. Ao. 1650.

(L.S.) Carl Gustav,
Pfalz-Gräf.

§. VII.

Vergleich ü-
ber das Fran-
zösische Eva-
cuations-
Project.

Die Franzosen hatten mittlerzeit, ü- ber ihr obgemeldtes Project in Puncto Evacuacionis (vid. §. II. N. I.) mit den Kayserlichen Gesandten fleißig con- ferirt, und am Ende sich dahin vereinigt, daß einige Difficultät, ausser was Fran-

kenthal und Ehrnbreitstein, so dann Osnabrück betroffen, nicht übrig geblie- ben. Die Osnabrückische Difficultät: ten bestunden hauptsächlich in viererley Puncten: 1) Dem Consistorio Evan- gelico, welches zwar der Bischoff nach-

Osnabrück-
sche Difficul-
täten wegen
des Consisto-
rii, 2) der
den Grafen
ge.

1650. geben, aber zum Equivalent die Anno
Febr. 1629. von Kayserlicher Majestät und dem
Pabst erlangten Jura Academica auf
den Jesuiten-Orden in der Stadt Osnä-
brück, einführen wolte, welches die Co-
angelische durchgehends für allzu dis-
proportionirt erachteten. Das 2) Obsta-
culum hatte *Gustavus Gustavi*, ein na-
türlicher Sohn des Königs in Schweden,
Gustavi Adolphi, wegen seiner 80000.
thlr. eingeworffen, deme das Stifft Osnä-
brück durch Leistung gemungsamer Ver-
sicherung zu begegnen sich erbote: 3) Der
dritte Punct betraff die *Securität* der
Stifft = Osnäbrückischen Canzley-
und anderer Bedienten: woben man
davor hielt, daß solcher ihrer Sicherheit
halber, in dem Friedens-Schluss, per ge-
neralem Amnestiam schon überflüssig
prospiciret, und also deren special-Be-
gehen ein überflüss und unzulässig sey. 4)
Das vierte betraff den Bischöflichen
Titul von Verden, worüber sich die
Schweden, wegen der an dem Bischof
gesuchten Abdication sothanen Tituls,
endlich dahin erklärten, es würde Ihnen
die Resignation selbigen Bistums in ma-
nus Capituli, oder sonst eine simple Er-
klärung in einem Handschreiben, eben
dasselbe beybringen, sintemahlen Sie nicht

gemennet wären, den Bischoff wegen des
dem Pabst geleisteten Eydss ad impossi-
bilia zu bringen.

Der Churfürst von Brandenburg hat
auch nicht allein für sich, und durch dessen
Gesandte, sondern auch vermittelst einer
Deputation bey dem Schwedischen Ge-
neralissimo die Restitution von Hinter-
Pommern cum annexis, ingleichen al-
ler innhabenden Plätze starck urgiren, und
der Cron Schweden sogar nochmahlen die
Retention des Littoris ad utramque
ripam Viadri ad interim, wie Chur-
Brandenburg selbiges jeto besitze, offe-
riren lassen; Allein der Generalissimus
bestand unbeweglich darauf, unter dem
Vorwand, daß man nun so lange Jah-
re hero, der Realität bey Chur-Bran-
denburg nicht habhaft werden können,
sondern wäre immer von einem Tractat
zum andern gesprungen worden, massen
noch jeto zu Hinlegung solcher Differen-
tien von Seiten der Crone Schweden
drey, und von Chur-Brandenburg fünf
qualificirte Persohnen denominiret und
bey der Hand wären, dannhero man
Schwedischer Seits sich ehender zur Re-
stitution von Hinter-Pommern nicht ver-
stehen könne, man wäre dann allerdings
richtig worden.

1650.
Febr.

Schweden
will Hinter-
Pommern
nicht evacui-
ren, es sey
dann die
Gränz-
Scheidung
geschehen.

§. VIII.

Dienstags, den 22. Febr. versammle-
ten sich die Deputirten zur gewöhnlichen
Stunde, weil nun eben der Württen-
bergische Gesandte zu dem Präsident
Ersklein gefordert wurde; hat man Ihm
zugleich aufgegeben, mit Selbigem wegen
deß *Puncti Satisfactionis* zusprechen, und
seine eigentliche Meinung darüber zu ver-
nehmen. Inzwischen nahmen die übrig-
gen Deputirten Ihre ordinarios labores
vor, und wurde auf Ansuchen, auch vorge-
stellte Rationes des Graffen von Nassau-
Dillenburg, in seiner Sache contra
Nassau-Hadamar, an statt Chur-
Edln, Chur-Maynz zum Commis-
sario constituir.

Als auch Pfalz-Neuburg sich gegen
Pfalz-Sulzbach beschwehrt hatte, daß
dieser auf den folgenden Tag, den 23.
Febr. die Landsassen und Unterthanen
zu Ablegung der Huldigungs-Pflicht ha-

be citiren lassen, mit Bitte, solches, biß
zur Sachen Austrag, zu inhibiren; so
wurde das Neuburgische Anbringen nur
bloß dem andern Theil communicirt,
weil diese Materie in die Pfälzische Suc-
cessions-Sache einschlage, die auf ge-
genwärtigen Congress nicht gehöre.

Die Gräfflich Sächsisch Wittib
beschwehrt sich auch, daß die Satisfa-
ctions-Gelder wegen der Graffschafft
Sayn, von Ihr allein gefordert werden
wollten, da doch sowohl Chur-Trier
von dem Frießburgischen, als Graf
Christian von Wittgenstein, von dem
Altkirchischen solche Gelder bereits, wie-
wohl contra Instrumentum Pacis, er-
hoben hätten, darinnen klärllich enthal-
ten sey, daß die Restituendi, nicht a-
ber die Restituentes solche collectiren
sollten. Man konte sich aber wegen die-
ses Puncts so eigentlich nicht vergleichen,

Der Graf-
schafft Sayn
Contingent
zu den Satis-
factions-
Geldern.

1650.
Febr.

sondern verschob die Resolution, bis die Haupt-Sache, Sayn contra Trier und Wittgenstein vorkommen würde.

Da nun immittelst der Württembergische Gesandte von dem Präsident Erskein wieder zurück kam, und Relation abstatete, daß eine Deputation an den Erskein selbst abgeschickt werden möchte;

weil der Commissarius Hoffstädter unterschiedliche Puncten, ganz verkehrt eingenommen, und vorgetragen habe; so übernahm das Chur-Maynzische Directorium, mit selbigem daraus selbst zu conferiren: welches aber wegen des Erskeins Unpäßlichkeit, bis auf den folgenden Tag verschoben werden mußte.

1650.
Febr.

§. IX.

Sehen Puncten, so die Schweden den Ständen proponiren lassen.

Am 17. Febr. nun, brachte der Chur-Maynzische Gesandte 10. Puncten, von dem Präsidenten Erskein, an das Collegium Deputatorum zurück, welche Erskein Ihm proponirt, oder, wie Er es folgenden Tage erklärte, den Ständen zu proponiren, recommendirt hätte:

- 1) Daß die Franzosen von dem, im verwichenen Jahr, zwischen Ihnen und den Ständen getroffenen Vergleich, die Ehrenbreitsteinische Sequestration, als das gegen Franckenhal vorgeschlagene Temperament, betreffend, nicht weichen würden, auch von dem Herrn Generalissimo die Parole erlangt hätten, daß Er davon ebenfalls nicht abgehen wolle: Auf Seiten der Kayserlichen Gesandten hingegen mangle es dießfalls an Instruktion, welche Sie noch erwarteten.
- 2) Begehrten die Schweden, es möchten Ihre Königlich Kayserliche Majestät die, in dem Aufsatz in Puncto Restitutionum, §. zu welches desso kräftiger 2c. enthaltene Edicta, in gleichen die Extensionem Amnestia, in dem Reich publiciren lassen.
- 3) Beklagten Sie sich über Chur-Maynz, welches den Pfalz-Graff Churfürsten nicht völig restituiren, sondern noch etliche Orte, die doch zur Bergstrasse nicht gehörten, innen behalten wollte.
- 4) Wollten Sie die Sache, Chur-Pfalz contra Pfalz-Neuburg, betreffend die gemeinschaftliche Aemter, Weiden und Parckstein, in gleichen das Amt Pleyenstein, so Pfalz-Neuburg dem Churfürsten zur Ingebuhr vorenthielte, recommendirt haben.
- 5) Würde gleichfalls die Pfalz-Sulzbachische Sache contra Pfalz-Neuburg recommendirt, sub comminatione,

die Schweden wollten sonst die Stadt Weiden, bis zur Richtigmachung solcher Sache, innen und besetzt behalten. Dießgleichen wurde

- 6) die Sache Nassau-Dillenburg contra Nassau-Nadamar, item Sayn contra Chur-Trier und Wittgenstein, nicht weniger
- 7) der Evangelischen zu Aachen und Cölln Sachen, wegen der Jurium Civitatis, recommendirt,
- 8) Wegen des Haupt-Puncts, die Satisfaction betreffend, habe sich Erskein folgender massen explicirt: Es komme bey solchem Punct auf 2. Stücke an, a) auf das Quantum, b) auf die Asssecuration: Das Erste belanzend, könnten Sie, die Schweden, mit dem verwilligten Quanto der 5. Millionen unmdglich auslangen, welches eben die wahre Ursach sey, daß man bis daher noch nicht zum vöiligen Schluß habe gelangen können: Seithero des geschlossenen Friedens, wäre schon viel davon verzehrt worden; die Königin habe zu Unterhaltung der Völcker in Pommern und Mecklenburg, ein grosses aufwenden müssen; Die im vorigen Jahr aus Schweden vergeblich herausgeschickte Schiffs-Flotte habe ein grausames Geld gekostet, welches der Königin nothwendig wieder gut gethan werden müste, allermeist, da Ihre Majestät über 200^m. rthlr. noch über sich nähmen, die Troupen damit zu bezahlen: Die Stände möchten also selbst, der Billigkeit nach, bedencken, daß Schweden diese wichtige Forderungen nicht so schlechterdings vorbegehen könnte. Das zweyte Membrum betreffend; sey unmdglich die Asssecuration zurück zulassen, weil gar

1650.
Febr.

gar zu viele Stände sich angeeignet, und ihr Unvermögen repräsentirt hätten: In Schweden sey man in den Gedanken gestanden, die Creyschreibende Fürsten würden vor Ihre Mit-Stände sich bürglich einlassen: da Sie es aber nicht thun wollten; so könne ja unmöglich den Schweden zugemuthet werden, daß sie Ihre Völder abdancken sollten, ehe und bevor sie das Geld in Händen hätten; dann hernach würde man Ihnen kein gut Wort geben, und behielten sie nichts als eine leere Prætension: Sie müsten daher entweder in einem jeden Creysch, einen festen Ort, loco Assurationis, besetzt behalten, oder man möchte Ihnen Erfurt oder Schweinfurt solange zum Unterpand einräumen, bis sie völlig contentirt wären. Endlich habe Erckstein

9) die übernehmung des Chur-Pfalzischen, dann
10) des Straßburgischen Contingents, mit recommendirt.

Alldieweilen nun diese Punkten mehrtheils von großer Wichtigkeit zu seyn schienen; Resolvirte man, eine besondere Consultation darüber zu pflegen, und des Nachmittags deshalber zusammen zukommen. Inmittlest wurde die Sainische Sache, sowohl contra Chur-Trier, als contra Graff Christian von Wittgenstein vorgenommen, und die deshalber bereits ausgelassene Commissiones confirmirt, ausser, daß contra Chur-Trier, loco der Stadt Cölln, der Churfürst von Cölln, qua Commissarius, substituirt, die vorgekommene Incident-Punkten aber ad Commissionem verwiesen wurden.

1650.
Febr.

§. X.

Der Deputatorum
Schluß
über die
Schwedischen
10. Punkten.

Nachmittags um 4. Uhr, versammelte sich denn das Collegium Deputatorum, und verglich sich über obgemeldte 10. Punkten, folgender Meinung, jedoch unborgreiflich, weil das meiste vor alle Stände gehöret, auch dahin gebracht werden sollte: Nämlich

ad 1) müsse man die Einkunft der Kayserlichen Resolution erwarten, alsdenn man sich weiter vernehmen lassen könnte.

ad 2) Sey mit den Kayserlichen Gesandten zu reden, und mit Selbigen sich wegen des Formulars zu vergleichen; Die Publicatio Extensionis Amnestia aber, dürffte wohl extensionem delictorum causiren.

ad 3) Beruhe auf fernerer Information, welche der Chur-Maynzische Gesandte mit nächster Post erwarte; Wobey man zugleich resolvirte, daß zu Beförderung der Restitution von Franzenthäl, unverzüglich sowohl nomine Imperatoris & Imperii, als auch des Churfürsten von Pfalz, an den König in Spanien geschrieben werden solle.

ad 4) Solle Pfalz-Neuburg darüber vernommen werden.

ad 5) & 7) Wäre zu weiterer Unterredung auszustellen.

ad 6) Sey bereits expedirt.

ad 8) Gehöre die Erhöhung des Satisfactionis-Quantis vor alle drey Collegia; Weil aber zu befahren sey, daß diese Proposition hefftige Turbas erregen möchte; sollte man die Schweden per Deputatos zu disponiren suchen, von diesem neuerlichen Postulato gänzlich zu abstrahiren.

ad 9) & 10) Sey ad Tria Collegia zu remittiren, zumahl der Straßburgische Gesandte, bey voriger Reichs-Deliberation sich habe vernehmen lassen, daß Er solches Beneficium nicht haben wollte, sondern man möchte davor, daß das Stifte Straßburg zu Unterhaltung der Garnison in Bannfeld so vieles habe contribuiren müssen, demselben ein anderes Equivalent geben. Womit also diese Deliberation geendigt, und zu weiterer Unterredung mit den Schwedischen Gesandten, Chur-Maynz, Bamberg, Sachsen-Altenburg, Württemberg und Nürnberg deputirt wurden.

§. XI.

1650.
Febr.

§. XI.

1650.
Febr.

Die Schweden besähen auf der Real-Assecuration

Von solcher Berrihtung erstatteten nun des folgenden Tags den 17. Febr. die Deputati in Pleno folgende Relation: „Die Schweden hätten auf alle, in puncto Realis Assecurationis und sonst Ihnen geschene Vorstellung, geantwortet, wie Sie ohnmöglich glauben könnten, daß die Zahlung der Satisfactions-Gelder, in ultimo Termino gewiß erfolgen würde, gestalten des Laurentirens allzuviel sey, und fast unzahlige Vorstellungen wegen der Impossibilität, bey Ihnen eingekommen wären; Sie müsten auch um so mehr an der Realität zweiffeln, weil die Crayß-ausschreibende Fürsten sich nicht vor die andern Crayß-Stände obligiren wolten, daher diese Ihren Con-Statibus ja selbst nicht einmahl traueten; Könne also den Schweden noch viel weniger zugemuthet werden, daß Sie Ihnen Credit geben, und inmittelst Ihre Troupen abdancken solten: Müsten demnach entweder die Crayß-ausschreibende Fürsten sich vor die andern Stände verbürgen, oder, bis auf erfolgende böllige Contentirung, Ihnen, den Schweden, ein considerabler Platz eingeräumet werden. 2.) Hätten die Schweden nochmahls verlangt, daß, ob schon der Haupt-Recess noch nicht perfectionirt sey, dennoch die *Publicatio Extensionis Amnestie* in das ganze Römische Reich geschehen möge, woraus man diesen Nutzen haben werde, daß dadurch mancher Officier möchte bezwogen werden, sich Güter anzukaufen, und sein Geld anzuwenden, wodurch denn denen unvermögenden Ständen geholfen würde. Endlich hätten Sie 3.) die Übernahme des Unter-Pfälzischen Contingents nochmahls urgirt, um welcherley Übernahme auch der Malteser-Ordens-Meister, per Memoriale ange sucht habe: welches allhier sub N. I. & II. angefügt zu sinden.

Ingleichen auf der Publicatione Extensionis Amnestie.

Der Malteser Orden will von den Schwedischen Satisfactions-Geldern eximirt seyn. No. I. & II.

Der Stände Erklärung darauf.

„Die mehresten Vota giengen unter den Ständen dahin, ad 1.) müste man bey dem Instrumento Pacis und deren verschiedentlich darauf gegründeten Conclulis, ne quis pro altero te-

„neatur, verbleiben, welches den Crayß-ausschreibenden Fürsten eben so wohl, als allen übrigen Ständen zu gut kommen müsse, und könne man Ihnen keine besondere Obligacion vor Ihre Mit-Stände aufbürden: vielmehr solle man die längst resolvirten Ausschreiben in die Crayße befördern, darinnen denen Crayß-ausschreibenden Fürsten Nomine Imperii Commission und Befehl aufgetragen würde, die, in jedem Crayß gebührende Contingentiam, quovis modo & per omnimodam Executionem einzutreiben, damit darinnen kein Mangel erscheine, sub Comminatione ulteriori, daß alle Kosten und Schäden, auch die Leistung der Real-Assecuration, über die Saumseligen alleine ergehen solle; welches dann verhoffentlich einen jeden bewegen würde, sich nach allen Kräften und äußersten Vermögen anzugreifen. Das von den Schweden in Vorschlag gebrachte Mittel, einen Platz zur *Assecuration* innen zu behalten, könnte man endlich wohl geschehen lassen, wann es nur keinen unschuldigen Stand beträffe. Ad 2.) wäre fast sehr zu zweiffeln, ob die *Publicatio Extensionis Amnestie* den vermeinten Nutzen bringen würde: solche sey bereits durch die zeitliche Communication zur Gnüge bekannt worden; wäre aber davon hauptsächlich mit den Kaiserlichen Gesandten zu sprechen. Ad 3.) Solte man es bey denen vorigen Conclulis bewenden lassen, nemlich das Unter-Pfälzische Contingent nicht zu übernehmen, sondern ein jeder habe seinen Strang selbst zu ziehen.

„Bey der Re- und Cor-Relation wolten anfänglich die Churfürstlichen Gesandten davor halten, man solte die Schweden mit Ihren neuen Postulatis schlechterdings abweisen; Als Ihnen aber vorgestellt wurde, daß solches nicht angehen, sondern die Sache nur dadurch aufgehalten werden möchte; So verglichen sie sich endlich mit den Fürstlichen, man möchte dann mit den Schweden sich in eventum, wegen Benennung eines Platzes, Loco Assecurationis futu-

1650.
Febr.

futura, in casum moræ, unterreden, doch daß das Onus auf die Morosos allem fallen solle. Welches zwar auch noch desselben Nachmittags geschah, wur-

de aber von den Schweden zur überlegung angenommen, laut Protocoll sub N. III.

1650.
Febr.
N. III.

N. I.

Diät. Norinberg. den 27. Februar. 1650.

Memorial des Ritterlichen Malteser-Ordens gesuchte Exemption von den Schwedischen Satisfactions-Geldern betreffend.

Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edelgebohrne, Gestrenge, Edle, Weis, Hochgelahrte, Gnädig, Großgünstige und Hochgeehrte Herren,

Eu. Hochw. Gnaden, und meinen Großgünstig Hochgeehrten Herren, soll ich unterthänig und ganz dienstlich anzubringen nicht unterlassen, was gestalt des Herrn Pfalz-Grafen und Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht wegen des Ritterlichen St. Johann Ordens, und desselben Obristen-Meisters in Deutschland Fürstliche Gnaden, meines Gnädigen Fürsten und Herrns ic. um gnädigste Nachlassung derer dem Orden aufgebürdeten Satisfactions-Gelder, nothdringlich und öfters mit Ansuchung erheblicher Motiven seyn angelanget worden, Die auch zwar des Ordens Ansuchen für höchstbillig erkannt, Sich aber Ihres Ordes entschuldiget, mit deme, daß die Satisfactions-Gelder eigentlich destiniert zu Contentir- und Abdankung der Schwedischen Armée, welcher Sie nichts vergeben könten, wolten jedoch bey des Heil. R. Reichs Chur-Fürsten und Stände alhier anwehenden Herrn Abgesandten beweglich einkommen lassen, daß Diefelbe im Nahmen Ihrer Gnädigst und Gnädiger Herren Principalen des Ordens Contingent über sich nehmen, denen jeden es nur pro rata wenig daran ertragen mögte, würde sich also des Ordes der Orden anzumelden wissen.

Wenn nun mehr ermeldter Orden in den Deutschen Krieg sich nicht gemischet, über das vordrin hochbedrängt, also ob diesen ohnerträglichen Aufbürden sich billig zu beschweren hat, in Ansehung dessen Häuser, oder Ansig in Deutschland, (deren es nur 18 hat) und Ihr Vermögen Jährlich und alle Jahr nacher Malta für der allgemeinen Christenheit Wohlfahrt contribuiren müssen, aniezo aber dermassen ruiniret seyn, daß sich kaum ein Schaffner darauf erhalten kan, daher unmöglich etwas bezutragen im Stande ist, ohne daß dem Orden allbereit ohnerschuldeter Dinge eine Satisfaction abgedrungen, in dem Selbigem zwey der besten Häuser, Werau und Memmerau (so jährlichen in 12000. Fl. öfters ertragen mögen) entzogen, und dem Herzogen von Mecklenburg, vor Wismar, unter andern Stücken eingeräumet worden, wie das alles aus neben kömender Deduction mit mehrern zu ersehen. Als gelanget an Eu. Hochwürdig Gnaden, und meine Großgünstige Hochgeehrte Herren, im Nahmen des Ritterlichen Malteser-Ordens, meine unterthänige besessene Bitte, Diefelbe geruhen dessen Unschuld ieztmögliche Noht, hohe Meriten und kundbare Unmöglichkeit, Gnädig und Großgünstig zu erwegen, und die Verfügung zu thun, damit Dem-selben diese Last, vermittelst einer wohldienlichen Reparition, möge abgenommen werden.

Welches dann um deswillen bey andern in keine Consequence kan gezogen werden. 1.) Weil der Orden unter diejenige, so durch Participation des Krieges die Satisfactions-Kosten verursacher, nicht gerechnet werden kan. 2.) Weiln des Ordens Häuser und Leute Ihr Vermögen Jährlich und alle Jahr nacher Malta zu Erhaltung der Galeeren übermachen müssen; dessen andere Stände, und deren Unterthanen, überhoben, auch 3.) Weiln eines jedwedden Ritters und Commandeurs nach seinem Tod hinterlassene Güter versilbert, und der Cammer nach besagtem Malta remittiret werden, welche Beschaffenheit es mit anderer Stände Verla-

Zweyter Theil.

D

sen-

1650.
Febr.

seuschafften bey wenigsten nicht hat, dann 4.) weil der Orden das Heil. Römi-
sche Reich, wie auch die ganze Christenheit, mit seiner so viel hundert-jährigen,
nothwendigen, nützlichen Profession continuirlich obligiret, welches ein anderer
Stand gleichwol nicht also contestiren kan. 5.) Weil dem Orden allbereit zwey
der besten Häuser, in 360000. Fl. wehrt, unverschuldeter Dingen de facto, ohne ei-
nige andere Satisfaction oder Erstattung, aller Contradiction und Protestation
ungeachtet, wie obgemeldt, entzogen, dergleichen andern Ständen nicht begegnet.
überdiz 6.) hat der Orden gegen andere Stände des Heil. Reichs zu rechnen, in
Teutschland so viel als nichts, und kan Demselben leider! nicht viel mehr genommen
werden, da doch andere Stände Ihre Städte, Land und Leute, Zoll, Erz- und
Eisen-Gruben, Salz-Hütten, Gewerb, Bürger und Unterthanen haben, von de-
rowegen auch Credit und Mittel finden.

Zu Ew. Hochwüird. Gnaden, und meinen Großgünstig Hochgeehrten
Herren, habe ich also das unterthänige und gute Vertrauen, Sie werden bey Erwägung
obhin angeführten Unterschiedes, ohne Befahrung einiger Consequence, hierinn oft-
ermeldten Ritterlichen Orden Gnädig und Großgünstig hören, umb welche es Der-
selbe auf alle Begebenheit hinwegwiderumb verschuldet und erkennet, Dero zu Gnädig-
ger und Großgünstiger willfährlicher Resolution, beharrlicher Gnaden und Favor,
ich mich unterthänig ganz dienstlich befehle,

Ew. Hochwüirdigen Gnaden, und meiner Großgünstigen
und Hochgeehrten Herren,

unterthänig ganz Dienstwilliger

Arnold von Roche,
J. V. D.

N. II.

Dict. Norimb. den 27. Febr. 1650.

Erhebliche Motiven, warum der Ritterliche Malteser-Orden, wegen dessen
Güter in Teutschland, mit den Schwedischen Satisfaction-
Geldern nicht zu belegen.

1.) Weils dieser Orden in Teutschland keine Städte, keine Zölle, keine Erz-
oder Eisen-Gruben, keine Salz-Pfannen oder dergleichen, keine Satrapejen
oder Voigteyen, keine Land und Leute, sondern nur etliche Häuser, und dazu gar
wenige Unterthanen hat.

2.) Weils diese Häuser und Unterthanen dahin gewidmet, daß sie jährlichen
und alle Jahr gewisse Türcken-Stener, Responzion genannt, oftmahls auf Erfor-
dern, zwey und dreyfach, nacher Malta zur Erhaltung der Galeeren verschaffen
müssen, dessen andere Stände und Dero Unterthanen überhoben, wie dann nicht
weniger eines jedwedden Commandeurs nach seinem Tod hinterlassene Erbschafft ver-
sichert, und zu obigem Ende, nacher besagtem Malta übermachtet wird, dadurch dann
diese Häuser entblisset werden, und consequenter wenig vermögen.

3.) Weils ermeldte Häuser bey vorgewesener Krieges-Confusion theils einge-
äschert, theils geschleiffet, die übrige ganz ruiniret, deren wenige Leute verjaget, ver-
dorben und gestorben.

4.) Weil der Orden in die Deutschen Kriege sich nie gemischet, sondern seine
Waffen jedesmahlen, wie nun etliche hundert Jahre her, für die allgemeine
Christenheit, wider deroselben Erbfeind, den Türcken, gewendet, gestalt Er

5.) In den nächst verwichenen vier Jahren mit allen Galeeren, auf seine eige-
ne Spesen, der Herrschafft von Benedig wider den in Candia eingebrochenen Erb-
Feind Beyhülffe leisten, auf gedachte Galeeren 1500000. Fl. spendiren, entwis-
schen an dem Fortifications-Wesen zu Malta ohnungänglich über 2^m. Fl. verwen-
den,

1650.
Febr.

den, dabey anderwärtige Avantage veräumen müssen, sich dadurch in grosse Schulden-Last, ja gar dahin gesteckt, daß Er die so viel hundert Jahr nothwendig und nützlich geübte Profession nicht wird continuiren können, wofern der allgemeinen Christenheit Stände nicht bald succurriren, so weit dann ist's von dem, daß der Orden andern (so obiger Last überhoben) succurriren oder contribuiren solte.

Zu dem 6.) ist der Orden wegen seiner rühmlichen Profession, auch weiln dessen Vermögen einig und allein gegen den Erb-Feind Christlichen Nahmens employret wird, von Käyfern, Königen und Potentaten mit uhralten statlichen Privilegien begabt, und von allen anderwärtigen Auflagen befreyet; Deren Weyland, Johann Schilling von Canstat, des Ordens Grand Prior d' Allemania, als erster Acquirent der Reichs-Regalien, sich mit begeben, damit Derselbe salvis & auctis Privilegiis für sich und seine Successoren begnadiget worden, umb willen Er, als General über die Maltesische Galeeren, den Römischen Kayser, Carolum V. sambt vielen hohen Häuptern, auf dem wütenden Meer in dessen Ungestüm periclitirend, aus Leib und Lebens Gefahr und der Türcken Händen errettet, dadurch dem Römischen Reich einen unwiederbringlichen Schaden (so Demselben im Mißfall an Rantzions-Last und andern Inconvenientien hätte zuwachsen können) abgewendet, gestalt dieses mit wolverdientes erworbenes Beneficium dem Orden nicht zum Schaden, sondern zum Besten gereichen muß.

Hierumb geschicht die dem Orden zugemüthete Collectation, der Schwedischen Satisfactions Gelder, irrig wider alle Schuldigkeit, Recht und Billigkeit, derentshalben, bevoraus wegen des Ordens fundbarer Impossibilität, istmahltiger Noth, und hohen Meriten, aufzuheben, sonderlich da dem Orden bereits unverschuldeter Dingen eine Satisfaction abgedrungen, indeme zwo der besten Häuser, Merau und Memmerau, (so jährlich in 12000. Fl. ertragen mögen) Demselben de facto entzogen, und aller Contradiction, auch ziemlicher Protestation, ungeachtet, dem Herzogen zu Mecklenburg, für Wismar, unter andern Stücken eingeräumet worden.

N. III.

Protocollum über den am 15. Februar. den Schweden geschenehen Vortrag, in Puncto Realis Affecurationis.

Freytags den 15. Febr. Nachmittag umb 5. Uhr begaben sich die gestrigen Deputirten zu Herr Erskein, und proponirte Herr Weel, dem heutigen Concluso gemäß, man hätte solche Anordnung gemacht, daß an Zahlung der 2 Millionen der geringste Zweifel nicht zu haben, hofften derohalben, weil man sonderlich die Zahlung anticipirte, und sich hierinn des Friedens-Schlusses und Präliminar-Recesses begeben, Ihre Fürstliche Durchlaucht würde hingegen Chur-Fürsten und Ständen die Freundschaft und Gnade erweisen, und von der Real-Affecuration absehen. Herr Erskein: Sie setzen in die Stände keine Diffidenz, weil aber die Creyß-ausschreibende Fürsten, und Creyß-Stände selber nicht vor einander gut sagen wolten, so würde man Sie nicht verdencken, daß Sie sich wohl in Acht nähmen, denn wenn gleich den 1. Termin eingehalten würde, so dürfte es doch im 2. und 3. sitzen bleiben. Im Chur-Rheinischen Creyß wüste Er gewiß, daß Chur-Pfalz nicht zahlen könnte. Sie begehrten wegen der übernahme desselben Contingents kein Wort mehr zu verlihren, aber so gieng es, wer nicht barmherzig wäre, deme wäre Gott wieder nicht barmherzig.

Nos: Brachten den 2ten Gradum des heutigen Conclusi vor, und ersuchten Sie, einen Platz aus den Creyßen zu benennen, die Sie nicht solvendo zu seyn vermeynten.

Illi: Sie begehrten von der Stände Vermögen nicht zu judiciren; wann Sie auch gleich von Erfurth, Leipzig, oder Münden sprechen wolten, so würde der Zweyter Theil.

1650.
Febr.

Herr Chur-Maynische, Chur- und Fürstlich-Sächsische und Chur-Brandenburgische Gesandten sich zum heftigsten opponiren, ebene Gestalt hätte es mit Becht und Stifte Dsnabrück, da würde der Dsnabrückische Official sich zum höchsten beschwehren. Nun müsten Sie abereinen Platz haben, da die Regimenter, denen die Zahlung ausbliebe, sich stellen, ihren Unterhalt haben, und, im Fall der Noth, sich Ihro Königlich Majestät Manutenez und Succurs getrostet könnten.

1650.
Febr.

Nas: Das wären alles solche Derter, da die Zahlung gewiß erfolgen würde.

Illi: Daß Sie einen Platz am Boden-see nehmen solten, würde Ihnen kein Mensch zumuthen.

Herr Meel: das Stifft Dsnabrück stünde schon mit gewisser Maas in dem Evacuations-Punct.

Der Herr Württembergische: In dem Evacuations-Punct wären alle Plätze begriffen, und gebe dieses keine Rationem dubitandi.

Die Herren Schweden wiederholten etliche mahl den Discours von Erfurt und Leipzig zum Theil, als wenn es Schertz, zum Theil, als wenn es Ernst wäre, wiewohl Ich hoffe, daß wegen Leipzig es zu einigem Vorschlag nicht kommen solle. Endlich erklärten Sie sich, weil Sie ja benennen solten, müsten Sie mit Ihro Fürstlichen Durchlaucht daraus reden, morgen, geliebtes Gott, solte die Antwort erfolgen. *ic.*

S. XII.

Von der
Gräfflich-
Sapnischen
Successions-
Sache.

Dienstags den ^{19. Febr.}_{1. Mart.} wurde bey dem ordentlichen Rath-Gang der Deputirten die von den Schwedischen Gesandten dem Directorio von neuen recommendirte Sache des Gräffens Christians von Wittgenstein contra die Gräfin von Sayn, noch einmahl in Umfrage gestellt, um zu versuchen, ob die bereits ausgelassene Commissiones rückstellig könnten gemacht werden. Ohngeachtet aber der von etlichen dabey gebrauchten Künste, verblieb es dennoch bey den vorigen Conclulis, und wurden die Intervenienten und alle Interessenten ad Commissarios verwiesen. Darneben resolvirte man, die bereits vorhin beliebte Schreiben an die Creys-ausschreibende Fürsten, noch vor deren Abgang, an sämtliche 3. Reichs-Collegia zu bringen.

Des folgenden Tags, Mittwoch den ^{20. Febr.}_{2. Mart.} wurde in puncto Restitutionis fortgefahen, und die Commission in *Causa Nassau Dillenburg contra Nassau-Hadamar*, vollends richtig gemacht.

Des Churfürsten von Trier Declaration, sich gänzlich vom Käyser und Reich zu separiren.

Darauf eine von Chur-Trier eingekommene schriftliche Declaration abgelesen wurde, worinnen Selbiger Churfürst kund that, daß Er dem Churfürstlichen Collegio renunciire, Sich davon

gänglich ausschliesse und trenne, auch weder den Käyser, noch dessen Kriegs-Rath und desselben Befehl, weiter respectiren wolle.

Endlich beliebte man auch den *Punctum Assurationis* auf alle nur ersinnliche Weise zu befördern, und deswegen, noch selbigen Nachmittags, bey dem Praesident Ersklein sich abermahls anzufinden: welches auch um 5. Uhr geschah, und richtete das Directorium seinen Vortrag dahin ein, „weil doch die Stände einmahl aus dem Werck gelangen, und den Punctum Satisfaktionis zu Ende bringen müsten, damit man zur Fertigkeit und Vollziehung des Haupt-Recessus kommen könne; So baten Sie noch mahl inständig, die Schweden möchten Sich doch in diesem Stück, also erklären, daß man darauf handeln könne.“

Ersklein erwiederte dagegen: Es wäre noch zweyerley in Puncto Satisfaktionis richtig zu machen: (1) daß man der Summe und des Quanti der 5. Missionen gewiß seyn müsse, welches bey der ausgestellten Reparticion nicht seyn könnte, weil darinnen verschiedene Status Non-Valentes angesetzt wären, welche mit Ihrem Contingent gar nicht einhalten könnten: darunter gehöre in specie die

Von dem
Schwedischen
Assurations-
Punct.

1650.
Febr.

die Chur-Pfalz, die Graffschafft Saarwerden, das Stifft Straßburg, der Johanniter-Orden, auch verschiedene Städte in dem Schwäbischen und Ober-Rheinischen Creys, bey denen es gewiß und wahrhaftig auch schon zum voraus zusehen sey, daß Sie Ihre Quotam nicht zahlen würden: Alldieweil man nun nicht voraus wüßte, noch errathen köndte, wie viele Non-Valenten zurückbleiben, und wie hoch sich mithin die Summe des Rückstands belausen müchte, nach welcher gleichwohl die Real-Assecuration zu proportioniren sey; So könte (2) der Platz, welcher statt der Real-Assecuration innen zu behalten sey, noch nicht nahmhafft gemacht werden: Worneben sich Erschein über die Kaiserlichen Gesandten beschwehre, daß die Resolution in der Ehrenbreitsteinischen Sequestrationen-Sache so lang zurück bliebe: Nahm darauf mit dem Oxenstiern einen Abtritt, und ließ die Stände alleine.

Diese befanden die obgemeldten Puncta über alle massen schwehr, weil auf diese Art wohl 10. und mehr Römer-Monathe nicht flecken würden, den Abgang bey denen Non-Valentibus zu ersetzen: Würde man sich auch nur zu einem Wenigen verstehen, so schritte man dadurch aus dem Instrumento Pacis, und gebe Anlaß, ad infinitum zu procediren: Zu deme würden die jegigen Klagen und Lamentationes dadurch nicht gemindert, sondern vielmehr, je höher die Summe steige, gemehret werden: Sey demnach am rathlichsten, bey den Schweden auf die Benennung des Plages, und Unterhalts der Garnison, zu tringen; Wann dieses richtig sey, und man eine Billigkeit und Willfährung an Schwedischer Seite verplihre, auch Versicherung erlangte, daß Schweden, um der Franckosen und der Franckenthalischen Sache willen, die wirkliche Execution in puncto Evacuacionis & Exauktionis nicht aufhalten wolte, alsdann köndte man etwa sich unter einander bereden, wie viel man Ihre Durchlaucht, dem Herrn Generalissimo, nach des Reichs jegigen Zustand, per Courtoisie geben wolte. Quoad modum agendi wurde beliebt, daß Chur-

Mayng und Chur-Brandenburg alleine, Nomine Reliquorum, mit den Schweden aus der Sache sprechen müchten: quod factum. Nach Ihrer Zurückkunft aber hinterbrachten Sie den Ständen, die Schweden bestünden absolute auf Ihrem einmahl gefasten Anschlag, wie Ihre Regimenter bezahlt werden müßten; Vermöge Ihrer Rechnung aber, würden wohl zum wenigsten 8. Regimenter, wegen Abgang der Unermögenden Stände, ihre Befriedigung nicht erlangen; nach dieser proportion müste demnach die Real-Assecuration eingerichtet werden, dergestalt, daß sothane 8. Regimenter, biß auf die erfolgende völlige Bezahlung, nicht nur ihre Sicherheit, sondern auch gehörigen Unterhalt und Verpflegung haben müßten: hierzu müchten nun die Stände einen qualificirten Ort ausdenken und in Vorichlag bringen: Oder man köndte auch ein Paar geringe Orte, darinnen etwa 1000. Mann logirt werden müchten, ausersehen, die übrigen 7. Regimenter aber hin- und wieder verlegen und einquartiren: Weiter wüßten Sie nichts vorzuschlagen.

Die Reichs-Deputirte resolvirten sich endlich, nach genommener Unterredung, und weil Sie wohl sahen, wa um es eigentlich den Schweden zuthun sey, subsperati sowohl Ihrer Herren Principalen, als aller übriger Mit Ständlicher Gesandtschafften, den Schweden zu proponiren: „Im Fall Sie versichert wären, (1) daß „entweder die Real-Assecuration gänzlich hinweg fallen, oder doch, sowohl ratione Loci als sustentationis, eine solche „Moderation, die zu ertragen stünde, getroffen werden würde; (2) daß die „Schwedei mit der wirklichen Exauktion und Evacuacion verfahren wolten, ohne im geringsten weiter auf die „von Reichswegen mit den Franckosen pflegende Handlung zu sehen; dann (3) „daß man den Ständen nicht ferner zumuthen wolte, daß Contingent der Non-Valentium zu übernehmen; so wäre „man endlich erbdtig, zu besserer Aufkunft mit der Zahlung, salvo tamen „Instrumento Pacis, aus guten freyen „Willen, ohne einige Schuldigkeit, noch „etwa zu fünf Römer-Monathen sich zu verstehen; Im Fall aber die Stände

1650.
Febr.

Die Deputati offerirten noch 5. Römer Monathe an die Schweden, unter gewissen Bedingungen.

1650.
Febr.

„de berer nur erwehnten dreyen Condi-
 „tionum, sine quibus non, nicht ver-
 „sichert seyn köndten, so bliebe es bey dem
 „Instrumento Pacis und der darinnen
 „benannten Summe, auch bey der Creyß-
 „auschreibenden Fürsten Execution
 „und Eintreibung des Geldes, zu dessen
 „würcklichen Versicherung, die Schwedi-
 „schen Gesandten, einen Platz, welchen
 „Sie wolten, nach Ihrem eigenem Befal-
 „len auswahlen, und wegen der darinnen
 „haltenden Befagung, usque ad rem-
 „pus sublecuta solutionis, mit den
 „Ständen Handlung pflegen möchten.

Mit dieser Resolution verfügten sich
 Chur-Mayntz, Chur-Brandenburg
 und Braunschweig Lüneburg-Zell,
 zu den Schwedischen Gesandten Erskein
 und Drenskiern, und brachten es end-
 lich soweit, daß diese beyde zusagten, den
 Schwedischen Generalissimum, wo
 möglich, dahin zu disponiren, daß gegen
 die offerirten fünff Römmer-Monathe (1)
 die präterdirte Real-Asssecuration ent-
 weder gang hinweg fallen, oder doch (2)
 gang leidentlich auf 5. bis 600, oder höch-

stens 1000. Mann regulirt; ingleichen
 (3) deren Unterhalt auf das geschmeidig-
 ste eingerichtet werden, vornehmlich aber
 (4) die würckliche Exauctoratio & Eva-
 cuatio, aller von den Frankosen etwa
 beschehender Contradiction ohngeachtet,
 also gleich nach geschlossenen und vollzo-
 genen Haupt-Recess vor sich gehen solle.

Der Schwedische Generalissimus ließ
 sich, auf vieles Vorstellen, alle diese Con-
 ditiones endlich gefallen, außer, daß statt
 der ersten Condition versprochen wur-
 de, daß es bey der Stände Reparition
 allerdings verbleiben solle: Und wurde
 darauf das Versprechen der anderweiten
 5. Römmer Monathe, über die 5. Millio-
 nen, bis auf Ratification derer Superio-
 rum, demahln nur Mündlich, weil die
 Zeit zu Abfassung einer schriftlichen No-
 tul zu kurz und allzu spat war, wieder-
 hohlt, darbey die Schweden sich annoch
 reservirten, daß Sie befugt seyn sollten,
 aus Bensfelden die Restanten in dem
 Schwäbischen und Ober-Rheinischen
 Creyß selbst zu exequiren: welches
 man auf das Gutfinden der Creyß-aus-
 schreibenden Fürsten verstellte.

1650.
Febr.Die Schre-
den accepti-
ren solches.

§. XIII.

Speyerische
Capuciner-
Sache contra
Chur-Pfalz.

Freitag den 22. Febr.
 4. Mart. wurde bey der
 Deputatorum-Conferenz anfänglich die
 von Ihro Käyserlichen Majestät an das
 Collegium recommendirte Sache der
 Speyerischen Capuciner contra Chur-
 Pfalz vorgenommen; Weil man aber
 vernommen hatte, wie Ihro Käyserliche
 Majestät Selbst denen in Caufa verord-
 neten Commissarien, Hessen-Darm-
 stadt und Baaden-Baaden aufgege-
 ben, dahin Fleiß anzuwenden, daß Chur-
 Pfalz zu demjenigen, was Selbiger ante-
 hos motus gehabt, wieder gelange, die
 Capuciner hingegen dasjenige, was Sie
 ex Eleemosynis & Liberalitate des
 Erz-Herzogs Leopoldi überkommen hät-
 ten, behalten möchten; So wurde nur
 lediglich auf Remissionem Cause ad
 Commissarios geschlossen.

Recess in
puncto Satis-
factionis Sve-
ticæ und den
Asssecurati-

Mittler Zeit wurde zu dem Präsident
 Erskein geschickt und begehrt, das ge-
 stern verglichene Concept zu commu-
 niciren, damit man es ins Reine bringen,

und zur Subscription befördern könne:
 Nach langen Verzug wurde solches end-
 lich eingeliefert, aber bey dessen Durchge-
 hung viele Veränderungen wahrgenom-
 men, darunter die vornehmsten diese wa-
 ren: (1) daß eine gang neue Repartiti-
 on auf alle 5. Millionen, und über die von
 neuem verwilligte 200. M. Thlr. oder
 die 5. Römmer-Monathe gemacht werden;
 (2) daß die Real-Asssecuration nach
 Größe des Rückstands beschaffen seyn,
 (3) daß wegen des Unterhalts, wann
 solcher zu rechter Zeit in die Lege-Cassa
 nicht kommen würde, die nächst angelege-
 ne Stände schuldig seyn sollten, denselben
 Vorschuß weise abzustatten, und hernach
 an den einkommenden Geldern hinwieder
 zu kürzen.

Um nun der Sache abzuhelfen, wurde
 Chur-Brandenburg und Brauns-
 schweig Lüneburg-Zell die Com-
 mission übertragen, mit den Schweden,
 so gut es möglich sey, die Sache abzuthun,
 woserne nur das zweyte postulatum auf-

ons-Platz be-
treffend.

1650. Febr. aufgehoben werden köndte. Zu solchem Ende, und damit dieses Puncts halber die Repräsentation desto gegründeter geschehen könne, wurde beliebt, daß Chur-Bayern, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Beymar und Braunschweig-Lüneburg die Matricul durchsehen, und einen Uberschlag machen sollten, wie hoch sich etwa der von denen Non-Valentibus zu befürchtende Abgang belausen möchte. Doch wurde immittelst noch desselben Abends mit den Schweden durch Chur-Brandenburg und Sachsen-Altenburg darüber gehandelt, und der *Articulus Satisfactionis & Assesurationis Militie Suevicæ* zu Stande gebracht und unterschrieben, wie das anliegende Protocoll sub N. I. in mehrern besaget. Wovon ermeldte Gesandten, des folgenden Tags, Sonnabends den 23. Febr. in Consilio Deputatorum Relation abstatteten, wasmassen Sie des vorigen Abends um 8. Uhr zu dem Präsidenten Erscheint gefahren, und die mündlichen Exemplarien des ermeldeten *Articuli*, so von Chur-Mainz bereits unterschrieben gewesen, mit gebracht, auch die Subscription urgirt, und die Declaration dem Schwedischen Generalissimo zur Ausfertigung offerirt hätten: Dieser aber hätte die Declarations-Notul um deswillen nicht angenommen, weil von den Franzosen ausdrücklich darinnen Meldung geschehen sey: Worauf die Exemplarien beyderseits collationirt, und dem Generalissimo, zur Unterschrift, durch den Secretarium zugesickt worden wären: Mittlerzeit, da man auf die Subscription gewartet, hätten die Schweden erzehlt, daß selbigen Nachmittags die Käyserlichen Gesand-

ten bey Ihnen gewesen wären, und declarirt hätten, daß Sie zwar von Ihro Käyserlichen Majestät in der Ehrenbreitsteinischen Sache eine Resolution, aber in negativam, erhalten hätten, und dieß wäre das Ultimatum, indeme Ihro Käyserliche Majestät nun und nimmermehr in solches Sequestrum einwilligen würden. Sie, Schweden, hätten darauf geantwortet: „Wie Sie nicht hoffen wollten, daß dieses das Ultimatum seyn werde; Eines, von diesen dreyen, müste doch geschehen, entweder Franckenthal zu evacuiren, oder Ehrenbreitstein zu sequestriren, oder aber Franckenthal zu belägern, und die Spanier mit Gewalt daraus zutreiben; Aus diesen dreyen möchten Sie, die Käyserlichen Gesandten, nun eines erwählen. Hierüber sey Wolmar ganz perplex worden, Crane aber hätte den Discours, wiewohl ohne weiter etwas nachzugeben, fortgeführt; Sie, die Schweden, referirten solches nur zu dem Ende, damit die Deputati dem Directorio und übrigen Ständen Eröffnung davon thun möchten. Darauf sey in der Notul super Puncto Satisfactionis Militie noch eine kleine Aenderung, die erste *Repartition* betreffend, vorgegangen, und die Subscription geschehen, wie die Anlage sub N. II. zeigt: Die Declaration aber werde von dem Generalissimo anderster nicht erfolgen, als daß der Passus, die Franzosen belagend, übergangen werde.

Hierauf reassumirte Chur-Mainz, als Director, die geschehene Relation, und stellte den Punct, die Ehrenbreitsteinische *Sequestration* betreffend, zur Umfrage, wie nachstehendes Protocoll sub N. III. besaget.

1650. Febr.

Die Ehrenbreitsteinische Sequestration wird vom Kayser abgeschlagen.

N. I.

N. II.

N. III.

N. I.

Protocollum über die Vollziehung des *Articuli Satisfactionis & Assesurationis Militie Suevicæ*.

Freytags den 22. Febr. 1650. Nachmittags, kamen die Deputirten auf dem Rath-Haus zusammen, und weil der Herr Chur-Brandenburgische und Braunschweig-Zellische über sich genommen, mit den Herrn Schweden, wegen Einrichtung des Satisfaction- und Assesuration-Projekts sich ferner zu unterreden, thaten Sie hievon Relation, und berichtete der Herr Zellische Abgesandte, was Er deshalben absonderlich mit des Herrn Generalissimi Durchlaucht geredet hätte. Wurde also das Project vorgenommen, und auf solche Maas, wie man dafür hielt, daß die Herren Schweden damit zufrieden seyn würden, abgefasset, auch alsobald ins

Rei-

1650
Febr.

Keine geschrieben, und aldiemal obgedachte beyde Gesandten anzeigten, daß die Königlich-Schwedischen diesen Punct gerne noch diesen Tag in Richtigkeit sehen, auch ein Formular überschickt, wie die im Satisfactions-Punct mentionirte Declaration vollzogen werden sollte, wurde bey Denenelben um eine Stunde angehalten, und zwar ohne ordentliche Umfrage vors beste befunden, nachdem es ohne dies ziemlich spät, es sollte nur der Herr Chur-Brandenburgische und ich, von Thumshirn, dahin, zumahl auch Herr Ersklein sich ziemlich übel aufbefunde. Damit aber die Herrn Königlich-Schwedischen zur Subscription desto eher bewegt werden möchten, erbothe sich der Chur-Maynische alsobald zu unterschreiben, welches denn auch geschahen, und ist also der Herr Chur-Brandenburgische nebst mir, Thumshirn, zu den Herrn Königlich-Schwedischen gefahren, und bey Denenelben zuörderst entschuldigt, daß wir so spät, und nicht mehr als zwey, ankämen, daneben das Project offerirt, und angedeutet, es wäre von dem Chur-Maynischen albereit subsignirt. Ich wäre erbbtig, im Nahmen der Evangelischen dasselbe alsobald auch zu subscribiren, es hätte sich ingleichen der Nürnbergische Gesandte erklärt, wenn es die Königlich-Schwedische solten erfordern, die Subscription nicht weniger zuverrichten, Wir bätthen Sie, die Herren Königlich-Schwedische, möchten auch vollziehen, denn Wir verhofften, es werde der Abrede gemäß, und dergestalt gestellt seyn, daß Ihre Durchlaucht nichts daran zu desideriren haben solten.

Sie bedankten sich, daß der Chur-Fürsten und Stände Gesandten Ihnen die Sache so angelegen seyn ließen, Ihre Durchlaucht würde gerne sehen, wenn es diesen Abend noch vollzogen würde, Wir wollten es collationiren, und Ihre Durchlaucht zu durchlesen schicken; zu vorher aber müsten Sie Uns dies berichten, daß die Herren Kayserlichen bey Ihnen gewesen, und angezeigt, Ihre Kayserliche Majestät hätten den abgehandelten Evacuations-Punct ratificiret, und weil also nichts mehr übrig, als daß der Haupt-Recess aufgesetzt würde, so wolten Sie sich gerne mit Ihnen, denen Königlich-Schwedischen, daraus vernehmen. Als nun Herr Ersklein geantwortet: Die Ratification wäre Ihnen lieb, und wolten gern zum Aufsatß des Haupt-Recessus schreiten, wenn Sie nur erst wissen solten, was wegen Franckenthal vor Resolution einkommen. Welches die Herren Kayserlichen dergestalt beantwortet: Wegen Franckenthal hätten Sie von Ihrer Kayserlichen Majestät diese Resolution, daß Dieselbe in das Ehrenbreitsteinische Sequestrum nicht concentriren würden, könten, noch wolten, es betreffe Ihre Kayserlichen Majestät Reputation, diemal der Stände Gesandten mit den Franzosen ohne der Kayserlichen Plenipotentiarien Wissen und Willen, gehandelt und geschlossen hätten; außer dieser Motiv wäre sonst nichts von denen Herren Kayserlichen angeführt worden. Sie, die Schweden, hätten sich über solcher unvermutheten Resolution verwundert, denn Sie niemahls Ihnen anders eingebildet, als daß Ihre Kayserliche Majestät die Ordre wegen Franckenthal albereit in Händen hätten. Derowegen Sie gegen die Kayserlichen sich folgendermassen erklärt; Es müste Franckenthal restituirt, oder attackirt, oder Ehrenbreitstein sequestrirt seyn; Sie hätten so viel Volk noch wohl, daß Sie Franckenthal mit guten Effect getraueten anzugreifen, und wolten ein vor allemahl hiemit sich erklärt haben, daß eines aus diesen dreyen geschehen müste, und wäre Ihnen eben so lieb, daß man das Nest bald angriffe. Herr Wolmar habe darauf gesagt: Daß wolte Er nicht hoffen; und als Sie vorige Declaration nochmahls wiederholet, hätte Er länger als in einer halben Stunde kein Wort geredet, den Kopff niedergeschlagen, und eine ziemliche Bestürkung an sich vermercken lassen, aber Herr Cran hätte viel und weitläufftige Discourse vorgebracht, daß Ehrenbreitstein in tertium Terminum solte und müste gesetzt werden. Dahingegen Sie gebethen, mit solchen vergeblichen Discursen in Sie nicht zusehen, denn Sie einmahl, was Sie bereits gesagt, beständig behaupten würden. Als Sie nun Abschied genommen, hätte Herr Wolmar noch diese Worte geführt; Sie hofften künftigen Montag bessere Briefe zukommen. Das wolten Sie, die Herren Schweden, Uns also Nomine Publico angedeutet haben, mit dem Begehren solches an

1650
Febr.

1650.
Febr.

an die übrige Deputirten zu bringen, und auf Expedientia zu denken, wie aus diesem Punct zukommen. Einmahl müste und solte Ehrenbreitstein evacuirt und sequestrirt werden, aber wegen des Termini Sequestrationis wolten Sie denen Herren Franzosen wohl zureden, wären auch erbötig, mit und neben den Ständen, bey denen Kayserlichen darauf zudringen. Welches wir also ad referendum nahmen, und zwar wegen des Simplicis Sequestri einen Anwurf thaten, Sie wolten aber nichts davon hören.

Inmittelst kam der Secretarius, und wurden die Exemplaria collationirt, da denn das eine der Secretarius, das andere Exemplar Ich, und das dritte Herr Baron Drenstern für sich nahm. Sie erinnerten auch gar nichts dabey, nur das der Repartition etwas anders, als wie Wir es in Unfern ersten Project gesetzt, erwehnet wurde, das müste geändert werden, aus etlich angeführten Ursachen, welche gleichwohl weder der Chur-Brandenburgische, noch Ich, recht verstehen konten. Sie erinnerten darneben, daß das Notul der Declaration Ihro Fürstliche Durchlaucht nicht improbiere konten, aber was von Französischen Gesandten darinne gesetzt würde, keinesweges vollziehen würden, und zwar um so viel weniger, weil die Herrn Kayserlichen wegen Ehrenbreitstein so gar weitsichtige Difficultäten machten. Sie befohlen damit dem Secretario, den Aufsatz der Satisfaction dem Herrn Generalissimo zubringen.

Mitlerzeit gedachten Sie des Exauctorations-Vergleichs, der wäre bisher geheim gehalten worden, aber nunmehr müsten Sie denselben denen Ständen communiciren, und zwar darum, dieweil Sie versprochen, in Primo Termino gewisse Regimenter abzudancken: Nun hätten Sie noch vielmehr Regimenter abgedanckt, als in Primo Termino stünden, wiewohl etliche derselben erst in secundo & tertio Termino licentirt werden sollen, dahingegen aber theils Regimenter, so in primo Termino collocirt, noch unabgedanckt wären, wenn nun die Herren Kayserlichen in primo Termino alle die darein gesetzte Regimenter auf Schwedischer Seite wolten abgedanckt wissen, so würden Sie die Kayserlichen, entweder nicht allein die Regimenter, die Ihres Theils im 1. Termino stehen, sondern auch so viel als die Königlich-Schwedischen allbereit ex 2. & 3. Termino licentiret, abdanken müssen, oder aber geschehen lassen, daß die Königlich-Schwedischen in primo Termino um so vielweniger abdanken, in betracht, daß Sie mehr als Sie schuldig, wie obgemeldet, allbereit abgedanckt hätten. Solches zu demonstrieren, ließ Er den Exauctorations-Articul, den Sie mit den Kayserlichen in Geheim abgehandelt, zur Stelle bringen, erbote sich auch denen Deputirten, jedoch in Vertrauen, Copiam davon zuzustellen. Wir bedanckten Uns vor solche Eröffnung, und weil unter andern darinnen stand, daß Ihro Königl. Majestät solte befugt seyn 3. bis 4000. Pferde zubehalten, fragte der Chur-Brandenburgische, wo Sie dieselben logiren wolten? Herr Ersklein antwortete: Da solte man Sie dafür sorgen lassen. Der Declaration halber erklärten Wir Uns dahin, es könten die Worte von den Franzosen, die doch ohne diß auf keine Separation angesehen, wohl ausgelassen werden; womit denn Herr Ersklein zufrieden war, mit dem Erbieten, wann die Repartition ausgeliefert werde, solte mit der Declaration pari passu dergleichen geschehen, denn das übrige würden Seine Durchlauchten gerne passiren lassen. Herr Ersklein brachte auch vor, Sie hätten mit Befremdung vernommen, daß Herr Meel bey denen Franzosen vorgegeben, man habe dem Herrn Generalissimo ^m etliche gegeben, und Seine Durchlaucht von der Cron Frankreich damit abgezogen, worüber die Herren Franzosen sehr ungedultig, und zu verwundern wäre, wie Herr Meel auf solche Gedanken gerathen, und Ihro Durchlaucht zu Schimpff dergleichen Discours führen dürffen. Wir entschuldigten Herrn Meel, es geschehe Ihm unrecht, und wäre von den Franzosen Herrn Meel eine Vorhaltung geschehen, als wenn Wir Gesandten Ihro Durchlaucht mit Gelde corrupturpiren wolten, welches Herr Meel, wie nicht unbillig, hoch empfunden, und den Franzosen angedeutet: Er hielte den Klescher, der Ihnen solche Dinge zuge-

Zweyter Theil.

R

tragen,

1650.
Febr.

1650.
Febr.

tragen, für keinen ehrlichen Mann. Sie, die Franzosen, würden Uns Gesandten auch vor so unverständlich nicht halten, daß Wir Uns unterstehen sollten, einen solchen grossen Fürsten mit Gelde zu corrumpiren, und die Cronen von einander zu trennen. Die Offerta der ^m. rthlr. wäre zu Beförderung der Exauctoration, und nichts anders angesehen.

Die Herren Schweden: Was Sie hievon wüßten, hätten Sie von denen Kayserlichen, die hätten Ihnen also erzehlet.

Nos. Wir wissen nicht, was die Kayserliche zu solcher ungleichen Relation müßte bewogen haben, (es ist aber leicht zu ermessen, was hierunter gesucht worden; nemlich die Vollziehung des Satisfactions-Puncts zu verhindern.)

Ille. Der Baron Drenstern hätte es den Franzosen vorgehalten, und zwar auf solche Maas: Sie hätten sich bisher in allen Actionen discret und höflich erwiesen, versehen sich also Ihre Durchlauchten, Sie würden Sie mit dergleichen disreputirlichen Imputationen verschonen.

Indeme kam der Secretarius wieder, mit dem Bericht, Seine Durchlaucht wäre mit dem Aufsatß gar wol zufrieden, und liesen es geschehen, daß Er vollzogen würde; der Reparition halber hätte Seine Durchlaucht eben die Erinnerung gethan, wie der Herr Präsident, sagte dabey dem Präsidenten Ersklein etwas heimlich. Nachdem nun der Reparition halben in Margine es also bezeuget, wie es in vorigem Project gestanden, so subscribirte Herr Ersklein und Herr Baron Drenstern, und Ich, alsobalden. Herr Baron Drenstern erinnerte, ob Wir es nicht besiegeln wolten? worauf ich mich erklärete, es hätte zwar der Chur-Maynische aus Mangel des Petschafts vor dißmahl nicht gesiegelt, wäre auch, weil es eine Interims-Vollziehung wäre, so hoch nicht vonndthen, doch könnte es auch nicht schaden, und also geschähe auch die Besiegelung bis auf den abwesenden Chur-Maynischen. Herr Ersklein erzeigte sich frölich dabey, sagte aber: wenn es heute nicht geschehen wäre, so würde es morgen wol nachbleiben. Der Herr Chur-Brandenburgische deutete solches auf die Franzosen, und gab Ihnen Schuld, Sie gedächten auf Verzögerung, welches aber Herr Ersklein verantwortet, es hätten die Kayserliche auch gesagt, daß am Kayserlichen Hof Niemand gläubete, daß es zum Schluß alhier kommen würde, daraus man leicht abzunehmen, daß Ihre Gedanken auf nichts weniger, als zuschliessen, gerichtet gewesen, da doch ein jeder vernünftiger Mensch erachten könnte, wenn die Cronen die Intencion in Teutschland länger Krieg zuführen jemahls gehabt, so würden weder Sie, die Schweden, den Preliminar-Recels exequirt, und so viel Regimente abgedankt, und in Schweden übergeführt, noch auch die Cron Frankreich sich erboten haben, gegen Sequestration der Festung Ehrenbreitstein alle inhabende Festungen und Plätze auf einmahl abzutreten. Er müste das den Franzosen Zeugnis geben, wenn nur Ehrenbreitstein sequestrirt würde, daß Sie von Herzen zu Friede geneigt wären. Er fragte mich auch, wie es mit der Erfurtischen Commission stünde. Als ich nun meine Gedanken eröfnete, daß so wohl der Magistrat, als auch das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, weil die Commissarii nicht ad exequendum, sondern nur zu gütlichen Vorschlägen, und Relation zuthun, bevollmächtigt wären, ungesäumt an Ihre Kayserliche Majestät, die Commission auf eine dem Instrumento Pacis gemäße Execution zurichten, ersuchen müßten, weil sonderlich der Württembergische Subdelegirte sich sehr passionirt erzeigte, über dies würden Wir Sächsische Gesandte, wie schon zuvor, also auch noch, bitten, daß bey vorhabender Evacuation die Eyraacs-Burg und Schlüssel zum Thoren, niemand, als dem Magistrat eingeräumt werden möchten, ließ Er Ihm solches wohlgefallen, fragte, ob auch Ihre Churfürstliche Durchlaucht würden mit schreiben? Die Eyraacsburg und Schlüssel zum Thoren würden Sie Niemand, als dem Rath, einhändigen, und wolte der Rath eine Guarnilon vor sich halten, hätten Ihnen zu solchen Ende einen Obristen abspenstig gemacht, den Sie nicht gern vermisseten. Sie thäten wegen der Maynischen Machinationen hieran sehr wohl, es wäre aber nicht gut, wenn es der Pöbel zu zeitlich erfah-

1650.
Febr.

1650.
Febr.

ren sollte. Schließlich erregte Ich wegen der Artillerie Gelder, darauf Er mir zwar gute Vertröstung, aber gleichwohl keine gewisse Resolution ertheilte etc.

N. II.

Punctus Satisfactionis.

So viel nun der Königlich Schwedischen Milice Satisfactions-Gelder betrifft; obwohln anfänglich im Instrumento Pacis, und folgendes in ob einverleibten Preliminar-Schluss, wegen deren Auszahlung einige Disposition enthalten; So seyn jedoch die, bey jetziger Bewandniß, eintreffende Umstände; insonderheit aber, so unterschiedlicher Stände kundbares Unermüden nicht unbillig erwogen, und dahero besorget worden, daß um solcher Ursachen willen die paare Zusammenbringung der Gelder nicht so schleunig zu prästiren; Sondern also dadurch der würcklichen Exauktion und Evacuation einige Verhinder- oder Verzögerung zugefügt werden möchte, weßwegen denn, solches zu verhüten, von denen sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen einmütig und verbündlich beliebt und verabredet worden: Daßes zusehends (in Margine auf dem Original stehen auch folgende Worte: Bey denen über die drey Ersten Millionen, zu Münster, unterm dato den 22. Octobris Anno 1648. und die zwey letztere hiesiges Orthes) nechst Zurückgebung derer zu Münster und hiesiges Orthes von denen Ständen über die 3. ersten und 2. letztern Millionen hiebevorn extradixter Repartitionen, beyder insgesamt über die fünf Millionen unter heutigen dato verfassete, und des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich Schwedischen Generalissimi, Fürstlichen Durchlaucht, eingehändigten Repartition sein ungeändertes Verbleiben haben solle. Wobei denn in Namen Chur-Fürsten und Stände Dero Gesandte kräftig versprochen haben, was an denen verwilligten fünf Millionen Reichthaler, vermöge obgedachter Repartition, noch restiren wird, in denen dreyen Exauktionen- und Evacuationen-Terminen, auf jeden Termin ein Drittheil, und zwar 8. Tage vor jedem Termin in eines jedwedern Creyßes Legstatt-Cassa, an solchen Münz-Sorten, wie es in dem Instrumento Pacis verordnet, ohnfehlbar zusammen zubringen. Inmassen zu solchem Ende die Herren Creyß-Ausschreibende Fürsten, entweder durch militärische oder andere Executions-Mittel, dahin nachdrücklich sehen, und auf Ihr Gutbefinden und Begehren, die Königlich-Schwedische oder andere Krieges-Völcker Ihnen verhelfen sollen, daß die vermöge obgedachter Repartition verwilligte Gelder, in den gesetzten und verabredeten dreyen Terminen, ohne einigen Prætext, Exception oder Verwendung einer oder andern Verhinderung zu rechter Zeit, und auf des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht Assignation parat seyn, und an der Auszahlung kein Verzug erscheinen möge; Gestalt die Creyß-ausschreibende Fürsten vollkommene Macht haben sollen, alle Nothdurft, wordurch die Einbringung dieser Gelder besördert werden kan, zu gebrauchen. Was aber in denen gesetzten Terminen nicht einbracht werden, und noch rückständig verbleiben möchte, da ist Hochgedachter Seiner Fürstlichen Durchlaucht zu der im Preliminar-Recels disfalls reservirten Real-Assecuration von der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände Gesandten, der, in einer von Seiner Fürstlichen Durchlaucht vollzogener und dem Reichs-Directorio verschlossen zugestellten schriftlichen Declaration benahmter Orths, dergestalt bewilliget, daß denselben wegen des Restes, als eine zureichende Assecuration Seine Fürstliche Durchlaucht, so lang, bis erstgedachte Restanten völlig entrichtet, innen behalten mögen, massen dann zu desselben Besatzung, und dazu gehöriger Nothdurft und Unterhaltung, in allem Monatlich Sieben-Tausend Reichthaler, von denen Sieben zu der Königlich Schwedischen Milice Satisfaction allignirten Creyßen, jedes Monats zu rechter Zeit ohnfehlbar entrichtet, in die nächste und im Frieden-Schluss benannte Legstatt verschaffet, und der Anfang a tertio Evacuationis Termino gemachet werden solle. Im fall aber die richtige Bezahlung dieses verwilligten Monatlichen Unterhaltes nicht zu rechter Zeit erfolgen möchte, soll ein solches Manquement, und mehrers nicht, von denen

Zweyter Theil.

X 2

um

1650.
Febr.

1650.
Febr.

umliegenden Aemtern und Dörthern durch einige Anstalt angeschaffet, und denen selben hinwieder aus der Legstadt von obgedachten alda einkommenden Verpflegungsgeldern ersetzt werden. Welches denn, sowol auch, was wegen gedachter Satisfactions-Gelder, und dabey einlauffender Real-Assecuration, obgesetzter massen verglichen und verordnet, keinesweges von jemand für eine Contravention des Friedens, weder für jetzt, noch inskünftige angezogen; sondern als ein freywilliger Schluß gehalten, und kräftig observiret werden solle: Inmittelst aber sollen obgemeldeter massen die Creiß-ausschreibende Fürsten mit allem Fleiß, sowohl durch Executions- als andere Mittel, dahin sehen, daß die Einbringung solcher restirenden Satisfaction-Gelder schleunigt befördert, und also die Real-Assecuration wieder aufgehoben werden möge: Wie dann Seine Fürstliche Durchlaucht hingegen versprochen haben, desselben Orthes Quittir- und Abtretung alsobald nach erfolgter gänglicher Bezahlung sowohl gedachten Satisfactions-Rest, als Verpflegungsgelder wirklich ergehen und vollziehen, und um keinerlei Ursache willen zu verzögern, auch bey dem Abzug des Instrumenti Pacis Disposition nachleben zulassen.

Anlangend aber die, mit Ihrer Kayserlichen Majestät absonderlich verglichene zwey Hundert Tausend Reichsthaler, weil davon, vermög des Praliminar-Recessus, bey Evacuation des Königreichs Böhmen und der Stadt Eger, bereits ein Drittheil, als Sechs- und Sechzig Tausend Sechs Hundert Sechs- und Sechzig, und Zweydrittel Reichsthaler erlegt worden; So ist darauf hiemit ferner verabredet und verglichen, daß an obgedachten zwey Hundert Tausend Reichsthaler hinwieder, in dem ersten Exauktionens- und Evacuations-Termin, und zwar acht Tage für Einräumung des Marggrafthums Mähren, Sechs- und Sechzig Tausend, Sechs Hundert, Sechs und Sechzig und Zweydrittel Reichsthaler in specie; Ferner gegen dem andern Termin, Drey- und Dreißig Tausend Drey Hundert Drey und Dreißig und ein Drittheil Reichsthaler in specie, und denn gegen dem dritten Termin, acht Tage vor der Schlesißen Fürstenthume Evacuation, wiederum Drey- und Dreißig Tausend Dreyhundert Drey und Dreißig und ein Drittheil Reichsthaler in specie ohnfehlbar und richtig abgestattet und ausgezahlt werden sollen, massen denn an Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät nicht allein dieses, sondern auch dabey versprochen worden, mit allen Ernst und Eysen dahin zu sehen, damit dasjenige, was obgedachter massen mit den Herren Ständen wegen der Satisfactions-Gelder, und der Real-Assecuration verglichen, förderlichst und völlig effectuirt werden möge. Actum Nürnberg den ^{4. Martii} 22. Februarii Anno 1650.

(L.S.)

Alexander Ersklein.

Sebastian Wilhelm Meel,
Chur-Weynbischer Rath und
Gesandter.

(L.S.)

Tobias Delhafen von Schöllnbach,
Des Heil. Reichs Stadt Nürnberg Rathsherr
und Deputirter.

Cum autographo convenientiam attestamur

Anders Anton Stierman,
Actuarius ad Archivum S. R. Mtis
Regnique Sueciae.

(L.S.)

(L.S.)

Benedictus Drensterna.

(L.S.)

Wolff Cunradt von Thumshirn,
Fürstl. Sächsisch-Altenburgischer
Geheimer Rath und Gesandter.Joh. Arckenholz,
S. R. Mtis Regnique Sueciae
Cancellariae Registrator.

(L.S.)

N. III.

1650.
Febr.

1650.

Febr.

N. III.

Extractus Protocolli, die abschlägliche Käyserliche Antwort wegen der Ehrenbreitsteinischen Sequestration betreffend.

Chur-Mainz repetirte die abgelegte Relation, was den Punct die Ehrenbreitsteinische Sequestration betrifft, recensiret auch, qua occasione man zu diesem Sequestro gelanget, und wie in den 3. Reichs-Collegiis darauf geschlossen worden, weil auch hierinn ditzmahls fast das Summarium gelegen seyn will, so begehret das Directorium, man wolle sich heraus lassen, „wie dieser schwedische Stein gehoben, und da durch des Haupt-Recessus Unterschreibung, auch der, so lang gewünschte Effect des Friedens befördert werden möge.

Chur-Eßln: komme Ihme die Proposition unvernünftig vor, die Herrn Käyserliche habe Er gesprochen, und vernommen, daß dem also sey, und Sie gemessenen Befehl hätten, diese Resolution jederman vorzutragen, wie es auch den Franzosen geschehen, man müsse suchen, was für ein Remedium zu finden. Königlich-Schwedische hätten vorgeschlagen, quæ recenser. 1. Primum sey weder in Caesaris noch der Stände Mächten, ehe die Ordres aus Spanien kommen würden. 2. Die Belagerung, obgleich alle Stände und Caesar dazu obligiret, sey nicht practicirlich, wegen der Mühe, Kosten und Blutvergießen, so es erfordere, es werde eine wichtige Erone dadurch offendirt, darzu Er nicht instruiret. 3. Die Sequestration Ehrenbreitstein sey mit den Franzosen verglichen, dabey man verbleiben müste; weil Sie aber conditionalis, und ad Consensum Caesaris-rectituendi, solcher aber ermangele, scheine, quod obligatio sublata sit. Weil nun die Sache in andern Stände, die Caesarei sich auch erkläret, wenn alles richtig, und an Erfolg des Friedens kein Mangel mehr seyn werde, daß alsdann Rex Hispaniæ Franckenthal restituiren, Caesar auch bey dem Sequestro keine Difficultät machen werde. Caesum hunc jam existere, Gallos offerre Evacuationem omnium locorum in unum diem, quo restituta fuerit Franckenthalia, vel sequestrata Ehrenbreitstein. Ergo meyne Chur-Eßln, den Käyserlichen müste zugesprochen werden, und zwar alternativè, 1. Ob etwa ex Aula Hispan. sichere Nachricht wegen Restit. Franckenthal, da nicht, daß Die dann Spanien beweglich zuschrieben, igiten Statum repräsentirten, damit die Restitutio gewilliget werde, wie auch schon darum geschrieben sey, cessante autem & hoc medio propter moram, kan Chur-Eßln bey der Sequestration bleiben, und 2. Caesari ejusque Legatis müsse dieserwegen beweglich zugesprochen und geschrieben werden, dabey auch Chur-Eßln das seine thun wolle, solte aber ein besser und zulänglichers Remedium gefunden werden, könne Er demselben sich auch conformiren, und weil diese Sache hieher eigentlich nicht gehbrig, sondern vor diesem in Pleno tractiret worden, möge auch sie igo wieder daselbst vorgebracht, und ein Conclusum darüber gemacht werden.

Chur-Bayern: habe auch wol eingenommen, was vorgegangen, und proponiret, gratias agit Legatis pro Studio, commendat silentium, occasione sumpsa, aus dem, daß die Franzosen so grosse Apprehension über unsern Tractaten mit dem Herrn Generalissimo über den Nachschuß der ^{m.} 200. Thlr. gemacht haben, excusat sese, commendat Directorio die Abforderung des Puncti Exauktionis sub promisso silentii, jedoch, daß es die Deputirte wissen mögten, Declaration Generalissimi gegen Extradition der Repartition zu befördern, und wäre die Repartition einzurichten anzufangen. Den Herrn Käyserlichen sey Communication zu thun von dem Puncto Satisfactionis, ne offendantur hac occasione, Ihnen das zu berichten, was die Herrn Schweden wegen der Ehrenbreitsteinischen Sepuestration Uns angetragen, darauf mit Weisheit und Glimpff dasienige vorzutragen, was Königlich-Schwedische wegen des Ehrenbreitsteinischen Sequest. vorbracht, dabey Ihnen dann zu präsentiren,

1650
Febr.

ren, daß die Stände alles mit Ihren, der Herrn Kayserlichen, Vorwissen gethan, von Ihnen Correctiones eingenommen, 1c. Sie, Herrn Kayserlichen, es auch zu recommendiren übernommen, Status hätten auch Consensum Cæsaris pro fundamento geleyet.

1650.
Febr.

Was weiters zu thun, habe Chur-Eblln wol vorstellen lassen, quod placeat ipsi, & quidem den Kayserlichen dieses Negotium so weit zu recommendiren, daß Rex Hispan. disponiret würde ad restitutionem, weil aber dieses zu erhalten iho zu langweilig, sey Er auch mit Chur-Eblln dahin einig, daß die Sequestration befördert werde, sowohl bey den Herrn Kayserlichen Gesandten, als Kayserlicher Majestät selbst, Dero Behuef denn das in dieser Sache am 13. Novembr. an die Stände abgelassene bde Schreiben zu beantworten, und die Sache nach ihigem Zustande wohl zu präsentiren. Die Schreiben an die Creyß-Ausschreibende Fürsten zu Befördern, auch was sonst etwa noch übrig, so ad Executionem gehdrig, damit man hernach ad Punctum Restitutionis, und desto besser darinnen fortfahren könne, ad tria Collegia die Sache zu bringen, würckliche Belägerung schwer, und Er darzu nicht instruiret.

Chur-Brandenburg: Wie Chur-Bayern in Preliminaribus ratione silentii, und Abforderung des Secreti Puncti Exauctorationis, Declaratio werde wohl erfolgen bey der Repartition Uebergebung, Nominatio loci urgenda: Communicatio mit Herrn Kayserlichen, wie Chur-Bayern; an Diese zu bitten, daß auch Sie des gestrigen Verlauffs mit den Herrn Schweden Relation abstaten wolten, damit man sehe, ob Ihero mit der Schwedischen überein komme, die Ehrenbreitsteinische Actio Ihnen gar wohl zu präsentiren, auch das ganze Negotium, wie es in Statu presenti begriffen; Deputation an die Franzosen, ob Sie wolten ad tertium Terminum warten. Immittelt sich mit den Franzosen der bey dem negotio vorkommender Umstände halber zu vergleichen, indessen aber müste die Exauctoratio und Evacuatio allerends ihren Fortgang erreichen. In die 3. Reichs Collegia die Sache zu bringen, zu vorhero aber, und noch heute, mit den Herrn Kayserlichen zu reden.

Bamberg: Wie vorstimmende Chur-Bayern und Brandenburg, wegen des Decrets, so in acht zu nehmen. Exauctorationis Listam zu begehren, auch Declarationem Generalissimi wegen der Restitution. Wegen der Ratification und andern, so noch zu dem Haupt-Recess gehdrig, bey den Kayserlichen zu urgiren. Forderst auch die Französische Sache und Handlung zu pousiren, und sonderlich die Ehrenbreitsteinische Sequestration zu recommendiren, schlecht von der Sache auf ein simplex Sequestrum und einen andern Ort vor Frankreich zu dringen, so viel möglich. Schreiben an den König in Hispanien sey nöthig, weil die Spanische Ministri sich beklagen, daß dem Instrumento Pacis gemäß, der Restituendus noch keine Anführung gethan. Von dieser Sache in Pleno weiter zu reden, zuvor aber mit den Herrn Kayserlichen zu handeln.

Sachsen-Altenburg: Ratione Silentii wie vorstimmende, Exauctorationis & Evacuationis Vergleich durch Chur-Brandenburg zu urgiren, mehrerer Sicherheit und Silentii halber. Declaration gegen die Repartition auszuwechseln, diese zu befördern per illos, so es vonnöthen gethan. Ausschreiben an die Fürsten in die Creyße zu verfahren. Mit den Herrn Kayserlichen von dem Verlauff zu communiciren, auch den Entwurff des Puncti Satisfactionis zu übergeben. Was zu Ausfertigung des Haupt-Recessus nöthig, zu fordern, als ratione formæ die Ratifications-Notul, (so zu notiren) noch ein Formular der Ratification vor die Stände, ratione Amnestiæ, die Benseldische Sache. Ehrenbreitsteinische Sequestration mit wiederholter Anzeige, was gestern bey den Herrn Schweden vorgegangen. So diese Sequestration in ultimum Terminum gesetzt werden wolte, müste man den Französischen und Schwedischen solches vorbringen, wiewohl sine successus spe & sub gravi onere der verzögerenden Evacuatio. Ad Cæsarem sey selbst zu schreiben, und zu remonstriren, 1.). Es sey ungleicher Bericht wegen

1650.
Febr.

wegen der Französischen Handlung abgangen. 2.) Periculum coniunctionis Coronarum ad occupationem Frankenthal, vel cum, vel sine Statibus. 3.) Utilitas Imperii ex dudum concessa sequestratione, & contra damnum ex denegata ea. 4.) Periculum wegen nicht extradirender Renunciation an Chur-Pfalz Seiten. 5.) Nulla causa denegationis sit, si enim Rex Hispania restitutus est Frankenthaliam, in salvo erit Ehrenbreitstein, si denegabitur Sequestratio, nec Caesar videtur credere, ut velit Rex restituere, metuendum est, ne Coronarum novum foedus sint ictura. Simplex Sequestratio non proponenda, nisi constet prius de Caesaris voluntate. Heilbrunn wird sich nicht practiciren lassen, daß es den Franzosen bleibe, es wäre wider viel Conclufa, und Königl. Schwedische wolten nicht; wenn man hievon mit den Kaiserlichen und Königl. Schwedischen und Französischen geredet, alsdann die 3. Reichs-Collegia zu convociren, diese Collegia aber zu fordern.

Braunschweig-Lüneburg: wie Vorstehende, addit modo die Indemnificationem der Real-Assesuration auch zu agguistiren. Nürnberg, wie vorstehende, addit insinuationem Pacis in Aula & Camera. Chur-Maynz, möge nicht recapituliren, sey auch keine Discrepanz, wisse nichts dabey zu erinnern. Die Sequestratio simplex sey vor diesem auch versucht worden, man könne es noch wol einst versuchen, da es noch gehen mögte, müste man auch reden von den Mitteln, davon dieser Platz zu erhalten seyn mögte, damit Er nicht nobis invitis etwa in fremde Hände gerathe, hoffe aber, es werde das Temperament also eingerichtet werden, daß man der Frankenthalischen Restitution versichert sey, conformiret sich mit den Vorstehenden.

§. XIV.

Die übrigen
Gesandten
consentiren
in die von den
Deputirten
den Schweden
offerirten;
Königliche
Monathe.

Am 28. Febr.
10. Mart. proponirte das Salz-
burgische Directorium im Fürsten Rath,
nachdeme bishero die Schweden, wegen
der angegebenen Statuum Non-Valen-
tium, viele Difficultäten gemacht, und
insonderheit auf eine Real-Assesurati-
on getrungen hätten, bey welcher 7. Re-
gimenter in Sicherheit stehen, und ihre
Verpflegung genießen sollten. Desglei-
chen nachdeme Selbige die Überneh-
mung verschiedener Contingentien der
Unvermögenden, dem Reich zugemuthet,
auch eine grosse Summe Geldes, vor die,
im vorigen Jahr, zu Abholung Ihrer
Majestät vergebens ausgerüsteten Flo-
te, präterdirten; So wäre man, von
Seiten der Deputatorum, wie allerseits
schon bekannt sey, um auf einmahl diesen
Inconvenientien sämtlich abzuhelffen,
auf das Expediens verfallen, dem Schwe-
dischen Generalissimo, semel pro sem-
per, 200. M. Thlr. oder 5. Kömer-
Monathe per aversionem, jedoch sub
spe rati & consensus omnium reliquo-
rum Statuum, zu offeriren, dahero sich
gesamte Stände nunmehr erklären
möchten, was Sie in diesem Stück davor
hielten.

Die Majora giengen darauf so fort da-
hin, es sey bey der Deputatorum Bes-
willigung zulassen, die Reparition dar-
über zufertigen, und den Ständen per
Dictaturam zu communiciren, sodann
den Schweden gegen Zurückgebung des
Herrn Generalissimi versprochenener De-
claration auszuhändigen: Wobey fer-
ner recommendirt wurde, den Schluss-
Recess zu befördern, und schleunigst ein
gewisses Conclufum zu machen, wie und
welcher gestalt Diejenigen unschuldigen
Stände, welche propter moram der an-
dern, gravirt würden, schadlos zuhal-
ten wären; item wurde beliebt, die
Frankenthalische-Sache, quocun-
que meliori modo, zu Ende zubringen;
An Ihro Kaiserliche Majestät wegen des
Ehrenbreitsteiniischen Sequestri zu
schreiben: Die Verichtigung des Chur-
Pfälzischen neuen Erz-Amtes zu be-
fördern, und die angehängten Condi-
tiones, sonderlich die Ausstellung der
Chur-Bayerischen Obligation über das
Land ob der Ems, davon zu removiren.
Ingleichen sollten der neuen Repartiti-
on über die verwilligten 200. M. Thlr.
die Clauseln angehängt werden: (1)
auf

1650.
Febr.

1650.
Febr.

auf was Maasse die gedachten 200. M. Thlr. accordirt worden wären, (2) daß die jetzige Matricul niemanden zum Präjudiz oder Gefährde gereichen solle.

In Re- und Cor-Relatione waren das Chur- und Fürstliche Collegium gang einig, ausser daß die Chur-Fürstliche allein die Clausulam Indemnificationis in Ihr Conclulum brachten, die übrigen aber solche vorbeigingen; Sich jedoch er-

klärten, solche Clausul auch zu agnosceiren, und noch weiter davon zu sprechen. Das Reichs-Städtische Collegium aber conformirte sich dem Fürstlichen per omnia. Aus anliegenden Protocoll sub N. I. worbey zugleich das wegen Franckenthal an den König in Spanien erlassene Schreiben sub N. II. adjustirt wurde, ist die Erleuterung, des obgemelbeten zu vernehmen.

1650.
Febr.

N. I.

N. II

N. I.

Protocoll, die denen Schweden, von den Reichs-Deputirten offerirt 200000. Thlr. betreffend.

Die Iovis, 28. Febr. 1650.

In pleno:

Lectæ literæ ad Regem Hispaniarum propter Franckenthal.

In Collegio Principum.

Salzburg proponebat: Weilen die Schweden besorgen, Sie möchten wegen Mangel Geldes auf 8. Regimenten im Reich müssen stehen lassen, haben Sie denen Deputatis ad Gravamina angedeutet, auf Expedientia zu gedencken, wie die Subtcription zu befördern, und dieses Impediment abzumenden; welche auf 5. Römer-Monath oder 200000. Thlr. gefallen, worüber mit dem Pleno zu reden. Sey bereits etwas begriffen, so man Suecis zu offeriren, werde Real-Assecuration auf einen nicht allzu grossen Platz hierdurch befördert und restingiret, Generalissimus wolle sich schriftlich darüber erklären super loco. Quaritur: Ob man mit denen 200000. Thlr. zufrieden und der Repartition? und die Declaration annehmen wolle? Votum. Gehe Salzburg oder dem Bayrischen Creys nicht, sondern nur die 7. Creyse an.

Pfalz-Neuburg: Wie Salzburg: wegen der Gütlichen Lande seyeman nicht instruiret.

Salzburg addit. Weilen in der Repartition die Specification der Bayrischen Stände nicht begriffen, sondern per Pausch gesetzt, und aber Salzburg nur 5. an denen Römer-Monathen bezahlet, und darauf assigniret; Also bittet man die Bayrischen Creys-Stände auch zu specificiren.

Neuburg: Repetit idem.

Oesterreich: gehdre ad Tit. de Acq. Rer. Dom.

Altenburg: Schweden sagen, wann Sie nicht Geld hätten, müsten Sie 8. Regimenten bey der Assecurations-Platz stehen lassen. Ergo consultissimum, hac de causa, & rei accelerandæ ergo aliquid addere. Hoffe, der Bayrische Creys werde zu denen 2. Millionen auch concurriren. Quia nihil restat præter Ehrenbreitstein, es richtig zu machen. Generalissimus sage, si de loco certi sumus, wolle Er die Franzosen schon circa modum flectiren. Chur-Pfälzisch Erb-Amt: Käyser declarire sich, solle das Amt bekommen, si omnia sint confecta; das seye schwehr. 2.) Chur-Bayern solle Obligationes & Documenta vorher hergeben; sed Bavarus will vorher die Renunciation haben. Ergo scribatur Casari, pure conferat. Clausula repartitioni annectenda wegen der 200000. Mthlr. daß mans Generalissimo seu Militiæ appropriiret; item, de non præjudicando.

Salzburg: Wegen der 2. Millionen sey Er nicht instruiret, Ober-Pfälzisch Contingent specificetur.

Deutsch-Orden: könne schweslich auffkommen mit seinen Contingent, werde also wenig addiren können, Restitutus concurreret.

Sach-

1650.
Febr.

Sachsen-Coburg: Bamberg: Ad Majora: Sueci addidere: Es falle auch das Unter-Pfälzische Contingent. Sollicitentur Cæsar & Sueci, rem ab-solvant. Wegen Franckenthal sollicitetur & Cæsar.

1650.
Febr.

Sachsen-Weimar: Eichstedt: Wolle sich vom gemeinen Mitleiden nicht separiren, doch, quia non instructus, ad referendum; zweiffle an richtiger Erklärung nicht. In der ersten Repartition über die 3000000. Thlr. sey dem Stufft zu viel geschehen, bitte es bey denen 2. Millionen zu ändern.

Braunschweig-Wolffenbüttel: Spe rati hat man verwilliget, wie Bam-berg und Altenburg.

Strasburg: Wie Teutsch-Orden: Benseldische Garnison müsse unterhal-ten werden. Adhibeantur Status, ad Repartitionem wie Eichstedt.

Braunschweig-Zell: Schweden klagen, die Schiff-Flotte habe müssen be-zahlet werden. Schweden soll man die Repartition gegen die Declaration aus-stellen. Ratione Declarationis stehe man des Plazes wegen, sonderlich die Ve-nachbarte, in Gefahr; indemnificentur. Wegen des Ober-Pfälzischen Con-tingents müssen sie wegen des Nieder-Sächsischen Creyses protestiren.

Regensburg: Von denen 200000. Thlrn. müsse Er Resolution erwarten; Stiffte Augspurg bitte Verschonung. Petit communicationem Repartitionis. Stiffte Münster könne sich nicht für voll ansehen lassen, referirte sich auf des Reichs Attestat.

Henneberg: Wie Altenburg und Bamberg: Ehe man ad Cæsarem schrei-be, communicemus cum Gallis & Suecis super Expedientibus. An die Creys-ausschreibende Fürsten der Repartition wegen zeitlich zu schreiben. Indemnifa-tio fiat. Nieder-Sachsen solle man per literas ersuchen um Beytritt. Klaget wegen Admihild, man seye zu hoch angeleget, doch bediene man sich der Clausulæ.

Basel: Sey nicht instruiert, doch Restitutus concurrer. Sonsten wie Zelle, ratione Indemnificationis.

Salzburg concludendo: Repartitio conficiatur; communicetur Sta-tibus; Suecis tradatur, qui nobis Declarationem tradant. Cæsar & Sue-ci sollicitentur de confectione des Schluß-Recesses. Quia Declaratio locum continebit, sed de eo non constat, & periculum subest, contestatumque, solventes vel exemptos ab onere eximendos &c. loquamur de immunitate; quia præsidium sustentationem è vicinia petit. Schreiben an die ausschrei-bende Fürsten. Literas ad Cæsarem; procedat Consultatio super expedien-ti. Chur-Pfälzisch Creys-Amt solle richtig werden, omiffis conditionibus. Clau-sulæ annectantur Repartitioni, de additamento ^{200.}_{m.} Thlr. ut & solita, de non præiudicando.

N. II.

Litere Statuum ad Regem Hispan. pro liberanda Frankenthalia.

Serenissime & Potentissime Rex, Domine Clementissime,

Quantis bellicarum calamitatum procellis afflictissimum Sacrum Roma-num Imperium continuo triginta annorum æstu agitatum, conquassatum & fractum fuerit, & quanto labore ante sesquiannum Monasterii Westphalorum Pacis Compositione naufragio erectum, id Majest. Vestræ benigne constat; quo in negotio nihil carius fuisset Imperii Romani Electoribus, Principibus & Statibus, quam ut eodem temporis tractu, quæ Majestati Vestræ cum Rege Christianissimo intercedunt, differentia componi potuissent, hac quæratione pax universalis toti Orbi Christiano reddita fuisset. Eamque in rem Prin-cipalium Nostrorum voluntate & iustu animorum nostrorum sponta-neâ propensione summo certe studio semper incubuimus, nihil præter-missimus, quod tam enixi voti nos reddere compotes posse videretur. Et
Zweyter Theil. S fi

1650.
Mart.

si vero optato successu hactenus destituti fuerimus: semper tamen firma nobis spes fuit, Maiestatem Vestram pro suo & laudatissimorum Suorum Antecessorum benevolo in Sacrum Romanum Imperium affectu, proque innato Regiæ Clementiæ Decore, non obstante dissidiorum cum Rege Christianissimo contentione, nihil a Se desiderari passuram, quod quidem Confoederatis Coronis ansam præbere possit, quo minus afflictæ Germaniæ Pacis commoda integra esse vellent; cum igitur Corona Galliæ occasione Franckenthaliæ non restitutæ quinquaginta in Imperio occupata Fortalitia cum adiunctis Civitatibus & Provinciis hactenus retineat, nec antea pristinis Possessoribus (quemadmodum juxta Pacis initæ leges debebat) restituere velit, quam ut Veltra quoque Maiestas pari ratione Franckenthaliam milite deducto Electori Palatino restituat; quin & coronam Sueciæ ex lege foederis duxerit, ut & ipsa Conventionem Exauktionis & Evacuationis secum initam ex eadem causa Executioni mandare negaret. Undè fit, ut interea tam Cæsareæ Majestatis, Domini Nostri Clementissimi, Regna & Dominia Hæreditaria, quam Electorum, Principum & Statuum Imperii Provinciæ & Ditiones alendi externi militis onere penitus exhauriantur. Hinc expensis omnibus rerum circumstantiis animadvertentes, huius deploratissimi mali certum, opportunum & promptissimum Remedium à solâ Maiestate Vestra dependere, Jussu & Volunte Nostrorum Principalium ad eandem jam dudum accessissemus, nisi sperassemus, faciliori id negotio per Augustissimum Nostrum Imperatorem & Dominum Clementissimum cum Maiestate Vestra componi posse.

Quo fine, & ut sat temporis rei tantæ perficiendæ nancisceremur, externique militis Germaniæ nostræ incumbentis pondere sublevaremur, eo nos induci passi sumus, ut cum Gallicis (nam Suecici Plenipotentiarum tandem cessere) de uno alterovè loco præsidii retinendo, aut verò Castro Ehrenbreitstein in manus Sequestri consignando ageretur.

Quicquid autem eius fiat, humiliter confidimus, Majestatem Vestram haud aliter interpretaturam, quam ut spacium nobis esset, Eandem de suppeditando nobis in Sua Potestate posito Remedio decenter interpellandi. Rogamus igitur eâ, quâ par est humilitate & reverentiâ, ne nostris Principalibus, adeoque sacro Romano Imperio in re tam necessaria deesse, sed absque ulteriori mora decernere velit Franckenthaliam restitutionem, mandatis ad Militiæ suæ Præfectos missis, quibus Præsidium illud excedere, hocque munimentum Domino Electori Palatino, sine damno & noxa restituere jubeatur.

Quo Gloriosissimo facto Maiestas Vestra totum Imperium ab externis malis, uno quasi verbo, liberabit, pristinoque splendori restituere poterit, ut universos Electores, Principes & Status Imperii æternæ gratitudini promptissimis officiorum præstationibus testificandæ devinctos habeat, & insuper omnem Regiæ Prosperitatis cumulum a Deo Optimo Maximo bonorum omnium Largitore & Restitutore consequetur, cuius Divinæ Protectioni Maiestatem Vestram devotissimo mentis affectu humillime commendamus.

Ad
Regem Hispaniæ.

§. XV.

Käfers und
Fuchses Re-
stitution be-
treffend.

Bei der Montags den 7. Mart. gehaltenen Session, insinuirte Chur-Bayern 2. Documenta, dem Collegio Deputatorum, um dadurch zu erweisen, daß

die in der Restitutions-Liste mit begriffene, Otto Käfer und Hannß Christoph Fuchs, nunmehr wirklich restituirt worden seyn, recommendirte an- bey

1650.
Mart.

1650.
Mart.

bey, daß man Nomine Deputatorum dem ernannten Fuchsen eine Intercessio an die Königlich Böhmische Cammer pro impetranda Investitura geben möchte: Man hielt aber bedenklich, solche Intercessionales zu ertheilen, weil sich der Fuchs selbst noch nicht darum beworben hätte, man auch von dem gewürigen Effect nicht versichert wäre.

Restitution
der Evangeli-
schen Bürger-
schaft zu Sie-
gen contra
die Jesuiten.

Dienstags den 17. Mart. wurde eine Commissio an Chur-Eölln und Hesse-Cassel, vor die Evangelische Bürgererschaft zu Siegen, contra die Jesuiten daselbst, ingleichen das Closter Kappell ausgefertigt; Bey welcher Gelegenheit insonderheit mit vorkam, weil selbigen Orts die Impetranten lauter Reformirte wären, ob man nach dem Instrumento Pacis diese Leute noch ferner unter dem Rahmen: Augsbürgischer Confessions-Verwandten, mit verstehen und begreifen, oder Ihnen den besondern Rahmen: Reformirte, beylegen sollte? Alldieweil nun der Chur-Brandenburgische Gesandte schon ehehin sich ad Protocollum erkläret hatte, „die Reformirten wollten nicht länger „mehr unter gedachtem General-Rahmen versteckt bleiben, sondern man sollte Sie ausdrücklich Reformirte nennen „und schreiben; So wurde resolvirt, bey Expedition der obgedachten Commissio es also zu halten, auch in Zukunft damit zu continuiren.

Vom Rahmen
der Reformir-
ten, und ob sol-
che unter den
A. C. Ver-
wandten zu
verstehen?

Darauf wurde das Monitorium an die Ereyß-ausschreibende Fürsten wegen Einbringung der Schwedischen Satisfactions-Gelder abgelesen: wobey zwar die Städte abermahls wieder den Passum der vergünstigten Repressalien gegen die säumigen Ereyß protestirten; alleine vergebens, weil die andern dieses eben vor das richtigste und beste Mittel hielten, das schuldige Quantum von den Morosis zu überfomanen.

Ob Francken-
thal zu belä-
gern, oder Eh-
renbreitsstein
zu sequestri-
ren?

Endlich consultirte man auch über das Franckenthalische Restitutions-Wesen, welches von beyden Mitteln das beste sey, Franckenthal zu belägern und die Spanische Besatzung mit Gewalt daraus zu vertreiben, oder aber den Ehrenbreitsstein zu sequestriren? Man kunte aber damahls zu keinem Schluß kommen, sondern das Directorium übernahm nur, Zweyter Theil.

die Duplicata des Schreibens an den König in Spanien auszufertigen, und einen Umschlag dazu abzufassen. Es verzog aber gleichwohl das Directorium damit, und weil des folgenden Tags kein Rath gehalten wurde, fiel solcher Ausschub denen mehresten Gesandten beschwehlich, daher einige derselben, worunter Chur-Bayern und Sachsen-Mttenburg die vordersten waren, noch selbigen Nachmittags sich zu dem Directorio erhuben, mit Vorstellung, wie diese Verzögerung keines weges verantwortlich sey, sondern die Nothdurfft erfordere, die unter Handen habende Expeditiones zu befördern, die Duplicata an den König in Spanien mit einem Umschlag fortzuschicken, die Reparition fortzustellen, die dazu gehörige Ausschreiben an die Ereyß abzuschicken, und sodann das Schreiben an den Käyser wegen des Ehrenbreitssteinischen Sequestri zu entwerffen; so müste auch noch ein anders Schreiben an Ihre Käyserliche Majestät wegen des vor Chur-Pfalz verwilligten neuen Erz-Amrs aufgesetzt werden, darinnen Ihre Käyserliche Majestät ersüchet würden, die in der Käyserlichen Erklärung gesetzten Conditiones, daß nemlich 1) alles andere vorhero exequiret werden, und 2) Chur-Bayern die Obligationes wegen des Ländleins Ob der Enß retradirten solle, abzuthun, und die Erklärung pure auszustellen.

Solche Vorstellung that bey dem Reichs Directorio diese Wirkung, daß selbiges, in der übrigen Gesandten Gegenwart, die Reparition so fort einrichtete, wie solche sowohl den Königlich Schwedischen Gesandten ausgestellt, als auch in die Ereyß abgeschicket werden konte; versicherte auch daneben, nicht nur die Schreiben an Ihre Käyserliche Majestät sogleich aufzusetzen, sondern auch des folgenden Tags die Consultation wegen des Ehrenbreitssteinischen Sequestri zu veranlassen. Worauf sich die obgemeldten Gesandten zu dem Schwedischen Präsidenten Erskien erhuben, um über die von dem Schwedischen Generalissimo zu ihnen- de Ernennung eines Orts, pro reali Assuratione, sich zu besprechen, massen man vernommen hatte, daß Derselbe anstatt eines Plazes, drey Orte, alterna-

1650.
Mart.

Die Schwe-
den wollen 3.
Orte pro As-
suratione
benennen.

1650.
Mart.

native & ad eligendum unum, benenn-
nen wollte. Und stellte man dem Ers-
kein umständlich vor, was vor grosse
Turbas und Nachdenken es geben würde,
wann es vor die anwesende Gesandten,
(welche den Punctum Evacuationis,
nebst der darunter begriffenen Nomina-
tione eventuali unius tantum Locis, pro
Reali Assesuratione, bereits an Ihre
Höffe und Principalen überschrieben und
einberichtet hätten) und also auch vor Ih-
re Principalen kommen sollte, daß dasje-
nige, so allererst vor 2. Tagen verglichen,
subscribirt und unterschegelt worden sey,
jesho schon geändert und über den Hauf-
fen geworffen werden sollte. Der Prä-
sident Erskein kam darüber in sehr hefti-
ge Bewegung, mit Vermelden, daß, wann
der Generalissimus nur einen eini-
gen Ort pro Assesuratione benennen
wollte, und solches bekannt würde, derje-
nige Stand, dem solcher Ort zugehöre,
alsdann seine Gelder zurück halten dürffte,
mithin Sie, Schweden, solchensfalls mit
der Exauctoration nicht hernach kom-
men könnten, sondern eglische Regimen-
ter liegen bleiben müßten. Als Ihm aber
das Gegentheil, und daß vielmehr auf
solchen Fall ein contrarius Effect us er-
folgen würde, remonstrirer wurde; über-
nahm Er, mit dem Generalissimo dar-
aus zu sprechen, und wurde der Verlaß
genommen, daß derjenige Ort, welchen
Dieser ernennen würde keinem Menschen,
als nur dreym ex Collegio Deputa-
torum, im höchsten Vertrauen, bekannt
gemacht werden sollte. Es führte Ers-
kein anbey noch diesen formalen Dis-
cours: „Er wäre recht frohe, daß man
„nunmehr zum Ende kommen. Er wol-
„se Morgen seinen Diener mit eglischen
„Saßen nach Brehmen schicken, und sich
„ein Haus daselbst lassen bestellen, daß von
„der Königin Ihm die Brehmische Com-
„mission nebens andern aufgetragen sey.
„Es habe aber nicht so viel auf sich, mit
„Bürgern zu tractiren, und wisse Er wohl,
„wie Ers zu Stralsund gemacht, bey An-
„fang der Allianz, da ein Theil des
„Raths und Bürgerschaft Schwedisch,
„und der andere Dännemärckisch gewe-
„sen, der dritte es mit dem Fürsten gehal-
„ten, und der vierde auf seine Rentten ge-
„sehen. Herr Salcius schreibe Ihm mit leg-

Erskeins
nachdenckli-
cher Discours.

„ter Post, weil nunmehr der Punctus
„Restitutionis verglichen, so zweifelte Er
„nicht an dem Schluß, und wolle Seine
„Sachen zur Reise nach Schweden auch
„fertig machen. Derselbe warte zu Ham-
„burg auf Zahlung 200. M. Thlr. so Er
„vorgeschossen. Derselbe hätte sich wohl
„befunden, dann Ihm alle Jahr von der
„Cron Frankreich vor die Cron Schwe-
„den 500. M. Thlr. Subsidien Gelder
„ausgezahlt worden, welche Er in
„Thlr. empfangen, und der Soldatesca
„an Ducaten wieder ausgezahlt. Er
„Ersklein wolle sich drüber machen, und
„sehen lassen, was vor ein groß Geld bey
„diesem Krieg die Armada gekost. Wie
„gedacht, hätte Frankreich der Cron
„Schweden jährlich zum Kriege 500. M.
„Thlr. Holland des Jahrs 200. M. Thlr.
„und die Königin 660. M. Thlr. herge-
„schossen. Er hielte dafür, es werde nicht
„gut seyn, wann es solte offenbar wer-
„den, dann es dürffte es wohl ein und an-
„der Stand wieder seine Unterthanen
„mißbrauchen, und die Contributiones
„continuiren, und würden diejenigen
„Räthe am liebsten seyn, die darzu riez-
„then. Es gieng seftsam mit den Reichs-
„Contributionibus zu, und hätte Ers
„aus dem Chur-Mayngischen Archiv,
„so Sie, Schweden, seit Anno 1631. zu
„Mayng bekommen, auch aus andern Käy-
„serlichen erlangten Acten und Schrei-
„ben gesehen, wie mit den Ständen würde
„umgegangen. Die Königin aber begehre
„solches nicht zu publiciren, sondern wer-
„de es bey der Crone behalten, wie Er
„auch den Käyserlichen Gesandten ein-
„mahl gesagt, daß Sie nicht also begehrt-
„ten zu handeln, wie man Käyserlicher
„Seiten thue, da iede Scarteque alsbald
„getruckt würde: wie mit einem Schreiben
„geschehen, so aus Schweden kommen, so
„viel übler ausgedeutet worden, als es
„gelauret. Wie es .c. f. künfftigem Reichsta-
„ge werde zu gehen, sehe Er von ferne; die
„Berwilligung der 100. Römer-Monathe
„vor Käyserliche Majestät wüßte das er-
„ste seyn, und dann würde Dieselbe mit dem
„Chur-Fürstlichen Collegio, daß Dero
„Herr Sohn, jetziger König zu Böhmen
„und Ungarn, zum Röm. König erweh-
„let würde, handeln. Wegen des Iustitiz
„und Müng-Besens aber, und was noch
„in

1650.
Mart.

1650.
Mart.

„in Puncto Restit. ex Cap. Amnestiæ
„& Gravam. vor Beschwerden einform-
„men würden, solle ein Deputations-Tag

„ausgeschrieben werden. 2. Bürgen sodann
„die Stände nicht Ihrer Libertät und Ju-
„rium wahrnehmen, wäre es geschehen.

1650.
Mart.

§. XVI.

Regulirung
der Reparti-
tion über die
2. letzten Mil-
lionen.

Donnerstags den 17. Mart. versamm-
leten sich zwar die Deputati, zu gewöhn-
licher Stunde; weil aber das Directorium
zu dem Präsident Ersklein zukommen
erlaubt worden war, schickte Selbiges
die gefertigte Repartition der zwo Milli-
onen in den Rath, mit Verlangen, die
Calculatores möchten den Schluß vol-
lendt fertig machen, und zusehen, wo man
doch die Uebermaasse von der vorigen Re-
partition, so nebst dem Ritterschafflichen
Contingent sich in circa auf 40000. fl.
belteff, bey einem oder andern Stande, ad
fururos Imperii Vfus, gleichsam in De-
posito unterbringen köndte. Man hielt
aber durchgängig davor, weil die Schwed-
den schon die erste Repartition, worin-
nen dieser Uberschuß enthalten sey, in
Händen hätten, und dieselbe nicht gerne
etwas zurück lassen, daß solches Surplus
schwehlich zu salviren stünde: Man mü-
ste daher versuchen, solchen bey Denen-
jenigen Ständen anzubringen, welche entwe-
der notorie unter die Non-Valentes zu
referiren seyn, oder von Denen man nicht
versichert wäre, daß Sie Ihr Contingent
zahlen würden, wie zum Exempel der
Johanniter-Orden, dessen Güther durch
das ganze Reich zerstreuet wären, daher
man bey jegiger Zeit schwehlich zur Exe-
cution wieder Ihn gelangen köndte;
item, die Graffschafft Nassau-Saarwer-
den, welche noch gang in des Herzogen
von Lothringen Gewalt stehe, und der
Graff von Nassau-Saarbruck sich noch
keines gewissen zu getrösten hätte, ob und
wann Er zu deren Restitution gelangen
möchte. Den Rest fand man vor gut, der
Stadt Augspurg als ein Depositem zu ü-
berlassen, um dessen allemahl zum künftigen
Gebrauch des Reichs habhaft zu werden.

Notorische
Non-Valen-
tes.

Des Genera-
lissimi Decla-
ration wegen
des Assicura-
tions-Plages

Als nun der Chur-Mannische Ge-
sandte von dem Präsident Ersklein wie-
der zurück kam, referirte Selbiger, daß
„Er von Ihm die Abschrift derjenigen
„Declaration, welche Seine Fürstliche
„Durchlaucht, der Herr Generalissimus,

„wegen des Assurances-Plages aus-
„stellen wolle, empfangen habe, und zwar
„zu dem Ende, ob es darbey verbleiben
„solle? Dabey Er, der Präsident, gedacht
„habe, daß Seine Fürstliche Durchlaucht
„3. Plätze alternative benennen wollen,
„es wären aber der Altenburgische und der
„Braunschweig-Wolfenbüttelsche gestern
„bey Ihm gewesen, und hätten Ihm re-
„monstrirt, daß es bey etnem Platz zulassen
„sey, und als Er der Chur-Mannische
„ebenmäßig darum gebeten habe, daß es
„Schwedischer Seits bey dem, was abge-
„handelt worden, bleiben möchte, hätte
„Derselbe gesagt, Er wolle mit Seiner
„Fürstlichen Durchlaucht reden, und Ant-
„wort wissen lassen; wenn es aber ja
„bey einem Orth bleibe, sollte Er, der
„Chur-Mannische, allein die Declarati-
„on, darin solcher Platz benennet sey, se-
„hen, und also zum Reichs-Directorio,
„in Depositem nehmen. Als Er eben
„bey Ihm, dem Präsidenten, gewesen, wäre
„re Dessen Secretarius von dem Legato
„Bollmar zurück kommen, und hätte ge-
„sagt, daß Herrn Bollmars Antwort ge-
„wesen, Er wolle die überschickte *Ratifi-*
„*cations-Notul* durch sehen, ob dabey
„etwas zu erinnern; Könte aber zur
„Nachricht nicht bergen, daß von
„der Römischen Kayserlichen Maje-
„stät Dero Gesandtschaft gestern we-
„gen der Ehrenbreitsteimischen *Seque-*
„*stration* diese *Resoluzion* zukommen
„sey: Es wolten Ihre Majestät *nul-*
„*lo modo* in solche *Sequestration* willi-
„gen. Darauf hätte Ersklein gesagt:
„Was *nullo modo*? so wolten Sie auch
„Schwedischer Seits *nullo modo* ab-
„danken, *nullo modo* die Plätze re-
„stituiren, noch Kayserlicher Majestät
„Ihre Plätze abtreten, Welche zwo Cro-
„nen nicht also tractiren, noch Ihnen
„also vorschreiben müsten. Solcher
„Modus tractandi diene nicht, und
„hätten Ihre Kayserliche Majestät von
„Seiten der Cronen dergleichen nicht er-
„fahren,

1650.
Mart.

„fahren. Sie würden mit denen Königlich-Französischen daraus reden, und „bedenken, was zuthun.

Indem wurde das Directorium zu den Kayserlichen Gesandten erfordert, welche zu wissen verlangten, wie es mit Ausstellung der Repartition bewand sey? darneben auch die nur gemeldte Kayserliche Resolution wegen des Ehrenbreitfeinschen Sequestri andeuteten, worneben zugleich der Director erdffnete, die Kayserliche Gesandten hätten Ihme Copiam eines Kayserlichen Schreibens samt Beplagen präsentiren lassen, des Churfürstens von Trier *Actiones* betreffend, worüber Ihro Kayserliche Majestät der Stände Gutachten erfordere, wie weit dem Verlangen des dasigen Dom-Capituls, gegen den Churfürsten, in puncto Declarationis in poenam fractæ Pacis, deferirt werden könne? Weil aber die Forma dieses Anbringens den Ständen sehr befremdlich war, indeme der Antrag nur in einer von des Legati Volmar's Scribenten unterschriebenen Scheda bestund; so hielten es die Stände vor discrepantirlich, daß die Kayserliche Gesandten solches nicht selbst unterschrieben hätten, da doch Ihro Kayserliche Majestät auf Reichs-Conventen, wo Sie selbst zugegen wären, allemahl dasjenige, was an die Stände gebracht werden sollte, per Decretum ausfertigen, mit Ihren Innsiegel betrucken, und von dem Reichs-Vice-Canzler unterschreiben ließen. Demnach wurde resolvirt, die Brieffe solange wieder zurückzugeben, bis dieser Punct von dem Legato Volmar selbst, more usitato, angebracht würde.

Wobey man am Ende die Abrede nahm, daß noch selbigen Tags, die Repartition den

Schweden extradirt, und zu solcher Berichtigung dem Directorio annoch Bamberg, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg und Nürnberg adjungirt werden sollten. Weil man aber mit der Abschrift nicht sogleich zu Stande kommen konnte, mußte die Extradition bis folgenden Tags anstehen, da dann die Schweden des Generalissimi Declaration den Deputatis vorlegten, welche abermahl in 2. Puncten geändert gewesen, nemlich 1) daß dem Generalissimo frey stehen solle, nach seinem Belieben den benannten Ort, pro Reali Assecuratione, zu behalten; 2) Daß neben dem Platz auch zugleich das dazu gehörige Amt mit eingeräumt werden solle. Endlich nach vielem Wortwechsel wurde der erste Punct übergangen, der zweyte aber eingestanden: Worauf der Präsident Erskreit in das Vacuum, der bereits von dem Generalissimo originalisirten Declaration, den Nahmen desjenigen Orths, welcher pro Reali Assecuratione haften sollte, einzeichnete, und solchen ganz allein dem Directorio, gegen einen Handschlag, niemanden solchen zu offenbahren, lesen ließ. Und fand sich nachhero, daß solcher Ort, die in dem Stifft Münster gelegene Beste Becht gewesen. Des Generalissimi Declaration wurde so dann in einem Umschlag versiegelt, und dem Reichs-Directorio, gegen Zurückgabe der Repartition über die 2. letzten Millionen und leztverwilligten 200 M. thlr. zugestellt, wie aus dem von dem Sachsen-Altenburgischen Gesandten von Thumshirn verfaßten Protocollo, alhier sub N. I. in mehrern zuersehen. Die Repartition aber ist sub N. II. dann des Generalissimi Declaration sub N. III. & IV. hierbey zu lesen.

1650.
Mart.

Geheime Benennung des Assecurations-Platzes

N. I.
N. II.

N. III. & IV.

N. I.

Protocollum über die Berichtigung des Assecurations-Platzes.

Frentags den 8. Martii, früh zwischen 8. und 9. Uhr, begaben sich der Chur-Maynische, Chur-Brandenburgische, Bamberg, Tsch, der Braunschweig-Cellische und Nürnbergische Gesandte, zu Herr Erskreit, und überantwortete der Herr Chur-Maynische die Repartition der 2. Millionen, und des bewilligten Überschusses, wie auch des Ober-Pfälzischen Contingents, mit angehängter Entschuldigung, daß es sich etliche Tage, weil die Calculation so gar geschwind nicht geschehen können, man auch die Interessenten darüber vernehmen müssen, verlauffen, bathe

1650.
Mart.

bathe darneben die vorige Repartition wieder zurück zu geben; so zweifelte man auch nicht, es würde die versprochene Declaration, wegen des Asscurations-Plages, pari passu, ausgehändiget werden. Herr Erskein bedankte sich im Nahmen Ihro Fürstlichen Durchlaucht vor die zugestellte Repartition, Sie wolten hoffen, es werde auch das Geld richtig erfolgen, damit es der Asscuration nicht bedürffe; die vorigen Repartitiones solten Wir wieder bekommen, so wäre auch die Declaration aufgesetzt, aber der Ort noch darinnen nicht benennt, Ihro Fürstliche Durchlaucht hätten noch gestern angestanden, ob Sie nur einen oder drey Plätze nennen solten; Jedoch, weil von unterschiedlichen Gesandten deswegen Remonstration geschehen, hätte Er Befehl den Ort hinein zu setzen, aber niemand zu zeigen, als dem Reichs-Directorio, und es alsdenn zu versiegeln. Es wäre nunmehr, so viel Ihro Königlich Majestät betreffe, alles richtig, und wolten an noch der Lista Restituendorum gewärtig seyn, auch gebethen haben, bey denen Kayserlichen es zu befördern, daß die Executions-Patenta publiciret würden. Sie hätten Herr Bollman gestern eine Formulam der Schwedischen Ratification zugeschickt, dessen Copiam Sie hiermit der Stände Gesandten auch communiciren wollen, und wären gewärtig, daß Ihnen hingegen eine Formul ausgehändiget würde, wie der Stände Ratification eingerichtet werden solle. Herr Bollmar hätte gegen den Secretarium gedacht, es wäre verwichen eine Formul der Kayserlichen Ratification dictirt, und vorgegeben worden, als hätten die Herrn Schweden solche dem Reichs-Directorio übergeben, und zu dictiren begehrt, welches der Kayserlichen Gesandtschaft ziemlich frembd vorkommen. Sie hätten aber hernach von unterschiedlichen Gesandten Nachricht erlangt, daß ein Irrthum darinnen vorgangen, welches Sie auch daher könten abnehmen, dieweil die Königlich-Schwedischen solch Formular aniso nicht mitschickten, sondern von Ihnen, den Kayserlichen, selbst eines aufzusetzen begehret hätten. Es wäre Ihnen, denen Kayserlichen, abermahls Kayserliche Resolution zu kommen, daß Ihro Kayserliche Majestät nullo modo in die Ehrenbreitsteinische Sequestration willigen würden, welches Er, Bollmar, also dem Secretario andeuten wollen, solches an die Herrn Königlich-Schwedischen zu hinterbringen. Sie, Königlich-Schwedische, wolten Nachmittag zu denen Kayserlichen, und Ihnen solche schimpfliche Procedur vorhalten, denn es sich gar nicht gebührte, dergleichen Haupt-Resolutiones durch einen Diener anzeigen zu lassen; und wolte der Kayser nullo modo in das Sequestrum willigen, so würden Sie hingegen nullo modo die Cron Frankreich verlassen, Sie hätten zwar ziemlich viel Volck abgedanckt, aber von solchen Unkräften wären Sie noch in Teutschland nicht, daß Sie sich dergestalt serviliter tractiren lassen müsten. Und hätten Uns, Wir möchten doch diese Sache zu einem Ende bringen helfen, als daran es einig und allein haffte. Sie, Ihres Theils, wolten wünschen, daß man stracks des andern Tages zur Exauctoration und Evacuation schreiten könte.

Nos. Lobten Ihre Begierde zur Friedens-Execution, und weil der Asscurations-Plaz nur dem Reichs-Directorio solte gewiesen werden, so wäre Er erbötig, solches als ein ehrlicher Mann in Geheim zu halten, Er hätte aber, es möchten auch Ihre Durchlaucht, und die Herren Königlichlichen Ministri, so Wissenschaft davon hätten, andern keine Meldung davon thun. Sonst hofften Wir, es werde die Declaration dem verglichenen Project gemäß seyn, wegen der Patenten wolten Wir mit denen Herren Kayserlichen reden, auch die Ratifications-Formuln durchsehen, und dergleichen Formular, wie Unsere Herren Principalen gemeint, abfassen, und Ihnen, denen Herren Königlich-Schwedischen, ehestes Tages zum Durchsehen übergeben. Es wäre Uns leid, daß Ihro Kayserliche Majestät zu Beliebung der Sequestration gar nicht bewogen werden könten, es stünden beyde Partheyen in Extremis, indem die Herren Franzosen kein Jota von den gemachten Sequestrations-Accord weichen, Kayserliche Majestät aber auf keinerley Weise darein willigen wolle. Ihro Fürstliche Durchlaucht würden das Heilige Römische Reich zum höchsten obligiren,

1650.
Marr.

1650.
Mart.

giren, wenn Sie die Frankosen zu einem Mittelweg disponirten, welcher Unfers Ermessens dieser seyn könnte, daß Ehrenbreitstein in primo Termino per simplex Sequestrum dem Churfürsten von Maynz eingeräumt würde, und Königl. Majestät zu Frankreich die von des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht vor dessen selbst vorgeschlagene Stadt Landau inne behielten, dadurch erlangte die Cron Frankreich Ihre Intention, daß die Kayserliche Garnison aus Ehrenbreitstein käme. Sie bekämen daneben noch einen Assurance-Platz, und weil Wir versichert, daß das Capitulum zu Trier in solche Sequestration willigen wolte, so hätten Kayserliche Majestät ganz keine Ursache solches zu denegiren; wiewohl Herr Volmar gegen den Herrn Chur-Brandenburgischen Gesandten noch diesen Morgen sich vernehmen lassen, daß Ihre Kayserliche Majestät auch in das Simplex Sequestrum nicht verwilligen, sondern Ehrenbreitstein in tertium Terminus gesetzt haben wolten. Ohne wäre es nicht, Wir hätten mit den Französischen Gesandten bey Accord gemacht, es wäre aber expresse auf Kayserliche Ratification gesetzt, die könnten Wir nun nicht erlangen, bäten also noch, Sie, die Herren Königl. Schwedische, wolten Uns hierinnen assistiren, und Gallos obgesetzte Vorschläge zu acceptiren bewegen.

1650.
Mart.

Herr Erskein: Sie wolten erst mit denen Herren Kayserlichen, und alsdann auch mit denen Frankosen daraus reden; das Simplex Sequestrum möchte sich aber wohl in alle Ewigkeit erstrecken, dadurch würde Franckenthal nicht recuperirt.

Nos. Die Guarandia gebe klare Maas, daß Franckenthal, in Entstehung gültlicher Restitution, mit Gewalt müste angegriffen werden, hiezu könnte ein gewisser Terminus angesetzt werden.

Ille. Man hätte wegen der Belagerung der Festung Grimmenstein, oder Gotha, zwey oder drey Reichs-Versammlungen halten müssen, welches doch nur einen Teutschen Fürsten betroffen, hier ginge es an den König von Hispanien, von welchem das Haus Oesterreich dependire, da würde man sich noch viel länger besinnen und rathschlagen, ehe es zum würclichen Angriff gelangte.

Nos. Die Zeiten wären jezo gar anders, und dürfte solcher Weitläuffigkeiten gar nicht, sondern man würde die Resolution stracks hier in loco fassen.

Herr Erskein stunde hiernit auf, und holete die Declaration, darinnen sich aber zweyerley, der genommenen Abrede zuwider befunde, denn 1.) war hinein gesetzt, Ihre Fürstliche Durchlaucht wolten Dero Belieben und Gutbefinden nach, 2.) Stadt und Amt N. zurück behalten, da doch von dem Amt niemahls nichts geredet, sondern der Satisfactions-Punct nur allein von einem Platz disponirt, auch durch die Worte: Belieben und Gutbefinden, Ihre Fürstlichen Durchlaucht ganz frey anheim gestellt würde, wie lange Sie den Platz innen behalten wolten, also haben wir solches hefftig widersprochen, und zwar die Worte: Belieben und Gutbefinden, an diesem Ort weggebracht, aber wegen des Amts wolten Sie nicht weichen, es möchte lieber gar ansehn bleiben, es wäre doch nur auf den Fall zu verstehen, wenn die Sustentations-Gelder nicht einkämen, da Ihnen ohne dieses im Satisfactions-Articul die Macht gegeben worden, sich aus der Nachbarschaft zu erholen.

Der Chur-Maynzische acceptirte also endlich die Declaration, jedoch begehrte Er von uns andern Deputirten ein Attestatum, was wegen des Amts vorgefallen. Welches Wir Ihm auch zu geben versprochen, Er solte es nur selber aufsetzen.

Hierauf wurde die Declaration ins Reine geschrieben, dem Herrn Generalissimo zu besiegeln und zu unterschreiben überschickt, durch Ihren Secretarium, und als es zurück kam, von Herrn Erskein der Rahmen des Assurance-Platzes, wozu Spacium gelassen war, hinein gesetzt, dem Reichs Directorio gewiesen, und in ein Couvert eingeschlossen, und von Herrn Erskein versiegelt,

1650.
Mart.

sieglet, und also dem Herrn Chur-Maynischen zugestellet; Es hatte sich aber der Herr Generalissimus noch Gestern gegen den Herrn Chur-Brandenburgischen und Braunschweigischen erkläret, daß das Hauß Sachsen, Brandenburg und Braunschweig außer Gefahr wäre.

1650.
Mart.

N. II

Dict. Norimb. d. 4. Mart. 1650.
per Mogunt.

Repartition, darinnen die zwo letztere Millionen, und die 200000. Rthlr. Überschuß, in die sieben, das Ober-Pfälzische Contingent aber in dieselbe und den Bayrischen Creys durchaus eingetheilet worden.

Chur-Rheinischer Creys.

Chur-Maynig	-	100997	Beilstein, nach Abzug des Nassau-Hadamarischen Vierteltheils	828-45
Chur-Trier	-	67184	Arnberg	2652-
Chur-Eblln	-	100997	Rhineck	663
Chur-Pfalz	-	4570	Nieder-Eisenburg	3094
Walley Coblentz	-	7072		
Sels	-	1326		
			Summa	fl. 289383-45

Ober-Sächsische Creys.

Chur-Sachsen	-	109616	Anhalt	-	10387
Chur-Brandenburg	-	100997	Boigtland	-	16796
Chur-Sach-Weissen	-	5304	Neussen zu Gera	-	3978
fen wegen Merseburg	-	5304	Neussen zu Grätz	-	1326
der Stifter. Naumburg	-	5304	Schwarzburg	-	11050
Camin	-	10166	Mansfeld	-	16575
Walckenried	-	2652	Stollberg	-	4641
Quedlinburg	-	2873	Hohenstein, Lohra und Clettenberg	-	2050-3½
Gernroda	-	1989	Beuchlingen	-	1326
Altenburg	-	12597	Barby und Mühlungen	-	1105
Coburg	-	5819-40	Leisnack	-	1105
Sachsen. Weimar	-	12118-10	Wildenfels	-	1105
Gotha	-	12118-10	Schönbürg	-	2210
Asscurirte Nemter	-	7735-	Tautenberg	-	1105
Beede Pomern	-	66742			
			Summa		fl. 436094-3½

Fränckische Creys.

Bamberg	-	37680-30	Würzburg	-	884
Würzburg	-	60681-85	Hessen-Cassel	-	1326
Eichstedt.	-	42432-	Gräfen zu Castell	-	1547
Leutschmeister	-	24752	Berthheim	-	8840
Brandenburg, beede Linien	-	57018	Maynig wegen Rieneck	-	2431
Henneberg, Rdmhild	-	8398	Hohen Lohse	-	14144
Daran zahlen			Würzburg wegen Keigelsberg	-	1547
Hauß-Sachsen	-	3094	Erbach	-	3094
Coburg	-	4199	Idem wegen Rieneck	-	446
Würzburg	-	1105	Limburg, Speckfeld,	-	2873
Henneberg-Schleusingen	-	11271	Geilendorff	-	3536
Daran zahlen			Schwarzenberg	-	1326
Hauß-Sachsen	-	9061	Seinsheim	-	1547
			Nürnberg	-	81770
			Σ		No.

Zweyter Theil.

146 Nürnbergischer Friedens-Executions-Handlungen

1650.	Notenburg	20995	Weissenburg	5525	1650.
Mart.	Windsheim	9282	Würzburg, wegen der		Mart.
	Schweinfurth	8177	Mayndtstet	1105	
			Summa	fl. 410418-55	

Schwäbische Crenß.

Augsburg	36023	Tengen	663
Coftnig	11271	Truchß von Waldburg	15912
Ellwangen	7293	Kdnigßegg	2652
Kempten	8398	Kotenfels	2210
Reichenau	2210	Kdnigß Eckersberg	1105
Salmansweiler	17459	Gerolzeck	1105
Weingarten	6630	Graveneck	1105
Weiffenau	4420	Fugger	5967
Petershausen	1326	Fugger wegen Wasserburg	4420
Schuffenried	4420	Hohen Embs	1326
Hoggenburg	3536	Zimmern	3315
Drenhausen	7072	Stadt Augßburg	24868-59
Marchthal	2431	Kauffbeyern	8840
Elchingen	4862	Ulm	49725
Wettenhausen	1326	Memmingen	13702
Münchroht	2431	Kempten	8619
Muersberg	2210	Biberach	10829
Urke	3094	Ußin	4420
Gengenbach	1326	Leuttirch	2210
Lindau	1105	Wangen	4420
Kothen-Münster	1547	Lindau	10829
Buchau	2652	Ravensburg	10829
Gutten-Zell	1105	Buchhorn	1105
Hegbach	1105	Ußlingen	17230
Baindt	663	Pfullendorff	5746
Walley-Elß	8840	Neutlingen	10387
Württemberg	100997	Eßlingen	8103-20
Unter-Baaden	24973	Gemündt	9724
Ober-Baaden	14586	Weßl	3315
Helffenstein	1326	Heilbronn	11492
Dettingen	15249	Wimpffen	4420
Werdenberg	7624-30	Schwäbifch Hall	16206-40
Montfort	3757	Dinckelßpühl	11492
Fürftenberg	10608	Boppfingen	1326
Eberstein	884	Giengen	3315
Lupffen	6630	Aahlen	3315
Hohenzollern	8398	Nördlingen	14365
Sulß	3315	Buchau	442
Brandeiß	1989	Oßfenburg	6630
Jußingen	1105	Gengenbach	3315
Rechberg	1105	Zell am Hammersbach	2210
Gundelfingen	1768	Rothweil	15470
		Summa	fl. 683780-29

Ober-Rheinifche Crenß.

Stift Wormß	2210	Strafßburg	34034
Speyer	25194	Bafel	4641
			Prob.

1650. Mart.	Probstey Weissenburg	4420	Ober-Hsenburg und Büdingen	7735
	Odenheim	2210	Darmstadt wegen Hsenburg	1547
	Johanniter-Meister	13260	Lich und Laab Solms	7956
	Stift Fulda	22321	Braunfels Solms	6630
	Hirschfeld	3315	Hanau-Münzenberg	13260
	Murbach	8177	Leiningen-Westerburg	2210
	Münster in St. Gregorien Thal	1547	Sann-Witgenstein	1547
	Pfrümen	3536	Waldeck	6630
	Baaden-Sponheim	8398	Wesl	663
	Pfalz-Sponheim	4199	Fleckenstein	884
	Zweybrücken	13260	Kayfersberg	4641
	Lauterecken	2210	Türkheim	1105
	Hessen-Cassel	60406.40	Münster in St. Gregori Thal	2652
	Darmstadt	30203.20	Ober-Ehenheim	4420
	Rassau-Saarbrücken	4420	Collmar	9282
	Saarwerden	6188	Strasburg	49725
	Weilburg	10608	Rosheim	1326
	Wißbaden	3536	Schlettstadt	7956
	Rheingrafen	5304	Hagenau	10608
	Neipolzkirchen-Falckenstein	1547	Weissenburg	6188
	Kriehingen	2210	Landau	5304
	Salm	1105	Speyer	15249
	Hanau-Lichtenberg	8840	Worms	15249
	Leiningen	3978	Frankfurt	44200
	Falckenstein	2210	Friedberg	2652
	Königstein für sich	1105	Wetzlar	1768
	Chur-Wayns wegen Königstein	4420		

Summa fl. 510952

1650. Mart.

	Westphälische Creysß.			
Paderborn	19448	Dieß	3507-35	
Lüttich	70720	Holzapffel	828-45	
Münster	45968	Sann	6188	
Dinabrig	11934	Bentheim	8398	
Werden Stift und Stadt	6630	Tecklenburg	4199	
Minden	10166	Niedberg	3978	
Werden	1326	Pirmont	884	
Stablo	4420	Oldenburg und Delmenhorst	16354	
Corneli Münster	1326	Hoya	2652	
Corvey	3315	Bentheim wegen Hoya	442	
Hervorden Abtissin	1326	Diepholt	1547	
Essen	4199	Schaumburg	9724	
Gülich und Berg	51043-14	Lippe	6630	
Cleve und Marck	58896-30	Stadt Edltn	24268-45	
Ravensberg	7853-20	Nachen	11271	
Dt-Frießland	10608	Dortmund	5304	
Siegen	4256-7½	Hervorden	1326	
Rassau-Dillenburg	5038-3¼			

Summa fl. 425975-12½

	Nieder-Sächsische Creysß.	
Erz-Stift Magdeburg	71825	Stift Hildesheim mit der Stadt
Brehmen	38012	Herzog Christian zu Brauns-
Stift Halberstadt	23868	schweig Lüneburg und der Bi-
Zweyter Theil,		schöff

1650.
Mart.

schoff zu Hildesheim, nach Pro- portion der innhabenden Lande und Güter	29614
Stift Lübeck, Herzog Johann zu Holstein	1989
Stift Schwerin, Herzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg	5304
Stift Raxenburg	1326
Braunschweig, Fürstenthum Wolffenbüttel mit der Stadt Braunschweig, Herzog Au- gust zu Braunschweig-Lü- neburg	37901-30
Fürstenthum Lüneburg mit der Stadt Lüneburg, Herzog Christian Ludwig zu Braun- schweig Lüneburg	39780
Fürstenthum Grubenhagen mit der Stadt Einbeck, Herzog Christian Ludwig zu Braun- schweig Lüneburg	3315
Braunschweigisch-Fürstenthum Calenberg mit der Stadt Hannover, Göttingen, Nort- heim, Hameln und andern, Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg	37901-30

Mecklenburg-Schwerin, Her- zog Adolph Friedrich zu Mecklenburg	20663-30
Mecklenburg-Güstrow, Gustav Adolph zu Mecklenburg	20663-30
Hieran muß aber pro Rata nach Pro- portion der innhabenden Landen die Eron Schweden zu Ihrem Antheil geben.	
Holstein, König zu Dänemark und Herzog Friedrich zu Holstein	44200
Sachsen-Lauenburg, Herzog Augustus zu Sachsen, En- gern und Westphalen	11934
Gravität Rheinstein und Blanckenburg, Herzog Au- gustus und Herzog Christi- an Ludwig zu Braunschweig- Lüneburg, giebt der Gravität von Nördenbach pro Rata seinen Antheil	1326
Stadt Lübeck	26520
Bremen	17680
Hamburg	39780
Goslar	3315
Mühlhausen	8840
Nordhausen	4420

1650.
Mart.

Summa fl. 490178

Summa Summarum:

Chur-Rheinische Creyß	289383-45	Ober-Rheinische	510952
Chur-Sächsische	436094-37	Westphälische	425975-47
Fränkische	410418-55	Nieder-Sächsische	490178
Schwäbische	683780-29	Bayrische	9707
		Summa	3250489-20 $\frac{1}{2}$

Die dem Edblichen Bayrischen Creyß assignirte 9707. fl. werden Dessen Stän-
de unter sich, doch dergestalt, einzutheilen haben, damit dem Erh-Stift Salzburg,
salvo ramos Jure Imperii und für dinstmahl das Simplum eines Römer-Monaths
höher nicht als auf einen dritten Theil des in der Matricul befindlichen Anschlags,
benanntlichen 609. fl. 20. Creuzer, angesetzt werde.

Weil nun in der Münsterischen über die 3. Millionen Reichsthaler ausgefer-
tigten Repartition, laut selbiger, die ganze Summa, die freye Reichs-Mitterschafft
mit eingeschlossen, auf 4568460. fl. 50. Creuzer 2. Pf. bestanden, dabey aber an
dem Chur-Pfälzischen Contingent (angesehen Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht
wegen der 77 und ein halben Römer-Monathe, zu den ersten dreyen Millionen und 49.
Römer-Monath zu den zwey letztern Millionen, nicht mehr als 115621. fl. zu zahlen
gebühret) 25049. fl. abzuziehen, und nach selbigem Abzug in der Münsterischen
über die drey Millionen ausgehändigter Repartition 4543411. fl. 50. Creuzer 2.
Pf. bleiben, in gegenwärtiger Repartition aber die Summa 3256588. fl. 9 und ein
halben Creuzer erträget, als ist der ersten und gegenwärtiger Repartition die Sum-
ma summarum - - - 7800000. fl.

Hierbey ist zu wissen; demnach die zu Münster extradire, und denn gegenwärtige
Repartition, über die zur Königlich-Schwedischen Militiæ Satisfaktion verwil-
ligte fünf Millionen noch weiters 200000. Reichsthaler ertragen; welcher Über-
schuß

1650.
Mart.

schuß des Herrn Pfalz Graffen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchl. damit Sie die Abdanckung der Kriegs Vöcker, und Einräumung der festen Plätze desto fliglicher befördern, und der sämtlichen Stände willfährige Bezeigung um so viel mehr zu verspühren haben können, gutwillig offeriret und versprochen worden, daß Derselbe ebenmäßia, als was an den 5. Millionen restiret, in denen im Haupt-Recess bedeuteten dreyen Exauctorations- und Evacuations-Terminen ausgezahlet werden solle.

Nachdeme auch der Reparation der drey ersten Millionen eine Clausul angehefft, daß wann darinn ein oder anderer Stand zu hoch oder niedrig angefezet worden, solches weder dem Römischen Reich noch jemand präjudiciren, sondern bey Eintheilung der beyden letztern Millionen geändert und gut gemacht werden solle; Gleichwohl aber solche Emendatio und Ersetzung, weil man wegen anderer vieler Obliegen zur Rectification der Matricul nicht gelangen können, vor dismahl noch bleiben müssen; Als wird hiemit nochmahlen ausdrücklich bedinget, daß gleichwie dem Heiligen Römischen Reich, daß etliche etwa zu gering angefezet, kein Nachtheil bringen; also hingegen bey nächst-künftigen Reichs-Anlagen Diejenige, welche in jetzig und voriger Repartition zu hoch angerechnet stehen, von andern nach Proportion übertragen, und alles nach befundenen billigen Dingen dergestalt ersetzt werden solle, daß sich deshalben kein Creyß oder Stand wieder den andern zu beklagen habe. Actum Nürnberg, den 18. Martii 1650.

Churfürstliche Mayntische Cansley.

N. III.

Aussatz des Schwedischen Generalissimi Declaration, wegen des pro Reali Affecuratione zu benennenden Orts.

- | | |
|---|--|
| <p>(a) Der (t.t.) declariret hiemit: demnach verglichen worden, daß die Exauctoratio der (b) Kriegs-Vöcker und Abtretung der inhabenden Plätze in gewissen Terminen geschehen solle; (c) Höchstgedacht Ihre Fürstliche Durchlaucht aber zur Affecuration wegen dessen, was an denen Satisfactions-Geldern, über Verhoffen, rückständig bleiben möchte, (d) einen Platz innen zu behalten reserviret, auch des Guarnisons-Unterhalts halber bereits richtiger Vergleich erfolget; Als haben (e) Ihre Fürstliche Durchlaucht des Heiligen Römischen Reichs-Churfürsten und Ständen zu sonderbahren Gefallen (f) Sich aus Gutwilligkeit erbothen und erkläret, daß Sie (g) zu solcher Affecuration (h) keinen andern Platz als . . . zurück behalten, (i) und darmit, vermöge der allschon genommenen Abrede gebahren, alle andere Bestimungen, Plätze und Dertter aber, in denen Terminen, wie der Haupt-Recess besagen wird, alsobald nach Vollenziehung desselben, (k) ohnerwartet des Schlusses mit denen Königlich-französischen, enträumen, und mit der Exauctoration ver-</p> | <p>(a) Von Gottes Gnaden Wir C. G. (t.t.) declariren hiemit.
(b) Königlich Schwedischen
(c) Uns aber zur Affecuration
(d) nach Unserm Gutfinden
(e) Wir
(f) Uns
(g) Wir
(h) das Amt und Stadt N.
(i) omiff.
(k) omiff.</p> |
|---|--|

1650.
Mart.

fahren wollen. (1) Urkundlich (m) hat diese Declaration, so gleiche Kraft mit dem Haupt-Recess haben solle, Ihre Fürstliche Durchlaucht eigener Hand unterschrieben, und Dero Fürstlich Secret hiernach drücken, auch bey dem Reichs-Directorio verschlossen deponiren lassen. So geschehen Nürnberg, den 8. Mart. 1650.

(1) auch um keiner andern Ursachen willen dieselbe verzögern.
(m) Unser eigenhändigen Unterschrift und darbey gestellten Fürstlichen Insiegel. Signatum &c.

1650.
Mart.(C. G.)
P.)

N. IV.

Declaration des Schwedischen Generalissimi über den Assurations-Platz, wie solche wirklich ausgefertigt worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Gustav Pfalzgraff bey Rhein in Bayern, zur Gölch, Cleve, und Bergen Herzog, Graff zu Beldens, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, der Königl. Majestät und Dero Cron Schweden Generalissimus über Dero Armeen, und Kriegs-Estat in Teutschland, Declariren hiemit; Demnach verglichen worden, daß die Exauktoratio der Königl. Schwedischen Kriegs-Völcker, und Abtretung der inhabenden Plätze, in gewissen Terminen geschehen solle, Uns aber zur Assuration wegen dessen, was an Satisfaction-Geldern über Verhoffen rückständig bleiben möchte, nach Unserem Gutbefinden einen Platz einzubehalten reservirt, auch des Guarnisons-Unterhalts halber bereits richtiger Vergleich erfolgt; Als haben Wir des Heil. Römischen Reichs, Churfürsten, und Ständen zu sonderbahren Gefallen, aus Gutwilligkeit, Uns erboten und erklärer, daß Wir zu solcher Assuration, das Amt und Stadt Wecht zurück behalten, alle andere Bestungen, Plätze und Dertier aber in denen Terminen, wie der Haupt-Recess besagen wird, als bald nach Vollziehung desselben räumen, und mit der Exauktoratio verfahren wollen, auch um keiner andern Ursachen willen, dieselbe verzögern; Urkundlich Unser eigenhändigen Unterschrift, und darbey gestalten Fürstlichen Insiegels. Signatum Nürnberg den 8ten Martii Anno 1650.
(L. S.) Carl Gustav Pfalzgraff.

§. XVII.

Ausschreiben
an die Creys-
Directoria,
wegen Ein-
treibung der
Satisfactions-
Gelder.

N. I.

Damit es aber an richtiger Zahlung der versprochenen Gelder nicht mangeln, auch die Creys-ausschreibende Fürsten, der zu Satisfacirung der Schweden ausgeschickten 7. Creys, die Execution mit desto mehrern Nachdruck zu verrichten im Stande seyn möchten; So wurde das sub N. I. hier anliegende Schreiben so fort expedirt, worinnen auf etlicher Schwäbischen Stände und des Gesamnten Reichs-Städtischen Collegii Erinnerung und Contradiction, die anfangs in dem Concept mit eingerückt gewesene Clausula: „daß in Eventum Moræ die Repressalien, wieder des säumigen Creyses Stände, ohne Unterscheid statt finden

„sollen; wie solche sub N. II. zu lesen ist, vor dießmahl noch suspendirt worden ist: sitemahln man deren gänzlich Omiffion um beßwillen vor bedenklich erachtet, weil Vermeidung des Haupt-Recessus der Schwedischen Guarnison, welche in dem zur Real-Assuration erforderlichen Orte zu liegen kommen würde, zugestanden und erlaubt worden sey, im Fall erleidenden Mangels, die Nothdurfft von den benachbarten Ständen, welche doch vermuthlich unschuldig und nicht in mora solvendi versiren dürfften, einzuholen, und propria Auctoritate zu exequiren.

N. II.

N. I.

1650.
Mart.

N. I.

Diß. Norimberg & d. 16. Martii 1650.
per Mogunt.1650.
Mart.

Ausschreiben an die Creyße, wegen Execution der letzten zwey Millionen und 200. M. Thlr. Schwedischer Satisfaktions-Gelder.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr,

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht ist aus Unfern hiebevorn von hieraus an Dieselbe abgelassenem Schreiben Gnädigst bekannt, und besagt der mit denen Herren Königlich-Schwedischen Plenipotentiaris unterm 21. Septembris nächsthin diß Orts aufgerichtete und verglichene Præliminar-Recess mit mehrern: Welcher Gestalt Denenelben à parte der Chur-Fürsten und Stände zugesagt und versprochen worden, nicht allein die im Instrumento Pacis pro primo Termino verwilligte drey Millionen, sondern auch über dieses noch die vierde Million Schwedischer Militiæ Satisfaktion ohnverlångt zur Hand zu bringen, und bey der Evacuation und Exauctoration nach und nach mit gewisser Maasß baar zu erlegen, wegen der restirenden 5ten Million aber die Real-Assecuration reserviret worden.

Gleichwie Wir nun nach der Hand in reiffer und fleißiger Überlegung solcher Sachen berührte Real-Assecuration und deren Guarnisonen Unterhaltung von sehr weiten Aussehen, und zwar dergestalt bewandt befunden, daß daraus ohne sonderbare grosse Gefahr und Ungelegenheiten des Heiligen Römischen Reichs nicht wohl zu gelangen seyn, denen Ständen auch die obliegende Unterhaltung der Guarnisonen viel und noch schwerer, als eben die zeitliche Beybringung der fünfften Million selbst, fallen werde. Also haben Wir Uns alles angelegenen Fleißes dahin bemühet, wie dieselbe vermieden bleiben, und die daraus entspringende gefährliche Consequenzen verhütet werden mögen, und zu solchem Ende vor das rathsamste, beste und thunlichste, auch dem allgemeinen nothleidenden Wesen am nützlichsten zu seyn erachtet; sintemahlen Wir wahrgenommen, daß obschon bey Hochgedachten Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht verschiedene Stände mit vielen Querelen einkommen, und die Ohnmöglichkeit vorgeschützet, dadurch einige Erleichterung nicht zu erhalten, noch anderer Gestalt als durch die so beharrlich geforderte vöilige Beybringung der ganzen, als neben der vierdten auch der 5ten Million, Schwedischer Militiæ Satisfaktion, aus dem Werk zu elactiren, und die so hoch verlangte Universal-Friedens-Execution, einfolgentlich Erleichterung der obliegenden höchst beschwehrlichen Krieges-Laß zu erhalten, Uns mit mehr Hochgedach. Herrn Pfalz-Graffen Fürstlichen Durchlaucht in Krafft deren mit denen Herren Kaiserlichen nächsthin verglichenen Evacuations-Puncten, wegen Austrheil- und Zahlung der bewilligten 5ten Million dergestalt zu vergleichen, daß davon ante primum Exauctorationis Terminum, ante secundum auch so viel, und der Rest ante tertium ohnfehlbar erlegt werden, oder im Fall in erstgedachten dreyen Terminen an vöiliger Abstattung eines oder andern Creyses Quoræ etwas ermangeln würde, Ihnen alsdann loco Assecurationis einen Platz auf aller sieben Creyse Kosten und dazu gehdriger Unterhalts-Contribution, welche die Morosi hiernächst zu refundiren schuldig seyn sollen, so lang und viel, biß solcher Abgang vöillich ersetzt und abgetragen sey, einzubehalten frey stehen solle. Als Wir auch nach der Hand, wohin oft Höchstgedachte Seine Fürstliche Durchlaucht mit solcher Assecuration zieleten, zu wissen begehret, und von Derselben vernehmen müssen, daß Ihrem gemachten Überschlag nach der verhoffentlich einkommende Rest der 5. Millionen zu vöiliger Abdanckung nicht zureichen, sondern in die 8. unbezahlte Regimenter übrig bleiben würden; dannhero der Assecurations-Orth also qualificiret seyn müsse, daß selbige Völscher darinn und darum, biß zu endlicher Abzahlung stehen könten;

Wir dann in fernerer fleißiger Erweagung der Sachen befunden, daß solche vornehme und dergestalt conditionirte Assecuration mit der darzu erfordernten starcken Guarnison und Zurückbleibung etlicher Regimenter, Chur-Fürsten und

Stän.

1650.
Mart.

Ständen überaus schwehr und zu grosser Ungelegenheit gereichen könnte; Und dahero ausser allem Zweifel gestellt, daß Euer Churfürstliche Durchlaucht vor sich selbst so wohl als ein jeder Standt zu seiner selbst eigenen Rettung sich auf das alleräußerste angreifen, und viel lieber neben einem geringen Überschuss sein Contingent in denen bestimmten Terminen zur Hand und in die verordnete Legstädte bringen, als durch unerbeyhoffende Verweigerung das so höchstnötthige Exauctorations- und Evacuati- ons-Werck mit Vorbehaltung eines oder andern so vornehmen Places, zu Seinem, ja des ganzen Heiligen Römischen Reichs mehrern unüberbringlichen Schaden und höchsten Ungelegenheit, zu verzögern, Ursach und Anlas zu gebengemeynt seyn werden.

So haben Wir vielrathsammer erachtet, durch Einwilligung der obangeführten Zahlungs-Termine und eines Überschusses von 200000. Reichsthaler die vödlige Abdankung zu befördern, und die begehrte sehr hohe Asseruration zu umgehen, als durch längern Aufenthalt viel grössere Verschwehden und Aufgang, als die Auf- bringung der Reste an denen 5. Millionen und offerirten 200000. Reichsthaleru nimmermehr nach sich ziehen könne, zu verursachen.

Ersuchen und bitten demnach im Nahmen Unser allerseits Gnädigt und Gna- digen Herren Principalen, Obern und Commitenten, Euer Churfürstliche Durch- laucht Wir gebührender massen inständig und aufs beweglichste, Die geruhen Dero zu förderfamsten vödligen Execution des Frieden-Schlusses tragenden hochrühmlich- sten Begierde und Inclination nach, Krafft habender Creys-Direction und hiemit im Nahmen Chur-Fürsten und Ständen aufgetragener vollkommenen Macht und Gewalt, dahin sorgfältig zu sehen und zu gedencken, damit nach Inhalt der hiebevorn zu Münster gemachten und überschickten, auch nach Befage des Beyschlusses diß Orts ferner über den Rest und angezogenen Überschuss der Königlich-Schwedischen Ge- neralität extradirten Reparticion, des Ober-Sächsischen Creyses vödliges Contingent an offte berührter Schwedischer Militia Satisfaction von Dero Mit Creys- Ständen erheischender unumgänglicher Noth halben quocunque modo entweder in Güte, oder durch die verordnete Executions-Mittel, auch da nöthig, mit eigenen und Zuziehung der Königlich-Schwedischen so wohl, als Kayserlichen an der Hand stehenden Kriegs-Abtecken, vermittelst Arresten, Angreifffung der Güter, oder an- derer von Euer Churfürstlichen Durchlaucht zu ohnfehlbarer Beybringung der Gel- der und gut befundener practicirlichen Mittel und Wege (derentwegen, massen solches alles allhier durch gemeinen Schluß gebilliget worden, und Sie gesamte Chur-Fürsten und Stände des Reiches gegen männiglich zu vertreten obligirt und erbietig seyn) ohnverlängt und ohnfehlbar zu Handen und in die Creys-Cassa gebracht, also die Stände aller Last gänglich enthoben werden mögen.

Hieran verrichten Dieselbe ein hochnützlich- und rühmliches, dem beträngten Vaterland zur sonderbaren Sublevation gereichendes Werck, und Wir thun Die- selbe dabey dem Allmächtigen Gott zu beständiger Leibs-Gesundheit und allen Ho- hen Churfürstlichen Wohlstand treulichst, Ihro aber Uns zu Churfürstlichen Gna- den unterthänigst empfehlen. Nürnberg, den 18. Mart. 1650.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

An Chur-Sachsen, und, mutatis mutan- dis, übrige Ausschreibende Fürsten der 7. Creys.

unterthänigste
Des Heil. Römischen Reichs Churfür-
sten und Stände zu gegenwärtiger
Executions-Handlung verordnete
Gebollmächtigte Gesandten, Räte und
Bottschafften.

N. II.

Clausula, de Repressaliis adversus Morosos exercendis.

Im wiedrigen unerhofften Fall, einem jeden Creys und Stand, sonderlich den Ausschreibenden Fürsten und Creys-Directoren, frey stehen solle, der Indem-
ni-

1650.
Mart.

1650.
Mart.

nisation halber gegen die sämliche Creyße, dessen Stände und Angehörige, durch Arrelte, Repressalien, und alle andere Mittel sich alles zugefügten Schadens zu erhohlen, und alle Obrigkeiten schuldig seyn sollen, aufeinlangende Klagen, Ihnen ohne einmige Exception zu verhelffen. x.

1650.
Mart.

§. XVIII.

Formula der
Schwedischen
Ratification.
N. I.Commissio in
Causa Löffler-
schen Erben
contra D. Reich-
dels Erben.Vergleichen
in Causa Es-
sen contra
Essen.Neuburgische
Beschweh-
rung wider
das Cammer-
Gerichte.

Sonnabends den 7. Mart. wurde die Formula Ratificationis Suecica, sub N. I. wie solche von den Schweden entworfen, und von den Kayserlichen approbirt worden war, abgelesen. Darauf die Commissio ad Exequendum an den Bischoff zu Costnig und Stadt Ulm, in Causa der Löfflerschen Erben, contra Dr. Reichels Erben; dann eine dergleichen Commission an Ehur: Edlin und Ehur: Brandenburg, in Causa Stadt Essen contra die Hebtigin und Stifte daselbst, ausgefertigt wurde. So kam auch im Rahmen des Pfalz: Grafen von Neuburg ein Memoriale vor, worinnen sich Derselbe über das Kayserliche und Reichs: Cammer: Gericht zu Speyer beschwerte, welches, in einer Schuld: Sache derer von Kuhhorn gegen Ihn, ad Poenam Banni

verfahren wolte, da doch die Stadt Lawingen, als das den Creditoren beschriebene Special: Unterpand, annoch von den Franzosen occupirt wäre, und sich in Seinen, des Pfalz: Grafens, Händen nicht befände, mit Bitte, deswegen an das Cammer: Gericht zu schreiben, und vor Ihn zu intercediren, worauf man per Majora geschlossen, in Erwegung dieser Umstände, daß das Unter: Pand in fremdden Händen sey, möchte man an das Cammer: Gericht intercediren; jedoch Nomine omnium Statuum, und in Terminis Generalibus, sine ullo Præjudicio; Darneben wäre bey den Kayserlichen: Gesandten anzuhalten, daß die Insinuatio des Instrumenti Pacis sowohl in Camera, als Aula Imperiali, chestens erfolgen möge.

Instrumen-
tum Pacis soll
dem Cammer-
Gericht infi-
nuirt werden.

N. I.

Formula Ratificationis Suecica.

NOS CHRISTINA, DEI Gratia, Suecorum, Gothorum & Vandalorum Regina, & Princeps Hereditaria, (tit.) notum testatumque facimus universis ac singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest, cum Tractatu hactenus per Nostros, & Serenissimi Principis, Domini FERDINANDI III. Romanorum Electi Imperatoris, (tit.) Supremos Exercituum Duces & Generales, ut & aliorum Interessatorum, ac S. R. Imperii Electorum, Principum & Statuum Plenipotentiariorum & Deputatos, in libera Imperii Civitate Norinberga, super universali & plenaria Pacis Osnabrugæ conclusæ executione, fatis diu & laboriose instituto & continuato, tandem, Divina favente Gratia, a modo memoratis omnium Interessatorum Plenipotentiariorum & Deputatis, in dicta urbe, die N. anni 1650. Recessus desuper erectus, manuumque Subscriptionem & Sigillorum appositione roboratus sit: Quod Nos in omnia & singula in eo conventa & comprehensa, præmeditata & liberrima nostra Voluntate, consentiamus, eodem vigore presentium, ac si de litera ad literam hic expresse inserta essent, ac, ut individuum Instrumenti Pacis partem & sequelam, approbantes, ratihabentes ac confirmantes, simulque verbo Regio spondentes, pro Nobis, Nostrique Successoribus & Hæredibus, ac Regno Sueciæ, Nos omnes & singulos prædicti Recessus Articulos firmiter, constanter & inviolabiliter servaturos atque executioni mandaturos, nullaque ratione, vel per Nos, vel per alios, ullo unquam tempore contraventuros, aut, ut per alios contraveniatur passuros, quomodolibet id fieri possit, omni dolo & fraude exclusis

Zweyter Theil.

II

clusis

1650. clausis. In horum omnium Testimonium & fidem, Sigillum Nostrum 1650.
Mart. Regium Majus huic Diplomati appendi fecimus. Mart.

§. XIX.

Chur-Brandenburg. ac-
credicit sei-
nen Gesand-
ten an den
Fürsten-Rath

Bey Versammlung aller 3. Reichs-
Collegiorum, Montags den 11. Mart.
brachte das Fürstliche Directorium im
Fürsten-Rath, der Oesterreichische
Gesandte D. Goll, ein Creditiv von
Chur-Brandenburg vor, worinnen
Ihro Churfürstliche Durchlaucht begehr-
ten, Dero Abgesandten, Wesenbecken,
im Fürsten-Rath Audienz zu geben,
und sein Anbringen zu hören. Darauf
man deliberirte, ob man Ihn hören,
und was vor eine Session man Ihm ge-
ben wolle? Nach unterschiedlichen Vor-
schlägen wurde beliebt, daß man Ihn
sitzend hören, und den Platz oben am
Fenster zwischen beyden Bäncken geben
solle, dergestalt

Ceremoniel
bey dessen An-
hörung.

Chur-Brandenburgischer
Geistliche Rant

Desselben
Proposition,
die Schwedi-
sche Vorent-
haltung des
Pommerlands
betreffend.

Der Chur-Brandenburgische Gesand-
te that darauf, nach abgelegten Curia-
lien, folgenden Vortrag: „Seine Chur-
fürstliche Durchlaucht bedankten Sich
„zuforderst gegen das Fürstliche Colle-
„gium, vor die bisshero getreulich gelei-
„stete Assistenz in Dero Angelegenhei-
„ten, sonderlich die Restitucion der Hin-
„ter-Pommerschen Lande betreffend: Ob
„nun zwar wohl die bissherigen Bemü-
„hungen, und unterschiedene abgange-
„ne Deputationes, bissh noch, alle verge-
„bens gewesen wären; So könnten doch
„Ihro Churfürstliche Durchlaucht nicht
„absehen, daß Sie eben gehalten wären,
„diesen unbilligen Proceduren der Kb-
„niglich-Schwedischen nachzusehen, und
„mit Stillischweigen zu approbiren, nach-
„dem zumahl an Seiten Ihro Churfürst-
„lichen Durchlaucht bisshero ganz keine
„Mora, in Beylegung der beyden Gräng-
„sachen sowohl, als der noch übrigen
„strittigen Punkten, gewesen wäre, son-
„dern Dieselbe Ihre Leute dazu allezeit in
„Bereitschafft gehalten hätten, hingegen

„auf der andern Seite aller Aufzug be-
„ständig gesucht und gefördert worden
„sey; Solchem nach könnten diese Ir-
„rungen gar nicht sufficient seyn, Ihro
„Churfürstlichen Durchlaucht Dero un-
„streitig gebührendes Land und Leute vor-
„zuhalten, noch weniger könnten Sie
„Sich dieser Dinge halber aus dem In-
„strumento Pacis setzen lassen; Weil
„nun diese Sache schwehr und von grosser
„Wichtigkeit sey, hätten Ihro Chur-
„fürstliche Durchlaucht nöthig erachtet,
„alle 3. des Heiligen Reichs Collegia,
„um Dero Gutachten und Einrathen zu
„ersuchen, wie und auf was Maasse Sie
„dasjenige, was das Instrumentum
„Pacis vermöge, demselben gemäß, erlan-
„gen könnten; Jedoch mit der ausdrück-
„lichen Contektirung, daß Seine Chur-
„fürstliche Durchlaucht gar nicht gemeynt
„seyn, die Haupt-Sache der allgemeinen
„Beruhigung des geliebten Vaterlands.
„Ihres habenden Interesse wegen, zu
„remoriren und aufzuhalten; Cum
„oblatione ulteriori.

Nachdem hierauf der Chur-Brandenburgische Gesandte in das Neben-
Gemach einen Abtritt genommen, wurde
im Fürsten-Rath beschloffen, Demsel-
ben folgende Antwort zu ertheilen: „Man
„könne propter Generalitatem Propo-
„sitionis, zu einer weitem Deliberation
„dermahln nicht schreiten, bissh man
„sich vorhero mit dem Reichs-Directorio,
„der Particularitäten halber, würde un-
„terredet haben. Diese Antwort wurde
durch das Oesterreichische Fürstliche
Directorium dem Abgesandten erdffnet,
welcher dagegen sich entschuldigte, daß Er
um deswillen nur in Generalibus geblie-
ben sey, weil es eine schwere Sache wä-
re, die leichtlich bey den Schweden eine
Offension bringen könnte, dahero Er in
Publico mit den Specialibus zurück-
gehalten, doch hätte Er dem Reichs-Di-
rectorio etwas schriftliches zugestellt, so
vielleicht communicirt werden würde,
welches Er aber in Geheim und guter
Verschwiegenheit zubehalten gebeten ha-
ben

Des Fürsten
Raths vor-
läufige Ant-
wort darauf.

1650.
Mart.Specialia des
Chur-Branden-
burgischen
Petiti.

ben wollte; so man Ihm versicherte. Der Chur-Brandenburgische Gesandte aber äußerte nachgehends, in denen Privat-Visiten, die Particularitäten dahin; 1) Daß sein Herr, der Churfürst, bereit wäre durch Seine Deputirten die Pommerische Gränz-Streitigkeiten mit Schweden zu componiren, und möchte man nur den Schweden zureden, daß Sie einmahl zur Sache thun sollten, damit man inner den 6. Wochen der dreyen Terminen damit fertig werde; auf welchen Fall die Clausula in dem Recept gar wohl ausgethan, hingegen die Hinter-Pommerische Orte, simpliciter in Tertium Terminum gesetzt werden könnten, wodurch dann Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht aus dem Genuß des Instrumenti Pacis gesetzt würden. Sollte man aber, 2) wieder Vermuthen, in besagten 6. Wochen, nicht allerdings fertig werden können; so wären Seine Churfürstliche Durchlaucht erbittig, was sodann noch strittig sey, in Königlich-Schwedischen Händen bis zur Beylegung zulassen, dahingegen Sie die Extradition der ohnstrittigen Oerter ohnfehlbar gewärtigten: Damit aber 3) diese Restitution der strittigen Orte nicht in Infinitum hinausgezogen werde; so begeherten Ihro Churfürstliche Durchlaucht, die Stände möchten den Schwedischen Generalissimum dahin dispo-

niren, daß Er geschehen lasse, daß das Reich, aus allen 3. Collegiis, gewisse Arbitros ernenne, welche, neben beyder Theile Commissarien, sich in locum ipsam verfügten, und binnen einer gewissen Zeit, durch Güte oder einen Ausschlag, der Sache abhelffen.

Als nun der Chur-Brandenburgische Gesandte fortgieng, begleiteten Ihn die beyden Directoria wiederum bis in den Neben-Saal, und berichteten hernach, der Chur-Maynische hätte sich beschweren wollen, daß man dem Chur-Brandenburgischen im Fürsten-Rath Audienz verstatte, und nicht vorher mit Ihm, als dem Reichs-Directorio communicirt habe, wie doch zu Münster geschehen sey, als der Königl. Französische Plenipotentiarius, Comte Servient, Abschied genommen. Die Fürstlichen aber, sowol Catholische als Evangelische, sagten, man könnte dem Reichs-Directorio dergleichen Potestät keinesweges einräumen, Chur-Mayn werde keinen Actum können bringen, den Er auf Contradiction erhalten habe. Mit des Comte Servient Valediction hätte es viel eine andere Gelegenheit gehabt, weil der Salzburgerische, als zugleich Chur-Maynischer Gesandte, in dem Chur-Maynischen Quartier gewohnet habe, die Valediction alda geschehen, und das Reichs-Städtische Collegium zugleich mit darbey gewesen sey.

1650.
Mart.Des Chur-
Maynischen
Directorii
Præsentation,
bey Er-
theilung der
Audienzien
im Fürsten-
Rath.

§. XX.

Deliberation
im Fürsten-
Rath, über die
Chur-Branden-
burgische
Proposition.

Mittwochs den 23. Mart. wurde die vorgemeldte Chur-Brandenburgische Proposition im Fürsten-Rath zur Deliberation gestellt, und giengen die Vota unanimiter dahin, daß das Verlangen in der Billigkeit gegründet, und daher nach aller Möglichkeit zu secundiren sey: Jedoch mit diesen beyden Restriktionibus: 1.) Daß man das Haupt-Verck dadurch nicht mit verzdere; 2.) Sollte man gegen die Schweden nicht so gleich im Anfang gedencen, daß man den Aufsatz in Puncto Evacuacionis, allwo die Restitution der Hinter-Pommerischen Lande, auf den wegen der Gränz-Strittigkeiten erfolgenden Vergleich, wären verwiesen worden, zu corrigiren in Willens habe, sondern, man zweyter Theil.

möchte vorhero sich bemühen, die Realia der Vorschläge zur Güte, von Ihnen zu vernehmen, alsdann sich sothane Correction von selbst wohl finden würde.

Donnerstags den 24. Mart. lieffen die Kayserlichen Gesandten das Directorium aus dem Fürsten-Rath zu sich erfordern, und eröffneten Selbigem, daß Sie sich zu der verlangten Ratification nicht verstehen könnten, weil solche bereits unter dem Instrumento Pacis stecke, auch vielen Verzug des Haupt-Verckes veranlassen würde; so hätte auch der Herzog von Lothringen sich wieder ins Reich begeben, und an der Mosel einquartirt. Worneben dieselben zugleich erinnerten, daß man doch sowohl in der Weyer-

Kayserliche
Beschwer-
rung gegen
Lothringen.

1650.
Mart.Speyerische
Capuciner-
Sache.Frankosen
wollen von
der Ehren-
breitfeini-
schen Seque-
stration nicht
abstehen.

schen, als der Capuciner Sache zu Speyer, dem Käyser antworten möchte.

Worauf im Fürsten-Rath resolvirt wurde, den Herzog von Lothringen durch Schreiben zu erinnern, daß Er sich von des Reichs Boden hinweg begeben möchte, sodann auch an Kayserliche Majestät die verlangte Antwort zu erstatten.

Des Nachmittags erhob sich Chur-Maynz, Bamberg, Sachsen-Altenburg und Nürnberg, zu den Schwedischen Gesandten, umb zu vernehmen, was die verträgstete Unterredung mit den Frankosen möchte gefruchtet haben: Sie vernahmen aber gar schlechten Trost, hingegen vielmehr diese Erklärung, daß die Frankosen von dem Ehrenbreitfeinischen Sequestro keines wegés abweichen, die Käyserlichen hingegen gar nicht dar-

ein willigen wollten. Da man nun lange deliberirte, was bey solchen Umständen zu thun seyn möchte, so gab Ersklein diesen Rath, man sollte den Haupt-Recess zum Stande bringen, dieses würde vor beyde Theile der beste Weg seyn; wäre solches geschehen, so wollten die Schweden mit den Ständen darauf schlüssen, auch denenselben die Erleichterung von der Miliz schaffen und das Thirige geben, wer dann nicht wolte, der möchte zurück bleiben und sehen, wie Er am Ende zu recht käme. Ob nun zwar die Reichs-Deputirten in Ihren Herzen sehr zweiffelten, ob dieser Vorschlag den Schweden ein rechter Ernst sey; So stimmten sie doch solcher Meynung bey, und baten inständig umb die gute und baldige Beförderung.

1650.
Mart.Des Ersklein
Vorschlag,
den Haupt-
Recess zum
Stande zu
bringen.

§. XXI.

Ersklein com-
municirt den
Haupt-Re-
cess.Jedoch Ersklein machte sein Wort bald wahr, indem er gleich des folgenden Tags, ¹⁵/₂₅ Mart. dem Sachsen-Altenburgischen Gesandten von Thumshirn, den zusammen geschriebenen Haupt-Recess, ingleichen ein Formular des Kayserlichen Edicts, sodann zwey Restitutions-Listen zuschickte, wovon eine diejenigen Personen betraf, welche *intra tres Terminos* zu restituiren wären, die andere aber diejenigen concernirte, welche *in tribus Mensibus* restituirt werden sollten. Bey der darauf angestellten Perlustation und Collationirung mit denen seithero berichtigten Particular-Schlüssen, fand sich keine sonderbare Discrepanz, ausser in *Puncto Satisfactionis*, wegen Beförderung der Evacuation in *Casum deficientis Solutionis*, wozu man die Real-Assecuration verwilligt hatte; darüber man mit den Schweden sich zu besprechen, auch die Aenderung der *Nocul* des Edicts zu verlangen, resolvirte: Die Listen waren bloß auf die Nahmen der Restituenden, und die *Materia sine Prajudicio* eingerichtet; An den Haupt-Recess war eine *Extensio Guarantiae Generalis* mit angehängt, ingleichen, wie es mit den Ratificationen zu halten sey, daß nemlich selbige, bis die Königlich-Schwe-

dische Ratification eingelangt seyn würde, bey dem Magistrat der Reichs-Stadt Nürnberg deponirt werden solle.

Und weil die Schweden den Aufsat des Haupt-Recessus, nebst denen übrigen Stücken, wie solche allhier sub N.I. II. III. befindlich sind, sowohl den Käyserlichen Gesandten, als dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio gleichfalls übersandt hatten; So wurde die folgenden Tage mit deren absonderlichen Perlustation, von Seiten der Käyserlichen Gesandten zugebracht, auch darüber mit den Schweden ordentlich conferirt, da es dann, nach der *à Caesareanis* dem Reichs-Directorio, Dienstags den ¹⁹/₂₉ Mart. geschehenen Proposition, darauf ankam, daß bey der mit den Schweden, Tags vorher, dießfalls gepflogenen Konferenz, noch diese 3. Punkten in Differenz gestanden wären, nemlich: 1.) die *Clausula* und *Conditiones* der *Hinter-Pommerschen* und *Ohnabruckischen*, auch *Benennung* der *Mecklenburgischen Plätze*; 2.) Die *Ratifications-Clausul*, 3.) Eine *Declaration*, daß *Ihro Kayserliche Majestät* und *Dero Erb-Lande*, mit der *Real-Assecuration* nicht molestirt werden sollten. Das Erste stunde noch auf weiter

N. I. II. III.

1650.
Mart.

terer Unterredung; wegen des Andern, hätten Sie, Käyserliche Gesandten, eine Formulam Ratificationis aufgesetzt, (welche sofort abgelesen und allerseits gut gefunden wurde). Das Dritte sey endlich von den Schweden bewilligt worden. Weil man aber bey der Ratification-Formula am meisten darumb bekümmert war, wie man solche bey den Schweden appliciren und so viel erhalten könnte, daß alsofort a die Subscriptionis die Termini zu lauffen anfangen möchten; So wurde beliebt, daß die Evangelischen Deputirten sich zu dem Praesidenten Ersklein begeben, und Selbigen dahin zu vermindgen suchen sollten, daß Er darein willige. Allein Ersklein beharrte dabey, Sie müsten entweder Versicherung haben, daß der Käyser den Schluß ratihabiren würde, sodann könnten Sie leyden, daß die Termini von dem Tage der Subscription an, ihren Anfang nähmen; oder aber, es würden

die Schweden mit der Subscription des Haupt-Recessus doch so lang verziehen, bis Ihnen dieserwegen Satisfaction geschehe: und dieses allermeist daher, weil die Erone Schweden durch die *Evacuation* der innhabenden festen Plätze, und durch die *Exauktion* der Militz, (massen Selbige zu einem mehrern nicht obligirt sey,) allbereit Realem Ratihabitionem ausstellte, hingegen ex Parte Caesaris noch mehrere Puncta exequirt werden müsten, derentwillen Sie eine besondere Ratification von Käyserlicher Seite nothwendig haben müsten.

Was auch vor Differentien in der *Lista Restituendorum*, secundum *Tres Terminos*, sich zwischen derer Stände Liste vom ¹⁴ Decembr. 1649. und der gegenwärtigen Schwedischen sub N. II. ergeben; zeigt das Adjunctum sub N. IV.

N. I.

Schwedischer Entwurff des Haupt-Recessus.

Extradirt an die Herrn Käyserlichen, und an das Chur-Maynzhische Reichs-Directorium den 22. Martii 1650. Nürnberg.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Gustav, Pfaltzgraff bey Rhein, in Bayern, zu Gütlich, Cleve, und Bergen Herzog, Graff zu Beldens, Spanheim, der Mark und Ravenspurg, Herr zu Ravensstein &c. Der Königl. Majestät und der Cron Schweden über Dero Armeen und Krieges-Estat in Teutschlandt Generalissimus, Thuen kundt hiemit öffentlich: als wegen völliger Execution des, im abgewichenen Ein Taufend sechs hundert, acht und vierzigsten Jahrs, am 4. Octobris zu Osnabrück und Münster geschlossenen Friedens, vermidte des Articuli 16. Wir Uns mit dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Octavio Piccolomini de Arragona, Herzogen zu Amalhi, des Heiligen Römischen Reichs Grafen und Herrn zu Hochort, Ritters des Guldnen Vellus, Römischer Kayserlicher auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät Geheinden Rath, Cämmerern, Hartschier-Hauptmann, General-Lieutenant über Dero Armaden, Feldmarschall und bestallten Obristen &c. in Krafft sowohl durch den Friedensschluß selbst, als von der Römischen Kayserlichen auch zu Schweden Königl. Majestät hierzu beyderseits habender Vollmacht, wegen einer Betagung in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg vereiniget, und darüber mit Zuthun der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände allhie anwesenden hierzu Bevollmächtigten Herrn Abgesandten, Rätthen und Bottschaften, eine zeithero Tractaten geführt, massen dann auch sub dato 22. Sept. jüngst verfloffenen 1649. Jahrs, darüber ein Preliminar-Vergleich und Schluß von allen Interessenten beliebt und aufgerichtet worden, wie von Wort zu Wort hernach folget.

„Zuwissen, als vermittels Göttlicher Gnaden nach lang gepflogenen Tractaten zu Osnabrück und Münster in Westphalen der allgemeine Frieden in Teutschland so weit erhoben, publicirt, und von allerseits Hohen Kriegenden Theilen ratificirt worden, daß einige gewisse desselben Execution concernirende Puncten

1650.
Mart.

1650.
Mart.

„der Römischen Kayserlichen Majestät, wie auch der Königl. Majestät zu Schweden
 „Hochst commandirenden Generalitäten übergeben, und Dieselbe sich zu Erst besagtem
 „Ende allhier in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg eigener Person erhö-
 „ben, und eingefunden, daß hierauf zu würcklicher dessen Vollziehung, nach reiffer Deli-
 „beration der Sachen, inmittelst, und bis man auch der übrigen Puncten halber zu ends-
 „lichem Schluß wird gelangen können, zu desto besserer und zeitlicherer Erleichterung an-
 „noch obhabenden schweren Quartiers Last, hernach folgender Puncten halber in
 „Hochst besagt Ihrer Kayserlichen und Königlich Majestät Majestät Nahmen, mit
 „Consens, Einrathen und Belieben, der Chur Fürsten und Stände des Heiligen Röm-
 „mischen Reichs anwesender Gesandten ein endlicher Vergleich und Schluß, denselben
 „also künfftig ungedändert dem Haupt-Recess einzuverleiben, getroffen worden, wie
 „von Wort zu Wort hernach folgend zuvernehmen.

„Erstlich, so viel die Restitutiones ex Capite Amnestiæ & Gravaminum,
 „welche Ihre Kayserliche Majestät in Dero Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Lan-
 „den zu thun haben, anbelanget, weil Ihre Majestät diß Orths einem jeden dasje-
 „nige wiederfahren zu lassen sich nochmahls erbothen, worzu Sie der Friedensschluß
 „in einem und dem andern verbindet, als hat es dabey sein Verbleibens.

„Sodann Chur-Fürsten und Stände des Reiches betreffend, verbleibt es dar-
 „bey, daß in dem Puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum,
 „aus dem Instrumento Pacis, und nach desselben gesetzten Normâ vniuersali
 „Terminorum à quo, Regulis item tam generalibus, quam specialibus, ohn
 „Partheyisch, ohnauffhältlich, und ohne Ansehung der Personen, Religionen, oder
 „Jurium Petitorii, doch mit Vorbehalt derselben, in Puncto Amnestiæ factâ pri-
 „us Restitutione, oder einiger anderer Exceptionen, wie Sie Nahmen haben in-
 „gen, fürnehmlich nach dem blossen Facto Possessionis, Usus, Observantiæ & Ex-
 „ercitii, die Casus liquidi ab illiquidis zu separiren, und dergestalt zufförder-
 „samster Richtigkeit zu befördern, daß die Casus liquidi, welche entweder in dem
 „Instrumento Pacis specialiter, und mit Nahmen ausgedruckt, oder doch unter
 „denen Regulis generalibus ohnverneinlich begriffen, sonderlich was in der Na-
 „he, und Kürze der Zeit halber ohne das leichtlich abzurichten ist; Als nemlich daß die,
 „in beyliegender Designation Lit. A. Specificirte, noch vor dem Ersten, Andern
 „und Dritten Termino Exauctorationis & Evacuationis erdrert und exe-
 „quirt, in Entstehung dessen denen Restituendis noch vor Ausgang des letzten
 „Termini Exauctorationis & Evacuationis erlaubt seyn solle, auf weitere Op-
 „position oder Tergiverfation der Restituenten, und wann dieselbe durch die Creiß-
 „auschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anderst nicht zu bewegen,
 „mit und neben Demselben, oder durch Ihre eigene Mittel, auch Hülffe derer nächst an
 „Hand habender Kayserlicher, Königlich-Schwedischer, oder anderer Waffen, und also
 „Manu militari sich zu restituiren und einzusetzen, welche wiewohl Militarische,
 „doch rechtmäßige, Execution keinesweges für eine Contravention des jüngst zu
 „Ösnabrück und Münster geschlossenen Vniuersal-Friedens gehalten oder angezo-
 „gen werden, und noch darzu die wiederseglliche Restituentes allen daraus stießenden
 „Schaden und Unkosten zu ersehen schuldig seyn sollen. Die übrige aber, weil
 „propter multitudinem atque diversitatem Casuum, difficultatem proba-
 „tionum, und distantiam Locorum, alles in so kurzem Termin nicht möchte
 „können expediret werden, von dato dieses Reccessus Schluß an, innerhalb nächst-
 „folgenden dreyen Monathen ebensals zur Richtigkeit und Execution gebracht,
 „und alles dergestalt, ohne Vorbehalt, Limitation oder Remission ad Petitorium
 „vollzogen werden solle, daß keiner der explicité oder implicité darunter begriffen, sich
 „alsdann zu beklagen haben möge, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, der
 „hierüber ins Reich publicirten Kayserlichen Edicten, und darin in Eventum
 „contra Morosos, & quocunque modo Renitentes, verordneter unausbleibens-
 „der und ohne Ansehen der Personen vornehmender Straffen.

„Damit nun solches alles desto gewisser vollzogen, und um so viel mehr be-
 „schleunigt.

1650.
Mart.

1650.
Mart.

„schleuniget werde, sollen von der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesand-
 „ten gewisse Deputati in gleicher Anzahl, von beyden Religionen, zu solcher Erdr-
 „ter- und Richtigmachung des Puncti Amnestia & Gravaminum, verordnet,
 „und gevollmächtiget werden, welche dieselbige unter Handen nehmen, auch so lang,
 „ohne einige Dissolution oder Avocation Ihrer Herrn Principalen und Obern,
 „beysamten allhier bleiben, und actu continuo darinnen fleißig und eyferig progre-
 „diren wollen und sollen, bis die hier eingegebene Gravamina durchgangen, was
 „liquidum, denen Creyß-ausschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum,
 „was aber propter defectum, sive Informationis sive Probationis, item ab-
 „sentiam vnus, vel vtriusque partis, diß Orthes nicht geschehen kan, denen Creyß-
 „ausschreibenden Fürsten, mit Einschließung einkommender Klagen oder Begehren, zu
 „weiterer Erkundigung der Sachen, und zugleich mit, nach deren Befindung, zu würck-
 „licher Execution, welche alsdann Ihr Amt hierunter fleißig zu verrichten wissen
 „werden, möge überschicket werden; Und soll hierunter, weder von der Römischen
 „Kayserlichen Majestät noch jemand andern, denen Creyßauschreibenden Fürsten
 „oder Executorn, einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen, vielweniger, was
 „bereits, nach Inhalt des Friedens-Schlusses, Kayserlichen Edicten, und dieses Re-
 „cessus exequiret, und restituiert, oder hienächst noch weiter solcher Gestalt exe-
 „quiret und restituiert werden möchte, wieder aufgehoben, geändert, umgestossen,
 „oder darwieder einige Turbation gestattet werden; sondern vielmehr dabey ge-
 „schüget, und was auf eine oder andere Weise darwieder vorgangen, wie auch
 „alle, ein und andern Orthes darwieder eingewendete, oder noch einwendente, in
 „ipso Instrumento Pacis bereits verworfene, und pro nullis declarirte Proce-
 „stationes und Reservaciones via Juris vel Facti, nicht weniger alle wieder den
 „Friedens Schluß lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie Sie Nahmen
 „haben mögen, hiemit cassiret und abgethan, und in vorigen Standt gefeket seyn;
 „Alles bey obangezogenen dem Instrumento Pacis und Kayserlichen Edicten ein-
 „verleibten Straffen.

„Ferner ist verabschiedet worden, daß sowohl der Königlich-Schwedischen Mi-
 „lice die Satisfactions-Gelder entrichtet, als die Abdanckung der Völcker, und
 „Quittirung der Plätze, alles dem Friedens-Schluß gemäß, vorgenommen, und
 „zu Werck gestellet werden solle; Und zwar folgender Gestalt, daß zuorderst des
 „Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht von jedes Creyß-
 „ses Leg-Stadt Obrigkeit (darunter wegen des Ober-Sächsischen Creyßes Braun-
 „schweig oder Magdeburg nach der Ober-Sächsischen Creyß-Stände selbst eigener
 „beliebender Option soll verstanden werden) allezeit 10. oder 8. Tage vor jedwe-
 „dern Termino vergewissert werden solle, daß auf den ersten Termin 1800000.
 „Rthlr. auf den andern Termin 600000. Rthlr. und auf den dritten Termin
 „600000. Rthlr. in derselben gegenwärtig baar, ohne Abkürzung eines oder an-
 „dern Standes Quota, und zu Hochgedachter Seiner Fürstlichen Durchlaucht ab-
 „soluten Disposition fertig stehen, Dieselbe auch sich weder um eines noch andern
 „Standes Auf- und Nachstandes zubemühen haben sollen. Und wird von denen ersten
 „1800000. Rthlr. vor allen Dingen, und zwar in primo Termino abgezogen und de-
 „courtirer, was auf des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durch-
 „laucht Befehl ein oder ander Stand daran bereits würcklich baar bezahlet, wie auch
 „was aus den Leg-Städten zur Reduktion, Abdanckung oder sonsten auf besagten
 „ersten Termin erhoben worden. Ingleichen ist in denen drey Evacuations-Ter-
 „minen jedesmahls nach derselben Proportion abzuziehen, dasjenige, was in der Kö-
 „niglichen Majestät und der Cron Schweden Nahmen von Hochgedachten Herrn Pfalz-
 „Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht einem oder andern Stand per
 „modum Exemptionis, oder sonsten, vermöge Ihrer eigenhändigen Quittung oder
 „Disposition bereits nachgelassen, oder noch möchte nachgelassen werden, welches
 „alles von der vollkommenen Summa der fünf Millionen Rthlr. nach Proportion der
 „Terminorum Solutionis abzuziehen, und darauf abzurechnen. Damit aber das übrige

„ge

1650.
Mart.

1650.
Mart.

„ge desto gewisser auch bey den Säumigen erhebt, und zu Wegen gebracht werden mö-
 „ge, haben des Herrn Pfalz Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht
 „an die Herren Generale, und andere hohe Commandanten in den Sieben Crei-
 „sen Ordre ertheilet, auf jedes der Herren Creyschreibenden Fürsten Begehren,
 „von dero unterhabenden Militia in der Anzahl, soviel als Sie bedürftig, auch an
 „End und Orth, wohin Sie solche gebrauchen werden, zu würcklicher Execution
 „contra Morosos herzugeben, und auf der Herren Creyschreibenden Fürsten
 „Begehren, dieselbe wieder abzufordern. Hierauf nun soll also fort, nach geschlof-
 „sener dieser gangen Handlung innerhalb 8. Tagen, aus denen im Friedens-Schluss
 „benannten Sieben Creiß Lege Städten eine Million Rthlr. baar, jedoch von ei-
 „nem jedwedern Creiß nicht mehr, als was sein Contingent zu denen drey Millio-
 „nen austrägt, entrichtet, und darauf alsobald sowohl von Kayserlich- als König-
 „lich-Schwedischen Theilen zur Abdanck- und Abführung deren auf den ersten Ter-
 „min, welcher ist der vierzehende Tag von dato dieser geschlossenen Tractaten, laut
 „der Designation lit. A. verzeichneter Regimenter und Besungen (es wäre dann
 „hierunter durch eine particular Convention an Königlich-Schwedischer Seiten
 „mit den Herren Ständen, Ihnen zum besten, und um zeitlicher Evacuation der Ih-
 „nen zugehörigen Plätze willen, sonsten etwas verabredet) geschritten werden, ge-
 „stalt dann auch ein gleichmäßiges bey dem andern und dritten Termin zu obser-
 „viren, also, das in dem andern Termin auf beschene Auszahlung der andern Mil-
 „lion Rthlr. nach obiger Proportion der Creysen in denen nächstfolgenden vierze-
 „hen Tagen, hiemit bestimmt, mit Abdanck- und Abführung derer in der Desig-
 „nation Lit. B. und in dem dritten Termino, nach gleichmäßiger Erlegung der drit-
 „ten Million Rthlr. wieder in denen nächstfolgenden 14. Tagen hiemit verordnet,
 „nach Ausweis der Designation Lit. C. specificirte Regimenter und Besungen,
 „mit gleichmäßiger Abdanck- und Abführung verfahren, also alles a dato dieser ge-
 „endigten und untergeschriebenen gangen Handlung, innerhalb sechs Wochen voll-
 „kommenlich abgerichtet, und dabey insonderheit von Chur-Fürsten und Stän-
 „den dahin gesehen und laborirt werden solle, daß mit Auszahlung der Gels-
 „der der Exauctoration und Evacuation keine Hinderung geschehen möge.
 „Und werden Ihre Kaiserliche Majestät die verglichene 200000. Rthlr. auch zu
 „dreyen Terminen, und namentlich, weil das Königreich Böhmen, außserhalb der
 „Stadt Eger, präliminariter, oder in Antecessum, zum Voraus der Guar-
 „nisonen und Einlagerung entlediget werden solle, dafür an denen 66666 $\frac{2}{3}$ Rthlr.
 „in specie, die zwey Drittheil, also gleich, und dann der übrige Drittheil bey Enträu-
 „mung der Stadt Eger in Primo Termino: Ferner im andern Termin mit
 „66666 $\frac{2}{3}$ Rthlr. in specie, acht Tag vor des Marggraffthumb's Währen, und wie-
 „der mit 66666 $\frac{2}{3}$ Rthlr. in specie, acht Tage vor der Schlessischen Fürstenthum-
 „ben Evacuation richtig abstattet, und auszahlen lassen. Dieser nunmehr auf ob-
 „bedeuteten Weg verglichenen Königlich-Schwedischen Milice gehdrigen Satisfac-
 „tions-Geldern, Abdanckung und Evacuation, soll also kräftig, ohne einige
 „vorgeschüzte Hinderung von allen Theilen würcklich nachgelebet werden. Dars-
 „bey aber weiters zu förderst beliebet und verabredet worden, daß gleich alsosort,
 „nach dieses Puncten Richtigkeit und Subscription, folgende Plätze, in Beyseyn
 „jedes Theils Commissarien, auf das eheste, als es propter Distantiam Loco-
 „rum seyn kan, zu förderst gegen einander ausgewechselt, und dann jedes maht an
 „beyder Theile höchst commandirende Generalitäten, welche bis an den andern
 „Termin allhier zu verbleiben verobligiret seyn sollen, Gewisheit gegeben werden.

Nehmlich:

„Prag	gegen	Augsburg
„Ober-Pfalz außserhalb	„	Unter-Pfalz,
„Weyden	„	Memmingen und
		Sulzbach.
„Donawerth	„	Albeck

Horn

1650.
Mart.

1650
Mart.

„Rheiner Schanz
„Ueberlingen
„Weymar
„Langen Arch
„Tabor und
„Leutmarß
„Brandeiß
„Kenopist und andere
„Böhmische Plätze, außerhalb
„Eger.

Hornberg
Schiltach
Aurach
Lindau
Asperg
Wildenstein
Regensburg
Würzburg
Weißenburg.

1650.
Mart.

„Nach solcher Plätze Auswechslung und Uebergebung an jedes vorigen rechtmäßi-
gen Besizer und Herrn, sollen alsdann, sowohl die Abdankung der Regimen-
ter, als Evacuation der Plätze, vermöge obbesagter Designation also förderlichst
und ohnaugehalten zu Werk gerichtet werden, daß deßhalb wegen des andern
und dritten Termins kein Verzug entstehen, sondern alles auf obbestimmte Tage
und Zeit, denen verglichenen Terminen nach, unfehlbarlich vollzogen werden möge.
„Ob auch wohl wegen der übrigen 2. Millionen in der Friedens-Execution einige
Disposition enthalten; jedoch ist aus einmützigem Belieben, sowohl zu desto
schleuniger Beförderung der Evacuation und Exauktion, als Ringerung der
Real-Assecuration, hiemit verabredet worden, daß auch die vierte Million sol-
le beygetragen werden, zu welchem Ende dann die meisten Stände, der Ober- und
Nieder-Sächsischen, auch Westphälischen Creysen, wie auch eßliche, so aus den
vier obern Creysen die schwere Krieges-Last so continuirlich nicht getragen,
laut einer absonderlich verglichenen Specification, Dero gebührendes Continen-
gent zu der vierten und fünften Million, innerhalb der dreyen obgedachten Ex-
auktionen und Evacuations-Terminen zusammen bringen, und auf des Herrn
Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht Assignationen auszah-
len, welche doch hinviederum hierunter ein mehrers nicht, als allein die vierte
Million zusammen zubringen verstanden, und die fünfte Million auf Real-Asse-
curacion ausgestellt verbleiben lassen wollen, da dann hingegen die bey solchen
Ständen, bevorab in den Ober-Sächsisch-Nieder-Sächsisch- und Westphälischen
Creysen befindliche Regimente, alsobald, nach erlegtem Ihrem völligen Continen-
gent zu der vierten und fünften Million, und also auf zeitliche Abstattung noch
vor denjenigen Terminis, darinn Sie sonst mit der Exauktion gelehret,
abgedancket, die Guarnisonen aber in denen Terminen, und in der Ordnung,
wie in obgemeldten hiebeygefügten Designationen enthalten, oder auch wie mit Sei-
ner Fürstlichen Durchlaucht sich ein oder ander Stand darum absonderlich zu de-
ßer zeitlicher Evacuation seiner Plätze vergleichen möchte, abgeführt werden sol-
len, und was also geschlossen, oder verglichen wird, solle nicht anders, als wann
es diesem Recels einverleibt, kräftig und gültig seyn. Was dann auch sowohl
dieses, als was sonst wegen der Satisfactions-Gelder in diesem Recel statuirt
und verordnet, keineswegs von jemand für eine Contravention des Friedens an-
zuziehen, und künfftig angezogen, sondern als ein freywilliger Schluß gehalten
werden solle. Was aber an solchen 2. Millionen über dieses, was von denen be-
sagten Creysen und Ständen, obgedachter massen, daran erleger, noch rückstän-
dig verbleiben wird, werden Chur-Fürsten und Stände, was ein oder der ander an
der vierten Million restiret, von Dato der letzten Evacuation innerhalb 6. Mo-
nathen, und die fünfte Million von besagter letzten Evacuation innerhalb 12.
Monathen, in denen verordneten Leg-Städten bezahlen. Dabey dann Seine
Fürstliche Durchlaucht per expressum reservirt und vorbehalten, Sich der we-
gen dieser 4. und 5. Millions Restanten an die Stände begehrten Real-Asse-
curacion nicht zu begeben, mit der weitern Erklärung, daß gemeldete Realis-
Zweyter Theil

Æ

Alle-

1650. „Asscuratio ante primum Terminum Exauctorationis & Evacuationis
 Marr. „richtig gemacht, und so dann erst alles dasjenige, was in diesem Recess geschlos-
 „sen, seine vollkommene Krafft erlangen, auch seinen Effect haben solle, woben
 „auch Königlich-Schwedischer Seiten noch ferner ausdrücklich vorbehalten wird, daß,
 „was vermöge einiger, zwischen den Ständen, und denen Königlich-Schwedischen Herren
 „Generalen und Obristen getroffenen Vergleich an Verpflegung restiret, und in
 „Beyseyn beyderseits Commissarien kan erwiesen werden, bey jeder Guarnison Eva-
 „cuations und jeden Regiments Abdanckungs-Termin richtig abgestattet werden sol-
 „le. Hierauf nun soll die in Puncto Satisfactionis Militiæ, Exauctorationis & E-
 „vacuationis veranlassete Præliminar-Evacuation, und zwar, so viel die von der
 „Königlich-Schwedischen Soldatesca besetzte Plätze betrifft, gegen Erlegung deren
 „zu solcher Evacuation erforderter und verabredeter Königlich-Schwedischer Mi-
 „litiæ Satisfactions-Gelder, also gleich, ohne allen weitem Verzug oder Exce-
 „ption sùrgenommen, fortgesetzt, und von Dato dieses Recessus-Schluß, inner
 „halb 14. Tagen, zu Ende gebracht werden, die úbrige hierinn enthaltene verglichene
 „Puncta aber alsdann erst ihre vollkommene Krafft und wirkliche Execution
 „erlangen, wenn zuvor auch die zu gánzlichem Schluß gehörige weitere Puncta,
 „und unter denselben mit Nahmen auch die Designation der Restituendorum, nicht
 „weniger die Designationes, wie in Zeit dreyer Terminen die Plätze zu evacui-
 „ren, und die Regimente abzudancken, ingleichen die Verzeichniß derjenigen Stán-
 „de, welche zu baarer Bezahlung der vierten Million concurriren und beitragen
 „sollen, so dann auch die Real-Asscuratio, wegen der fünften Million Rthlr.
 „zu ihrer endlichen Richtigkeit und Vergleichung gebracht, dem Haupt-Schluß ein-
 „verleibt, und derselbe mit allerseits Subscription und Sigillation bekráftiget
 „worden. Dessen zu wahren Urfund und Besthaltung haben Wir zu End benan-
 „te, hierzu Bevollmächtigte, diesen Interims-Recess mit Unsern eignen Händen
 „unterschrieben, und denen Herren Kayserlichen hierzu gleichfalls Bevollmächtigten,
 „von welchen Wir ein gleichlautendes Exemplar unter Ihrer Hand empfangen,
 „ausliefern lassen. Geschehen in Nürnberg den 21. Monats Septembris, Scilo
 „Novo. Im Jahr Christi Eintausend Sechshundert, Neun und Bierzig.

1650.
Marr.

(L.S.) Alexander Ersklein. (L.S.) Benedictus Drensterna.

Daß es hiemit nochmahln bey solchem Præliminar-Recess, außerhalb was
 in diesem Haupt-Abchied bey etwas veränderten Umständen Specialiter, bevorab
 in Puncto Satisfactionis, anders verglichen, in allen úbrigen seinen Articuli,
 Puncten und Clausuln sein kráftiges Verbleiben; Allermassen dann in Krafft des-
 sen die darinn benante Plätze auf die verglichene Zeit beyderseits, folgendes auch
 die Stadt Eger, wirklich abgetreten, und allerseits ihren vorigen Inhabern und Bes-
 sitzern eingeráumet, die zu Ende obgesetzten Vergleiches auf weitere Handlung und
 Richtigmachung veranlassete nachfolgende Puncten aber mit abermahligem Zuthuen,
 Einrathen, und Belieben der Chur-Fürsten und Stände anwesender Gesandten nach-
 folgender Gestalt verbindlich miteinander verglichen worden.

Punctus Re-
 stitutionis
 ex Capite A-
 mnestiæ &
 Gravami-
 num.

Nemlich und erstlich die Restitution ex Capite Amnestiæ & Gravami-
 num unter Chur-Fürsten und Stände des Reiches, auch Derselben und des Reichs
 Angehörigen betreffend, so haben die, zu diesem Puncto Restitutionis Deputirte
 Stände, ex utraque Religione, an statt deren hier oben mit Lit. A. obbe-
 merckten Lista, einen gewissen Aufsat und Designation, was für Casus in jed-
 wederm hernach bestimten Termino zuerdrtern, und nach Ausweisung des In-
 strumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi, oibeinverleibtem Præliminar-
 Recess, und diesem Haupt-Recess gemäß zu exequiren, verglichen, aufgericht,
 geschlossen, und allerseits besiegelt und unterschrieben, und sollen demnach solche dar-
 inn begriffene, und bereits decidirte, auch künfftig von den Deputatis intra tres
 Menses erlebige Casus, auf die bestimmte Zeit ordentlich exequirt werden, aller
 Gestalt

1650.
Mart.

Gestalt und Maasß, als wann die mit ausgedruckten Worten hierinn begriffen wären, doch sollen hiebey auch nachfolgende Punkten beobachtet werden.

Was nemlich solchergestalt entweder albereit hievor, oder in erstgedachten Terminen, oder denen nächst darauffolgenden drey Monathen, von denen Deputatis, oder durch die Ausschreibende Fürsten, oder verordnete Commissarios, in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi, auch Präliminar- und gegenwärtigen Haupt-Recesss, und denenselben gemäß, decidiret, exequiret oder verglichen, oder noch erörtert, exequirt und verglichen wird, das soll also in alle Wege vest und unverbrüchlich gehalten, und darwieder keines andern Orthes, am Kayserlichen Hof, oder Cammer- oder andern Gerichten, wie die Rahmen haben mögen, auf einigerley Weise oder Wege nicht angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber de Facto einige Turbacion oder Attentata dagegen nicht vorgenommen werden. Gestalt es dann auch mit der Chur-Pfälzischen Restitution sein Verbleiben hat, wie es im Instrumento Pacis abgehandelt, und hernächst assie, vermittelt Unserer Interposition, zwischen denen Chur-Bäyrischen und Chur-Pfälzischen Abgesandten, soviel an denen Unter-Pfälzischen Landen des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen Evacuierung der, an Seiten Ihro Königlich Majestät zu Schweden, in der Oberr-Pfalz ingehabter Plätze, so dann gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen Friedens, und bey Chur-Mayns Liebden gegen einer von Deroselben ausgehändigten Recognition deponirter Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande an Seiten des Herrn Churfürsten Pfalzgraffens Liebden die Kayserliche Commissio restitutoria zu Handen geliefert, und Schloß und Stadt Heidelberg, samt andern, von Hochgedachter des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden bishero ingehabten Aemtern in der Unter-Pfalz würcklich restituiret werden, sodann, daß mehr Hochbefagtes Herrn Churfürsten Pfalz-Graffen Liebden inmittelst, und bis Ihre Kayserliche Majestät Deroselben ein anders Neues, der Churfürstlichen Würde gemäses Erz-Ampt, Titul und Wappen, auch was dem anhängig, werden conferiret haben, vermöge des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden ausgelieferter Declaration, sich des Erz-Truchsessens Tituls und Wappens, auf die darinn begriffene Maasß und Bedingniß gebrauchten mögen, alles nach Inhalt angezogener respectivé Ratification, Renunciacion, Recognition, Restitutions-Commission und Declaration, welches hiemit per expressum nochmals allerseits ratificirt und confirmirt wird.

Zu richtiger Abheffung aber, der im Heiligen Römischen Reich noch nicht beschenehen Restitutionen, ist zuorderst noch weiter vor gut angesehen worden; Erstlich, daß alle und iede ex Capite Amnestiæ & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten geklagte Restitutions-Sachen, und im Friedens-Schluss zuläßige, auch sich auf den Punctum Amnestiæ & Gravaminum qualificirende Gravamina, und Gegen-Gravamina, welche bereits allhier vorloffen seyn, oder noch ante primum Exauctoracionis & Evacuacionis Terminum, bey dem Chur-Maynschen Reichs-Directorio, Welches, was einkomt, denen Deputatis communiciren wird, eingebracht werden möchten, von denen Deputirten sollen hauptsächlich vorgenommen, und nach befundene: Dingen zu gehöriger Restitution dergestalt befördert werden, damit alles seine vollständige Effectuirung, und zwar die ad certos Terminos gesetzte Fälle in der bestimmten, die übrige aber in Zeit nächst darauffolgenden drey Monathen, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis und darauffundirten Kayserlichen Edicten, arctioris modi Exequendi, und bey den in dem Präliminar-Recess einverleibten Straffen, ohnfehlbar vollzogen werden. Damit aber auch deswegen in denen gesetzten Terminis, und denen darauffolgenden bestimmten drey Monathen nichts ermangele, und deswegen einige Executions-Verzögerungen nicht erfolgen, so bleibt es ein vor allemahl dabei, daß die ad Punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey demselben Collegio verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit von Dero Herrn Principalen keinesweges avociret werden, Sie aber, alles angelegenen Fleißes die geklagte,

Zweyter Theil.

K 2

nn)

1650.
Mart.

1650.
Mart.

und hier einkommende Sachen vornehmen, erdtern, und zur Execution befördern sollen, und seind zu solcher des Puncti Amnestia & Gravaminum gänzlichlicher Abhandlung und Entscheidung, als Mediatores Chur-Eöln und Chur-Brandenburg; als Deputati aber, an Seiten der Catholischen Chur-Maynz und Chur-Bayern, Bamberg und Costniz, von Augspurgischen Confessions-Berwandten aber, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Württemberg und Nürnberg verordnet. Soviel dann andere in den drey Terminen nicht specificirte, oder noch ante primum Exauktionis Terminum bey dem Reichs-Directorio von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Berwandten einkommende Restitutions-Fälle betrifft, die sollen pro exclusis keinesweges gehalten werden, noch Jemand's die Restitution abgeschritten, sondern männiglich expresse reserviret und vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach bey seines, oder, wie im Instrumento Pacis versehen, nächst angelegenen Creißes-ausschreibenden Fürsten, oder gar bey Käyserlicher Majestät gebührend vor und anzubringen, allwo Er damit gehöret, und ihm nach dem oben vorgeschriebenen modo Executionis Summarie zu schleunigster Restitution verhoffen werden solle. Zu welches desto kräftiger Vernehmung und Besthaltung die Römische Käyserliche Majestät durchgehends im Reich Patenta publicien werden, vermittelst deren alle Attentata, auch Disputationes und Predigten, sowohl wieder den Friedens-Schluss, als auch wieder die, dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicten, Arctiori modo exequendi, wie auch obbesagtem Præliminar- und diesem Haupt-Recess gemäß vorgenommene Executiones, sammt andern Contraventionen, wie die Rahmen haben mögen, bey ernster Straffe verboten, und jedes Orthes Obrigkeit anbefohlen werden, die Contraventores nach Gestalt des Delicti secundum Instrumentum Pacis verdienet massen abzustrafen. Was dann die übrigen Sachen, so in denen vorbehaltenen dreyen Monathen, durch die Deputirte erledigt werden sollen, anbelangt, so gehören dahin alle andere, in obgedachten von Ihnen verfasten und unterschriebenen Auffias und Designation, nicht specificirte Casus Restitutionis ex Capite Amnestia & Gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Berwandten bey dem Chur-Maynzischen Reichs Directorio allbereits einkommen, oder noch bey demselben ante primum Exauktionis & Evacuationis Terminum einkommen werden, darunter auch diejenige zu verstehen, welche in einer absonderlichen von den Deputirten subscribirten, und Uns zugestellten Specification begriffen sind. Und soll gleichwohl die Eintheilung der Casuum diesen eingeschränkten Verstand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es füglich seyn kan, auch vor dem bestimmten Termino exequiret werden solte, sondern es seynd die Termine allein zu Beförderung der Sachen, und ad excludendam moram angesehen, zu welchem Ende dann auch denen Deputirten und Commissariis frey stehen solle, ad Cognitionem Facti Possessionis, & Executionem zuzuschreiten. So ist auch die bey jedem Casu gesetzte Gravaminum Specification nicht dahin gemeynet, ob solten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo vel Restituente sich mehr ereignende Beschwerden gar nicht beobachtet werden. Dergleichen sollen auch die noch hinterstellte Documenta restituenda, vermöge Instrumenti Pacis, restituiret, und zum Fall über kurz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta vorgebracht, darauf in Favorem Detentatorum nicht erkant, sondern Dieselbe dem Restituto ohne allen Entgelt oder Gefahr eingantwortet werden. Schließlich sollen alle Protestationes und Reservationes, gleichwie wider das Instrumentum Pacis selbst, also insonderheit auch wider den Præliminar- und diesen Haupt-Recess in Krafft dieses, und zumahl, vermöge Instrumenti Pacis, hiemit nochmalts aufgehoben, cassiret und annulliret seyn.

Punctus Satisfactionis.

Soviel nun der Königlich-Schwedischen Milice Satisfactionis-Gelder betrifft, obwohl anfänglich in Instrumento Pacis, und folgend's in obovelebtem Præliminar-Schluss, wegen deren Auszahlung, einige Disposition enthalten, so seyn jedoch die bey iewiger Bewandtniß einlauffende Umstände, insonderheit aber, so unter

1650.
Mart.

1650.
Mart.

unterschiedlicher Stände kundbares Unvermögen, nicht unbillig erwogen, und daher besorget worden, daß um solcher Ursachen willen die vollkommene baare Zusammenbringung der Gelder nicht so schleunig zu prästiren, sondern also dadurch der würclichen Exauktion und Evacuation einige Verhinder oder Verzögerung zugefügt werden möchte, welches dann zu verhüten, von denen sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen, und in Ihrem Nahmen von Dero anwesenden Gesandten, einmüthig und verbündlich beliebet und verabredet worden, daß es zu förderst bey der zu Münster, unterm Dato-- und hiesiges Orthes unterm Dato--verfaßten, und Uns eingehändigten beyden Reparitionen sein ungeändertes Verbleiben haben solle. Worbey dann im Nahmen Chur-Fürsten und Stände Dero Gesandten kräftig versprochen haben, was an der verwilligten Summa vermöge obgedachter Reparitionen noch restiren wird, in denen dreyen Exauktions und Evacuations-Terminen, auf jeden Termin ein Drittheil, und zwar acht Tage für jedem Termin, in eines Jedwedern Creißes Leg-Stadt Casta, an solchen Münz-Sorten, wie es in dem Instrumento Pacis verordnet, ohnfeslbar zusammen zubringen. Inmassen zu solchem Ende die Herrn Creiß-ausschreibende Fürsten, entweder durch Militarische, oder andere Executions-Mittel, dahin nachdrücklich sehen, und auf Ihr Gutbefinden und Begehren, die Königliche Schwedische oder andere Kriegs-Völcker Ihnen verhelffen sollen, daß die, vermöge obgemeldeter Reparition verwilligte Gelder, in den gesetzten und verabredeten dreyen Terminen, ohne einigen Prätext, Exception, oder Vorwendung einer oder andern Verhinderung, zu rechter Zeit, und auf Uniere Assignation, parat seyn, und an der Auszahlung kein Verzug erscheinen möge, gestalt die Creiß-ausschreibende Fürsten hiemit im Nahmen des gesamten Reichs vollkommene Macht haben, alle Nothdurfft, wo durch die Einbringung dieser Gelder befördert werden kan, zu gebrauchen. Was aber in denen gesetzten Terminen nicht eingebracht werden, und noch rückständig verbleiben möchte, da ist Uns zu der im Preliminar-Receß diffalls reservirten Real-Assecuration, von der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände Gesandten, der, in einer von Uns vollzogenen und dem Reichs-Directorio verschlossen zugestellten schriftlichen Declaration, benannter Orth dergestalt bewilliget, daß Wir denselben wegen des Restes, als eine zureichende Assecuration, so lang, bis erst gedachte Restanten völlig entrichtet, ihnen behalten mögen, massen dann zu desselben Besatzung, und darzu gehörigen Nothdurfft und Unterhaltung, Monatlich in allen Sieben Tausend Thlr. von denen Sieben zu der Königlichen Schwedischen Milice Satisfaktion assignirten Creißen, jedes Monathes zu rechter Zeit, ohnfeslbar entrichtet, in die nächste und im Friedens-Schluß benannte Leg-Stadt verschaffet, und der Anfang à tertio Evacuationis Termino gemacht werden solle. Im Fall aber die richtige Bezahlung dieses verwilligten Monatlichen Unterhalts nicht zu rechter Zeit erfolgen möchte, soll ein solcher Abgang und mehrers nicht, von denen umliegenden Aemtern und Derttern durch einige Anstalt angeschaffet, und denenselben hinwieder aus der Leg-Stadt von obgedachten alda einkommenden Verpflegungs-Geldern ersetzt werden; Welches dann, sowohl auch, was wegen gedachter Satisfaktions-Gelder, und dabey einlauffender Real-Assecuration, obgesetzter Massen verglichen, und verordnet, keinesweges von Jemand für eine Contravention des Friedens, weder für jetzt, noch ins künftige angezogen, sondern als ein freywilliger Schluß gehalten, und kräftig observirt werden soll. Inmittelst aber sollen obgemeldtermassen die Creiß-ausschreibende Fürsten, mit allem Fleiß, sowohl durch Executions, als andere Mittel, dahin sehen, daß die Einbringung solcher restirenden Satisfaktions-Gelder schleunigst befördert, und also die Real-Assecuration wieder aufgehoben werden möge: Wie dann Wir hingegen versprochen haben desselben Orths Quittir- und Abtretung, also bald nach erfolgter gänglicher Bezahlung, so wohl gedachten Satisfaktions-Restes, als Verpflegungs-Gelder, würclich ergehen und zu vollziehen, und um keinerlei Ursachen willen zu verzögern, auch bey dem Abzug des Instrumenti Pacis Disposition, nachleben zu lassen.

1650.
Mart.

1650.
Mart.

Als auch an denen, mit Ihro Kayserlichen Majestät absonderlich verglichenen 200000. Thlr. vermöge des Præliminar-Recessus, bey Evacuation des Königreichs Böhmen und der Stadt Eger, bereites ein Drittheil als 66666 $\frac{2}{3}$. Thlr. erlegt worden; So ist darauf hiemit ferner verabredet und verglichen, daß an denen restirenden zwey Drittel, hinwieder in dem Ersten Exautorations und Evacuations Termin, und zwar acht Tage für Enträumung des Marggraffthums Mähren, 66666 $\frac{2}{3}$. Thlr. in Specie, ferner gegen dem andern Termin 33333 $\frac{1}{3}$. Thlr. in Specie, und dann gegen dem dritten Termin, für der Schlesiſchen Fürstenthumen Evacuation, wiederum 33333 $\frac{1}{3}$. Thlr. in Specie, jedes mal 8. Tage zuvor, ohnfehlbar und richtig abgestattet, und ausgezahlt werden sollen, massen dann an Seiten Ihro Kayserlichen Majestät nicht allein dieses, sondern auch dabey versprochen, mit allem Ernst und Euffer, so weit es, vermöge Instrumenti Pacis, Dero Kayserlichen Obersten Executions-Amt obgelegen, dahin zu sehen, damit dasjenige, was obgedachter massen mit den Herrn Ständen, wegen der Satisfactions-Gelder und der Real-Assecuracion verglichen, förderlichst und völig effectuirt werden möge.

Functus Ex-
auctoratio-
nis & Eva-
suationis.

Hierauf ist auch die wirkliche Abbanckung und Abführung der Bdecker, in dreyen gewissen Terminen, nach Dato dieses ganzen Schlusses, von vierzehnen Tagen zu vierzehnen Tagen vorzunehmen, und also in sechs Wochen zu absolviren geschlossen, auch von Uns des Herrn General-Lieutenant, Duca di Amalfi Liebd. und Excellenz, einander derenthalben, wie auch wegen deren beyderseits præliminariter Abgedanckten, gewisse Designation, Austheil- und Versicherung gestellet, und davon, so viel Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reiches mit concerniret, Dero anwesenden Abgesandten zur Nachricht per Extra-Actum Communication geihan worden, dabey es nochmahls sein Verbleibens. Anlangend aber die Evacuation der besetzten Plätze, sollen in *Primo Termino*, welcher ist der vierzehende Tag, nach Dato dieses geschlossenen ganzen Tractats, und also der Tag, Monatses an Kayserlicher und Königlich-Schwedischer Seyten abgetretten, und entlediget werden, nachfolgende Plätze.

An Kayserlicher Seiten.

Rottweil
Offenburg
Freysburg
Billingen

Zollern
Rothenberg in der
Ober-Pfalz

Högter

An Königlich-Schwedischer Seiten.

Olmig
Neustadt
Eulenberg
Hüllneck und andere
Plätze in Mähren
Osterwick
Bleckede
Dinckelspiel
Querfurth
Pappenheims
Friedberg.

Mit Franckenthal und dessen Temperamenten soll es gehalten werden, wie der hierüber aufzurichtende Vergleich besagen wird.

(hic inserendus)

In dem Andern Termin, welcher ist der vierzehende Tag, nach Ausgang des Ersten, benanntlich der Tag, Monatses nachfolgende Plätze:

An Kayserlicher Seiten

Landstuel
Homburg
Hammerstein
Dortmund

An Königlich-Schwedischer Seiten

Lägerndorff
Gräfenstein
Hirschberg
Lübschitz
Parchwitz

Stadt

1650.
Mart.

1650.
Mart.Stadt und Schloß
Leipzig
Nördlingen
Wertheim
Winkheimb
Landsberg an der
Warth
Buchholz.1650.
Mart

In dem Dritten Termin, welcher ist der vierzehende Tag, nach dem An-
nehmlich der Tag, Monatses folgende Plätze-

An Kaiserlicher Seiten.

Syburg
Heineburg
Landes Cron

An Königlich Schwedischer Seiten.

Großglogau
Oblau
Jauer
Polckenhan
Zeltz
Drachenberg
Minden
Nienburg
Alle übrige in der Chur-
und Marck Brandenburg
inhabende Plätze.
Becht
Mankfeldt
Erfurt
Schweinfurt
Weyde
Mecklenburgische Plätze
Reiffenberg
Ditfriesland
Lippstadt.

Die Hinter-Pommerische Posten und Lande, so Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, vermöge des Friedens-Schlusses zu kommen, sollen alsdann evacuiren, und abgetreten werden, wann zuorderst zwischen Ihrer Königlich Majestät zu Schweden und Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht hierzu verordneten Herren Commissariis, wegen Entscheidung der Grängen, und anderer geringen Sachen, eine völlige Richtigkeit getroffen ist. Was das Stüfft Hinabrück betrifft, weil darüber Particular-Handlung unter den Interessenten, Vermöge des Friedens-Schlusses, gepflogen werden, bleiben die darinn befindliche Guarnisons bis ad tertium Terminum, und in Entstehung des Vergleiches, bis zur Endschaft solcher anjeto allhier angefangenen Handlungen ausgekehrt. Im übrigen soll alles a Dato dieser geschlossenen ganzen Handlung innerhalb sechs Wochen, von allen Theilen ohne einige vorgeschützte Hinderung, wirklich abgerichtet und vollzogen werden. Falls aber in dieser obigen Specification ein-oder ander Orth, aus Mangel habenden Berichtes, wäre ausgelassen worden, so soll derselbe doch, nach Inhalt des Friedens-Schlusses, gleich den andern in seinen Creysß und Lande, unter obgeschriebenen Terminen evacuiren, und abgetreten werden. Jedoch soll diese Abhandlung der Evacuation, so viel die Reichs-Stände betrifft, keines weges einigen Effect genießen; es sey dann in jedem Termin von den Ständen erbotener massen die vorhergehende baare Auszahlung der Satisfactions-Gelder werckstellig gemacht, oder in dessen Entstehung, soll es bey der verglichenen Real-Assecuration verbleiben.

Ferner soll die im Friedens-Schluß begriffene General-Amnestia, sowohl auf die Hohe kriegende Principalen, und mit Denselben, insonderheit die Frau Land-Gräfs

Extensio
Amnestie
Generalis.

1650.
Mart.

Gräfin und das Fürstliche Haus Hessen-Cassel, mit verstanden, als auch auf aller Theile Generales, Obriste, und andere Officier, auch Krieges- und Civil-Be-diente, und insgemein auf die sämtliche Soldatesca zu Ross und Fuß, bis auf erfolgte ihre gänzliche Abdanck- und Abführung, und also auf acht Wochen lang, nach Dato dieses geschlossenen gangen Tractats, extendiret, und denenselben zu Gute kommen; auch die, bey wählenden Einquartirungen ein und andern zugewachse- ne Beschwerden und Angelegenheiten, gegen niemand geeyfert werden: doch daß dabey auch von ermeldeter Soldatesca, die, von denen Hdsst commandirenden Gene-ralitäten, auch der Herrn Generalen und Hoher Officier Ordres allerdings beobach- tet, und darwider, sowohl bey noch wählenden Einquartirungen, als auch bey erfolgen- den Abzug, gegen Jemand etc. ge Hostilität und Feindseligkeit dem Friedens-Schluß zuwider, nicht verübet werden.

1650.
Mart.

Extensio Ga-
rantie Gene-
ralis, Con-
firmationis
& Ratifica-
tionis Pacis.

Vor allen aber, und demnach sowohl mehr angeregter Præliminar- als die- ser Haupt-Recess von dem publicirten und allerseits ratificirten Instrumento Pa- cis, als ein Effectus a sua Causa dependiret, und dannhero gleichmäßige Krafft, Wirkung und Sicherheit, als der Friedens-Schluß selbst, billig haben, und von allen Theilen darob gehalten werden solle; Als wird hiemit die in besagtem Instrumento Pacis enthaltene Garantia Generalis durchgehends mit allen und jeden Ihren Dispositionibus, Assecurationibus, Clausulis, und Verwahrungen, auch auf diesen Præliminar- und Haupt-Schluß extendirt, und mit gleicher Wirkung, Krafft und Verbindung, dahin verstanden; wie nicht weniger alles dasjenige, was sonst Art. 17. per totum, von Ratification, Confirmation, Besthaltung und Versicherung des Friedens-Schlusses, disponiret ist, gleichmäßig bey diesem Executions-Schluß statt finden, haben und behalten soll, nicht anderst, als ob berührter Art. 17. cum omnibus & singulis suis Paragraphis von Wort zu Wort alhier inserirt und wiederholer worden wäre, „außerhalb, daß disfalls „der Kayserlichen Majestät, und des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und „Stände Ratificationes in bereits abgeredeter und vergleichener Form, von Dato „Unserer und des Herrn General-Lieutenants, Duca di Amalfi Liebden und Ex- „cellenz, sowol auch der anwesenden Herren Chur-Fürsten und Stände Rätthe, Ge- „sandten und Botschafften Subscription und Sigillation dieses Executions- „Schlusses, innerhalb vierzehnen Tagen alhier eingeschafft, bey hiesigem Stadt Ma- „gistrat deponirt, und darauf die Exauktorations und Evacuations-Ordres „auf eine Zeit, innerhalb welcher dieselbe vollzogen werden können, eingerichtet, und „in beyden Theilen ausgegeben; Ihrer Königlich Majestät zu Schweden Rati- „fication aber, wegen Ferne des Weges, innerhalb sechs Wochen a Dato erstbesag- „ter Subscription dieses Executions-Recesss, beygebracht, und alsdann dieselbe „allerseits hins inde unfehlbarlich commutiret; Sowohl auch das Instrumen- „tum Pacis, als dieser Executions-Schluß, von Kayserlicher Majestät, Chur- „Fürsten und Ständen, von erstberührten Dato Subscriptionis innerhalb

respective an dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Sveder, Reichs-Hoff-Rath, und allen andern, eines jeden Standes, Hoff- und andern Gerichten, pro Norma perpetua Judicandi, behöriger maassen, insinuiret werden sollen. Dessen zu wahrer Uthkund, und unüberbrüchlicher Besthaltung, haben, im Nahmen Ibro Königl- chen Majestät zu Schweden, Wir, aus habender Vollmacht, diesen Executions-Haupt- Recces eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Fürstlichen Insiegel bekräftiget, und des hierzu ebenmäßig bevollmächtigten Kayserlichen Herrn General-Lieutenants, Duca di Amalfi Liebden und Excellenz, von Welcher Wir ein gleichlautendes Exemplar, unter Derselben Hand und Sigill empfangen, ausliefern lassen. Gechehen in des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg den

N.H.

1650.

Mart.

N. II.

1650.

Mart.

Specificatio Restituendorum in Tribus Terminis.

Von denen Königlich-Schwedischen extrahirt an die Kayserliche, und das Reichs-Directorium, Nürnberg den 15. Martii st. v. A. 1650.

Primus Terminus.

Die Augspurgische Confessions-Verwandte in der Untern-Pfalz, so wohl wegen respectiver Introduction, als Restitution des Publici Exercitii Augustanæ Confessionis, vermöge Instrumenti Pacis, Art. 4. §. *Augustanæ Confessionis Confortibus*: ibi: *Ceterisque id defileraturis*.

2. Chur-Pfalz Heidelberg, ratione der Gemeinshafftlichen Aemter Weiden und Parckstein, wie auch des Amts Bleyenstein.
3. Die der Ober-Pfälzischen Landschafft von Pfalz-Sulzbach A. 1621. hergeliebene 24. M. fl. Ingleichen die Burggrafen von Dohna 10000. fl. Teutscher Gelsder, Johann W. Müllers 100. fl. Ludwig Berenters 1000. fl. Saugenfingerische Erben Anno 1611. 6000. fl. und Anno 1613. 2500. fl. 1617. 2500. fl. D. Johann Christoph New, 3000. fl. Nicht weniger der Regenspurgischen beym Reichs Directorio bisher angegebener Creditorn Schuldforderung, benebenst Hanssen Waldfhäusers: Item der Plegischen und Schreiberischen Erben eingezogene Häuser und andere Güter betreffend.
4. Ober-Pfalz und Graffschafft Cham, ratione libertatis Conscientiæ & Exercitii Religionis vermöge des Frieden-Schlusses.
5. Pfalz-Sulzbach *contra* Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg, die aus denen Ober-Pfälzischen und Neuburgischen Aemtern, nach den Sulzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefälle, Item, was vermöge des vorigen Kayserlichen Restitutions-Recesses noch hinterstellt, betreffend.
6. Fremder Herrschafften Unterthanen in der Ober-Pfalz, in specie Brandenburg-Culmbach, Pfalz-Sulzbach und Nürnbergische, *contra* Chur-Bayern, Libertatem Conscientiæ, Exercitium Religionis, und respectiver auf Sie präterdirtes Jus Collectandi, hospitandi & similia, betreffend.
7. Die San-Erben des Hauses und Herrschafft Rothenburg *contra* Chur-Bayern und Bamberg, die Restitution in Politicis & Ecclesiasticis ad Statum, qui fuit respective ante hos Motus & Anno 1624. betreffend.
8. Die Burggrafen von Dohna, *contra* Chur-Bayern und Hohenzollern, betreffend die Güter Fischbach und Stockenfels cum Pertinentiis, ingleichen der Schwarzenberg, Item ein Haus in Amberg.
9. Friedrich Hoffer von Urfahren *contra* Chur-Bayern, die Belehnung des Guths Stöfflingen betreffend.
10. Hans Peter von Schlammersdorff, wegen Belehnung des Guths Hopffenau.
- rest. 11. Hans Christoph Fuchs von Walburg *contra* Chur-Bayern, und Freyherrn von Weichs, die Restitution in die Herrschafft Winklem, Schönsee, wie auch Schwarzenberg, Stralsfeld und Rinberg betreffend.
12. Ebelebische Erben *contra* Chur-Bayern und Graffen Wahlen Erben, die Restitution des Guths Dannstein betreffend.
- rest. 13. Otto Löwen *contra* Chur-Bayern, die Restitution des Schlosses und Hoffmarckts Heimhoff betreffend.
14. Cornelius Eyfeman von Regenspurg *contra* Chur-Bayern, die Restitution der Ihm Anno 1635. confiscirten 1500. Rthlr. betreffend.
15. Pfalz-Sulzbach *contra* Chur-Bayrische Regierung zu Amberg, Item *contra* Bamberg, Pfalz-Neuburg und Lobkowitz, Ihre in das Sulzbachische eingepfarite Unterthanen, und Ihnen verwehrte Besuchung und Gebrauch des Gottesdienstes und Sacramentorum betreffend.
16. Georg Vader *contra* etliche Chur-Bayrische Officier, etliche zu Ingolstadt

Zweyter Theil.

D

stadt

1650. Mart. stad abgenommene auf 7191. fl. 50. Kr. sich belauffende Wein und Geld be-
treffend.
- com. 17. Waldeck *contra* Chur-Eölin, Restitutionem in die Diebinghäusische Jura und Dorffschafften Nordanau, Lichtenscheid, Defeld, und Niderschlaudern, in gleichen in die Pirmontische Possession, und etliche geklagte Attentata betreffend.
18. Brandenburg-Dnolsbach *contra* Würzburg, die Pfarr Reises auf dem Berg, Weylandsheim, Gilchsheim, und das Filial Hammersheim, Hohenfeld, Schernau, Alberhoffen, Rdtelsee, Meynstockheim, Buchbrom, Eprichshausen, Pfatenheim, Herbolzheim und Kraut-Ostheim betreffend.
19. Löwenstein-Wertheim *contra* Würzburg, wegen der ganzen Carthausen Grünau.
20. Hanau *contra* Würzburg, wegen Stadt, Closter und Gymnasia Schlichtern, samt deren Inraden.
21. rest. Brandenburg-Culmbach *contra* Bamberg, die Pfarr Rügendorff, Dobra, Hausen, wie auch die Unterthanen zu Neuenfarg betreffend.
22. Brandenburg-Dnolsbach *contra* Nischstädt, die Pfarr Cronheim, Ober-Schwainingen und Gellersreuth betreffend.
23. Nürnberg *contra* Nischstädt, das Jus Collectandi ihrer im Stifft Nischstädt gefessenen Unterthanen betreffend.
24. Weissenburg in Nordgar *contra* Nischstädt, wegen noch vorenthaltener zur Reichs-Pflege daselbst gehöriger Documenten, präzendirte Jurisdiction, auch Jus Collectandi & Hospitandi betreffend.
25. Weissenburg *contra* Land-Commantheur zu Ellingen, die 24. Unterthanen, welche derselbe bey letzter Ubergabe ermeldter Stadt bekommen, betreffend.
26. Erbach *contra* Löwenstein, racione des Hauses Brenberg.
- com. 27. Maria Christina geborne Gräffin von Löwenstein, *contra* Ferdinand Carl Graffen zu Löwenstein, Ihrer in Instrumento Pacis Art. 4. §. Ferdinandus Carolus begriffenen Präntensionen halber.
28. Nürnberg, item Memmingen und Lindau *contra* die Postmeister.
29. Mümpelgardt *contra* Burgundt, Clerval und Passavant betreffend.
- rest. 30. Lindau *contra* die Reichs-Pfandschafft, Restitutionem Armorum, Ausschaffung und Begweisung der Jesuiter und Capuciner betreffend.
- rest. 31. Beglar *contra* Franciscanos, die Restitution noch ermanglender Documentorum betreffend.
32. Baden-Durlach *contra* Oesterreich, racione der Herrschafft Hohen-Gerolshausen, sowohl ad cognoscendum, als exequendum.
- com. 33. Bappenheim *contra* Stifft Augspurg *& vice versa*, wegen der Kirchen Grilesenbach, Zehenden, und anderer Jurium, so einer und der ander Theil präzendirt.
- com. 34. Vibrach *contra* Catholicos daselbst, wegen eines Evangelischen Weßners.
35. Freyberg-Justingen, *contra* Obristen Keller *& Vice Versa*, wegen der Herrschafft Justingen.
36. Baden-Durlach, wegen der Dominicaner und Franciscaner in Pforzheim.
37. Pfalz-Weidenz *contra* Chur-Trier, in Ecclesiasticis & Politicis, secundum Art. 4. Instrumenti Pacis §. Princeps Leopoldus Ludovicus.
38. Evangelische Capitulares zu Straßburg.
39. Herr General Degenfeld *contra* Herrn Probst zu Ellwangen.
40. Stadt Aahlen, *contra* Herrn Probst zu Ellwangen.
- rest. 41. Rhelinger zu Augspurg.
- rest. 42. Kauffbäyern sowohl racione der ausgeschafften Jesuiter, als auch des ersehenden Rathes.
43. Die Herrn Graffen von der Lippe, *contra* Jesuitas, racione Falkenhagen.
44. Beyde Reichs-Obdiffer Hochheim und Senfeld *contra* Würzburg.
45. Herr Friderich Ludwig Graff zu Löwenstein-Wertheim, *contra* seinen Herrn Vettern, Herrn Ferdinand Carl, in die halbe Graffschafft Wertheim.

Herr

1650. Mart. 46. Herr Graff Joachim Ernst zu Dettingen, das Kloster Christgarten, und
 reſtit. | andere Ecclesiastica & Secularia vermög: Instrumenti Pacis Art. 4. §. Joachimus
 Ernestus, darunter auch die Pfarr Mettingen in specie betreffend. 1650. Mart.
 | 47. Herr Ludovicus Camerarius, contra den Abt auf dem Monchsberg, und Hans
 | Erich von Münster.

Secundus Terminus.

1. Gräffin und Erben zu Brandenstein contra Chur-Sachsen.
2. Die Evangelische und Reformirte zu Aachen und Colln, in die Jura Civitatum, Zünfte und Handwercker, und fönnte die Quaestio Exercitii Religionis, interim tamen non turbandi, ad proxima Comicia remittirt werden.
3. Rotenburg an der Tauber, contra Brandenburg: Onolzbach, wegen des strittigen Juris Collegandi auf den Rotenburgischen Gütern zu Breithelm, Insingen und dem Amt Offenheim.
4. Rotenburg contra Teutschen Orden, wegen einer Obligation auf 500. fl.
- reſtit. 5. Nassau Sarbrück wegen der Elster Clarenthal, Rosenthal, und der Pfarre Mosbach.
- reſtit. 6. Isenburg contra Hessen-Darmstadt & Vice Versa, die in Instrumento com. Pacis des Hauses Isenburg versehene Restitution, und von denenselben im Flecken Gensheim und anderer Orten eingeführte Reformirte Religion betreffend.
- com. 7. Speyer contra Dominicanos & Augustinianos daselbst, Restitutionem Exercitii Augustanae Confessionis, der Prediger, und das Glocken-Geläute in der Augustiner Kirche betreffend.
- com. 8. Die Augspurgische Confessions-Berwandte zu Hagenau, die Restitution der Anno 1624. gehaltenen Kirchen und Schulen, wie auch das Exercitium Religionis & Communionem Magistratus betreffend.
- com. 9. Landau contra Decanum des Stiffts S. Mariae ad Scalas, die in der Kirche daselbst gelagte Turbation und Aenderung betreffend.
- com. 10. Weissenburg am Rhein contra Capitula S. S. Petri & Stephani, wegen ihrer Pfarr-Herrn Unterhaltung.
11. Friedberg contra Augustinianos Moguntinos, wegen des abgeführten Kirchen-Ornats, Documenten und anderer Verschreibungen.
- reſtit. 12. Höxter contra Abten zu Corvey & Vice Versa, Restitutionem der Kirchen, auch andere angegebene Attentata und Jura betreffend, in Politicis & Ecclesiasticis.
13. Amelungen und Kannen, contra den Abten zu Corvey, wegen der Kirchen und Exercitii Religionis zu Amelungen und Bruchhausen.
- com. 14. Köflerische Erben contra Reichelische Erben, wegen des Württembergischen Lehen-Guths Neidlingen.
- com. S. 15. „Augsburg contra Catholicos, die von Augspurgischen Confessions-Berwandten und respectivè Catholischen Eltern gebohrene, und anjeho im Wäysenhaus befindliche, oder auf eine Seiten geschaffte Kinder. 2.) die Jura Sepulturae in S. Moritz, und andern Catholischen Kirchen, 3.) Das Predigen in dem Langhaus, 4.) Bestellung der Aemter, 5.) Breustadt und Keller der Geistlichen, wie auch derselben Ungelt. 6.) Die Brandensteinische Schulden, 7.) Die Militiam und Militaria Officia und derselben Parität, item, Usam, Libertatem & Restitutionem Armorum. 8.) Die Parität von beyden Religionen der Zwanziger und Stubenmeister auf der Bürger-Stuben, und 9.) die Ausschaffung der Carmeliter betreffend.
- com. S. 16. Stadt Ravensburg contra Catholicos daselbst, 1.) den geklagten Excess im Predigen, 2.) die Capuciner und deren Kloster, wie auch das Prediger-Haus daselbst, und 3.) der Catholicorum dieß Orths angegebene Gegen-Gravamina betreffend.
- com. S. 17. Stadt Dinkelspühl contra Catholicos, 1.) die Pflegereyen, Aemter und deren
 Zweyter Theil. 2 ren

1650. ren Bestellung, 2.) die Iudicatur in Ehe und andern dergleichen Sachen, wie auch
 1650. die darinnen fallende Straffen, 3.) die Feiertage und Lateinische Schulen, 4.) der
 Mart. Catholischen dieß Orths angegebne Gegen-Gravamina betreffend.
 com. S. 18 *Catholici contra* die Stadt Ulm, das Kinder-Tauffen, und Reichung der
 Sacramenten in den Häusern, für die Catholischen Bürger und andere Einwoh-
 ner betreffend.

Tertius Terminus.

1. Brandenburg-Onoltzbach *contra* Schwarzenberg, wegen der Pfarren und
 darauf hergebrachter Iurium zu Schainfeldt, Danheim, Sainsheim, Huttenheim,
 Weigenheim, Herrnsheim, Uffenheim, Bullenheim und Geißelwind.
- com. 2. Gräfliche Frau Wittib zu Sayn, auch Herr Graf Christian und andere
 Herrn Agnaten, Grafen zu Sayn und Wittenstein, *contra* den Abten zu
 Laach, wegen Bendorff, und *contra* Chur-Trier, wegen der vier Freußber-
 ger Kirch-Spiel, jedem Theil, nach Befindung zu seinem Rechten.
- com. 3. Stadt Hildesheim und Evangelische Landschaft *contra* Chur-Cölln, als
 Bischöffen selbigen Stiffts Hildesheim, das Coxistorium und anders betreffend.
- com. 4. Abtissin zu Käppell und Evangelische Bürgerschaft zu Siegen *contra* die
 eingeführte Jesuiten, respective besagtes Kloster und Stifft Käppell; Sodann die
 Kirchen zu Siegen, wie auch Schulen und zugehörige Appertinentzien betref-
 fend.
- com. 5. Nassau-Dillenburg *contra* Nassau-Hadamar & Jesuiten zu Siegen;
 respective wegen eingezogener zu der Hohen Schul Herborn, und andern milden
 Sachen, gestifteter Gefälle der Brägemühl und Klosters Beselich, wie auch besag-
 tes Klosters, sodann des vorenthaltenen Steuer- und Collecten-Buchs.
- com. 6. Stadt Essen *contra* die Abtissin daselbst, wegen etlicher zur Pfarr-Kirch und
 Spital gehöriger schriftlicher Urkunden, Register ic. sowohl auch Collectirung
 etlicher Höffe.
7. Stadt Herforth *contra* Chur-Brandenburg.
- com. S. 8. Freyburg-Depfingen *contra* Stadt Ehingen, wegen inhibirter Huldigung
 der Freybergischen Geltbauern, zu Unter-Justingen, und Restitucion der Wiesen,
 das Himmelreich genannt, auch anderer gekauften Freybergischen Güter zu Naß-
 genstadt, und Chammerswangen, betreffend.
- com. S. 9. *Idem contra* Pfarr-Herrn zu Depfingen, wegen des grossen Zehenden da-
 selbst.
10. Heilbrunn *contra* Teutschen Orden, wegen Cassation und Restitucion ei-
 ner Obligation von 8000. Fl.
11. Heilbrunn *contra* D. Walther Nachens Erben, eine Obligation von
 14000. Fl. und deshalb in Camera wider ermeldte Stadt erkannten Process be-
 treffend.
12. Schwäbisch-Hall *contra* Kloster Schönthal wegen Cassation einer Oblig-
 ation von 32000. Fl.
13. Limpurg *contra* Commenthur zu Heilbrunn, wegen eines Frucht- und
 Wein Zehenden zu Erlenbach.
14. Pfalz-Sultzbach *contra* Pfalz-Neuburg, 1.) der Executions-Unkosten
 Refusion, 2.) Die in der Anlage der Satisfaction-Gelder geklagte Dispropor-
 tion, 3.) der Fürstlichen Frau Wittib und Herrn Gebrüder Satisfaction, sowohl
 respectu der verglichenen, als Deputat-Gelder, 4.) den Successions- oder Sub-
 stitutions-Punkt, ex Dispositione Majorum, und 5.) hierüber die Caution und
 Manutentenz betreffend.
15. Hilpoltstein-Haydeck- und Allerspergische Bediente, und Pfälzische auch an-
 derer Herrschafften darinn geseßene Unterthanen Augspurgischer-Confession, *con-*
tra Neuburg, Libertatem Conscientiae und Exercitium Religionis betreffend.

1650. 16. Dnolzbach *contra* Neuburg, die Ao. 1628. reformirte Pfarr Bergen be- 1650.
 Mart. treffend. Mart.
17. Wolfstein *contra* Neuburg, das Ao. 1627. aus der Kirchen zu St. Nicolai
 und Maria, samt zugehörigen Filial-Kirchen zu Ebenriedt ausgehoffte Exerccitium
 Augspurgischer Confession, und angemafte Jus Collectandi Subditos der Herr-
 schafft Wolfstein, betreffend.
- refl. 18. Magistratus zu Erfurt wider die Bürger & *vice versa*.

N. III.

Specificatio Restituendorum in tribus Mensibus.

Von den Schwedischen *extradirt* an die Käyserlichen und das Reichs. Di-
 rectorium den 15. Mart. 1650.

1. Hans Christoph Haller wegen einer auf der Stadt Eger habenden hypo-
 thecirten Schuldforderung, von zehen tausend Gulden Capital, und derselben
 Ineresse.
2. Evangelische zu Mainrod, und dahin Eingeparfte, *contra* Bamberg, we-
 gen Ihrer Kirchen und Prediger Augspurgischer Confession.
3. Brandenburg-Dnolzbach *contra* Herrn Grafen Philips zu Pappenheim,
 wegen Evangelischer Pfarr- und Schul-Diener zu Dettenheim.
- com. S. 4. Memmingen *contra* die Schwäbische Land-Boigten, wegen Ihren Dorf-
 schafften gegen der Hler angemutheten neuen Calenders.
5. Hans Veit Strubers zu Buttenheim hinterlassene Erben, wegen Ihres con-
 fiseirten Ritter-Guths Saasenfahr.
6. Wolff Adam von Erenaw, genant Steinrück, und mit interessirte Wof-
 bachische Erben, wegen Ihres, von dem Chur-Bayrischen Obristen von Schön-
 burg, mit Gewalt occupirten Guths Eberstadt.
7. Die von Hirschhorn *contra* Stifft Worms, wegen des Guths Walthurn und
 dessen Zugehör, so confiseirt, und theils Johann Philipp Leuben, theils den
 Patribus Cappucinis verehret worden.
8. Die von Helmenstädt, in das Guth Ober-Edesheim, so der Französische
 Gouverneur zu Philippsburg annoch innhält.
- com. S. 9. Heilbrunn *contra* Kloster Nessel, wegen angemafster Entziehung ihres daselbst
 Ao. 1624. gehalten Iuris Advocatie, und darvon dependirenden Jurium.
- com. S. 10. Heilbrunn, *contra* Kloster Schönthal, und Kaibheim, wegen eingeführter
 neuen Bedienten in Ihre in der Stadt habende Bürgerliche Höse.
- com. S. 11. Die übrige Casus, die Evangelische Schwäbische, Fränkische und Rheinische
 Ritterschafft betreffend.
12. Stadt Landau *contra* Obristen-Lieutenant Kölbig, als Innhabern der hie-
 bevor ihr abgepresten Obligation von Viertausend, Sechshundert, Fünff und
 Zwanzig Gulden, und fünf Gült-Briefe.
13. Besagte Stadt Landau *contra* die innhabende Herrn von Hoheneck, wegen
 dreier andern Obligationen.
14. Stadt Weissenburg am Rhein, *contra* den Herrn von Hoheneck, anjeho
 Chur-Mayntzischen Burggrafen zu Starckenburg, wegen einer abgedrungenen Gült-
 Verschreibung.
15. Gedacht Stadt Weissenburg, *contra* des Freyherrn von Burg-Freistrig Erben,
 wegen eines abgndthigten, und auf dem Land ob der Enß zehen Tausend Gul-
 den Capital besagenden Gült-Briefs.
16. Ritterschafft in Schwaben, des Wertheils Creichgau, wegen unterschiedli-
 cher generaliter angegebener Gravaminum.
- com. S. 17. Baden Durlach, *contra* Chur-Pfalß Heydelberg wegen der Kellerey Pforzheim
 und Graben.
- com. S. 18. Eberstein, *contra* Gronsfeld in Graf Philipsen zu Eberstein des Aeltern hin-
 terlassene Erbschafft.

- 1650 19. *Idem contra die Aebtiffin des Closters Frauen-Alb, Restitution des halben* 1650.
Marr. *Theils selbigen Closters, und angehöriger Graffschafften betreffend.* Marr.
20. Das Freye Reichs-Dorff Althausen, contra Teutschen Orden zu Mergentheim, wegen ihrer turbirten Freyheit, in Ecclesiasticis & Politicis.
21. Herr Georg Friedrich, Erbschenk zu Limpurg, für sich und seinen Herrn Brudern, contra Thumb-Capitul zu Würzburg, wegen Ihres turbirten Cent-Gerichts, zu Sommer- und Winterhausen, 2.) dreyer entzogener Hbfe, und egllicher Huben. 3.) Verhinderten Juris Collectandi, und anderer Onerum Realium, besagter Hbfe, und anderer entzogener Limpurgischen Güther. 4.) Depossidierung der Limpurgischen Bürger zu Sommershausen von verschiedenen Weinbergen. 5.) Der Zehend-Befreyung der Pfarr-Aecker zu Weßheim.
22. Die Stadt Schweinfurt, contra Herrn General-Feld-Marschall Hasfeld, wegen abgendshtiger Wein, und Getraid-Zehenden, wie auch egllicher hundert Morgen Gehöls, das Pähig genant.
23. Adelige Jungfrauen des Closters Gnadenthal, contra die Regierung zu Diez, in die Ao. 1624. gehabte Possessiones, besagtes Closters.
24. Herrn Grafen von der Lippe, contra den vom Abten zu Knechtstätt daselbst hiebevord eingesezten Priorn, wegen der noch von Ihme vorethaltenen, zum Closter Kappel gehörigen Briefe, Bücher, Register und anderer Documenten.
25. Herr Daniel von Hutten, contra Herrn Abten zu Fulda, in einige eingezogene Güther.
26. Evangelische in dem Fürstenthum Süllich und Berge.
27. Die Ritterschafft in Francken, Orths Röhn und Werra, contra Herrn Abten zu Fulda, wegen ihrer angefochtenen Immedietät, und ansinnender Land-sässerey.
28. Herrn Ernst Günther, Graf zu Bentheim, wider die, Tempore Belli, unter den Einquartierungen in das Closter, Weinsivegen eingetrunzene Religiosos.
29. Das Gräffliche Haus Nassau-Sarbrück, contra Herzog Carl zu Lothringen, in der Graffschafft Sarwerden, das Haus und Amt Hohenburg und Boigtey Herbizheim; wie auch contra die Frey-Frau von Krichingen, in die Boigtey St. Nabob, und den zur Graffschafft Sarbrück gehörigen Warnetwald.
30. Augspurgische Confessions-Verwandte in der Stadt Luthe, und andern Land-Städten, Flecken und Odrffern, des Stifts Paderborn, in das noch Ao. 1624. gehabte Exercitium Religionis & Annexa.
31. Stadt Osnabrück, respectivè contra die Adelige Ritterschafft, und das Stift, wegen in zweyen Posten, zu Abwendung des Landes Ruin verglichenen 27. M. à 28. M. Rthlr.
32. Besagte Stadt, wegen der, Occasione Belli, hinc inde eingeführten und erhdheten Zölle, Licenten &c.
33. Eadem contra den Kografen daselbst, um der Stadt die gewöhnliche Prästant-da gleich seinen Antecessoribus zu prästiren.
34. Georg Kreuzner contra Chur-Bayern, und die Stadt Amberg, 1. wegen einiger vorgeliehener Gelder, 2. eingezogener Güther daselbst.
35. Evangelische Gemeinde zu Oden-Kirchen contra Chur-Eöln, in das daselbst Anno 1624. gehabte Exercitium Religionis.
36. Frau Aebtiffin zu Kappel, contra Stift Eöln, wegen neuerlich verbotener Entrichtung der nach Kappel aus besagtem Stift gehörigen Gefälle.
37. Brandenburg-Dnoltzbach respectivè contra Hasfeld, und das Stift Würzburg, wegen turbirter Pfarr Jurium zur Reudersfeld.
38. Michael Rumpff, Schwedischer Corporal, in die, im Nischstädtischen, unter dem Herrn Schencken liegende, von seinen Eltern anererbte Güther zu Neußlingen contra den Inhaber derselben.
39. Herr Georg Friederich, und Wolfgang Georg, Grafen und Herrn zu Castell, contra

1650. contra den jungen Fuchsen von Dornheim, die Evangelische Pfarr Bestellung zu Mart. Wiesendheit betreffend.
- com. 40. Waldeck contra die Münche vom Griedfels, wegen eines Waldes, der Alste Haag genannt.
41. Ulm, contra Osterreich Innsbruck, ratione der Pfarr Holzheim.
 42. Ulm, und andere Interessirte, contra die Oesterreichischen Räte und Beamten zu Burgau, wegen des Neuerlichen Zolls zur Straaß und Fallheim, wie auch anderer in Schwaben hin und wieder erhöheter Zölle.
 43. Stadt Weil contra Catholicos daselbst, in Ecclesiasticis & Politicis.
 44. Stadt Kempten contra allen Anspruch des Herrn Praelaten und Convents daselbst, wegen des demolirten Closters.
 45. Marquard Fugger, contra Leopold Fugger, die Güther Welzen, Viberach, Gablingen, und andere Attentata betreffend.
 46. Ritterschafft in Schwaben, des Viertels am Kocher, contra den Teutschen Orden, desselben neue Attentata in dem Guthe Thalheim betreffend.
 47. Spätsche Gammerrdingische Vormünder, contra Johann Sebastian Späth, von Zwenfalten, die Restitution des entzogenen Guthes Neuffern betreffend.
 48. Schwäbisch Hall, contra Brandenburg Onolzbach, das Wit. Confirmations-Recht eines Pfarvers im Dorff Gründelhart betreffend.
 49. Sämtliche Kaufleute, die fürdersamste Abstellung der zu Wasser und Land hin und wieder erhöhten, oder neu aufgerichteten Zölle, Mauten und dergleichen. Schlußlich alle diejenige, so entweder bey dem Chur Mayntzischen Reichs Directorio einkommen, oder ante primum Terminum noch einkommen möchten.

N. IV.

Hey der Lista Restituendorum in tribus Terminis specialiter zu erinnern.

Daß zwischen der von des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Hochfürstlichen Durchlaucht, jüngst den 15. Martii 1650. mit dem Haupt-Recess extradirten Specification, und der Herrn Deputatorum letzter am 14. Decembr. Anno 1649. übergebener Lista nur nachfolgende Differentien befindlich:

Rehmlich

- Daß in primo Termino, von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht hinzu gesetzt seyn;
1. Chur-Pfalz Heydelberg, ratione der Gemeinshafftlichen Aemter Wenden und Parckenstein, wie auch des Amts Bleyenstein: ob rationem, weiln sonst fast alle andere Ober-Pfälzische Restitutiones in Primum Terminum kommen.
 2. Ober-Pfalz und Graffschafft Cham, ratione Libertatis Conscientiæ & Exercitii Religionis, vermöge des Friedensschlusses.
 3. Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayern, und Pfalz Neuburg, die aus denen Ober-Pfälzischen und Neuburgischen Aemtern, nach den Sulzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefälle; Item, was vermöge der vorigen Kayserlichen Restitutions-Recessle noch hinterstellig, betreffend: Welches Casus erstes Membrum gleichmäßig in der Herrn Evangelischen Aufsatz, de Dato 18ten Decembr. e tertio in primum Terminum ist translociret worden; So viel aber das andere Membrum, der gänglichen Vollziehung des Kayserlichen Restitutions-Recessus, betrifft, ist selbiges ingleichen von etlichen Evangelicis für billig gehalten worden.
 4. Freyberg-Zustingen contra Obristen Keller, & Vice Versa, wegen der Herrschafft Zustingen; Welchen Casum zwar die Herrn Deputati in Ihrem obangezogenen Project von 14. Dec. ad tres Menses ausgesetzt, die Herrn Evangelische aber in Ihrem den 18ten Dito darauf übergebenen neuen Project wiederum ad primum Terminum referirt.
 5. Von dem Casu 36. an bis auf Casum 47. inclusive seyn lauter Restituti. Also indifferent, unter welchen Terminum sie gesetzt werden.

In secun:

1650
Mart.*In secundo Termino.*1650
Mart.

Seyn von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht hinzugesetzt.

1. Gräfin und Erben zu Brandenstein contra Chur-Sachsen. Ist a Deputatis ad tres Menses ausgesetzt
2. Die Evangelische und Reformirte zu Nach und Eöln in die Jura Civitatum, Zünfte und Handwerker, und könte die Quästio Exercitii Religionis, interim tamen non turbandi, ad proxima Comitia remittiret werden. Ist ingleichen a Deputatis ad tres Menses ausgesetzt.

In tercio Termino.

Seyn von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht hinzugesetzt.

1. Brandenburg-Dnolzbach contra Schwarzenberg, wegen der Pfarren, und darauf hergebrachter Jurium, zu Schainfeld, Danheim, Sainsheim, Huttenheim, Weigenheim, Herrnsheim, Uffenheim, Bullenheim, und Geiselfwind.
2. Nassau-Dillenburg contra Nassau-Hadamar & Jesuitas zu Siegen, respective wegen eingezogener, zu der Hohen Schul Herborn, und andern milden Sachen, gestifter Gefälle der Brägmühl, und Closters Befelich, wie auch besagtes Closters; Sodann des vorenthaltenen Steuer- und Collecten-Buchs. Welche beyde Casus zwar in der Deputatorum ersten Aufsat 24. Decembr. ad tres Menses verschoben, in der Evangelicorum de d. 28. Dec. andern Project aber ad tertium Terminum seyn collociret worden.
3. Ferner ist bey dem secundo Casu tertii Termini, die Saynische Restitution contra den Abten zu Laach und Chur-Trier, der Gräfflichen Frau Wittib, propter Commune Interesse, auch der Herr Graf Christian, und andere Herrn Sayn- und Wittgensteinische Agnaten, adjungiret; Der Altkirchliche Restitutions-Streit aber, wegen derer, in hierüber sowohl Käyserlichen als Königlich-Schwedischen ertheilten Attestatis, berührten Rationum, als dieses Orths nicht gehörig ausgelassen worden.
4. In Causa Pfalz-Sulzbach contra Pfalz-Neuburg, weilm die meisten daselbst enthaltenen Punkten zur vollkommenen Execution des Käyserlichen Restitutions-Recesses gehörig, und als noch rückständig oben in Primum Terminum generaliter seyn referiret worden; Als seyn dieses Orths von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht nur die übrige Casus sub tercio Termino specificiret.

§. XXII.

Conferenz
der Stände
mit den Kay-
serlichen über
dem Haupt-
Recess.

Sonntags den 17. Mart. Nachmittags um 2. Uhr stellten sich die Deputirte bey dem Legat Volmar ein, welcher in Gegenwart seines Collegæ Crani propo-
nirte: „Man wisse, daß die Königlich-Schwedische Generalität vorgestern den Haupt-Recess habe einlieffern lassen, und begehret, man möchte dahin trachten, damit derselbe verglichen, und zum Stande gebracht würde. Sie, die Kayserlichen, hätten denselben durchsehen, und verspühret, daß Derselbe fast in den Punkten also eingerichtet sey, wie Sie verglichen hätten. Wiewohl Sie nun gerne gesehen, daß Derselbe an alle Stände gebracht werden können, weil aber Schwedischer Seits die Beförderung

selbst gesucht würde, hätten Sie mit den Deputirten daraus communiciren, und vernehmen wollen, was man dabey zu erinnern habe, damit Sie mit mehrern Bestand mit den Königlich-Schwedischen Morgen in Handlung treten und einem Anfang machen könnten.

Der Chur-Maynische antwortete, ob Seiten der Stände wünschte man, daß Morgen der Schluß gemacht würde. Hierauf setzte man sich mit den Kayserl. an eine Taffel, und verlaß Volmar das Project des Haupt-Recessus, und zeigte die Differentien, darbey man sich auch Discours Weise ohne Umfrage vernehmen ließ, und zum Fundament setzte, daß in denen allbereits Particular unterschriebe-

nen

1650.
Mart.

Von dem Puncto
Assecurationis.

Von der Extensione
Garantiae.

nen Puncten, ob es auch gleich nur blosser Worte betreffen würde, wegen der Consequenz, nichts zu ändern. Von Seiten der Kayserlichen geschah hauptsächlich zwei Erinnerungen, und zwar 1) in *Puncto Assecurationis*, daß Sie nicht wissen, was die Königlich-Schwedischen in Secreto gegen den Chur-Maynischen, und in der Demselben zugestellten Declaration, vor ein Amt und Platz benennet hätten, so auf allen Fall, wenn die Satisfaction-Gelder in ultimo Termino nicht solten ganz abgetragen werden, in Schwedischen Händen zuverbleiben. Könnten daher den Haupt-Recess nicht vollziehen, Sie wüßten dann solchen Platz, oder es würde eine *Clauula Salvatoria* dem Recess eingetricket, daß Ihre Kayserliche Majestät sich deshalb nichts zubefahren hätte. 2) Könnten Sie die *Extensionem Garantiae Generalis*, wie dieselbe die Königlich-Schwedischen jeho abgefaßt, im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät wol zulassen, aber darein nicht verwilligen, daß 1) Ihre Kayserliche Majestät Ratification innerhalb 14. Tagen nach der Subscription erfolgen, und solange deponirt werden solle, bis die Königlich-Schwedische Ratification binnen 6. Wochen eingelangt wäre, daß auch 2) wenn die Deposition der Kayserlichen Ratification gleich binnen 14. Tagen erfolge, so dann erst von dem Termino Exauctorationis und Evacuationis gehandelt werden solle, und wann derselbe solle angehen, oder daß derselbe erst zulauffen anfangen solle, wenn die Deposition der Kayserlichen Ratification erfolgt sey. Sie, die Kayserliche, hielten dafür, die Ratificationes an sich selbst wären ein Superfluum, und allein in dem Exordio des Haupt-Recessus zudencken, daß die Generalitäten Krafft des Friedens-Schlusses tractirt. Sie würden auch sonst miteinander in das vorige Disputat der Vollmachten gerathen, da Sie sich doch vermittelst des Grafen von Fürstenberg mit denen Schweden verglichen hätten, Sie wolten nicht begehren, daß ein Theil dem andern seine Vollmachten vorzeigen solle, obwohl der Vollmachten im Proemio des Haupt-Recesses gedacht würde: Wie Sie dann des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Königlich Vollmacht zweyter Theil.

mal gesehen hätten. So werde Ihre Kayserliche Majestät Ihr auch schimpflich halten, daß Sie Ihre Vollmacht eher solle einschicken, und zwar deponiren, der Königlich-Schwedischen Ratification aber nachwarten. Dergleichen Deposition wäre bey dem Friedens-Schluss vorhanden, aber abgeschlagen worden. Würden also Ihre Kayserliche Majestät Ihre Ratification nicht eher heraus geben, bis die Königlich-Schwedische gleichfalls vorhanden sey, und extradirt würde.

Von Seiten der Deputirten erinnerte man, und zwar was den Assecurationis-Platz betrifft, wann Sie, die Herren Kayserliche, ja wegen Ihrer Kayserlichen Majestät Lande sicher gehen wolten, könne dem Werck wohl durch einen absonderlichen Schein des Herrn Generalissimi geholfen werden. So wäre man auch mit Ihnen, denen Herren Kayserlichen, einig, daß der Erste zur Exauctoration und Evacuation abgeredete Termin alsobald zulauffen anfangen solle, wenn die Subscription geschehen sey, und daß nicht auf die Commutation der Ratificationum zu warten. Aber von den Ratificationibus an sich selbst, würde Schwedischer Seits wol nicht abgestanden werden, und hielte man dafür, daß sich deshalb nicht aufzuhalten.

Illi: Sie wolten Morgen Vormittage zu den Königlich-Schwedischen, und sehen, wie Sie sich vergleichen könnten. Sonst hätten die Königlich-Schwedische Ihnen auch ein Project des Patents zugeschickt, so Kayserliche Majestät in das Reich zu publiciren. Wüßten nicht, was es vor ein Absehen, und würden Ihre Kayserliche Majestät sich von den Schweden nicht also vorschreiben lassen.

Deputari: Man vernehme, daß an Seiten der Königlich-Schwedischen es nicht die Meynung habe, als wenn es darbey bleiben müsse, sondern Sie hätten allein wollen damit zu vernehmen geben, wohin solch Kayserlich Patent einzurichten sey.

Illi: Ebenermassen wäre Ihnen auch eine *Lista Restituendorum* von Ihrer Durchlaucht dem Herrn Generalissimo, neben dem Project des Haupt-Recesses

3

1650.
Mart.

1650.
Mart.

cesses, zugeschickt worden, welcher Sie müßten contradiciren.

Deputati: Der Präsidēt Erösein hätte sich vernehmen lassen, es solte dieselbe allein als eine Recommendation der Sachen gehalten werden: Dahero dann am besten sey, daß gegen Sie, die Schwedische, deshalber nichts movirt würde, sondern, wann Sie derselben selbst erwehnten, zu sagen, die Deputirten würden die Execuciones der Gebühr nach befördern. Daß also per Exceptiones zugehen, und es in Terminis Reecessus zu lassen. Solte aber ja endlich auf Extradition der Lista gebrungen werden, könne man Ihnen keine andere hinausgeben, als welche im Collegio Deputatorum hiebevör abgeredet und verglichen worden sey.

Von der
Clausula Re-
servatoria
wegen der
Unter-Pfalz.

Der Chur-Bayerische erinnerte, daß Er, wie bekant, dem Puncto wegen Restitution der Unter-Pfalz hiebevör eine Clausulam Declaratoriam annectirt, und dahin eingerichtet: weil Chur-Pfalz reservirt, in die Ober-Pfälzische Translationem nicht gewilliget zuhaben, in Fall eine Ruptur des Friedens vorgehen sollte; So könnten Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern mit der Chur-Pfälzischen Renunciation auf die Ober-Pfalz solcher gestalt auch nicht zufrieden seyn. Nun sich aber die Königlich-Schwedischen erkläret, und die Sache dahin erläutert, es hätte von Seiten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz allein den Verstand, wenn der ganze Friede sich zerschlagen solte, nicht aber von eines oder andern Contravention, und dann mit dem Präsidēt Erösein abgeredet worden sey, daß wenn Er, der Chur-Bayerische Gesandte, an Ihn und Baron Drenstirnen schriebe, Sie beyderseits Ihn in Antwort dergleichen Declaration schriftlich ertheilen wollten; so hätte Er, wie Er an Sie, die Schweden, schreiben wollen, alschon vor 6. Wochen dem Erösein ein Project zugeschickt, hingegen von Demselben ein Project, wie die Antwort seyn solle, empfangen, da- bey Er, der Chur-Bayerische, seines Orths

egliche wenige Worte geändert, könnte aber bis Dato solche Antwort in Forma nicht erlangen. Seine Churfürstliche Durchlaucht vermeynten, es rühre von Seiner Nachlässigkeit her, allein Er habe es genug bey dem Erösein selbst erinnert, auch durch andere erinnern lassen, aber noch dahin nicht bringen können. Dahero könne Er in den §. so wegen der Restitution der Unter-Pfalz gesetzt, nicht eher willigen, bis die Schweden Ihn die abgeredete Antwort, Declarations-Weise, zuschickten.

Der von Thumshirn erinnerte bey denen Kayserlichen 1) daß bey Abhandlung des Puncti Evacuationis wegen Leipzig, es auf weitere Unterredung zwischen dem Herren General-Lieutenant, Duca d' Amalfi, und des Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht gestellet worden. 2) Werde von Seiner Fürstlichen Gnaden zu Mecklenburg gebeten, daß diejenigen Plätze, so Ihr von der Cron Schweden zu restituiren, möchten ausdrücklich genennet werden, wie Sie auch albereit hiebevör in einer Designation der Plätze enthalten gewesen.

Illi: Was 1) Leipzig betreffe, so würde Morgen oder Ubergmorgen der Herr General-Lieutenant Duca d' Amalfi zu dem Schwedischen Herrn Generalissimo, und als denn Leipzig nicht vergessen. So wolten Sie auch 2) nochmahlen bey denen Königlich-Schwedischen die Benennung der Mecklenburgischen Plätze erinnern. Sie, die Kayserliche, hätten solche Orthe in Ihrer herausgegebenen Lista gesetzt, daran aber hernach die Königlich-Schwedische nicht gewolt, mit Einwenden, so müßten auch alle Schanzen dergestalt genennet werden, welches aber nicht nötig: Aber Schwedischer Seits sehe man gewiß auf die Warnemünder Schanze, und daß Sie dieselbe lieber behalten wollten. Seiner Fürstlichen Gnaden zu Mecklenburg wäre demnach mit der General-Clausul geholfen, daß auch die nicht genenneten Orth und Plätze solten restituiret werden.

1650.
Mart.

1650.

Mart.

Gütliche
Handlung
über die
Osnabrückische
perpetuirlche
Capitulati-
on.

Einer der vornehmsten Punkten, welcher den völligen Abschluß des Executions-Recessus aufgehalten, war die Osnabrückische perpetuirlche Capitulation-Sache, welche zwischen dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg, einer, dann dem Bischoff und Dohm-Capitul zu Osnabrück andersseits getrieben wurde. Dann nachdeme, vermöge des Friedens-Schlusses Art. XIII. die Alternativa des Stiffts Osnabrück auf selbiges Fürstliches Haus gediehen war; So erforderte die Nothwendigkeit, ein vor alle mahl, eine solche Capitulation abzufassen, damit auf ereignenden Fall, durch Vorlegung neuer Conditionen, dem der Augspurgischen Confession zugehörnen Bischoff, auch sonst desselben Religions-Verwandten im Stifft, keine Schmäherungen ihrer Rechte und Befugnissen zugezogen werden möchte. Über diesen Punkt war nun zwar schon, unter des Kayserslichen Legat Vollmars Direction, auf dem Friedens Congress zu Osnabrück verschiedenes gehandelt, auch

nachhero auf dem Executions-Convent zu Nürnberg solche Handlung reasumirt, jedoch nichts schlüssliches ausgemacht worden. Nachdeme nun der damalige Bischoff, Franz Wilhelm, zu Osnabrück, ein Herr von grossen Verstand, Wissenschaften und Meriten, um diese Zeit sich in eigener Person eben in Nürnberg eingefunden, so wurde diese wichtige Materie vorgenommen, und als Mediatores, von Catholischer Seite, Chur Maynz und Bamberg, von Evangelischer Seite aber Sachsen-Altenburg und Württemberg dazu gezogen.

Was nun bey denen deswegen gehaltenen Conferenzen vorgefallen; das will ich nicht mit meinen Worten vortragen, sondern zu Bezeugung gänglicher Unpartheylichkeit, das von dem Sachsen-Altenburgischen Gesandten D. AVGVSTO CARPZOVIO, welcher selbst bey der Handlung mit zugegen gewesen ist, darüber gehaltenes Diarium, so Er mit eigener Hand geschrieben, alhier sub N. I. vorlegen.

1650.

Mart.

N. I.

N. I.

Extractus Diarii, des Sachsen-Altenburgischen Gesandten, D. AVGVSTI CARPZOVII, sub Dato Nürnberg, Montags den ¹²/₂₈ Mart. 1650.

Hor. 9. schickten des Bischoffs zu Osnabrück Fürstliche Gnaden Ihren Official zu Uns, und liessen mit Vermeldung eines Gnädigen Grusses Uns anfügen, wie Sie ganz gerne vernommen, daß Wir in Beylegung der Streitigkeiten, so sich zwischen Ihr und dem Fürstlichen Hause Braunschweig wegen Aufrichtung der Osnabrückischen Capitulation enthielten, Uns nebens andern, (als Chur-Maynz, Bamberg und Württemberg) gebrauchen lassen wollten. Weil Sie nun aus dem Werck gerne wolle, hätte Seine Fürstliche Gnaden Ihren Weg nach Stifft Regensburg auf anhero genommen, und wolten in Ihrer Gegenwart gerne darinnen eine Richtigkeit getroffen wissen. Er wäre jeko auch bey denen Herrn Kayserslichen gewesen, und im Rahmen Seiner Fürstlichen Gnaden Sie ersuchet, daß Sie Ihnen des Wercks Beförderung möchten mit angelegen seyn lassen. Diesem nach Seine Fürstliche Gnaden Uns ersuchten, wir wolten es dahin richten helfen, damit die Sachen auf billige Wege beygelegt würden: Wie Sie denn nichts anders begehre, als was dem Instrumento Pacis, der Billig- und Gerechtigkeit gemäß. Und werde Seiner Fürstlichen Gnaden lieb seyn, wann mit Uns mehrers besandt zu werden, Wir diesen Mittag auf eine Suppe zu Ihr kämen, sonst auch Ihr angelegen seyn lassen, Unsere Mühwaltung in Ihrer Sache zuverschulden.

Post Curialia erklärten Wir Uns, allen müglichen Fleiß mit anwenden zuhelfen, damit auch dieses Werck seine Richtigkeit erlange: Wie Wir denn ganz gerne vernehmen, daß Seiner Fürstlichen Gnaden Unsere Cooperation nicht mißfällig. Bedanken Uns der bescheyenen Invitation, und baten bey Seiner Fürstlichen Gnaden

Zweyter Theil.

3 2

den

1650.
Mart.

den es zu entschuldigen, daß Wir Uns für diesesmal nicht könten einstellen, weil doch mehrers als sonst getruncken würde, und Wir Nachmittage nöthig zu verrichten. Darauf verfügten Wir Uns auf das Rath-Haus, da sich auch die andern Deputirten einstelleten, und vermeinete man von der Dñabrückischen Sache zu reden. Der Dñabrückische Official schlug vor, weil der Kayserliche Gesandte Herr Volmar zu Münster und Dñabrück in dieser Sache sich gebrauchen lassen, und von einem und andern werde können gute Nachricht geben, daß man bey Demselben könte zusammen kommen und die Sache vornehmen. Denen Fürstlich-Braunschweigischen aber war dieses nicht gefällig, und daß Herr Volmar also zur Mediation käme, und lieffen es also bey dem jüngst angefangenen Modo, jedoch Ihnen nicht mißfallen, daß man die Sache Nachmittage in Seiner Fürstlichen Gnaden des Herren Bischoffs, Quartier reallamire.

Diweil nun Hor. 4. darzu benennet, verfügten Wir Uns in des Herrn Grafen von Fürstenberg Quartier, alwo Seine Fürstliche Gnaden logirten, und wurden in ein Zimmer hinauf geführt. Als Seine Fürstliche Gnaden logirten sich nun bald einstelleten, entschuldiget Sie anfangs, daß Sie nicht alsbald zugegen gewesen, und Uns empfangen, Sie wäre erst nach Haus gelanget, nachdem Ihr der Rath die Kayserliche Kleinodien und Antiquitäten, die Sie hier hätten, zeigen lassen. Welche Sie zwar albereit bey der Kayserin Erdnung Anno 1630. und bey jeziger Kayserlicher Majestät Erdnung Anno 1636. zu Regenspurg gesehen, und es mehr wegen Ihrer Leute, die Sie bey sich, gethan. Sonst hätte Sie sehr ungeren vernommen, daß des Herrn Herzogs zu Altenburg Liebden durch tödtliche Abforderung Dero Herzlieben Gemahlin in Leyd gesetzt worden. Wünsche, Gott wolle Ihre Liebden anderweit erfreuen, und bey gutem Wolstand fristen. Hiernächst bedancke Sie sich, daß Wir Uns in Ihrer angelegenen Sache nicht allein hiebevord bemühet, sondern auch Ihren Official heute, ferner dieselbe zur Richtigkeit bringen zuhelfen, erkläret. Bäte, Wir wolten nicht allein dahin mit allaboriren, daß diese Irrungen wegen der Capitulation geschlichtet werden, sondern Ihr auch die Restitutio Ihres Stifftes wiederfahre. Diweil es durch das Instrumentum Pacis wegen dieses Stiffts dahin kommen, müsse Sie es auch dabey bewenden lassen, und begehre nicht mehr, als was dasselbe und die Billigkeit mit sich führe. Wegen Seiner Fürstlichen Gnaden brauchten Wir Unsers Theils geziemende Curialia, und offerirten Uns, Seiner Fürstlichen Gnaden contestirte Condolenz Unsers Gnädigen Fürsten und Herrns Fürstlicher Gnaden unterthänig und gehorsamlich zu referiren, auch möglichen Fleiß mit anzuwenden, damit zu beyder Theile guten Contento ein Vergleich erfolgen möchte.

Interponen-
ten in der Dñ-
abrückischen
Capitulati-
on-Sache.
Bischöfliche
Bevollmäch-
tigte.

Als sich nun auch der Chur-Maynzische, Bambergische und Würtembergische, als Mit-Interponenten eingefunden, und die Fürstlich-Braunschweigische auch erschienen, nahm Seine Fürstliche Gnaden einen Abtritt, und sagten Wir Uns miteinander an einen Tisch. Es blieben wegen Seiner Fürstlichen Gnaden der Herr Graf von Fürstenberg, wiederum ein Domherr des Stiffts Dñabrück, des Geschlechts von Winkelhausen, und der Official zugegen, und referirte anfangs der Chur-Maynzische, Er wäre bey denen Herren Kayserlichen gewesen, welche berichtet, daß Sie heute mit denen Königlich-Schwedischen eine Conferentz gehalten und das Project des Haupt-Recesses mit Ihnen durchgangen, kämen miteinander ganz wol daraus, außer daß die Königlich-Schwedische beharren wolten, es solle der erste zur Exauktion und Evacuation bestimmte Termin nicht vor Zeit hiesiges Schlusses, und wenn der Haupt-Recess unterschrieben, sondern von Zeit der eingelangten Kayserlichen Ratification angehen, und sothane Kayserliche Ratification, unangesehen, die Königlich-Schwedische noch nicht vorhanden sey, deponiret werden. So Er zur Nachricht gedencken wollen.

Des Chur
Maynzischen
Proposition.

Diweil nun schritte Er zur Proposition „daß wissend sey, zu was Ende man beyssammen, nemlich in Negotio der Dñabrückischen Capitulation, und daß vor diesem auf dem Rathhaus Wir, als ersuchte Interponenten, darinnen einen Anfang

1650.
Mart.

1650.
Mart.

fang gemacht, aber damals wenig hätten verrichten können. Weil nun Ihre Fürstliche Gnaden der Herr Bischof selbst in loco, und jezo ein Tempo, wenn beyderseits Lust hätten, der Sache abzuhelffen; So hätten Wir, die von beyden Theilen erschiene Interponenten, beyder Theile anwesende Gesandte zu ersuchen, Sie wolten sich also bezeigen, damit man zur gütlichen Beylegung gelange, und nicht allein die Stände des Stifts Dñabrück, sondern auch die Successores sich künftig zu beschwehren keine Ursach, noch dem Röm. Reich per Consequentiam einiger Schaden und Gefahr zu wachse. Man zweifelse nicht an der guten Intention, so beyderseits führten, und daß Sie sich dem Instrumento Pacis und Billigkeit gemäß erweisen würden. Man wolle vernehmen, ob Sie es bey denen beyderseits ausgehändigten Differentien ließen, oder ob Sie etwas anders anzugeben hätten. Diesem vorgangen, wolte man sehen, worauf die Prætenções beruheten, zu dem Ende, damit die vödlige Nichtigkeit dem Wercke gegeben würde.

Des Bischoflichen
Officialis
Antwort.

Der Official: Ihre Fürstliche Gnaden, Ihr Gnädigster Herr, thue vor sich, und Dero Hoch-Ehrwürdig Dohm-Capitul sich bedancken, daß wir Uns in dieser Sache nicht allein wollen bemühen, sondern auch so gar in deren Logir jezo erscheinen, nehmen es zu hohen Danck und Verschulden an, was dem Lößlichen Directorio beliebt in der Proposition zu eröfnen, zu welchem Ende man itzo bey einander, und zu exhortiren, damit beyde Theile auf keinen Extremitäten bestünden, und Ursach zu Klagen geben, solches beruhe in seiner Billigkeit und wäre Seiner Fürstlichen Gnaden Intention, darum Sie auch mit Ungelegenheit allhier erschienen, und wolte gerne, daß Dero Untertanen der schwehren Last, darunter Sie wären, entladen würden. Es wäre auch dem Herrn Directori zu gleich bekant, daß Seine Fürstliche Gnaden gestriges Tages Ihm die Differentias extradirt, so Sie auch denen Herrn Fürstlichen Braunschweigischen Gesandten communiciren lassen. Darauf beruhe es hauptsächlich, was Seine Fürstliche Gnaden bey dem Werck der Capitulation begehre, und auch von Seiten des Fürstlichen Hauses Braunschweig gefuchet würde. Daraus erscheine, daß der Scopulus, darüber sich die Sache nun über ein Jahr gestossen, auf dem Consistorio, so das Fürstliche Haus Braunschweig vor die Evangelische selbigen Stifts begehre, annoch beruhe. Seine Fürstliche Gnaden könten bey sich und auf vielfältig eingeholten Rath Ihrer entseßenen Räte nicht befinden, daß Sie gehalten, solch Consistorium zu verwilligen, zumal Sie erwege, daß ex Instrumento Pacis auf Annum 1624. zu gehen, und damals im Stift Dñabrück kein Consistorium gewesen sey. Weil aber à Parte Hochgedachtes Fürstlichen Hauses das Consistorium wolte behauptet werden; So erklärten Seine Fürstliche Gnaden wie vorhin, also auch noch, sich Amore Pacis, und damit Ihr friedfertig Gemüth zu verspühren, wenn Ihre ein Equivalens, oder wie man es nennen möchte, von dem Fürstlichen Hause Braunschweig verwilliget würde, Sie sich auch darinnen wolte finden lassen. Solte man vermeinen, das Consistorium oder ein Equivalens sey odiosum, und mache eine Apprehension; stelleten Seine Fürstliche Gnaden zu der Herren Interponenten Gefallen, auf andre Weise zu procediren, und etwa vorzuschlagen, daß vermöge der Alternation in solchem Stift, beyde Religionen also zu consolidiren, daß Sie neben ein ander stehen könten. Solten wieder Verhoffen, oder sonst, andere Gemüths Meynungen vorfallen, wolten Sie es anhören, und Seiner Fürstlichen Gnaden referiren, könten aber nicht bergen, daß Seine Fürstliche Gnaden ein vor alle maht dafür hielten, es könne das prætendirte Consistorium ex Parte Braunschweig nicht behauptet werden, und wenn es über Vermuthen würde eingewilliget, die Billigkeit einen Gegen-Recompens erfordere. Recommendirten die Sache zum besten, und bäten, was angezogen, und in der übergebenen Schrift enthalten, in Consideration zu ziehen.

Fürstlich
Braunschwei-
gische Ant-
wert.

Hr. Otto: Daß auf Ersuchen man sich à Publicis wollen soviel abmüßigen, und die gütliche Handlung, so zwischen Hochgedachten Fürstlichen Hause ratione Interesse, und des Herrn Bischoffs Fürstlicher Gnaden in Puncto perpetuæ Capitulationis

1650.
Mart.

1650.
Mart.Principal-
Tractanten.Vollmacht
des Dom-Ca-
pitels wird
desiderirt.Ursache, wes-
wegen das
Consistori-
um nöthig
sep.Ursachen,
weswegen
kein Equiva-
lent vor das
Consistori-
um, gefordert
werden könn-
te.

„sich enthalten, wollen hiebvor anfangen, und noch vor Seiner Fürstlichen Gnaden
 „Ankunft dazzu schreiten, jeso auch in Seiner Fürstlichen Gnaden Logir damit
 „continuiren, und Sie beruffen, solches hätten Ihren Gnädigen Fürsten und Herrn
 „Sie bey erster Ocalion Unterthänig zu rühmen, und nehmen keinen Zweifel Ihre
 „Ihre Ihre Fürstl. Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden Gnaden würden auf Be-
 „gebenheit es mit allen gungsam zu erwiedern Ihnen angelegen seyn lassen. Vor Ih-
 „re Person aber bedancken Sie sich dienstlich, mit Bitte, wie angefangen, zu concii-
 „nuiren und nicht abzulassen, bis dieser Punct seine Richtigkeit. Gestalt dann, wie von
 „dem Eöblichen Directorio erinnert, dem Römischen Reich sowohl, als dem Stifft
 „und dessen Unterthanen daran gelegen, Uns versicherend, was der Billigkeit und
 „dem Instrumento Pacis gemäß, dem würden Sie sich accommodiren. Hätten
 „von Seiner Fürstlichen Gnaden Rath und Official jeso mit mehrern vernom-
 „men, wohin Dero Gedanken gerichtet; nun wäre es an dem, daß die Principal-
 „Tractanten an einem Theil Seine Fürstliche Gnaden und das Dohm-Ca-
 „pitul zu Osnabrück, am andern Theil aber das Fürstliche Haus Braun-
 „schweig betreffen, und obwohl das Dohm-Capitul den von Winkelhausen, jeso
 „gegenwärtig, anhero geschickt, so hätte doch Derselbe gestern gesagt, daß Er
 „Vollmacht noch erwarte, wäre derohalben nöthig, daß dieselbe insinuirt und keine
 „Nullitäten begangen würden. Wenn Sie nun heut eingelaget, wie die Vertrö-
 „stung gegeben, bitten Sie solche zu ediren, und ad Acta zu bringen, damit Sie desto
 „sicherer könten procediren. So vernehmen Sie auch gern, daß Seine Fürstliche
 „Gnaden nicht ex Rigore zu verfahren gemeint, sondern Ihr Absehen auf die Bil-
 „ligkeit richten wolle. Nun wäre aber bekant, daß das Fürstliche Haus Braun-
 „schweig dieses Consistorium nicht vor sich, noch einen Vortheil daraus zu haben, begeh-
 „rete, sondern allein das Absehen habe, wie beyde Religionen, und also auch die
 „Evangelischen in selbigen Stifft, bey dem *Exercitio Religionis* erhalten wür-
 „den: Daher wolte nothwendig folgen, daß Hochgedachtes Fürstliches Haus, etwas
 „nachzugeben, nicht könne verantworten, zumahl es allein zur Conservation des
 „Stiffts angesehen, und dazu Seiner Fürstlichen Gnaden bey Ihrer Regierung gegen
 „die Evangelische Unterthanen sich desto besser zu comportiren helfe. Was das
 „Fürstliche Haus Braunschweig, sowohl ex Instrumento Pacis, als der selbst spre-
 „chenden Billigkeit nach anzuführen, wäre hiebvor schriftlich denen Herrn Medi-
 „cibus übergeben worden. Darbey Sie es Ihres Theils, was die Motiven und
 „Rationes betrifft, vor dieses mahl bewenden lassen, könten gleichwohl aber nicht
 „umhin, sich zu verwahren, daß durch diesen gütlichen Vergleich auf ein und andern Fall
 „dem Fürstlichen Hause Braunschweig Ihres Interesse halber, und auch denen
 „Stifftlichen Unterthanen Evangelischer Religion nichts solle begeben seyn. Wol-
 „ten daher gebeten haben, daß man die übergebene Rationes möchte reiflich und ver-
 „nünftig erwegen, nicht zweifelnd, wann es geschehen, werde sich Materia gung-
 „sam finden, warum Seiner Fürstlichen Gnaden zuzusprechen, daß Sie das exten-
 „dirte Equivalens gänzlich fallen lasse, zweifelten auch nicht, wenn man die Ma-
 „terialia, so albereit längst vor kommen, werde beleuchten, würde sich finden, daß Sei-
 „ner Fürstlichen Gnaden dem Herrn Bischoff allbereit soviel nachgegeben, daß Sie ein
 „überflüssig Equivalens hätten, könten aber nicht umhin, in Fall Seine Fürstliche
 „Gnaden sich wolten oppinialtriren, und auf das präterdirte Equivalens behar-
 „ren, sich das Werk accuratius zu beleuchten, und denen Evangelischen Unter-
 „thanen vorzubehalten, worzu Sie ex Instrumento Pacis und der natürlichen
 „Billigkeit nach befugt.

„Der Official: Das Dohm-Capitul hätte allbereit geschrieben, die Vollmacht
 „solle in ista Forma, wie die Braunschweigischen Herrn Abgesandten begehret, erfol-
 „gen, welches Schreiben Sie so lange könten communiciren. Was zu Mün-
 „ster wegen der Capitulation gehandelt, wäre Autoritate Caesaris geschesehen, und
 „im Pausch bezeige vor Gott, daß Er dafür halte, es wären die Catholischen mehrers
 „vordortheilet, durch Herrn Wolmars Decision, so damahls beschehen, jedoch damit
 „das

1650.
Mart.

1650.
Mart.

„das Werck nicht in vorige Weitläufigkeit gerieth, würden es Seine Fürstliche Gnaden wohl Amore Pacis, und heraus zu kommen, dabey lassen. Daß aber die Herren Fürstlichen Braunschweigischen dasselbe, was damahls gehandelt, wolten auf ein Aequivalens ziehen, da würden Sie gewiß zu kurz kommen, wann Sie dar- auf wolten gehen.

„Herr Otto: Sie wären der Vollmacht erwartend, und nicht zu verdencken, daß Sie darauf sehen, dieweil das Dohm-Capitul eben so wohl Pars Tractans Principalis mit sey, pro Interim könten Sie damit zu frieden seyn, jedoch daß die Vollmacht in Forma erfolge. Daß Seine Fürstliche Gnaden dafür hielte, Sie wäre verkürzet, werde sich anders finden, wie Sie die Fürstliche Braunschweigische allbereit angeführet. Diese Tractaten hätten wohl können zu Dñabrück voll- führet werden, welches Sich auch am besten geschickt, weil Seine Fürstliche Gna- den und das Dohm-Capitul darunten zugegen gewesen, und alsbald an den Der- thern können inquirirt werden, aber Seine Fürstliche Gnaden hätten die Hand- lung wollen anher gezogen haben, würden Seine Fürstliche Gnaden sich der Billig- keit gemäß bezeigen, wolten Sie sich dergestalt anschicken, daß Sie könne zu frieden seyn. Ganze Elbster würden Seine Fürstliche Gnaden sonst müssen zurück geben, so Anno 1624. nicht Catholisch gewesen, es müßten auch so dann die Vicarien bey dem Stiffte bleiben, und nicht anders verwendet werden. Wüßten von keinem De- ciso, so Herr Wolmar machen können, sondern es wäre eine gültliche Handlung. Dieweil aber auch Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Edltn Metropolitanus, und also Pars, hätten Sie wohl Seine Hoch-Gräflliche Gnaden von Fürsten- berg zu ersuchen, ob Ihr gefällig, sich bey dieser Deliberation nicht zu befinden.

„Herr Graff: Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht wären nicht Pars Tractans, Er werde auch nicht votiren, sondern allein sehen, daß beyde Theile könten zu Ihrer Intention gelangen, und aus dem Werck kommen. Es wäre noch kein Com- promissum, und wenn die Sache vor das Collegium Deputatorum käme, so wäre Er doch also darbey. Zu dem so befinden sich auch jezo zween der Sachsen- Altenburgischen zugegen.

Illi: Sachsen-Altenburg wäre individua Legatio, und führten ein Votum.

Der Herr Graff: Es wäre nur auf eine Mediation angesehen, jedoch wer- de Er sich gerne absentiren, dennoch nicht propter Recusationem.

Als Sie nun allerseits abgetreten, sagte der Chur-Maynzische, man versire jezo nicht in Judicio, sondern in gültlicher Mediation, also siehe dahin, ob man sich à Parte Nostra wegen der Legitimation aufzuhalten. Was sonst das gesuchte Consistorium belange, so giengen Seine Fürstliche Gnaden der Herr Bischoff darauf, daß dasselbe Anno 1624. nicht gewesen. Derohalben zu bedencken, was man vor ein Expediens solle ergreifen, und wäre der Scopus, daß beyderseits Religi- ons Verwandte könten in dem Stiffte sicher und ruhig neben einander seyn und le- ben. Das Instrumentum Pacis gehe auf Annum 1624. dadurch also die Qua- stio An? negative ausfalle. Bey jüngster Conferenz in dieser Sache wären unterschiedene Argumenta à Congruo vorkommen, ob Sie aber gnug, und zu at- tendiren, siehe zu bedencken. Es wäre aber am besten, daß man durchgehe, und die apices nicht considerire.

Da nun der Chur-Maynzische wolte den Bambergischen mit seinem Voto anfragen, begehret Derselbe, man müchte sich à Parte

Sachsen-Altenburg vernehmen lassen, wie dann, und zwar dahin geschah:

„Man vernehme so viel, daß es Seiner Fürstlichen Gnaden dem Herrn Bischoff dar-

„um zu thun, daß Er die Academi oder das Collegium Jesuitarum wolle in der

„Stadt Dñabrück erhalten, und dasselbe gegen Einwilligung des Consisto-

„rii setzen. Nun hätte man nicht unterlassen mit den Fürstlichen Braunschweig-

„schen allbereit zureden, welche gesagt, daß von Ihrer Gnädigen Fürstlichen Herr-

„schafft Sie ausdrücklichen befehlet. Sie solten keinesweges einwilligen, daß das Jes-

„suiter Collegium zu Dñabrück bliebe. Dahin vermeynte man es wohl zu brin-

gen,

1650.
Mart.Protestation
gegen den
Chur-Eöllni-
schen.In welcher
Qualität
Churs-Eölln-
den dieser Sa-
che sey?Chur-Maynz
proponirt
den statum
Controver-
siaz.
Rationes E-
piscopi con-
tra Consisto-
rium.Altenburgi-
sches Votum.Verlangtes
Aequivalen-
t vor das Con-
sistorium.

1650.
Mart.Rationes pro
Consistorio.Defect an
dem Dom-
Capitelſchen
Schreiben, ſo
ſtatt der Voll-
macht gewe-
ſen.Rationes pro
Collegio Je-
ſuitarum.Jeſuiten
nützliche Leu-
te.
Ehemahliger
Flor der Dſna-
brückiſchen
Schul.Rationes
contra Je-
ſuitas.Der Braun-
ſchweigſchen
Geſandten
Erklärung 1.)
wegen der
Vollmacht 2.)
der Dſnabrück-
iſchen Hand-
lung.

gen, daß die Catholiſche daſelbſt eine Schule beſielten, wenn nur keine Jeſuiten oder Ordens Perſonen darinnen proficirten. Man ſehe gleichwohl nicht, wie denen Evangelischen das Conſiſtorium könnte abgeſchlagen werden, denn weil Sie in ſelbem Stifft das Exercitium Publicum, und ſo viel Kirchen beſielten, und die Evangelischen Unterthanen den mehrern Theil conſtituirten; ſo müſten Sie ja auch ein Regimen Eccleſiaſticum und Inſpectionem haben, und einen Richter in Sachen, ſo Jurisdictionem Eccleſiaſticam concernirten, welche ein Catholiſcher Biſchof wieder die Evangelische nicht exerciren könne. So hielte man auch dafür, daß dasjenige, was zu Dſnabrück albereitſ eventua- liter zwiſchen den Partheyen verglichen, von neuen in keine Handlung oder Diſpu- tat zu bringen, ſintemal man ſonſt nicht würde heraus kommen. Der Legitima- tion halber hätte man ſich jezo nicht aufzuhalten, wie auch die Fürſtliche Braun- ſchweigſche ſelbſt dahin gezelet, gleichwol wäre nöthig, daß die Vollmacht hier- nächſt verſprochenen maſſen eingebracht würde, und ſey ſich zu verwundern, daß das Dom-Capitul dem von Winkelhauſen Vollmacht aufgetragen, und ſeinen Vor- nahmen nicht einmahl hinein geſezet, ſondern ein N. gebraucht, als wenn Sie Ihreſ Confratris Nahmen nicht wüſten.

Württemberg: Wie Sachsen-Altenburg.

Bamberg Licent. Gobelius: Es ſinde ſich, daß Dſnabrück von Carolo Ma- gno zu einer Academi geſtiftet, und alſo nichts neues geſuchet werde, ſo ſehen auch Seine Fürſtliche Gnaden darauf, daß ein Thum-Probſt und Dom-Dechant daſelbſt 40000. Rthlr. im Fall die Jeſuiten alda geblieben, dazu geſtiftet, und das Col- legium Jeſuitarum zu Münſter ſubſtituiret. Die Jeſuiten würden ohne Ur- ſach dui chgehends in gehäſigen Verdacht genommen; es wären ſehr nützliche Leuthe, und hätte Landgraf Moriz zu Heſſen voriger Zeit von Ihnen ein Bedencken begeh- ret, wie Sie die Jugend inſtruirten. Der Stadt Dſnabrück werde dadurch Vor- theil zuwachſen. Anno 1570. wären an die 1800. Catholiſche Studenten daſelbſt gewe- ſen. So müſte man auch die Jeſuiten der Anneſtie und des Friedens genießen laſſen. Der Ehur-Maynzische: In ſimili. Geſtern hätte Er mit Seiner Fürſt- lichen Gnaden weitläufftig auß dem Werck geredet, und Ihre alle die Rationes, ſo die Fürſtlich-Braunſchweigſchen anführten, fürgeſtellet, worauf Seine Fürſtli- che Gnaden geantwortet, Sie wäre an die Jeſuiten nicht gebunden, ſondern ſehe auß die Foundation, und daß ſolcher geſtalt die 40000. Rthlr. vom Stifft Dſna- brück wegkämen. Nun halte Er, nicht ſo eben in Favorem Jeſuitarum, dafür, man könnte wol die Jeſuiten durch gewiſſe Condiciones ſtringiren, und auch eine gewiſſe Anzahl ſetzen.

Nos & Württemberg: Es werde viel darzu gehdren denen Evangelischen zu perſuadiren, wie nützliche Leute die Jeſuiten wären, viel Catholiſche würden es auch nicht glauben, daß ſebe man wol an Benedig, und was vor Beſchwerden wieder die Jeſuiten an Catholiſchen Orthen, wo Sie wären, geführt würden, wie Sie auch Ihrer Religion Ordens-Perſonen außbiſſen. So folge auch nicht, die Jeſuiten ha- ben des Friedens zugeniessen, darum ſolle man Sie zu Dſnabrück introduciren.

Illi: Erfuchten Uns mit den Fürſtlich-Braunſchweigſchen zu reden.

Wir und der Fürſtliche Württembergiſche giengen demnach in das Neben- Zimmer zu Denenſelben, und eröfneten Ihnen, was wir nebens den Catholiſchen erwo- gen, daß 1. wegen der Vollmacht ſich nicht aufzuhalten, weil dieſelbe ſolle erſolgen, und man jezo noch in gütlichen Handlungen, 2. daß dasjenige, was zu Dſnabrück abgehandelt, alhier nicht wieder in Zweifel zuziehen, und 3. was die Catholiſchen we- gen Einführung der Jeſuiten vorbracht, und worauf der Herr Biſchoff ſebe.

Post Curialia ſtelleten Sie es 1. wegen der Vollmacht noch zur Zeit dahin, be- gehrten auch 2. bey dem, was Doct. Langerbeck zu Dſnabrück und Münſter allbereitſ abgehandelt, ſo weit zu beharren, wann der Herr Biſchoff ſich auch in übri- gen der Gebühr und Billigkeit gemäß bezeige; und hätten Sie deſhalbſ Erwehnung gethan, weil dem Biſchoff viel nachgeben worden, und der Terminus Anni 1624. Ihm

1650.
Mart.

1650. Mart.

„Ihm nicht so viel attribuire, wie sichs nunmehr in der Erkundigung befunden. In „Einführung der Jesuiten aber zu Osnabrück, könten, wolten und würden die „Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg nicht willigen, und müsten Sie auf Ihren haben- „den Befehlich und Verbohr, darein nicht zu consentiren, beharren, und in Summa dar- „innen das geringste nicht weichen. Die Scholam Carolinam könten die Catholische zu „Osnabrück wohl behalten, wenn nur keine Jesuiten und Ordens-Personen die In- „formation verrichteten, bäten, man wolle die Catholische erinnern, damit Sie dem „Herrn Bischoff davon abmahneten.

Des Bi-
schoffs Ge-
gen-Erklä-
rung.

Diese Resolution brachten Wir an die gegenwärtige Catholische, und Diesel-
be wiederum an Seine Fürstliche Gnaden, kamen aber zurück und referirten in Bey-
seyn der Fürstlich-Braunschweigischen, „daß Seine Fürstliche Gnaden auf Ihren vo-
„rigen Begehren beruheten und sagten, daß Sie allein auf die Foundation sehe,
„und daß die 40000. thlr. nicht möchten von selbst Stifft wegkommen. Durch
„den Friedens Schluß müße Sie das Stifft Münden und Verden zurück lassen, wol-
„le dahero doch gerne diese Foundation, dazu Sie auch Ihres Theils etwas gestifft-
„set, hinter sich lassen, damit Ihr Gedächtnis nicht so gar verblische, mit angeheffter
„Bitte, Ihrem Begehren zu wilsfahren.

Die Fürstlich-Braunschweigische wiederholten Priora, daß Sie hiermit
nicht nachgeben könten, sondern es Gott befehlen müsten, und Ihrer Fürstlichen
Herrschaft die Nothdurfft vorbehalten, daß die armen Leuth in dem Stifft unter-
deß also zu Grunde gerichtet würden. Ihre Gnädigen Fürsten und Herren könten
endlich geschehen lassen, daß das Collegium Deputatorum hierinn einen Aus-
spruch thue: Es falle die Decision, wie sie wolle, so hätten Ihre Ihre Ihre
Fürstliche Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Gnaden Ihre Gewissen gerettet.
Und also konte man diesesmahl nichts fruchtbarliches vermitteln und ausrichten,
giengen auch, weil es albereit 9. Uhr, voneinander. Unten an der ersten Treppe wa-
ren Seine Fürstliche Gnaden, bedankten Sich, daß man bemühet gewesen, und sagete,
Sie vernehme ungern, daß die Sache noch so stehe, welche nunmehr zu beschaffen,
gieng voran die andre Stiege hinunter, und durch das Haus bis an die Haus-Thür,
da Sie von allen Abschied nahm.

1650.
Mart.

§. XXIV.

Erst Herzogs
Levolds
Antwort we-
gen Francken-
thul.

Donnerstags den 21. Mart. St. V. re-
ferirte auf dem Rathhause der Chur-
Mäynische in Collegio Deputato-
rum, daß der Erst-Herzog Leopold Wil-
helm zu Oesterreich, wegen Recommen-
dation des Schreibens an den König zu
Hispanien, wiederum sub Dato Brüssel
den 25. Mart. eod. geantwortet, so Er
dann so fort abgelesen, wie die Anlage
N. I. zeiget. Hiernächst berichtete Dersel-
be, daß die Kayserlichen Ihm eine Notul
der Ratification zugestellet, jedoch dieses
dem Exemplari, so Er empfangen hätte,
annehtiren lassen: zu mercken, daß die
Königlich-Schwedische Ratification
mutatis mutandis gleich stimmend seyn
soll, auch im Namen Ihre Kayserli-
chen Majestät vorstehende Formula
Ratificationis mit dieser ausdrückli-
chen Conditton hinaus gegeben, und
dergestalt in Authentica Forma beyzu-
Zweyter Theil.

N. I.

Formula der
Kayserlichen
Ratification
unter gewis-
sen Conditio-
nen.

bringen erboten wird, wann man
Königlich-Schwedischer Seite die zu
Beschließung des Haupt-Recesses von
der Kayserlichen Gesandtschaft ent-
worfenne Clausulam Ratificationis ap-
probiren thut: anders Selbige es ge-
gen Kayserliche Majestät nicht zuver-
antworten, noch auf einige Ratifica-
tion zu consentiren hätten. Sonst hät-
ten sich die Kayserlichen nochmals erklä-
ret, Sie könten nicht ehe die Ratification
extradiren oder auch deponiren, wann
nicht die Königlich-Schwedische Ratifica-
tion zugleich commutiret würde: Sol-
te es auch noch ein Jahr anstehen, würde
Kayf. Majestät nicht willigen. Sie wären
aber nochmalts erbbtig, Ihre Vollmacht
mit der Schwedischen Vollmacht entwe-
der zu commutiren, oder zu deponiren.

Der Graff von Fürstenberg hatte
die Kayserliche Original-Vollmacht bey
A a sich,

Formula der
Kayserlichen
Vollmacht.

1650.
Mart.

sich, die Er dieses mahl vorzeigte, welche auf Pappier geschrieben, und auf den *Duca d' Amalfi*, *Bolmar*, *Eran*, und *Lindenshm*, samt und sonders iedoch, daß zum wenigsten zween Ihres Mittels verführen, gerichtet, und den 25. Novembr. 1649. signiret. Darinn stunden diese Formal Worte: *P. P.* „Daß wir daßjenige, was obgemelte Unsere Gevollmächtigte *Deputirte* diß Orts mit der *Eron Schweden Generalität* handeln, verabreden, und schließen werden, solches alles genehm zu halten, und Unsers Orts vollziehen lassen wollen.

Des Chur-Mayntzischen Gesandten Entschuldigung wegen des an den König in Spanien abgelassenen Schreibens.

Als der Graff solche Vollmacht an die Herrn Kayserlichen wieder zurück brachte, proponirte unterdessen der Chur-Mayntzische Abgesandte, *Hr. Mehl*, „Er müsse etwas vortragen, und gleichsam *proprium Turpitudinem allegiren*. „Sein Gnädigster Herr hätte das Schreiben, so im Rahmen gesämter Stände Gesandten, und dann auch dasjenige, so absonderlich von wegen des Churfürstlichen Collegii an den König von Hispanien wegen Restitution der Bestung *Franckenthal* abgangen, empfangen. „Wäre nun damit ganz nicht zufrieden, daß man geschrieben, und insonderheit daß das Churfürstliche Schreiben also eingerichtet sey, und hätte es hart empfunden, auch gegen Ihn geahndet, daß Er wieder *Dero Intention* und *Instruktion* gehandelt, mit dem Andeuten, Sie wolle sich an Ihn und seinen Haabe und Guth, so weit sie zureichen, erholen: Sie hielte dafür, es ließe 1) *contra Dignitatem Imperii*, sich also Subjeckt zu machen, 2) *præjudicare es Dero selbst*, 3) andere kämen wegen *Franckenthal* aus der *Obligation*, und würden es 4) die *concedirte Cronen* übel aufnehmen. Nun komme Er aber, *innocentissime* dazu, und wäre hinter das Licht geführt, dann Er müsse bekennen, daß er *contrarium Mandatum* gehabt, nemlich auf der *Ehrenbreitsteinischen Sequestration* und der *General Garantie* zu bestehen, und daß, wenn das *Sequestrum* richtig, alsdann *pro Auctoritate Imperii* an den König zu Hispanien zu schreiben. Es wäre aber also zugangen, daß als der Herr

Graff von Fürstberg verwichen von Chur-Eblln wieder alhier angelanget, nachdem Er im Reisen zu Würzburg Seine Churfürstliche Gnaden gesprochen, hätte Derselbe Ihn referirt, daß Seine Churfürstliche Gnaden gelaget, man möchte nur bald, so demüthig als es seyn könne, an den König schreiben; wäre zu frieden, daß Herr *Bolmar* das Project abfasse, wolle auch selbst an den König ein Schreiben lassen abgehen. Welches dann der Herr Graff in Beyseyn des Chur-Bayerischen also vorgebe. Nun hätte Er solch Schreiben des Churfürstlichen Collegii viel anders eingerichtet gehabt, so Er noch vorweisen könne, es wäre Ihm aber von dem Herrn Grafen ein anders eingeschoben worden, dabey Er, der Chur-Mayntzische, sich passive gehalten, und ganz nichts erinern mögen. Seine Churfürstliche Gnaden hätten an Churfürsten des Reichs deshalb geschrieben, beschwere sich, und bekenne sich nicht zu solchem Schreiben; melde auch, es wäre nicht also, daß Sie dergleichen mit dem Grafen geredet. Er stecke also darinn, und wüßte nicht, was Er fast zu thun.

Der Chur-Bayerische: könne nicht verhalten, daß Er in eadem navi. Als der Graff alhier angelanget, hätte Er des Churfürstens zu Eblln *Intention* gerühmet, und sich mit einem Vorschlag wegen des *Ehrenbreitsteinischen Sequestri* bey denen Schwedischen und andern in *Credit* gesezet, so dahin gängen, daß *Ehrenbreitstein* in *Primo Evacuationis Termino* wohl könnte *simplificiter sequestriret* werden, und wann *Franckenthal* nicht in *Tertio Termino* restituiret seyn würde, alsdann das *Conditionatum Sequestrum* angehen. Hernach aber wäre derselbe selbst alsbald davon abgestanden, und sey fast niemand unter der Stände Gesandten, der so hatt wieder das *Sequestrum*, als eben der Herr Graff, gewesen. Weil Ihn, dem Chur-Bayerischen, nun satfam bekant sey, daß Sein Gnädigster Churfürst vorhin mit Chur-Mayntz und Chur-Eblln ganz einig gewesen, so viel die *Ehrenbreitsteinische Sequestration* betrifft, und Er Befehl gehabt hätte, die Chur-Mayntzische und Chur-Ebllnische Gesandten hierinnen

1650
Mart.

1650.
Mart.

„innen zu secundiren, dann aber also ver-
„standen, daß Seine Churfürstliche Gna-
„den dergleichen Schreiben pro Expedi-
„ente hielten, hätte Er dazu gewilliget,
„dennoch das Project neben dem
„Chur-Brandenburgischen in mitius in
„vielen Stücken geändert. Sein Gna-
„digster Herr wäre nun auch mit Ihm
„sehr übel zufrieden, und hätte Ihm zu-
„gefertiget, was Seine Churfürstliche
„Gnaden zu Maynz dieses Wercks halber
„an Seine Churfürstliche Durchlaucht
„geschrieben.

„Der Chur-Brandenburgische: die-
„weil Er vernommen, daß in dem Collegio
„Electoralis die Vorstimmende dasselbe
„Schreiben approbiret, hätte Er sich
„conformiren wollen &c. Zur Erläute-
„rung ist zu melden nöthig, daß dieses
„Schreiben die Churfürstliche Gesandten
„in grosser Geheim bißhero gehalten, deshal-
„ber auch das Silentium einander stipu-
„lata Manu versprochen hatten. Die
„Königlich-Schwedischen aber bekamen
„solches dennoch in die Hände, und hatte es

der Präsident Erstkein Tags vorhero
dem Fürstl. Braunschweigischen und zwar
zu dem Ende zugestellet, damit solches an-
dern auch communicirt werden möchte.
Deshalber dann Erstkein sowohl, als die
Französischen, sich hefftig beschwehren,
mit Vermelden, Sie sehen nun wohl, daß
es niemals die Meynung zu Münster ge-
habt, daß man Ihnen halten wolte, was
wegen der General-Garantie verspro-
chen worden sey.

Das Schreiben selbst mit denen Cor-
recturen und Supplementis ist sub N.
II. & III. zu lesen. Und weil die Fran-
zosen wegen solchen Schreibens, nach der
Anlage sub N. IV. hffentlich Satis-
faction begehrten, zugleich auch per Ad-
junctum N. V. zeigen wolten, daß man
contra Instrumentum Pacis der Cron
Spanien gegen Frankreich, per Indire-
ctum, Hülffe geleistet habe; so musse der
Chur-Maynzische Gefandte sich resolviren,
zu der Franzosen Befriedigung, die
Declaration sub N. VI. wegen sothanen
Schreibens auszustellen.

1650.
Mart.Formula sol-
ches Schreibens

N. II. & III.

N. IV.

N. V.

N. VI.

N. I.

Dict. Norimbergae d. 26. Martii 1650.
per Mogunt.

Erz-Hertzog Leopold Wilhelms Antwort-Schreiben, wegen
Franckenthal.

Leopold Wilhelm von Gottes Gnaden Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu
Burgund, Gubernator General der Nieder-Burgundischen Lande.

Würdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Beste, Ehrfahme und Gelehrte
Liebe Besondere. Uns ist Euer Schreiben, unterm Dato Nürnberg den 12. die-
ses ablaufenden Monats, samt dem Beschlus an die Königlich Majestät und Lieb-
den zu Hispanien wohl eingehändiget worden: Aus dessen Inhalt Wir Gnädigst
gerne vernommen, mit was sonderbaren Fleiß und Eyser Ihr Euch die Beförderung
des lang erwünschten Friedens, und des Heiligen Römischen Reiches Ruhestand, fast
rühmlichen angelegen seyn lasset; Und was Ihr solchem nach wegen Abtretung
der Bestung Franckenthal, als auf welche, wie Ihr andeutet, man nunmehr an
Französisch- und Pfälzischer Seiten die endliche Vollenziehung oder längere Verzd-
gerung des lieben Friedens äußerlichen fundiren wolte, mit mehrern berichtet, und
damit Wir zu mehrer Beschleunigung dieses so höchlich verlangenden Intents bey
Höchstgedachter Ihrer Königlich Majestät und Liebden zu Hispanien, mit Besü-
gung Unserer Intercessionalien, gleicher Hand secundiren wolten, an Uns instän-
digst gelangen lasset und gesinnet.

Nun können Wir zwar bey Uns Selbsten anders nicht, als vor billigmäßig und
nothwendig ermessen, allerseits bestmöglicher Gestalt auf Ergreifung derjenigen
Mitteln zu trachten, durch welche das liebe Vaterland Teutscher Nation der wehr-
ten Früchte des theuer erkauften Friedens erfreulichen gemessen, und des allzu lang
erlittenen schweren Kriegs Schwalls und fast ohnerträglichen Contributionen der-
mahlen einst entlastet werden möge. Wollten auch liebers nichts wünschen, als
Zweyter Theil.

A a 2

Wir

1650.
Mart

Wir thäten Uns in solchen Zustand befinden, daß Wir Unsere zur würcklichen Erreichung solches gemeinnützigen Zweckes jederzeit gerichtete Intentiones und tragende Wohlmeinung nicht weniger bey gegenwärtiger, als vor diesem in verschiedenen andern Conjunctionen beschehen, in der That mit Nachdruck bezeigen und auswürcken müßten.

So viel aber die erinnerte Evacuation und Abtretung obgedachter Bestung Franckenthal betreffen thut, ist Uns biß daher darüber kein Special Gewalt noch Befehl einkommen; damit dennoch denen Französisch- und Pfälzischen Abgeordneten die mehrgedachter Bestung halber herfürgeschobene Ausflucht und gesuchte Praxeten destomehr abgeschritten und ausm Wege geräumt werden; So haben Wir zu weiterer Contestation Unsers Friedliebenden Gemüths Höchstgedacht Ihre Königl. Majestät und Liebden zu Hispanien mit Einschlagung obangeregter Eures Schreibens, die von Euch hierüber angezeigte Motiven und erinnerte Convenienz der gemeinen Wohlfahrt, mit eigenen Couriers, so gestrigen Tages von hinnen abgereist, gebetener massen ganz beweglich zu Gemüth geführt, und benebens Euer eingewendetes Anliegen wegen unbelängter Restitution mehrerwehnter Bestung außs fleißigste recommendiret; der zuversichtlichen Hoffnung, es werde dißmahl nicht ohne Frucht abgehen, und wollen folgendß bey Einlangung der darauf erwartenden Königl. Resolution nicht unterlassen, Euch darob alsobalden nachrichtlich Part zu geben.

Benebens werden Wir von Unseren Deputirten zu Nürnberg berichtet, was für eine beschwehrl. Erklärung von denen Chur-Pfälzischen Abgeordneten auf der Kayserlichen wegen des Bensfeldischen Equivalents extradirte Conditionen unbelängst ergangen, welche Uns um so viel mehr fremd vorkommt, weilen aufm Fall erwöhnte Bestung Franckenthal, wie obgemeldter massen zu verhoffen, solte abgetreten werden, alsdann zumahlen keines Temperamenti mehr vornehmsten, sondern es der Bestung Bensfelden halber bey den klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis allerdings sein Verbleiben haben wird.

Solchemnach denn versehen Wir Uns zu Euch Gnädigst, man werde sich bißfalls mit Chur-Pfalz nicht übereilen, noch dem hohen Stiff Straßburg etwas Beschwehrl. aufbürden, oder wenigst so lang mit mehrgedachtem Bensfelden zurück- und innen halten, biß die obangedachte erst erwartende Königl. Resolution wegen Franckenthal einkomme. So Wir Euch in Antwort nachrichtlich nicht verhalten wollen, Denen Wir mit geneigten Willen und Gnaden zu allem Guten wohl beygethan und gewogen verbleiben. Brüssel den 25. Mart. 1650.

LEOPOLD WILHELM

Leonhard Döller.

N. II.

Copia Literarum ab Electorum Dominis Legatis ad Regem Hispaniæ, de Restitutione Franckendaliæ.

Serenissime ac Potentissime Rex, Domine Clementissime.

Ad aures Vestræ Majestatis mittunt Sacri Romani Imperii Electorum, Principum, Statuumque Legati postulationem afflictissimæ nostræ Germaniæ non minus necessariam, quam Vestræ Majestati honorificam; cujus summa est, ut Præsidium Franckendaliæ deducere, locumque hunc Domino Electori Palatino nuper Clementia Cæsaris & lege Pacis Monasteriensis ad Inferiorem Palatinatum, quantum equidem in Cæsaris potestate fuit, restituto, reddere dignetur.

Etsi vero Majestatis Vestræ Benignitas per universum Christianum Orbem adeo celebris sit, ut optima spe pleni locum precibus nostris datum iri confidamus; tamen ne quid desit, quod ad officium nostrum pertinere

1650.
Mart

1650.
Mart.

tinere posse videatur; singulari hoc scripto necessitatem petitionis nostræ explicatori stylo Vestræ Majestati nomine Collegii Electoralis repræsentandam esse duximus.

1650.
Mart.

Memoria tenent nostri Principales, dissidia Germaniæ inter reliquorum Europæ Principum etiam Majestatis Vestræ arma involvisse, ideoque nihil æque desiderassent, quam ut in Tractatu Monasteriensi, quæ Ipsi cum Rege Christianissimo intercedunt differentiæ, componi potuissent. Facile enim adparebat, quietem publicam Orbi Christiano aliter reduci & stabiliri non posse; sed eo tum in statu Res Germaniæ fuere, ut non magis in Ordinum potestate esset, leges a triumphantibus *quaqua versus* Confederatarum Coronarum armis accipere, quam illis, quas vellent, dare, ut sane necessarium nobis fuerit, e tantis publicarum calamitatum ærumnis quibuscunque tandem conditionibus eluctari.

Non tamen ea *mens* Principalibus nostris unquam fuit, veteris cum Regia Vestra Majestate amicitia jura negligere, quod & statim Cæsareæ Majestatis Legatis voce & rescripto, per Suos tunc temporis in locis Tractatum commorantes Legatos declaraverunt.

Nimirum cum Legatus Gallicus multa contentione laboraret, ut mutuum auxiliorum nexus inter Romanum Imperium Majestatemque Vestram non modo remissior efficeretur, sed & prorsus intercederetur, unicum Principalium nostrorum studium fuisse, ut salva & integra tum Electoribus, Principibus ac reliquis Imperii Ordinibus, tum maxime Augustissimo nostro Imperatori totique Domui Austriacæ maneret, quæcumque ipsis juxta legem Aureæ Bullæ, Capitulationis Cæsareæ, cæterarumque Imperii Constitutionum in conservandis amicitis, defendendisque amicorum juribus competit facultas; Nec vero quoad conscribendos in Imperio milites, habendos delectus, transitusque permittendos plus Juris arrogare Regi Galliarum liceat, quam ex Institutis Imperii, consuetaque Germaniæ Ordinum libertate Vestræ Majestati Ejusque Antecessoribus Hispaniarum Regibus jam olim & permittum erat semper, ac porro etiam liberum foret, quod & post conclusam Pacem Monasteriensem haud semel re & factum præstitum: Nec Gallorum Objectiones ulla ratione admittæ fuere: Et speramus, Deo opitulante, Majestati Vestræ cum Sacro Romano Imperio inveteratam amicitiam, etiam in posterum integram inviolatamque duraturam esse.

Quod igitur Franckendaliæ restitutionem attinet, a nostra quidem parte nunquam fuit dubitatum, Majestatem Vestram in eam Clementer assensuram, quam primum etiam Confederatæ Coronæ juxta Pacis leges loca bello occupata pristinis restituerent possessoribus; quemadmodum id ipsum per Ejusdem Aulae Supremum Præfectum, Excellentissimum Dominum Comitem de Haro, *Oratori Cæsareo*, confirmatum ex ipsis Cæsareæ Majestatis literis non ita pridem accepimus.

Nec intermisimus, quin hac de re cum prædictarum Coronarum Plenipotentariis sæpius & serio ageremus, illisque constanter inculcaremus, omnino rationi consentaneum fore, ut ommissis omnibus prætensionum ambagibus, præstarent prius ipsi, quod a Majestate Vestra, cum qua tamen contractum esset nihil, tantopere flagitarent.

Et quamvis statim ab initio hujus Conventus nihil non tentatum fuerit, quo Imperii Ordines ad præstandam obsidioni Franckendaliæ, quam agitare animo Galli Suecique videbantur, auxilia inducerentur; Nunquam tamen effici potuit, ut quicquam amicitia Vestræ Majestatis adversum committeretur; Inque ea etiamnum perseverant sententia dicti Ordines, firmiter persuasum habentes, Majestatem Vestram nulla ratione permissuram, ut longiori hujus

1650.
Mart.

munimenti retentione, Pax Imperii tanta rerum jactura conventa, denuo turbari possit.

1650
Mart.

Hac Ordinum Constantia effectum tandem, ut Sueci Gallique nuperime mutua cum Legatis Cæsareanis pactione sponponderint, omnia loca bello occupata iis, ad quos pertinent, bona fide se cessuros, militesque ex terris Imperii deducturos, quam primum vel Franckendalia restituendæ dies certa constitueretur, vel re nondum expedita, Castrum Ehnbreitstein Rheno ad Confluentes Mosellæ imminens, in manus sequestratorias Domini Electoris Moguntini interea traderetur; Quæ quidem Sequestratio eo tantum fine proposita fuit, ut ad Majestatis Vestræ æquanimitem commodius confugiendi nobis spatium longius ac serius esset.

Non inficiamur, Cæsaream Majestatem gravibus sane argumentis motam, hætenus in hujusmodi Sequestrum consentire noluisse: At vero res hæc in eum devenit statum, ut in manu & potestate Vestræ Majestatis situm esse ingenue profiteamur, quietem ac tranquillitatem Sacro Romano Imperio effectum dare, ac tam diuturnis malis Germaniam liberare, invidiam odiumque omne, quod ex longiori retentione hujus loci in Sacratissimum nostrum Imperatorem, quamvis immerito, redundare possit, è medio tollere.

Rogamus igitur ea qua decet Reverentia & humilitate, Vestram Majestatem, ut Principalium nostrorum Omniumque Imperii Ordinum Votis benevole annuere dignetur, mandataque Suis Militiæ Præfectis quamprimum transmittat, quibus Præsidium illud Franckendalense deducere, Oppidumque Domino Electori Palatino restituere jubeantur; Merebitur hac benignitate apud Universos Germaniæ Ordines Pacis Germaniæ Instauratoris egregium & gloriosum Nomen, Nostrosque Principales ad perpetua gratitudinis officia quacunque rerum occasione devinctos ac promptos habeat. Deus Ter Optimus Maximus Majestatem Vestram divina sua protectione quam diutissime servet incolumem & omni prosperitate florentissimum. Datum Norinbergæ, Martii 1650.

Regiæ Majestati Hispania

ab

Electorum Legatis Norimb.
presentibus.

N. III.

Supplement über das an Spanien von dem Churfürstlichen Collegio wegen der Franckenthalischen Enträumung gethane Schreiben.

In §. ad aures Vestræ Majestatis post verba: non minus necessariam; ponatur verbum: quam &c.

In §. Memoria tenent &c. post verba: Leges à triumphantibus &c. deleantur verba: quam Vestrum &c. & ponatur: quaquam versus &c.

In §. Non tamen ea &c. pro verbo: manus &c. ponatur: mens.

In §. Quod igitur Franckendalia &c. post verb. Comitum de Haro &c. ponatur: Oratori Cæsareo &c.

In §. Hac Ordinum &c. post verbum: Constantiæ &c. ponatur: effectum &c. Et paulo post verb. Mosellæ imminens &c. ponatur: in manus sequestratorias Domini Electoris Moguntini interea &c.

In eodem §. post: Consentire noluisse &c. ponatur, pro verbo: Ut &c. At vero &c.

N. IV.

1650.
Mart.

N. IV.

Der Francköfischen Gefandten Befchwerung und Remonstration.

Executio Tractatus Caesareo-Gallici tria potissimum continet

- I. Exauktionem Militiæ.
- II. Remedium contra Epistolam scil. exaratam a Statibus Imperii ad Regem Hisp. d. 7. Martii 1650.
- III. Restitutionem Franckenthalia & Ehrenbreitstein.

Exauktionis.

Utriusque partis Plenipotentiarii convenire debent de modo, tempore, & securitate Exauktionis Militiæ, ita ut utraque pars secuta esse possit, omnia, quæ conuenta fuerint, sincere adimpletum iri; Copiæ autem & exercitus dimitti, & exauktionari debent, eo tantum numero in suos cujusque proprios status traducto, quem quæque pars pro sua securitate judicaverit necessariam.

In hoc præcipue Articulo consistit securitas Pacis, quies Germaniæ, Salus Galliæ. -- De eo tamen nondum actum est; Sed facilis erit conventio, nam cum interfit omnium Imperii Ordinum, & maxime Svecorum, Exauktionem sincere fieri, & eum militum numerum ab Imperatore non reservari, qui justam suspicionis causam præbere possit, Gallis probari poterit, quicquid Suecis æquum videbitur.

Epistola

Præcipuum Tractatus Caesareo-Gallici fundamentum est in §. *Et ut Sincerior*. -- Bello Gallo-Hispanico nec Imperator nec ullus Imperii Status se immisceat, id est, nullo titulo vel prætextu, armis, pecunia, milite, comæatu aliterve juvet Hispanum contra Gallum, neque illis Copiis, quæ contra Gallum pro Hispano a quocunque duci contigerit receptum, Stativa, transitum indulgeat. Quid vero egerit Anno præterito Princeps Ulricus Würtembergicus; quid hoc Anno Vice-Colonellus Caraffa; quid adhuc patitur, nisi remedium adhibeatur, omnibus notum est; -- congregari Milites, eo præsertim numero, in ditionibus Imperatoris, eo prohibente & non indulgente, non potuerunt; -- qui prohibere potest & debet, neque tamen prohibet, juvat; -- Imperator prohibere debet, alioqui delusoria est cautio hujus §. quomodo enim probari potest, Imperatorem armis, pecunia, milite, comæatu, aliterve juvare Hispanum, si non sufficit probare, Milites & Ductores Militum, qui modo Caesareani erant, factos repente Hispanicos, sub hoc nomine congregatos magno numero, detentos longo tempore in ditionibus Imperatoris.

Liber transitus concessus est ab Imperii Statibus, Militibus modo dictis; Sicut & Quartiria habuit in Imperio Exercitus Lotharingicus; sed fortasse inutilis Statibus. -- Inutilis est cautio hujus §. si non sufficit probare transitum, si allegatio defectus Voluntatis excusat; quomodo enim probari poterit consensus. -- Qui prohibere debet & potest, neque tamen prohibet, consentire videtur; -- potuerunt Ordines Belgii arcere Exercitum Lotharingicum a finibus suis, & non potuit Imperium, neque saltem valuit interdiceret transitum tot fluminum & regionum sexcentis equitibus Vice-Colonelli Caraffæ; -- qui prohibere debet, & non potest, conqueritur saltem de injuria & protestatur, conaturque probare ei, cui fit injuria, invito se fieri, sed nulla ab ullo Imperii Statu exhibita est querela Ordinibus Imperii congregatis, nullum Decretum factum est, nulla apud Gallos excusatio.

Legatus Hispanicus petiit transitum Militum a Principibus Imperii, & eorum Saluum Conductum, declaravitque scripto, illum sibi negari jure non posse -- petiit publice transitum tanquam rem licitam, & transferunt milites nullo prohibente, nulla querela propter transitum, nulla Declaratio contraria Declarationi Legati, nulla vel minima hujus mentio, quid est igitur indulgere transitum, si illud non est? -- Tandem prodiit Epistola Legatorum

Epistola
Legatorum
Hispanicorum
ad Imperatorem
1650.

1650.
Mart.

1650.
Mart.

gatorum Electoralium, quæ promittit Regi Hispaniæ multo amplius, quam petitum fuerat ab ejus Legato. -- Multa notanda continet hæc Epistola, præcipue tamen notari convenit Scriptum illud, quod extraditum docet Monasterii Legatis Imperatoris.

Sed fortasse Scriptum & Epistola nihil promittunt nisi in futurum, & post controversiam præsentem sopitam, quod Instrumento Pacis non est contrarium; -- Legatur Epistola. -- Quis potest petere a Gallis, ut dimissis Sociorum auxiliis, eosdem soli quos conjuncti habeant hostes, mutato tantum nomine ac loco, aut a Svecis, ut Gallos Confoederatos hosti nuper communi exponant. -- Quis jacturam temporis & damnum dilationis imputare poterit Svecis aut Gallis, propter obstaculum, quod Legati Electorales interposuerunt, & cujus Remedium est in eorum potestate, si tamen est ali- quod sufficiens Remedium.

Cum hæc Epistola sit Actus Publicus, missus ad Regem Hispaniæ nomine Collegii Electoralis, factus ab iis, qui Norimbergæ congregati explicandorum Articulorum Instrumenti Pacis facultatem usurpant, insertus iisdem Archivis Publicis, in quibus est Instrumentum Pacis; inutilis videtur improbatio ejus, nisi publica sit, & eodem loco deposita, approbata a toto Conventu Norimbergensi, facta a Principibus, quorum Legati Epistolam scripserunt. -- Improbatio Legatorum non videtur sufficiens, quomodo enim possunt improbare omnes & quo prætextu -- improbationem denegare non possunt Principes, si pacem & fidem datam approbant, de quo non est dubium; -- Si præeat Improbatio Electoris Moguntini, cujus Legatus præjuit, & præfuit Epistolæ conficiendæ, sperandum est alios omnes secuturos. -- Hæc res intra brevissimum tempus confici potest, si velint. -- si nolunt improbare, id est, si volunt approbare manifestam Pacis violationem suo nomine factam in Article Principali, quo jure in vim ejusdem Pacis repetere possunt loca & alia omnia. -- Poterit etiam fieri improbatio ab ipsis Legatis, dummodo dicant, eam se facere ex mandato expresso Principum, eorumque Ratificationem exhibeant ante primum Terminam, iis verbis & ea forma concipi debet Improbatio, quæ nullum dubium relinquat.

Restitutio
Francken-
thaliæ &
Ehrenbreit-
steinii.

Maxime interest Galliæ, ut Franckenthaliam restituat Rex Hispaniæ; & Ehrenbreitstein Imperator, qui utrumque promissit. -- Legati ejus impulerunt Status Imperii, ut pignus offerrent Gallis. -- pignus, de quo conventum est, obrulerunt Status. -- Conventio facta est consensu iisdem Legatis, & quædam in ea ad petitionem Illorum mutata sunt, quod probatur Scripto Publico. -- qui quædam immutavit, cætera non improbasse videtur. -- æquior omnium consensu fieri conventio non potest. -- pignus aliud sufficiens Gallis & Domino ejus probatum proponi nullum potest. -- Obligatio Conventionis est reciproca, ideoque pura & sine conditione, quod æquitas & verba ejus satis probant; -- dies quidem executionis ejus pendet a die Subscriptionis Legatorum Imperatoris, quia possidet Castrum Ehrenbreitstein. Sed hæc Clausula non reddit obligationem conditionalem, alioqui obligatio reddendæ Franckenthaliam non esset pura, neque Conventio Preliminaris subscripta a Statibus cum Svecis; -- Promiserunt Deputati Statuum se effecturos, ut Imperator approbaret Conventionem, dixeruntque, habere se ea media, quibus illud præstarent. -- Si sufficit non velle, quod omnes alii volunt, & quod justum est, & quod unicum est remedium, quare Tractatus Monasteriensis & Norimbergensis. -- pax non datur Gallis secura, si Franckenthaliam non redditur. -- spes non est restitutionis, si pignus sufficiens denegatur. -- Nullum aliud est sufficiens -- omnes Consortes Pacis tenentur efficere, ut Imperator præstet id, quod omnibus æquum videtur, & sine quo Pax esse vix potest. -- Si ea dicant & faciant omnes, quæ ad hunc

1650.
Mart.

1650. hunc finem conducere videntur, Imperator suscipiet in se invidiam
Mart. turbata Pacis, quod vix faciet, & si velit, praesentia sunt remedia, ju-
sta & necessaria.

1650.
Mart.

N. V.

Spanischer Paß vor einige in Teutschland geworbene Troupen.

Don Francisco de Moura und Corte Real, Graff von Luminares, Der Kö-
niglichen Majestät von Hispanien Cammerier, Rath und Extraordinari Bot-
schafter in Teutschland.

Nachdem vermdge des zu Münster in Westphalen aufgerichteten Friedens-Schluss
der Cron Spanien so wol als allen andern ausdrücklich vergönnet und zugelassen
worden, von denen im Heil. Römischen Reich abgedanckten Bldckern öffentliche
Werbungen anzustellen, und die Geworbene dann aus und durch das Reich abzu-
führen, besonders, wann dieselbe von denen Reichs-Fürsten und Ständen, durch
Derer Lande sie passieren müssen, bewilligten Durchzug haben, und alles dasjenige,
so dieselbige zu nöthiger Zehrung, Unterhalt und sonst, verthun, aus eigenen Mit-
teln richtig entzahlen würden, und aber zu Höchstermeldter Königlich Majestät
Kriegsdiensten erfordert etliche Hochteutsche Reuterey, um dieselbe nach den Nieder-
landen zu des Erzh. Herzogen, Leopold Wilhelmen, Fürstlichen Durchlauchten zu sen-
den, hin und wieder richten zu lassen, von welchen der Don Louis, Graff Ca-
raffa &c. Obrister Lieutenant, mit bey sich habenden seines untergebenen Regi-
ments fünf Compagnien zu Pferd würcklich hinunter gehet, und in alle Weg nachst
eigener Zahlung gute Ordnung halten wird: als haben Wir Demselben hier-
mit seines Hinabzuges beglaubte Zeugnuß geben, und zugleich alle und jede des
heiligen Römischen Reichs Herren Chur-Fürsten, Stände und Städte, zuorderst
aber Der Eddlichen Cron Schweden zugethane Generalitäten, Obristen, Guber-
natores, Commendanten und Kriegs-Häupter, wegen der bishero zwischen der
Cron Spanien und Königreich Schweden geübter Freundschaft, wie nicht weniger
der in Spanien und ganz Spanischen Gebiet annoch unlängst neu erhebeter guter
Correspondenz und durchgehenden allgemeinen Handelslauff, bitt- und dienstli-
chen ersuchen wollen, damit Sie jetztgedachten Obrist Lieutenant Caraffa, samt bey
sich führenden Troupen nicht allein in vorhabenden freyen Durchzügen, keiniger-
ley Eintrag oder Behinderung, sondern vielmehr allen besörderlichen Beystand, Bor-
schub und Handreichung wiederfahren lassen wollen, gestalt mit denen bishero hinab
marchirten Bldckern rühmlich beschehen, auf und mit hiesig Unserseitlichen gewissen
Gegen-Verschreibungen, daß Sie und die Ihrige in Höchstgedachter Königlich
Majestät Landen hinwiederum in künftigen Begebenheiten gleichmäßige Freund-
schaft, Wohlwillen und Behagung, wie die Unserige dñsals geniesen werden, zu
jederzeit werden zugewarten haben. Gegeben in der Kayserlichen Residenz Stadt
Wien den 21. Febr. Anno 1650.

D. F. M. de Luminares.

Aus Befehl Ihrer Excellenz.

Henricus Start Sprach-Secretarius.

N. VI.

Declaratio Legati Moguntini super Conceptione literarum die 7. Martii 1650.
Nomine Electoralium Legatorum ad Regem Hispaniarum datarum.

Notum sit Omnibus, quod, cum hinc nuper a Legatis Electoralibus,
nullo Principalium Suorum mandato, vel jussu, imo absque Eorum præ-
scitu, ad Regem Catholicum pro restitutione Franckenthalia, sub II. Mar-
tii

Zweyter Theil.

Bb

tii

1650.
Mart.

tii proxime elapsi, literæ emanarint, quæ Coronæ Gallia: Plenipotentia-
riis Instrumento Pacis Monasterii confecto in quibusdam passibus, nomi-
natim verò in puncto Assistentiæ, contrariæ visæ sint, atque etiamnum vi-
deantur, unde Declarationem desuper instantissime desiderarint: Ego, in-
fra scriptus, Eminentissimi Domini Electoris Moguntini, Domini mei Cle-
mentissimi, ad præsentem Executionis Pacis Tractatus ablegatus, declarem,
fatear, & attester, prout & hisce declaro, quod superdictis literis emitten-
dis, ab alte Memorato Principali meo, nullatenus instructus fui, nec de
iis Eidem quicquam ante exarationem communicavi, sed absque Eiusdem
notitia, ad solam Comitum de Fürstenberg instantiam & persuasionem, il-
las non a me, sed ab alio, & ut ego quidem existimo, a Cæsareo Legato
Volmaro, conceptas literas active nunquam approbavi, sed in iis emitten-
dis passive me habui, & aliud nihil, quam mei Sigilli appositionem fieri
permisi: Cum autem summa mandati mei semper fuerit, & sit, ut Ter-
minis Regulæ Pacis stricte inhæream; Ideo, si quid in mentionatis literis In-
strumento Pacis, vel ejusdem alicui parti, & in specie puncto Assistentiæ,
contrarium inveniatur, vel Instrumento Pacis ullo modo præjudicare vi-
deatur; Id ego, utpote contra meam Instructionem, & intentionem,
alieno calamo irreptum, penitus improbo, & ad infallibilem neces-
sariamque Pacis regulam omni meliori & saniori modo redactum, in-
tellectumque volo, reliquis quibuscunque interpretationibus, vel sensi-
bus solemnissime contradicendo; In cujus rei perpetuam fidem, hanc
publicam Declarationem manus meæ subscriptione, & Sigilli appositione,
roborare volui. Norimbergæ.

1650.
Mart.

§. XXV.

Reassumi-
rung der Hand-
lung über die
Osnabrücki-
sche Capitula-
tion.

Des Bis-
choffs eigener
Vortrag.

Der Jesuiten
Merita um
den Westphä-
lischen Frie-
den.

In der Osnabrückischen Capitula-
tions-Sache wurde Freytags, den 22.
Mart. in des Grafen von Fürstenberg
Quartier, fortgefahren, wohin sich der
Bischoff von Osnabrück in eigener
Person begab, und selbst vortrug: „Er
suche nichts, als cum ratione & ex
„aquo, und halte davor, man hätte
„von Seiten des Fürstlichen Hauses
„Braunschweig nicht Ursach, sich so hart
„zu wiedersehen, daß das Collegium
„Jesuitarum in der Stadt Osnabrück
„bleibe; führte darneben die obenbemerck-
„te Rationes an, mit dem Anhang, es
„könten wohl gewisse Conditiones und
„Schranken denen Jesuiten gesetzt wer-
„den, darinnen sie sich halten müsten: Sels-
„bige wären doch gleichwohl des geschlos-
„senen Friedens fähig, nachdeme Sie
„davon nicht ausgeschlossen worden wä-
„ren, wie doch gesucht worden sey; Sie
„hätten auch nicht wenig zu solchem Frie-
„den contribuir: dann Ihre Kay-
„serlichen Majestät Beicht-Vater,
„P. Gans, dann des Churfürsten zu
„Bayern Beicht-Vater, P. Bourve,

„ingeleichen der Chur-Maynzische, ein
„gründliches und ausführliches Consili-
„um gestellet hätten, daß der Friede zu
„halten sey, weil er geschlossen, und wä-
„re sonst wohl nicht so weit kommen,
„wann dieses Consilium nicht gewesen,
„mit einem Wort: Man könte leicht
„mercken, wohin Sie zieleten. Sonsten
„würden Schwedischer Seits vor Graf
„Gustaven unbillige Dinge von Ihn-
„begehret, nachdem Demselben in Instru-
„mento Pacis 50000. Rthlr. inner-
„halb 4. Jahren aus dem Stifft zu be-
„zahlen versprochen, als (1) daß Sie mit
„dem Dom-Capitul und denen Ständen
„des Stiffts solten eine Obligation darü-
„ber heraus geben: welches unvonnthien
„Obligation gnug wäre, jedoch könte
„es von Dero und Ihrem Dom-Capit-
„sel wohl geschehen, aber von den Stän-
„den selbiges Stiffts wäre niemand hier,
„und hätten Sie keine Vollmacht. (2)
„solten Sie sich in Solidum obligiren: da
„doch das Instrumentum Pacis zugleich
„de Capitulo, Statibus & subditis re-
„de.

Des Bischoffs
Beicht-
vater über die
Schwedischen
Postulata.

1650.
Mart.

„de. (3) Solten jeso alsbald 40000.
„Kthlr. bezahlet werden. Nun wäre
„aber bekant, in was Zustand von Zeit
„des Friedenschlusses sich das Stifft be-
„funden, daß auch künfftig erst in Octobr.
„das andre Jahr zum Ende. (4.) Wol-
„le der Graf zur Versicherung das Amt
„und die Bestung Wörden in Händen be-
„halten, und (5.) die Einbringung aller
„alten Reste sich vorbehalten. Dadurch daß
„unerschwingliche Præteniones könten
„gemacht werden, und müßten die Leute,
„was künfftigen Michaelis erst gefällig,
„jeso allbereit dem Grafen, so sich im
„Stifft befinde, abstaten. Ebener Ge-
„stalt würden auch durch den allhier an-
„wesenden Licent: Stauden im Nah-

„men der Stiffts-Stände und sonst aller-
„hand unbillige Begehren herfür gesucht,
„als daß Sie solle jeso die Reverlales
„ausstellen: daran es nicht würde er-
„mangeln, wann Ihr vorhero die Landes-
„Huldigung geleistet. Item: wolten
„alle diejenigen, so den Schweden in sel-
„bigem Stifft bedienet gewesen, hinfüh-
„ro aller Anlage, so lange sie lebeten, be-
„freyet seyn. &c. Wiewohl es vor sich,
„daß sie über Proportition, und über
„andre, nicht zubeschwehren. Welches
„also harte Begehren wären &c.
Hierauff nahm der Bischoff einen Ab-
tritt, und stehet der folgende Verlauff
aus dem Carpzovischen Diario allhier
sub N. I. zu ersehen.

1650.
Mart.

N. I.

N. I.

Extractus des Carpzovischen Diarii. d. d. Nürnberg den 22. Mart. 1650.

Folgendß sagten der Chur-Maynzische, Bambergische, der Fürstliche Württembergische und Wir, Uns zusammen, und erwogen, wie man doch aus dem Punct der Capitulation, betreffend das *Consistorium* vor die Evangelischen, zu kommen. Sie, Catholische, blieben Ihren Theils darbey, was Sie am vernichtenen Montag wegen Einführung der Jesuiten zu Dñabrück im Nahmen Seiner Fürstlichen Gnaden und vor sich vorbracht.

Wir, und der Fürstliche Württembergische, sagten Ihnen hingegen, es wäre sich keine Hoffnung zu machen, daß die Fürstlich-Braunschweigischen darinnen würden nachgeben, und daher billig, sich darin länger nicht aufzuhalten. Weil aber allbereits Catholischen Theils daselbst eine Schule, stehe dahin, ob mehr bemeldte Fürstliche Braunschweigische zu bewegen, damit solch Schulwesen in etwas erweitert, und weil doch die *Dominicaner* allbereit in Dñabrück, durch dieselbe darinnen profitiret würde.

Der Chur-Maynzische und Bambergische vermeynten bey Denenselben sey etwas mehrers zu erhalten, und giengen zu Ihnen in das Neben-Zimmer, kamen aber nachmahls zurück, und sagten, Sie wolten allein von der Trivial- oder wie Sie genennt würde, von der Carolina Schola, darzu nicht mehr als 200. Kthlr. gestiftet, hören.

Nos: So lange Dieselben von Einführung der Jesuiten höreten, würden Sie sich nicht einlassen. Obigen Vorschlag hätten Wir vor Uns gethan, und könten wir nicht mehr als *Operam* præstiren.

Illi: Giengen zu Seiner Fürstlichen Gnaden, brachten aber endlich nicht mehr zur Resolution, als daß der Herr Bischoff seinen vorigen Begehren und Erbietzen inhariret; wolten dennoch endlich ein *Compromiß* zulassen, also, daß Sie Ihres Theils eglische Personen benenneten, und die Fürstlichen Braunschweigischen dergleichen thäten.

Als man die Fürstlich-Braunschweigischen erfordern ließ, und Ihnen solches eröffnete, sagten Sie, es werde Ihnen nicht entgegen seyn, ob das *Collegium Deputatorum* decidire, oder eglische als *Arbitri* einen Ausspruch thäten. Jedoch bedingeten Sie hierbey ausdrücklich, und zwar 1) weil der Herr Bischoff so striecte und literaliter wolle auf das *Instrumentum Pacis* gehen, und vermeyne, daß vom *Consistorio* in dem *Instrumento Pacis* nichts enthalten, sondern der *Terminus Anni 1624.* gesetzt wäre; Sie aber dafür hielten, daß *secundum* zweyter Theil.

Bh 2

neces-

Der Braun-
schweigischen
Erklärung,
ratione Anni
Decretorii.

1650.
Mart.

necessariam Consequentiam denen Evangelischen ein Regimen Ecclesiasticum gebühre; so wolten Sie hingegen an dasjenige, was Seiner Fürstlichen Gnaden bey der absonderlichen Handlung zu Münster, contra Terminum Anni 1624. verwilliget, auch so eben nicht gebunden seyn, sondern beybringen, daß denen Evangelischen in selbigem Stiffte mehrers gebühre. 2) Daß das Compromissum auch in den übrigen Punkten, darinnen Sie sich unter einander nicht könten vergleichen, continuiren solle.

1650.
Mart.

Seiner Fürstlichen Gnaden *Official* wolte nicht an die erste Condition, und sagte, Seine Fürstliche Gnaden würden sich darüber sehr alteriren; dahero Er auch Bedencken trüge, Ihro solches zu referiren: Und also gieng der Herr Graff von Fürstenberg zu Deroselben, kam zurück, und begehrete, Wir möchten, weil es allbereits 1. Uhr, allerseits zur Mahlzeit bleiben, hernach würden Seine Fürstliche Gnaden Sich erklären. Wir entschuldigten Uns aber insgesamt, und erklärten Uns:

Hor. 4. Hinwiederum zuerscheinen; wie denn auch geschah. Seine Fürstliche Gnaden empfing Uns sämtlich, nachdem sich einer nach dem andern eingestellt, und recommendiret das Werk, wie Sie redete, pro Iustitia. Nahm, nachdem ein und anders discuriert, Ihren Abtritt, man mußte aber bis 5. Uhr auf den Herrn Grafen von Fürstenberg, welcher bey Herrn Vollmann war, und ohne Zweifel aus dem Werk mit Ihm redete, warten. Welcher nachmahls referirte: Daß die Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Sich heute wegen der Ratications-Formul verglichen, daher auch Herr Erskhein diesen Mittag Ihnen die Notul zugeschickt, gleichwol ehliche Worte darin geändert, so Sie, die Kayserlichen, könten zulassen, und begehret, daß Sie selbst, oder per Secretarium den Auffsatz möchten unterschreiben, oder unterschreiben lassen. 2c.

Des Bischoffs fernere Erklärung.

Die Sache, warum man iso beysammen, betreffend, so wäre Seiner Fürstlichen Gnaden, des Herrn Bischoffs, Erklärung diese: „Weil die Fürstlich-Braunschweigische so fest auf dem Consistorio vor die Evangelische bestünden; so wolten Seine Fürstliche Gnaden erwarten, daß Dieselben mit Uns den Mediatoribus ein „Equivalens vorschlugen: also und dergestalt, daß man die Jesuiten bey Seit sehen möge.

Der Chur-Maynische: Die Fürstlich-Braunschweigischen gestünden kein Equivalens, und also komme man auf die Quæktionem: An? davon man doch abstrahiren wolle.

Des Grafen von Fürstenberg Vorschlag.

Der Herr Graf schlug vor, weil doch das Augustiner und Barfüßer Closter albereit in Dñabrück wäre, und Anno 1624. ob Sie gleich geschlossen gewesen, dennoch das Dom-Capitel die Einkünfte davon gehoben, ob dieses ein Temperamentum seyn könne, daß eine Schule, entweder durch die Augustiner oder Barfüßer aufgericht würde? Ersuchte Uns und den Fürstlichen Württembergischen, Wir möchten mit den Fürstlich-Braunschweigischen reden. Welches also geschah. Derselben Antwort war, daß Sie auf Introduction mehrerer Religiosorum, als albereit im Stiffte und in der Stadt Dñabrück wären, nicht instruiert, es würden auch Ihre Gnädige Fürsten und Herren sich darzu nicht verstehen. Wann Sie auch gleich wolten, könten Sie doch solches zu Präjuditz der Stadt Dñabrück nicht thun. Solcher gestalt erlange auch der Herr Bischoff seinen Scopus, den Er per Introductionem Jesuitarum suche. Wiewol sich nun auch befinden würde, daß der Fürstlich-Braunschweigische Abgesandte, Doct. Langenbeck, in der Handlung mit Herrn Vollmann zu Münster, den Catholischen, contra Terminum Anni 1624. viel nachgeben, als zu Wiedenbrücke, so Anno 1624. ganz Evangelisch gewesen, nunmehr aber solle Catholisch bleiben; Item in Verwilligung der Paritet zu Quackenbrück, ingleichen, wegen der *Canonicaren* im Hohen Stiffte zu Dñabrück, und in dem *Collegiat-Stiffte* St. Johannis daselbst; So wären Sie, die Braunschweigische, doch nicht so eben gemeinet, dasselbe alles umzustossen, wann sich nur der Herr Bischoff wegen des Consistorii eines bessern erkläre. Und wären über das erbietig, weil in angezeelter Handlung zwischen

Braunschweigische Gegen-Erklärung.

Doct.

1650.
Mart.

Doct. Langenbecken, und Herrn Volmarn 3. Pfarren strittig gelassen, so wolten Sie, weil doch Libertas Conscientiae in dem Stift durchgehend bleibe, verwilligen, daß die Catholischen 1) solche 3. Dorff-Pfarren solten behalten, wie auch 2) die Schul zu Dsnabrück in dem Standt der Anno 1624. gewesen. Solten Seine Fürstliche Gnaden auch damit nicht wollen friedlich seyn, wolten Sie Sich 3) dem heut vorgekommenen Compromiß, oder aber 4) der Deputirten Decision untergeben. Daß sonst die Catholischen sagten, würde doch in der Evangelischen Schule daselbst jeso Theologia profitirt, und in selbiger Facultät disputiret, und daß es solchergestalt auch dabey möchte verbleiben; So würde doch das Fürstliche Haus Braunschweig darauf nicht sehen, und lieber geschehen lassen, daß es abgestellt würde, und es bey Institution in Catecheticis verbleibe x.

Unser 5 Theils wurde Ihnen zu Gemüth geführt, daß die Eltern nicht allezeit Gelegenheit und Mittel hätten, die Kinder auf Universitäten zu schicken oder lange zuhalten, und es so schlechter Dinge etwa nicht zurathen, wenn sich solte desselben begeben werden; Vaten auch, Sie möchten der Catholischen Vorschlag bis Morgen in Bedencken nehmen. Darbey es vor diesmal blieb, und wurde solches an die Catholischen und durch Dieselben an Seine Fürstliche Gnaden gebracht.

§. XXVI.

Schweden
verlangen
noch einige
Puncten bey
dem Haupt-
Recess, zu
reguliren,

Dienstags den 26. Mart. fanden sich die Deputati bey dem Præsident Erselein, auf beschehenes Erluchen, ein, und referirte der Chur-Maynische in Collegio, als Sie zurück kamen, daß ermelpter Erselein und Drenstirn denen Deputirten communicirt hätten, worauf jeso die Handlung bestehet, und zwar 1) daß die *Formula Rationis* mit denen Kayserlichen richtig gemacht sey, wiewohl Sie wegen des Wortes; *Potentissime*, noch etwas anstünden, welches die Kayserlichen Ihrer Königlich Majestät nicht geben wollen, und hätte Volmar vermeint, es wäre dasselbe in der Ratification des Frieden-Schlusses, so Ihre Kayserliche Majestät ausgestellt, nicht begriffen. Occasione dieser Ratification sey auch erinnert worden, daß man von Seiten der Stände, wie die Ratificationen einzubringen, möchte eine Formul aufsetzen. Dazu man sich à Parte des Reichs-Directorii erbdig gemacht. 2) So hätten Sie, die Schwedischen und Kayserlichen, zwar von der letzten Clausul, so in den Haupt-Recess kommen solle, und die Kayserlichen aufgesetzt, geredet, sich aber Ratione Temporis, wann die Ratification zu extradiren sey, noch nicht vergleichen können: Jedoch wären von dem Volmarn Expedientia vorgeschlagen worden, darüber Sie sich gegen die Kayserlichen vernehmen lassen wolten; vermeinten wohl

1650.
Mart.

„daraus zu kommen. (Der Graff von Fürstenberg interloquirte hierbey, die Kayserlichen hätten vorgeschlagen: daß zwar der Haupt-Recess könnte vollzogen, jedoch zu dem Dato Blancum gelassen werden, und begehrt zu wissen, wann sich nun Ihre Kayserliche Majestät zu Deposition Ihrer Ratification erklären, ob dann Schwedischer Seits darauf alsbald wolle mit der Execution und Evacuation fortfahren werden; wann gleich es mit denen Königlich-Französischen nicht allerdings richtig sey? Welches die Königlich-Schwedischen an des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht bringen wolten.) So wäre eine Differenz in dem Haupt-Recess gewesen wegen des Vers: In massen dann x. darinnen Ihre Kayserliche Majestät sich absonderlich zu Vollstreckung der Executions obligiren sollte, welches aber auch mit Beyrückung eklärter Worte verglichen sey. 4) Hätten die Schwedischen inständig erinnert, daß man Ihnen die Listam Restituendum extradiren möchte. Worbey die Deputirten bedeutet, daß solche schon heraus gegeben, und dem Collegio Deputatorum die Sachen zu expediren übergeben sey. Diejenige Listam der Sachen, so ad tres Menses gesetzt, wolle man versprochener massen Ihnen zustellen; Dessen nun ungeacht, hätten die Könige

1650.
Mart.

„Königlich-Schwedischen begehrt, man
 „solle sich mit Ihnen zusammen setzen, und
 „eine Listam vergleichen, denn Sie müß-
 „ten die Sachen wissen, weil Sie von den
 „Interessenten angelauffen würden. So
 „hätten Dieselben auch von der Ober-
 „Pfälzischen Religions-Sache wieder-
 „um gesprochen, denen aber die Deputir-
 „ten hingegen angedeutet hätten, daß es
 „ein geschlossen und abgethan Werk
 „wäre. 5) Seyn Sie in Puncto der Se-
 „questration Ehrenbreitstein, sowohl
 „mit denen Kayserlichen als Königlich-
 „Französischen in Handlung gewesen, und
 „hätten sich interponiren wollen, aber be-
 „funden, daß ein Theil in Affirmativa,
 „der andere Theil in Negativa bestehe,
 „und wären Seine Fürstliche Durchlaucht,
 „der Herr Generalissimus, von der
 „Königin instruiert, entweder bey dem
 „Ehrenbreitsteinischen Sequestro zu
 „beharren, oder daß Franckenthal resti-
 „tuiret würde. Als nun die Deputirten
 „erinnert, daß man so viel Nachricht, ob
 „wäre der Churfürst zu Trier mit dem
 „Dohm-Capitul so weit einig, und be-
 „gehrien zugleich die Restitutionem sel-
 „bigen Places ex Instrumento Pacis,
 „hätten die Königlich-Schwedischen be-
 „deutet, die Franzosen hätten andere
 „Briefe: man solle nun à Parte Statu-
 „um sich mit Ihnen, den Königlich-Schwe-
 „dischen, wegen anderer Mittel vergleichen.
 „6) Hätten Sie ein Schreiben, sub Dato
 „den 10. hujus, St. Ver. vorgezeiget, und
 „daraus referirt, daß ein Secretarius
 „aus Stettin berichtet, unangesehen der
 „Königin Abgeordnete allda ein ganz Jahr

„gewartet, so befinde sich doch von Seiten
 „Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu
 „Brandenburg noch niemand aldar zur
 „Handlung, daher Sie gebeten, die Stanz-
 „de möchten dem Chur-Brandenburgi-
 „schen Gesandten zusprechen, oder selbst
 „an Seine Churfürstliche Durchlaucht
 „schreiben, damit die Sache befördert wür-
 „de. 7) Wäre von Ihnen gedacht, daß in
 „Pohlnen, Schlesien und Mähren ein
 „scharff Edict publicirt, darinnen die Ev-
 „angelischen Ketzler genennet, und ausgebo-
 „ten würden. Wiewohl Ersklein selbst
 „dabey vermeldet habe, es wäre Nachricht,
 „daß Kayserliche Majestät solches solle
 „contramandirt haben, und der Land-
 „hoff-Meister, der von Martiniß,
 „solches ohne Kayserlicher Majestät Be-
 „fehl gethan habe. 8) Wolten die Köni-
 „glichen-Schwedischen wider das Dohm-
 „Capitul zu Hamburg ein Memorial
 „eingeben, sintemahl Dasselbe nicht an die
 „Königin, sondern an das Kayserliche
 „Cammer-Gericht appellirt, die Königin
 „werde dem Dohm-Capitul, als welches
 „zu dem Erbstift Brehmen gehdrig, nichts
 „abfolgen lassen. 9) Wäre von den De-
 „putirten bey den Schweden vor dieses
 „mahl angehalten worden, daß dem Chur-
 „Bayerischen Abgesandten die versproche-
 „ne Declaration möchte zugesandt wer-
 „den, welches Ersklein damit beantwortet
 „habe, wann die Lista Restituendorum
 „richtig sey, solle es daran nicht erman-
 „geln.

Die verglichene *Formula Ratificationis*
 aber lautete, wie sub N. I. hierbey zu
 ersehen.

1650.
Mart.

N. I.

Verglichene *Formula Ratificationis Caesareae & Svecicae*, über den Frie-
 dens-Executions-Haupt-Recess.

In Svecico Exemplari:

Nos FERDINANDVS III. (CHRISTINA) Dei Gratia (tot. tit.) no-
 tum testatumque facimus universis & singulis, quorum interest aut quomodo
 libet interesse potest. Cum Tractatu haecenus per Nostros & (ponatur
 hic tot. tit. Caes. Majest. prout in Ratificatione Instrumenti Pacis posuit) (ponatur
 hic tot. tit. Regiae Majestatis Svecicae, prout in Ratificatione Instrumenti Pa-
 cis positus, Regni Sveciae) Supremos Exercituum Duces & Generales, ut &
 aliorum Interessatorum ac Sacri Romani Imperii Electorum, Principum
 & Statuum Plenipotentiariorum & Deputatos in libera Imperii Civitate No-
 rinberga super universali & plenaria Pacis Osnabrugensis conclusa Exe-
 cutione

N. I.

1650. Mart. cutione instituto, tandem Divina favente Clementia à modo Memoratis omnium Interessatorum Plenipotentariis & Deputatis in dicta Urbe, die - - - Anni supra millesimum sexcentessimum quinquagesimi de omnibus, quæ ad hujusmodi Executionem spectabant, conventum, transactum, ac publicus desuper Recessus erectus, manuumque subscriptione & Sigillorum appositione roboratus sit, eaque omnia per dictos Exercituum Duces & Generales cæterorumque Interessatorum, ut & Electorum, Principum ac Statuum Imperii Plenipotentarios & Legatos, vigore ejus potestatis, quæ in illos juxta Instrumentum Pacis in Articulo Executionis & specialia nostra (*Imperatoris Regine Suecie*, Statuumque Imperii & Interessatorum Mandata, plenarie collata est, ultro citroque conventa transacta sint, atque eo ipso per Nostram super toto illo Instrumento, factam Ratihabitionem ratificata & confirmata intelligi debeant, ramen Nos peculiari hoc scripto de certa & deliberata Nostra voluntate plenius constare omnibus volentes, in omnia & singula, quæ in modo dicto Plenariæ Pacis Executionis Recessu comprehenduntur, & hinc inde conventa sunt, Consensum, Auctoritatem & Approbationem Nostram impertiri voluisse, prout vigore præsentium ea omnia & singula, ac si de litera ad literam hic expressa & inserta essent, præmissa diligenti deliberatione, de certa Nostra scientia & motu proprio approbamus, rati habemus & confirmamus, simulque Verbo *Imperiali* (*Regio*) spondemus, pro Nobis Nostrisque Successoribus & Imperio Romano, proque tota Nostra Laudatissima Domo Austriaca; (*& Heredibus ac Regno Suecie*) Nos omnes & singulos prædicti Recessus Articulos, Paragraphos & Clausulas firmiter, constanter & inviolabiliter servaturos, atque Executioni mandaturos, nullaque ratione vel per Nos vel alios ullo unquam tempore contraventuros, aut, ut per alios contraveniatur, passuros, quomodolibet id fieri possit, omni dolo & fraude exclusis.

1650. Mart.

In horum omnium testimonium & fidem Sigillum Nostrum *Cesareum* (*Regium*) Majus huic Diplomati appendi fecimus.

Daß die Original-Ratification auf diese vorgeschriebene Form, falls man des Haupt-Execution-Recesses völliig verglichen, und denselben unterschrieben haben würde, also auszufertigen und künfftig auszulieffern, anheut in Nürnberg den 2. Aprilis st. n. (23. Martii st. v.) Anno 1650. abgeredet worden, bezeugen Wir Unterschriebene.

Alexander Erskein
Benedictus Drenstern

Isaacus Bollmar.
Dr. Johann Crane.

§. XXVII.

Verlauf der
früherigen
Handlungen
zwischen den
Kaysern und
Schweden;
sonderlich die
Restitutions-
Liste betreffend.

Die mehreste Behinderung machte vor-
jeho noch die *Lista Restituendorum*, welche
obgedachter massen die Schweden von den
Ständen extradiret haben wolten. Nun
hatte das Reichs-Directorium eine ver-
gleichene Designation, nach denen bisshero
concertirten Principiis, gefertigt; Es
wurde aber darüber vornehmlich mit den
Kaysertlichen Gesandten gesprochen, wel-
che ohnehin, Donnerstags, den 28. Mart.
die sämtlichen Deputirten zu sich erfor-
derten, und Denenselben der Legat Vol-
mar folgendes proponirte: „Es sey

„bewußt, welcher Gestalt die Schwedische
„Generalität am 25. Martii St. nov.
„einen Haupt-Recess an Sie, die Kay-
„serlichen, und an das Reichs-Directo-
„rium herausgegeben, darauf Sie, die
„Kaysertlichen, mit denen Königlich-
„Schwedischen in unterschiedene Confe-
„renzen getreten, auch solchen Haupt-
„Recess allerdings biß auf die letztere
„Clausulam de Ratificatione & Ter-
„minum a quo verglichen. Denn ob
„Sie wohl, so viel die *Formulam Ratifi-*
„*cationis* betrifft, auch einig wären, so
„wolten

1650.
Mart.

„wollten doch die Schweden nicht verwilligen, daß ermeldte letzte Clausul dahin gehe, es solle so wohl Ihre Kayserlichen Majestät, als auch der Königin, Ratification innerhalb 6. Wochen eingeschicket, unterdeß gleichwol a dato Recessus, die Exauktion und Evacuation vollzogen werden. Dawieder Schwedischer Seits unterschiedene Difficultäten eingewendet worden, so nicht der Wichtigkeit wären, daß Sie, die Kayserlichen, darum absehen sollten. Endlich wären Dieselben so weit gegangen, es wolle der Herr Generalissimus eine absonderliche Obligation von sich geben, daß, so bald Ihre Kayserlichen Majestät Ratification vorhanden, und deponirt sey, solle die Exauktion und Evacuation fortgehen. Darzu Sie, die Kayserlichen, gesagt hätten, weil Seine Fürstliche Durchlaucht eine absonderliche Obligation von sich geben wolte, warum solle nicht das Werk dem Haupt-Recess eingerückt werden? Darbey wäre es also blieben, und hofften Sie, es würde sich bey nächster Conferenz geben, angesehen Sie Kayserlichen Theils in dem Preliminar-Recess, auch durch andere, albereit subscribirte, und in diesen Haupt-Recess kommende Punkten, fundirt wären, und nicht verantwortlich hielten, daß die letztere Clausul des Haupt-Recesses das Contrarium sagen solle. Nachdem Sie, die Kayserliche, auch verstanden hätten, daß Schwedischer Seits zwei unterschiedene Listen verlangt würden, einerer Casuum, so in den dreyen Exauktions- und Evacuations-Terminen zu expediren, und dann derjenigen, so nach Ausgang dieser 3. Terminen binnen 3. Monaten zuerledigen wären, und die Deputirten verwichen an Sie, die Kayserlichen, begehrt hätten, Sie sollten gegen die Königlich-Schwedische deshalb nichts moviren, so wäre es geschehen, und hätten auch dasieder die Königlich-Schwedische gegen Sie nichts gedacht. Nun erinnerten Sie sich aber, daß die Deputirte dafür gehalten, es solle bey der Deputirten Lista, so in Collegio Deputatorum beschlossen, und den 22. Decembris St. Nov. verfloßenes Jahrs, Ihnen, denen

„Kayserlichen, wie auch der Schwedischen Generalität, extradiret worden sey, allerdings verbleiben, und an Seits der Deputirten vollzogen werden: Weil Sie aber solche Liste noch nicht subscribirt gesehen, gleichwol dafür hielten, es werde die Subscription geschehen seyn, und dieses das Relatum wäre, darauf sich die Clausula remisiva, so mit denen Königlich-Schwedischen albereit verglichen, und in den Haupt-Recess kommen, beziehe; So hätten Sie eine Nothdurfft befunden, von denen Deputirten zu vernehmen, wie es damit beschaffen, denn Sie würden der Schweden Ihre Listam nicht genehm halten können, sondern wann es zur Subscription des Haupt-Recesses gelange, sodann derselben widersprechen. Müßten also vorbemelte den 22. Decem. ber extradirte Listam, als das Relatum des Haupt-Recesses, vollzogen haben, damit künftig kein Zweifel entstehe, welches dann das warhaste Relatum sey. Wolten also der Deputirten Erklärung und die Listam erwarten.

Die Kayserlichen Gesandten nahmen hierauf einen Abtritt in das Neben-Zimmer, und wurde unter den Deputirten durch den Chur-Maynzischen eine Umfrage angestellt, was denen Herren Kayserlichen zu antworten sey, derer Vortrag in zweyen Punkten bestanden wäre, 1.) daß Sie referirt, wie weit es mit den Königlich-Schwedischen gekommen, und 2.) daß Sie begehrt zu wissen, welches die Lista oder das Relatum wäre, darauf sich in dem Haupt-Recess bezogen werden solle?

„Chur-Eßlin, der Herr Graf von Fürstenberg: Man erinnere sich, was bey Subscription der Remissiv-Clausul vorgangen, und man sich verglichen, es solle die Lista der Sachen, so ad tres Terminos gebracht, und im Collegio Deputatorum besiebet, auch nachmals an die Kayserlichen und Königlich-Schwedischen ausgehändiget, allerdings verbleiben, wenn auch die Königlich-Schwedischen fernereit auf Extraditionem dringen, man Ihnen dieselbe nach Vollziehung der Deputirten hingeben solle, wie auch die Listam der Casuum, so ad tres Menfes gesetzt. Darbey

1650.
Mart.

Dießes Deliberation über die Kayserliche Propositio.

Status Quaestiois.

es

1650. Mart. „es dann zulassen. So halte Er auch da-
für, es wären die Herrn Kayserlichen
zu ersuchen, daß Sie mit denen König-
lich-Schwedischen die Handlung mit Zu-
ziehung der Deputirten fortsetzten, und
auch den Punct wegen Franckenthal
richtig machen.

„Chur-Bayern: So viel den 1sten
Punct betreffe, wäre denen Herren
Kayserlichen pro Communicatione
Dank zu sagen, und Sie zu bitten,
weil es allein wegen der Clausula cer-
minali, oder wie man sie nennen wolle,
anstehet, möchten Sie Ihnen lassen ange-
legen seyn, damit solche förderlichst erle-
diget, und zur Subscription des Haupt-
Recesses geschritten werde. Weil aber
zu besorgen, die Königlich-Schwedischen
würden sich zur Subscription nicht ver-
sehen, es wäre denn denen Königlich-
Französischen wegen Franckenthal Sa-
tisfaction geschehen, conformire Er
sich mit Chur-Cöln, daß die Handlung
in Beyseyn der Deputirten fortzustel-
len. Im 2dern erinnere Er sich, was
am 7. Febr. nechsthin in Collegio De-
putatorum geschlossen, daß man nem-
lich bey der Designation der Casuum,
so ad tres Menfes gesetzt, wie Sie in
Collegio Deputatorum endlich belie-
bet und eingerichtet, wolle bestehen,
dieselbe auch durch 2. Catholische und 2.
Evangelische ex Collegio Deputato-
rum unterschreiben, und weil die Kö-
niglich-Schwedischen solche allbereit em-
pfangen, wären dieselbe zu divertiren,
damit Sie auf keine fernere Extradi-
tion dringen: Solten Sie aber davon
nicht abzubringen seyn, hätte man Ihnen
solche nochmals hinaus zugeben. Was
aber die Listam Casuum ad tres Men-
fes betrifft, hätte es sein Bewenden,
daß man Ihnen, denen Königlich-Schwe-
dischen, verdröster massendieselbe überhäu-
dige. Darbey werde es nun sein Ver-
bleiben haben, und halte Er dafür, daß
denen Herren Kayserlichen dieses nach-
malen anzudeuten, und stehe dahin, wenn
Sie eine subscribirte Listam begehr-
ten, daß man Ihnen solche, wie verspro-
chen, zustelle. Wolte hoffen, wenn man
sonst Accordo, würden es die Schwe-
den bey dem bewenden lassen, was per
Clausulam remissivam verglichen.
Zweyter Theil.

Chur-Brandenburg: Quoad 1)
„halte er mit Chur-Bayern dafür, daß
denen Herren Kayserlichen vor die erstat-
tete Nachricht Dank zu sagen. Was
oben angeführet, die Herren Schweden
würden nicht subscribiren, biß es auch
mit denen Königlich-Französischen we-
gen Franckenthal richtig; So hätte Er wol
von Ihnen so viel vernommen, daß Sie eben
darum zur Subscription schreiten wol-
ten, damit Sie die Königl. Französischen
bestomehr poussiren könnten, und begehr-
ten allein vorhero die Listam Restituen-
dorum. Ob es noch bey Ihnen die Mey-
nung, wisse Er nicht. Bitte, man möchte
das Werk acceleriren. In 2) erinnere
Er sich der Clausula Remissorialis,
und was verglichen, auch daß denen Kay-
serlichen eine subscribirte Listam zu extra-
diren: könne geschehen lassen, daß es er-
folge. Jedoch wäre also zu verfahren,
damit die Ausstellung bey denen König-
lich-Schwedischen keine Weitläufigkeit
gebe. Seine Fürstliche Durchlaucht,
der Herr Generalissimus, hätte Gektern
gesagt, Sie wolte sich mit denen Kay-
serlichen und der Stände Gesandten zu-
sammen thun, und binnen 2. oder 3. Stun-
den die Listam gar wohl vergleichen.
Es wäre am besten, daß man es auf ei-
ne Conferenz stelle, damit sonst keine
Weitläufigkeit folge.

„Interloqv. Chur-Bayern: hätte ver-
gesen zgedencken, weil die Königlich-
Schwedischen nochmahln die Ober-Pfäl-
tische Sache moviren, daß man doch
das Schreiben an Ihre Königl. Ma-
jestät zu Schweden, wie allbereit vorlängst
geschlossen, ehest fortgehen lassen möchte.

„Bamberg: Circa 1) confor-
mire Er sich quoad modum agendi,
daß die rückständigen Puncta in Bey-
seyn der Deputirten möchten zwischen
den Kayserlichen und Königlich-Schwe-
dischen vorgenommen werden, und zwar
ohne Verzug, denn wenn man mit der
Eron Schweden richtig, könne man her-
nacher desto besser mit denen Königlich-
Französischen zur Richtigkeit gelangen:
wie solches auch zu Münster und Ohna-
brück bey dem Friedensschluß practici-
ret worden. In 2) erinnere Er sich
des am 7. Febr. gemachten Schlußes,
davon in dem Chur-Bayerischen Voto
Cc Meldung

1650.
Mart.

1650.
Mart.

„Melbung geschehen, und wären daher
„die Herren Kayserlichen zu divertiren,
„damit Sie die Listam Casuum ad tres
„Exauctoracionis & Evacuacionis
„Terminos nicht begehren, denn sonst
„würden die Königlich-Schwedischen
„auch dergleichen wollen haben, und Wir
„des Scopis fehlen, derohalben Dieselben
„nochmalen zu versichern, es solle bey
„derselben Lista bleiben, und wann Sie
„ja denen Königlich-Schwedischen ander-
„weit zu extradiren, wolle man Ihnen
„solche auch überliefern. Wegen der
„Ober-Pfälzischen Sache, wiederhole Er
„die vorhin gemachten Conclusa, und
„erinnere sich auch, daß geschlossen, man wol-
„le von Seiten der Stände Gesandten an
„Ihro Königl. Majestät zu Schweden
„schreiben, welches zu Werck zu richten, und
„durch das löbliche Reichs-Directorium
„zu expediren.

„Sachsen-Altenburg: daß denen
„Herren Kayserlichen Danck zu sagen, und
„Sie zu ersuchen, in Anwesenheit der
„Deputirten, die Handlung mit denen
„Königlich-Schwedischen fortzusetzen.
„Und höre man zumal gern, daß Sie
„wegen der Claulul Hoffnung, es wür-
„den sich Expedientia geben. Was
„ferner die Listam Restituendorum
„betreffe, hätte man mit zwey Parthey-
„en, mit den Kayserlichen und Schwe-
„dischen, zu thun, was die Herren Kay-
„serlichen anlanget, conformire man
„sich mit Bamberg, daß die Herren Kay-
„serlichen zu ersuchen, weil Sie doch oh-
„ne diß der Deputirten Listam, Sie
„möchten dieselbe nicht noch einmal be-
„gehren, dann sonst würde Schwedischer
„Seits, auch auf solche Extradition ge-
„drungen werden. Aber dessen könne
„man sich wohl gegen die Herrn Kayser-
„lichen erklären, daß man kein ander Re-
„lacum verstehe. Was das Ober-Pfäl-
„zische Religions-Wesen betreffe, so
„wäre dasselbe eine verglichene Sache.
„Die Herrn Schwedischen wolten solche
„vorbey gehen, und begehrt allein die
„bloße Benennung der Restituendo-
„rum, wie dann Herr Erslein gesagt, die
„Deputirten möchten darin decidiren,
„wie Sie wolten. Dieses Orts halte
„man dafür, man könne denen Herrn
„Schwedischen wohl dergleichen Ver-

„zeichniß, darinnen die Partheyen, welche
„die Restitution gesucht, oder noch such-
„ten, benennet würden, heraus geben, und
„eine General-Rubric setzen, daß theils
„der benannten Casuum schon erörtert
„und exequiret, theils noch zu erörtern
„und zu exequiren. Dadurch erlang-
„ten die Königlich-Schwedischen Ihre
„Intention, und werde weder einigem Re-
„stituenti, noch Restituendo, noch weni-
„ger denen Decisis Deputatorum selbst
„präjudicirt. Man müsse der Mey-
„nung seyn, es wäre gut, wenn man sich
„vorhero mit denen Herrn Schweden
„vergliche, ehe Sie mit denen Kayserlichen
„zusammen kämen; Es wären doch auch
„Sachen, so allein die Stände betreffen,
„und darein sich die Herrn Kayserlichen
„nicht wolten impliciren: sonst möchte
„es Contradictiones abgeben. Wann,
„wie der Herr Chur-Brandenburgische der
„Meynung, bey denen Herrn Schweden
„zu erhalten, daß Sie wolten den Haupt-
„Recess subscribiren, non inserto
„Puncto Franckenthalia, wäre es sehr
„gut, wenn Sie aber anderer Meynung,
„müsse man auch denselben Punct an-
„greiffen und sehen, daß man heraus-
„komme.

„Braunschweig: In reliquis wie
„Vorstimmende, was aber die Listas
„anbetrifft, so wäre man schuldig, dieje-
„nige, so die Casus ad tres Menfes be-
„greiffen solle, an die Herrn Schweden
„zu übergeben. Wegen derjenigen Li-
„sta aber, darin am 7. Febr. St. Nov.
„ein Schluß gemacht, wäre solchem zu
„inhariren, und zusehen, ob der von
„Altenburg gethane Vorschlag wolle ge-
„hen. Wenn man möglich halte, daß
„die Deputirten der Conferenz zwi-
„schen denen Kayserlichen und Schwedi-
„schen bewohneten, wäre Er indiffe-
„rent, müsse aber ansehen, ob die Her-
„ren Schwedischen würden cum Effectu
„den Haupt-Recess volziehen, wenn nicht
„der Punct wegen Franckenthal seine
„Erledigung, derohalben die Herrn Kay-
„serliche zu ersuchen, Sie möchten mit de-
„nen Königl. Majestät auf solche Mittel geden-
„cken, damit das Römische Reich der
„schweren Last abkomme, und seine Ruhe
„erhalte.

„Württemberg: Was die Listam
„der

1650.
Mart.

1650
Mart.

„der Casuum ad tres Terminos be-
 „treffe, deshalb hätte Er sich mehr-
 „mahls erkläret, darbey Er es denn auch
 „lasse. Wann das Expediens, so Sach-
 „sen-Altenburg gethan, wolte gehen, hät-
 „te Er darbey kein Bedencken.
 „Nürnberg: quoad 1) wie die Her-
 „ren Vorstimmden, daß die Herren Kay-
 „serliche zuersuchen. In 2) begehre Er
 „die Listam nicht zu contradiciren, noch
 „das Werck schwerer zumachen, wieder-
 „hole aber, was hievor das Reichs-
 „Städtische Collegium darin vor eine
 „Meynung geführt. So lasse Er Ihm
 „auch gefallen, daß das von Seiten Alten-
 „burg erwehnte Expediens vorzuschlagen.
 „Chur-Maynz: Könne sich mit
 „denen Vorstimmden wegen des Mo-
 „di agendi in Beyseyn der Deputirten
 „wol conformiren, quoad 2) sehe Er,
 „daß man gemeinet, bey der extradirten
 „Lista zubesetzen, welches dann auch
 „billig, dieweil solches sowohl in Colle-
 „gio Deputatorum, als in denen Reichs-
 „Collegiis geschlossen. Wegen Speci-
 „fication der Sachen, so ad tres Men-
 „ses gesezet, hätte es kein Bedencken.
 „Daß aber die andere auch denen Herren
 „Kaiserlichen zu extradiren, wäre eine
 „Superfluität, dann Sie doch diesel-
 „be albereit empfangen. Wenn es
 „weiter geschehe, möchten es die Schwe-
 „den empfinden, und nur daraus Weit-
 „läufigkeit machen. Die Königlich-
 „Schwedische könnten nicht mehr begehren,
 „als die Clausula Remissiva vermöchte.
 „Die Lista des Collegii Deputatorum,
 „so hievor denen Kaiserlich- und König-
 „lich-Schwedischen übergeben, wäre nun-
 „mehr auch à Parte Chur Maynz, Bam-
 „berg, Sachsen-Altenburg und Braun-
 „schweig-Wolffenbüttel, wie geschlossen,
 „im Nahmen gesamter Stände unter-
 „schrieben. Daß an Ihro Königl.liche
 „Majestät zu Schweden wegen der Ober-
 „Pfälzischen Sache zuschreiben, wäre
 „albereit auch geschlossen, und nicht nö-
 „thig, daß man davon etwas gegen die Her-
 „ren Kaiserliche gedencke. Wegen Franz-
 „ckenthal wäre zu wünschen, daß, wie
 „Chur-Brandenburg bedeutet, vorhero
 „Schwedischer Seits die Subscriptio
 „und der Effectus erfolge, weil aber die
 „Königlich-Französische bey denen
 „Zweyter Theil.

1650.
Mart.

„Schweden würden durchtreiben, damit
 „der Effectus in Suspenso bliebe, hätte
 „man die Herren Kaiserlichen zu ersuchen,
 „Sie wolten sehen, damit dieser Punkt
 „einmahl seine Wichtigkeit erlange. Und
 „weil von ehlichen, und tho von Sachsen-
 „Altenburg ein Vorschlag geschehen, so
 „müsse Er zwar besorgen, es möchte ei-
 „ne Contradictionem weisen, wenn man
 „eine andre Listam herausgebe, jedoch
 „könnte man voran setzen, daß man sich
 „auf die extradirte Listam beziehe.
 „Chur-Bayern: wenn man werde
 „eine andre Listam herausgeben, müsse Er
 „contradiciren, und könne so dann in
 „die Clausulam remissoriam nicht wil-
 „ligen, man werde sich auch mit denen
 „Königlich-Schwedischen nur in neue
 „Tractaten impliciren.
 „Nach dieser also gepflogenen Deliber-
 „ration, stellten sich die Kaiserlichen Ges-
 „andten wiederum ein, und proponir-
 „te Ihnen der Chur-Maynzische, prä-
 „missa grat. Actione, daß Sie hätten
 „Part geben wollen, wie weit es in der
 „Handlung mit denen Königlich-Schwe-
 „dischen kommen sey, nebst angehefften
 „Wunsch, daß der Effectus Pacis bald
 „erfolgen möchte, wie man Sie denn er-
 „suche, Sie wolten das Werck mit de-
 „nen Königlich-Schwedischen vollend zu
 „glücklichen Ende bringen, damit Chur-
 „Fürsten und Stände, wie auch Ihro
 „Kaiserliche Majestät selbst, der überaus
 „schweren Last abkamen. So viel das
 „bedeute Relatum betrifft, erinnerten
 „sich die Stände, daß als vormals Ihnen
 „und denen Herren Schwedischen einige
 „Lista Restituendorum extradiret
 „worden sey, von denen Deputirten da-
 „bey die Erklärung geschehen wäre, wie
 „auch hernach, es solle allerdings dabey
 „verbleiben. Dieser beständigen Mey-
 „nung wäre man noch, und werde es um
 „so viel mehr dabey lassen, dieweil die
 „Clausula remissiva sich darauf im
 „Haupt-Recess fundire. Die König-
 „lich-Schwedische drängen zwar auf ei-
 „ne andre Listam, und wisse man nicht,
 „zu was Ende; Man könne Ihnen keine
 „andre geben, als die Sie albereit em-
 „pfangen, diejenige Listam aber der Sa-
 „chen, so ad tres Menses kämen, wolle
 „man Ihnen versprochenen, massen zustel-
 „len.
 „Ec 2

Conclusum
den Kaiserli-
chen propo-
nirt.

1650.
Mart.

„len. Von eglischen, als auch Sachsen-
„Altenburg, wären Expedientia vor-
„kommen, so auch bedenklich, und hiel-
„ten Sie selbst dafür, wenn daraus eine
„Weitläufigkeit entpriesen solte, daß
„solche nicht vorzuschlagen. Als daß man
„in Generalibus könte die Casus ohne
„Decision benennen, und eine genera-
„lem Clausulam præmittiren, daß der-
„selben eglische albereit erdretet und exe-
„quiret wären, die andern noch zu erle-
„bigen und zu exequiren stünden; So
„bestünde und considerire man auch noch
„den schweren Punct und die Difficul-
„täten, so wegen der Ehrenbreitsteinis-
„schen *Sequestration* zurück, und be-
„fahre, es würde Schwedischer Seits
„der Haupt-Recess cum Effectu nicht
„subscribiret werden, wenn nicht auch
„dieses *Obstaculum* removiret, dero-
„halbten ersuche man Sie, die Herren
„Kayserslichen, Sie wolten doch auch die-
„sen Punct zur Wichtigkeit befördern.

„Die Kayserslichen Gesandten re-
„gerirten: Sie hätten hauptsächlich ver-
„nommen, daß man es bey hiebedorigen
„Conclusis bewenden lasse, und keine an-
„dere Listam heratus zu geben begehre,
„als diejenige, welche sich ad tres Men-
„ses beziehe. Daß auch von eglischen und
„insonderheit von Sachsen-Altenburg ein
„Vorschlag geschehen sey; Nun könten
„Sie nicht eher den Haupt-Recess sub-
„scribiren, biß Sie die Listam subscrip-
„tam in Händen, damit es künftig keine
„ungleiche Allegation gebe, wolten auch
„ebenmäßsig die Listam ad tres Menses
„erwarten. Wenn man nur wolte die
„Parten und Personas benennen, so
„bliebe doch *Causa ipsa in dubio*, und
„könten künftig die Schweden, wenn Sie
„nicht wolten exauctoriren und eva-
„cuiren, wohl sagen, es wäre nicht alles

1650.
Mart. „exequirt, und von solchen der Depu-
„tirten Decisis nichts wissen, sondern die
„Exauctoration und Evacuation ste-
„cken lassen.

„Der von Thumshirn: In der
„von den Königlich-Schwedischen letzt-
„mals nebens dem Haupt-Recess ausge-
„händigten Lista wären auch keine De-
„cisa enthalten, und hätte noch, als eglis-
„che Deputirten bey Herrn Präzident
„Ersklein gewesen, derselbe gesaget, die
„Stände möchten in den Sachen deci-
„diren, Sie begehreten Schwedischen
„Theils nur eine General-Benennung
„der Sachen.

„Der Braunschweig-Zellische: Er
„hätte wahrgenommen, daß Herr Ersklein
„hiebey gesetzt, die Stände möchten fe-
„cundum Regulas Generales deci-
„diren.

„Bollmar: Das Relatum oder die
„Lista müsse vor allen Dingen richtig
„seyn, sonst könten Sie den Haupt-Re-
„cess nicht vollziehen. Und also gieng
„man unverrichteter Dinge von einander,
„mit dem Verlaß, daß man Nachmitta-
„ge in Collegio Deputatorum die Sa-
„che ferner überlegen wolle. Wie man
„dann um 4. Uhr auf dem Rath-Hause
„erschiene, und wurde die *Lista der Casu-
um*, so ad tres Menses gesetzt, durch
„den Chur-Maynzische Abgesandten ab-
„gelesen, eine ordentliche Umfrage darüber
„gehalten, und beliebet, daß solche nun-
„mehr, und zwar allein durch eglische aus
„dem Collegio, an die Schweden, den Prä-
„sident Ersklein und Baron Drenstern,
„noch heute zu übergeben. Diesem nach
„fuhr der Chur-Maynzische, der Bam-
„bergische, der von Thumshirn, und
„der Lindauische, um 6. Uhr zu den
„Schweden.

§. XXVIII.

Schweden
verlangen die
Listam ad
Tres Ter-
minos.
N. I.

Von der bey den Schweden gehaltenen
Berrichtung, welche in dem anliegenden
Protocollo sub N. I. umständlich zu le-
sen ist, erstattete folgenden Freytag, den
29. Mart. das Chur-Maynzische-Di-
rectorium, in Collegio Deputatorum,
ausführliche Relation ab, daß Sie zwar

„selbigen die abgelesene *Listam der Cau-
sarium*, welche ad Tres Menses gehör-
„ten, übergeben hätten, in der Hoffnung,
„Sie würden damit vergnügt seyn; Al-
„leine, es wäre das *Contrarium* er-
„folgt; dann, nachdem sich Ersklein
„und Drenstern mit einander unterre-
„det,

1650.
Mart.

det, hätten Sie zur Antwort gegeben, Sie, und zufrüderist des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht, könnten damit nicht zu frieden seyn, Sie hätten auch Bedencken, Dero diese Listam als sein zuzustellen, sondern man solle sich, und zwar nur kurz, erklären, was man thun wolle, dann wann die Sachen nicht zu Ende kämen müsten Sie es Gott befehlen, und könnten mit der Exauctoration und Evacuation nicht fortfahren. Seine Fürstliche Durchlaucht begehrten die Listam ad tres Exauctorationis und Evacuationis Terminos, und wären zu frieden, daß dieselbe in Generalibus, mit Benennung des Actoris und Rei, wie auch Causæ, eingerichtet würde, könnten auch geschehen lassen, daß man eine Rubricam mache, was nicht darunter allbereith erörtert und exequiret sey, solle noch erörtert und exequiret werden: Und wolten Sie, was die Decila betreffe, den Ständen oder Deputirten nicht eingreifen. (Wie dann auch dergleichen Clausula Generalis, so der Enumeration zu prämittiren, vorkommen, und von den Königlich-Schwedischen beliebet) Salva Quæstione An? hätte nun Er, der Chur-Maynische, solchen Eingang und die Casus in Generalibus mit blosser Benennung beider Partheyen und der Sachen zu Papier gebracht, und aus derjenigen Lista, so von den Deputirten unterschrieben, der Ordnung nach, genommen. Verlaß solche, und stellet dahin, ob man darbey etwas erinnern wolle?

Die Stände bringen solches an die Kayserlichen.

Die weil nun keiner was erinnerte, wurde die Quæstio: An? faciendo affirmative also resolvirt, und gut befunden, daß man alsbald zu den Kayserlichen Gesandten sich verfügen, und mit Ihnen daraus communiciren solle. Welches also fort um 11. Uhr geschah, und referirte dem Wolmarn und Cranen in Beyseyn der andern Deputirten der Chur-Maynische, was gestern Abendts an die Schwedischen durch eglliche der Deputirten gebracht, und von Ihnen vor eine Resolution erhalten worden sey. Ob nun der Königlich-Schwedischen Begehren zu willfahren, wolle man mit Ihnen, denen Kayserli-

chen, communiciren, sintemahl die Schwedischen gesagt, wann es geschehe, wolten Sie alsbald mit denen Herrn Kayserlichen zusammen kommen, und den Haupt-Recess zum Schluß bringen; Man hätte eventualiter eine Designation in Terminis Generalibus mit Benennung des Actoris, Rei & Causæ begriffen, auch eine Rubricam in Genere prämittirt, so denen Schwedischen Gestern nicht mißfallen habe. Ingleichen hätte man eine Listam der Casuum ad tres Menses abgefaßt, (welche Er, der Chur-Maynische, ablaß) wiese Ihnen auch derjenige Listam, so nunmehr von 2. Catholischen und 2. Evangelischen Deputirten unterschrieben worden.

Nachdem die Kayserlichen Gesandten mit einander sich unterredet, antwortet Wolmarn: Sie hätten angehdet, was bey denen Königlich-Schwedischen Subdelegirten Gestern negotiirt, und Sie sich erkläret, und nachdem das Werck darauf beruhe, daß aus derjenigen Lista, so Ihnen am 22. Decembr. vorigen Jahrs extradiret worden, und auch die Königlich-Schwedischen empfangen hätten, nur die Restituendi und Restituentes zu benennen, auch eine Lista der Sachen, so ad tres Menses gehdrig verfaßt; So hätten Sie, so viel die Erste betrifft, Gestern angedeutet, daß Sie solch Relatum, darauf sich in dem Haupt-Recess bezogen werden solle, haben müsten, weil Ihre Kayserliche Majestät Pars Tractans mit sey, und wo nöthig, dociren lassen könne, daß dieses das Relatum sey. Sie nahmen das Erbieten an, daß man Ihnen ein unterschriebenes Exemplar zustellen wolle, hielten aber rathsam, daß man Ihnen solches vollzogene Exemplar alsbald gebe, damit hernach die Schweden bey Subscription des Haupt-Recesses Sie durch obgedachten Extractum Listæ nicht stringiren möchten. Was aber den Modum, daß denen Königlich-Schwedischen ein Extractus communiciret werden solle, betreffe, befunden Sie solchen bedenklich, damit nicht Schwedischer Seits hernach, wann die Exauctoration und Evacuation erfolgen sollte, Sie die Restitutiones anders effe-

1650.
Mart.

Der Kayserlichen Gesandten Antwort und Erklärung.

1650.
Mart.

„tirt haben, und sich dadurch aufhal-
 „ten möchten. Dabey blieben Sie, die
 „Kayserslichen, und könnten kein anders ra-
 „then, noch zu einem andern Ihren Con-
 „sensus geben. Wann aber die Depu-
 „tirten vermeynten auf solche Maasse her-
 „auszukommen, stellten Sie es dahin,
 „und begeherten dem Collegio Deputato-
 „rum nicht vorzugreifen. So wäre auch
 „nötig, daß der Königlich-Schwedischen
 „gestrige Erklärung, daß Sie denen De-
 „putirten nicht einzugreifen begeherten,
 „mit Fleiß ad Protocollum genommen,
 „und solche Relation von denjenigen De-
 „putirten, so dabey gewesen, unterschrie-
 „ben, also denn bey dem Reichs-Dire-
 „ctorio authentifiziret beygelegt, und
 „Ihnen, den Kayserslichen, davon eine be-
 „glaubte Copia zugestellet würde. Solte
 „sich nun der Fall begeben, daß die Schwe-
 „den in primo, oder 2. oder 3. Exau-
 „ctorationis & Evacuationis Termini
 „no etwas wiedriges moviren, und die
 „Exauctoration und Evacuation stecken
 „lassen wollten, versehen Sie sich, es wür-
 „den die Deputirten nicht allein bey die-
 „ser Ihrer unterschriebenen Lista ver-
 „bleiben, sondern auch im Nahmen Ih-
 „rer Principalen versprechen, solche mit
 „Ihrer Kayserslichen Majestät zu manu-
 „teniren. Müßten also auch hierin eine
 „Declaration vernehmen. Weil ein
 „volzogener Exemplar jeso zugegen, bä-
 „ten Sie Ihnen solches zu lassen, damit
 „Sie sich bey der Subscription darauf
 „fundiren könnten. Würden es gleichwol
 „in Secreto halten, damit die Sache von
 „denen Königlich-Schwedischen in kein
 „Disputat gerathe.

Der Depu-
 tirten Deli-
 beration dar-
 über.

Status Quo-
 tionis.

Die Kayserslichen Gesandten nah-
 men hierauf einen Abtritt, und proponir-
 te denen anwesenden Deputirten der Chur-
 Maynsische: „Daß man verstanden, wo-
 „hin der Herren Kayserslichen Erklärung
 „und Begehren gängen. 1) Daß Sie
 „eine subscribirte Listam Deputatorum,
 „und zwar das gegenwärtige Exemplar,
 „begeherten zubehalten, die Listam Gene-
 „ralem aber 2) gefährlich gehalten, jedoch,
 „wenn es die Meynung, wie die Königlich-
 „Schwedische sich gestern erklärt, und
 „die Deputirten es gut befinden, könnten
 „Sie es dahin stellen. Daß auch 3) der
 „Königlich-Schwedischen gestrigs Abends

„gefallene mündliche Erklärung zu Pap-
 „pier zu bringen, zu subscribiren, bey dem
 „Reichs-Directorio zulassen, und Ih-
 „nen, denen Kayserslichen, in Forma pro-
 „bante Copey zu erteilen. Und 4)
 „daß Sie eine Erklärung begehrt, wann
 „die Königlich-Schwedischen wolten da-
 „wider handeln, daß man dennoch dabey
 „bleiben wolte; Was nun an die Herren
 „Kayserslichen weiter zubringen sey, siehe
 „zu bedencken?

„Chur-Eölln: Gestern wäre das
 „Conclusum gemacht, man wolte de-
 „nen Herren Kayserslichen ein volzogener
 „Exemplar der Listæ Deputatorum,
 „wann Sie es begeherten, heraus geben.
 „Darbey es zulassen. Was aber der Kö-
 „niglich-Schwedischen Begehren wegen
 „der General Listæ absque Decisioni-
 „bus betrifft, weil es von Ihnen, wie
 „Sie gesaget, allein zu dem Ende angefe-
 „hen, daß Sie ein und andern, wenn
 „Er sich bey Ihnen angebe, dadurch wol-
 „ten bescheiden, sehe Er nicht, was dabey
 „vor Bedencken zu machen. Solten Sie
 „aber was anders darunter suchen, und
 „solches ausbrechen, müße man bey dem
 „verbleiben, was einmahl zwischen denen
 „Ständen verglichen, und wäre unnö-
 „tig denen Herren Kayserslichen eine ab-
 „sonderliche Versicherung zugeben.

„Chur-Bayern: habe an seinem
 „Orth nicht viel zur Sache zu reden, und zu
 „präsupponiren, daß man bedacht, was
 „am 7. Febr. in hac Materia geschlossen,
 „zu beharren, und daß diese Lista, so man
 „den Schweden jekt wolte einlieffern, vor
 „keine neue zu achten, sondern nur con-
 „tractior seyn solle. Und weil Seiner
 „Churfürstlichen Durchlaucht Interesse
 „absonderlich mit einlauffe, und Er da-
 „rin an die Herrn Kayserslichen gewiesen,
 „Dieselben aber vermeynten, es könnte seyn,
 „werde es also einrichten, daß es Seiner
 „Churfürstlichen Durchlaucht zu keinem
 „Præjuditz gereiche. Die Manute-
 „nenz, deren die Herrn Kayserslichen ge-
 „dacht, verstehe Er nicht vor eine Parti-
 „cular-Garantie, sondern wie dieselbe
 „das Instrumentum Pacis mit sich
 „bringe.

„Chur-Brandenburg: Der Herrn
 „Kayserslichen Resolution wäre von
 „Ihm

1650.
Mart.

1650.
Mart.

„Ihm in drey Punkten eingenommen.
 „1) bedingeten Sie vorige Listam, so
 „nunmehr von den Deputatis subscri-
 „birt, zu haben. 2) Hielten Sie den Ex-
 „tractum gefährlich, und begehreten 3)
 „eine Erklärung, daß man allensfalls ge-
 „dächte der Deputirten Listam zu ma-
 „nuteniren. Bey dem (1) erinnere
 „Er sich, daß Gesien geschlossen, denen
 „Herrn Kayserlichen ein Original zu ex-
 „tradiren, und möchte wünschen, daß es
 „längst geschehen. Dieselbe Listam bleibe als
 „Mater, und hätten die Königlich Schwe-
 „dischen denen Ständen die Decision der
 „Casuum anheim gestellet, sehe also nicht,
 „warum dieses Expediens auszusprechen.
 „Bitte, man wolle hierin keine Difficul-
 „täten selbst machen und moviren. Sol-
 „ten die Schwedischen, das Gut abwen-
 „de, in Secundo vel Tertio Exau-
 „torationis & Evacuationis Termi-
 „no das Werk wollen stecken, hätte man
 „Ihnen alsdann den Præliminar- und
 „Haupt-Recess vorzuhalten, jeso aber
 „nicht zu præsumiren, daß Sie würden
 „contraveniren. Daher vielmehr Ur-
 „sach, daß man dasjenige, was jeso bey
 „denen Herrn Kayserlichen vorgienge, in
 „Secreto hielte; Verwichen wäre man
 „auch heraus kommen, wann nicht Herr
 „Crähn zu denen Königlich Schwedischen
 „gangen, und wegen der Ober-Pfälz-
 „sichen Sache selbst zu Weitsläufigkeit
 „Ursach geben. Welches also denen
 „Herrn Kayserlichen mit guter Modera-
 „tion zu verstehen zu geben.

Bamberg: In I. daß denen Herrn
 „Kayserlichen die Listam ad Tres Ter-
 „minos zu extradiren, so werde auch 2)
 „bey dem Protocollo kein Bedencken
 „seyn, und verstehe sich 3) selbst, was die
 „Herrn Kayserlichen begehreten, wann
 „man bey derjenigen Listam bleibe, daß al-
 „so von keiner sonderbaren Manutenentz
 „zu reden.

„Sachsen-Altenburg: Per omnia
 „wie Chur-Brandenburg, mit Bitte die
 „spinofas Quæstiones und das scrupu-

„liren zu unterlassen, und vielmehr die
 „Zeit, so gewiesen würde, in Acht zu neh-
 „men. Daß man zur Festhaltung ge-
 „bunden, gebe das Instrumentum Pacis,
 „der Haupt-Recess, und der Stände
 „Conclusa, und hätte man sich auch auf
 „der Königlich Schwedischen gestrige
 „nochmalige Erklärung zu fundiren,
 „die ad Protocollo zunehmen, und de-
 „nen Herrn Kayserlichen Extracts-Bei-
 „se zu communiciren. Unter dessen wäre
 „das Silentium höchstnötig.

Braunschweig: Weil die Herrn
 „Schwedischen ein solch Mittel an die
 „Hand gaben, daß man könne heraus
 „kommen, wäre denen Herrn Kayserli-
 „chen zu reden, damit Sie mit unzeitigen
 „Verwahrungen zurück hielten. Da sich
 „nach subscribirten Haupt-Recess fünf-
 „de, daß die Kayserlichen ein Original
 „der Listam ad tres Terminos wollten
 „haben, könne man es Ihnen hingeben.
 „Hoffeten, Dieselben würden den Ständen,
 „als in Sachen, so Sie selbst angienge,
 „freie Hand lassen. Wegen der Ma-
 „nutenentz wie Vorstimmende, dann das
 „ein weiter, als das Instrumentum Pa-
 „cis weise, zugehen, wären Sie nicht in-
 „struirt. Wir Deputirten könnten Uns
 „auch darin allein nicht resolviren, son-
 „dern es gehöre vor gesamte Stände. Bit-
 „ten in Secreto zu halten, daß man denen
 „Kayserlichen die Listam Restituendo-
 „rum ad tres Terminos Originaliter
 „hinaus gebe, wie auch, was die Kay-
 „serlichen jeso movirt.

Lindau wie Chur-Brandenburg.

Chur-Maynz: Man wäre einig,
 „aber darin hätte man sich nicht erkläret,
 „wann die Haupt-Listam, nebens dem Pro-
 „tollo, denen Herrn Kayserlichen ex-
 „tradiret werden sollte? Man hielt oh-
 „ne ordentliche Umfrage dafür, die Kayser-
 „lichen könnten wohl damit noch etwas in
 „Ruhe stehen: und kam in Vorschlag be-
 „eglichen, man solle dieses Original dem
 „Legato Wolmarn allein in Secreto zu-
 „stellen.

N. I.

Protocollum über die den Schweden exhibirte Listam Restituendorum in tri-
 bus Mensibus.

Donnerstages, den 28. Martii 1650. Abends 6. Uhr, begaben sich der Chur-
 Maynzische, Chur-Brandenburgische, Bambergische und Altenburgische zu Herr
 Ersklein

1650.
Mart

1650.
Mart.

Erſkein und Baron Drenſtirn, und überreichten Ihnen den Aufſag Reſtituendorum in tribus Menſibus, welchen Herr Erſkein anſah, und alſobald, ehe noch der Chur-Maynſiſche ſeine Propoſition abſolvirte, neſt Drenſtirn aufſtund, und nach genommener kurzen Unterrede ſich erklärten, es wäre Ihnen mit dieſer Specificacion allein nichts gedienet, möchtens auch dem Herrn Generaliſſimo nicht einmahl referiren, denn Seine Durchlaucht zum heftigſten dadurch offendirt werden würde, hätten derhalben eben dergleichen Designation der Reſtituendorum in tribus Terminis zuverfertigen, und nur die Nahmen der Partheyen neſt der Sache, ohne Decifion, zuſehen, gleichwie dieſe jeztübergebene Specificacion gemacht wäre. Mit hoher groſſer Beteuerung, Sie ſuchten nichts anders dadurch als den Haupt-Schluß zubefördern, wann Sie eine ſolche Designation hätten, ſo könnten Sie morgendes Tages ſubſcribiren.

1650.
Mart.

Herr Meel: Es bedürffe ja dergleichen Verzeichniß nicht, ſintemahl Ihre Durchlaucht die Designation ſchon längſt bekommen, und Derſelben in dem unterſchriebenen Reſtitutions-Punct mehr nicht, als ein Verzeichniß Caſuum ad tres Menſes, verſprochen worden, die übrige aber durch die Clauſulam remiſſorialem den Deputirten anheim geſetzt, wie zwar ohne dies im Preliminar-Receß die Decifion dem Judicio Deputatorum committirt wäre.

Ille: Bäte, man möchte ſich nicht aufhalten, und ein Diſputat von Gewalt der Deputirten auf die Bahn bringen, denn Sie, die Deputirten, aus dem Preliminar-Receß ſolches nicht behaupten könnten.

Der Herr Chur-Brandenburgiſche: Es wäre vielleicht ein Mißverſtand, Er, der Herr Präſident ſolte ſich doch eigentlich declariren, was Sie denn mit der Liſta ſuchten?

Ille: Sie ſuchten anders nichts, als den Standt und Diſputat der Deciforum zu vermeiden, und durch das Verzeichniß die Querulanten von ſich ab an die Deputirten zuweiſen, und Ihnen anzudeuten, daß Sie ſich da ſolten angeben, da würde man Ihnen Recht verſchaffen, geſchehe es nicht ſtracks, ſo würde es doch geſchehen in der Ordnung, wie ein jeglicher geſetzt wäre, um die Decifion wolten Sie ſich nichts annehmen, noch dem Collegio Deputatorum eingreifen, ſondern Wir würden die Sachen alsdenn wohl decidiren, dem Inſtrumento Pacis und Reichs-Conſtitutionen gemäß.

Ego: Und zwar auf Anhalten des Herrn Bambergiſchen: wann Wir Ihnen nun ſo eine Liſtam herausgeben, ſo würden Sie vielleicht mit Uns darüber tractiren wollen, welches Wir dann nicht thun könnten?

Ille: Sie begehrtens gar nicht darüber zu tractiren, ſondern nur zu obgeſagten Ende, welches Er nochmahls repetirte, die Liſtam zuhaben.

Ego: Wenn Sie die Liſtam hätten, was denn darnach noch ferner übrig wäre?

Ille: Es wäre ganz nichts übrig: Sondern Sie wolten ſtracks den Haupt-Receß unterſchreiben, und alsdenn neben Uns conjunctim ſo wohl den Francköſiſchen als Kayſerlichen wegen des Franckenthalſchen Weſens zuſprechen.

Herr Meel: hatte vorhin ausgelieferte Liſtam ad tres Terminos bey ſich, präſentirte Sie Ihm, und ſagte, hier wäre ſonſt die Designation, wie Wir Sie vordeſſen ausgehändiget.

Ille: Wolte Sie nicht annehmen, denn Sie jezo keine Decifiones begehrtens, gabe auch die andere Specificacion wieder zurück, mit wiederholten Bitten, morgendes Tages Ihnen die Liſtam obbegehrtens maſſen vollſtändig zuüberbringen, welches Wir ad referendum genommen.

§. XXIX.

1650. Mart.

Die Stände extradirten den Schweden die beyden Listen, ad Tres Menses und ad Tres Terminos.

- N. I.
- N. II.

Monita der Schweden über solche Listen.

Von der Formula Ratificationis ex Parte Statuum.

§. XXIX.

Man wolte nun zwar noch selbigen Tags die verlangte Antwort und *Listam* den Schweden einhändigen; Weil aber Ersklein sich entschuldigen ließ; So wurde die Deputation des folgenden Tags, Sonnabends, den 30. Mart. fortgesetzt, da dann das Chur-Maynische Directorium bey Extradirung der beyden Listen, wovon die Erstere sub N. I. die *Listam ad tres Menses* ist; Die Andere aber sub N. II. die *Listam ad Tres Terminos* in sich fasset, die Subscription des Haupt-Recessus nachdrücklich urgirte.

Hierauf wurden, nach Verlangen des Erskleins, die beyden Listen abgelesen, und dabey folgende 3. Differentien notirt, welche Ersklein nach beschener Ablefung nochmalts wiederholte, 1) Die Chur-Pfälzische Sache, wegen der Aemter Parckstein, Weiden und Bleyenstein, contra Pfalz-Neuburg, müste in *Primum Terminum* gesetzt werden, weil Chur-Pfalz ante omnia zu restituiren sey; 2) Eölln und Aachen betreffend, wollten die Schweden an *Secundum Terminum* ein Decretum super Juribus Civitatis haben, daß nemlich der Evangelischen Bürger Kinder gleichermassen, wie die Catholischen, zu dem Bürger-Recht, *Jure Nativitatis*, ohne Unkosten und andere Beschwörungen zugelassen werden sollten. 3) Bey der Oldenburgischen Weser-Zoll-Sache könnten die Schweden keine fremde Executores leyden, sondern wollten die Execution selbst verrichten, indem es eine Sache von grosser Consequenz sey, sonderlich bey bevorstehender Succession des Königs in Dänemarc. Über diese 3. Differentien reservirte sich der Präsidene Ersklein, erst mit dem Generalissimo zu sprechen, und Nachmittags dem Directorio dessen Meynung zu hinterbringen.

Hierauf stellte auch das Directorium dem Ersklein die *Formulam Ratificationis pro Statibus* zu, um selbige durchzusehen, und deutete daneben an, daß man von Seiten der Stände vor gut finde, die Subscription des Haupt-Recessus durch zwey Gesandten aus zweyter Theil.

dem Collegio verrichten zu lassen, welches Ersklein ebenfalls ad referendum annahm. Innhalts Protocoll sub N. III.

Des Nachmittags um 4. Uhr ließ sich der Präsidene Ersklein bey dem Directorio ansagen, und verlangte, daß noch einige Deputati sich dabey einfinden möchten, welches auch geschah. Ersklein aber kam nicht selbst, sondern ließ sich durch seinen Secretarium, daß die Franzosen eben zu Ihm gekommen wären, entschuldigen, dabey aber zugleich eine Specificationem Differentiarum beyder Listen insinuiren, wie aus der Anlage sub N. IV. zu ersehen. Die Anwesenden Deputirten wurden darüber heftig bestürzt, weil solcher Differentien eine grosse Menge war, und über obgemeldete annoch verlangt wurde, daß sowohl die Ober-Pfälzische Religions- als die Oldenburgische Weser-Zoll-Sache, aus den Listen gänzlich ausgestrichen werden sollten. Indeme Sie aber vernommen hatten, daß eben der Chur-Brandenburgische Gesandte bey dem Schwedischen Generalissimo gewesen sey; So schickten Sie nach Ihm, um zu vernehmen, was etwa hierunter des Generalissimi Meynung seyn möchte. Selbiger machte von dessen Begierde, die Sache bald zu endigen, viele Contestationes, und hätte der Generalissimus daneben gemeldet, man möchte sich doch die Sache so schwehr nicht einbilden, es würden sich schon Expedientia dazu finden, wann man die Hand anlege. Endlich wurde resolvirt, die Sache, ihrer Wichtigkeit halber, zuzuschlafen, und folgenden Sonntags deßwegen zusammen zukommen: Welches auch geschah, und beliebt wurde, den Schweden zu representiren, daß es nun nicht mehr Zeit sey, in neue Tractaten und Weiltläuffigkeiten sich einzulassen, sondern Sie möchten, kraft Ihrer so vielfältig gegebenen Versicherungen, einmahl der Sache ein Ende machen, und die Subscription des Haupt-Recessus befördern; darneben man Ihnen zugleich, jedoch nur per Modum Discursus & Remonstracionis, den Ungrund der angegebenen Differentien

1650. Mart.

N. III.

Schwedische Designation beider Differenz-Punkten in beyderseitigen Listen.

N. IV.

DD

1650.
Mart.

N. IV.

Der Deputir-
ten mündliche
Repräsentation
dagegen.

ferentien vortragen wollte. Wovon die Argumenta und Rationes, in denen Marginal-Noten über die hier befindliche Beilage sub N. IV. zu lesen sind.

Solches vollzogen auch die Deputirte noch selbigen Nachmittag; Allein die Schweden wollten von Ihrer einmahl gestassten Meynung im geringsten nicht ab-

weichen, daher jene endlich über sich nehmen mussten, die Sache ad Tria Collegia zu bringen, gleichwie hingegen Erz-Kein versicherte, mit dem Schwedischen Generalissimo daraus zu sprechen, und dessen Resolution des folgenden Tags hinwieder zu eröffnen. Mehrere Umstände erhelten aus der sub N. V. & VI. anstehenden Continuatione Protocolli.

1650.
Mart.

N. V. & VI.

N. I.

Von den Reichs-Deputirten den Schweden extradirt den

30. Mart. 1650.
9. April.

Designatio Casuum, welche IN TRIBVS MENSIBVS von den verordneten Deputirten vorgenommen, und Secundum Instrumentum Pacis erörtert, und ad Executionem befördert werden sollen.

- 1) Hannß Christoph Haller contra Stadt Eger, 10000. fl. Capital, und davon verfallene Zins betreffend.
- 2) Augspurgischer Confessions-Verwandten Unterthanen, und Eingepfarrte zu Mainroth contra Bamberg, das Exercitium Religionis betreffend.
- 3) Freyberg-Zustingen, contra Obristen Keller, & vice versa, wegen der Herrschafft Zustingen.
- 4) Brandenburg-Dnolsbach contra Schwarzenberg, wegen der Pfarren zu Schainfeld, Dornheim, Sainsheim, Hüttenheim, Weigenheim, Herrnsheim, Ustschheim, Bullenheim, und Geisselwind.
- 5) Item contra Pappenheim, die Pfarr- und Schuldiener zu Dettenheim betreffend.
- 6) Gräffin und Erben zu Brandenstein, contra Chur-Sachsen.
- 7) Landau contra Obristen-Lieutenant Kölsbig, Callationem, & respective Restitutionem einer Obligation von 4625. fl. und fünfß Gült-Brieff.
- 8) Besagte Stadt Landau contra die inhabende Herrn von Hoheneck wegen dreyer anderer Obligationen.
- 9) Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Nach contra Catholicos daselbst, Libertatem Conscientiæ, Privatum Exercitium Religionis, Jura Civitatis betreffend.
- 10) Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Edlßn, contra Catholicos daselbst, Libertatem Conscientiæ, Privatum Exercitium Religionis, Jura Civitatis betreffend.
- 11) Die von der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrohm, gesuchte verschiedene Restitutiones betreffend.
- 12) Nassau-Dillenburg, contra Nassau-Hadamar & Jesuitas zu Siegen, respective wegen der Renten und Gefäll der Brägmühl und Closters Beselich, so dann des vorenthaltenen Steuer- und Collecten Buchs.
- 13) Heilbron contra Closter Nessel wegen des Juris Advocatiæ, und davon dependirenden Jurium.
- 14) Item contra Closter Schönthal und Kayshheim, wegen eingeführter Neuer Bedienten in Ihre in der Stadt habende Bürgerliche Höffe.
- 15) Stadt Weissenburg am Rhein, contra Frey-Herrn von Hoheneck, Callationem & Restitutionem einer Gült-Verschreibung betreffend.
- 16) Graff von Bruch zu Falckenstein, contra Grafen zu Keil-Wanderscheid u. Falckenstein betreffend.

17)

1650.
Mart.

- 17) Stadt Weissenburg am Rhein, contra Burg-Freystrigische Erben, Restitu-
tion eines Gült-Briefes von 10000. fl. betreffend.
- 18) Baden-Durlach contra Chur-Pfalz, die Kellerey Pforzheim und Graben
betreffend.
- 19) Eberstein contra Gronsfeld, Graff Philippsen zu Eberstein, des älttern, ver-
lassene Erbschafft belangend.
- 20) Item contra die Aebtsin des Closters Frauen-Alb, Restitution des hal-
ben Theils selbigen Closters, und angehöriger Graffschafft betreffend.
- 21) Oldenburg contra Bremen den Weser-Zoll betreffend.
- 22) Reichs-Dorff Althausen, contra Teutschen Orden, wegen angegebener
Turbation in Ecclesiasticis & Politicis.
- 23) Limpurg contra Dom-Capitul zu Würzburg, 1) das Cent-Gericht zu Som-
mer- und Winterhausen 2) drey entzogene Höffe, und etliche Huben 3) das Jus
Collectandi und andere zu solchen Höffen gehörende Gerechtsamen 4) verschiedenen
Limpurgischen Bürgern zu Sommerhausen abgenommene Weinberge 5) die Zehend-
Befreyung der Pfarr-Necker zu Westheim betreffend.
- 24) Stadt Schweinfurth contra Herrn General-Feld-Marschall Graffen von
Hatzfeld, die gefuchte Restitution etlicher Wein- und Getraide-Zehenden, wie auch
etliche hundert Morgen Gehöls, das Päßig genandt, betreffend.
- 25) Adeltiche Jungfrauen des Closters Gnadenhal, contra die Regierung zu
Dies, die Restitution besagtes Closters betreffend.
- 26) Herrn Graffen von der Lippe contra Abten zu Knechtsteden, wegen des hiebe-
vorn zu Käppel eingesetzten Priorn, auch von Ihme zum Closter gehörigen und vor-
enthaltenen Bücher, Bittsch, Register, und anderer Documentorum.
- 27) Augspurgische Confessions-Berwandte und Reformirte in dem Fürsten-
thum Gütlich.
- 28) Bentheim contra Kloster Breinswegen, etliche in selbiges Kloster eingeführte
Religiosos betreffend.
- 29) Chur-Pfalz Heidelberg, ratione der Aemster Weyden, Parckstein und
Bleyenstein.
- 30) Alexander und Maxilian, Freyherrn von und zu Schwendi, und Conf.
contra Helenam Eleonoram von Leyen, gebahrne von Schwendi, die Restitution
der Herrschafft Hohen-Landsberg, cum Pertinentiis, Item die Reichs-Wogten Kay-
fersberg betreffend.
- 31) Baden-Durlach, wegen der Dominicaner und Franciscaner in Pforz-
heim.
- 32) Pfalz-Weidenz contra Chur-Trier, wegen Restitution in Ecclesiasticis
& Politicis, secundum Instrumentum Pacis.
- 33) Graffen zu Hohenlohe-Neuenstein, contra Abten zu Schönthal, das Filial
Wetlingsfelden betreffend.
- 34) General Degenfeld, contra Probst zu Ellwangen.
- 35) Stadt Nahlen contra Probst zu Ellwangen.
- 36) Nehlinger zu Augspurg,
- 37) Kauffbayern wegen der ausgeschafften Jesuiter, wie auch des ersetzenden
Raths.
- 38) Grafen von der Lippe contra Jesuitas ratione Falkenhagen.
- 39) Hochsheim und Senfeld contra Würzburg.
- 40) Friederich Ludwig, Graf zu Löwenstein-Bertheim, contra Ferdinand Carl
Graffen zu Löwenstein-Bertheim, wegen der halben Graffschafft Bertheim.
- 41) Graff Joachim Ernst zu Dettingen, wegen des Closters Christgarten und
anderer Ecclesiasticorum & Secularium, in specie aber der Pfarr Wettingen.
- 42) Ludovicus Camerarius, contra den Abten auf dem Mönchsberg, und
Hanns Erichen von Münster.
- 43) Augspurgische Confessions-Berwandte zu Mainroda, und dahin Eins-
Zweyter Theil.

1650.
Mart.

1650. pfarrende, contra Bamberg, wegen der Kirchen und Prediger, Augspurgischer
 Mart. Confession.
- 44) Memmingen, contra Schwäbische Land-Vogtey wegen des Neuen
 Calenders.
- 45) Hannß Weit Stübers zu Buttenheim, wegen des Ritter-Guthes Saa-
 senfahr.
- 46) Wolff Adam von Steinau, genamdt Steinrück, und mit Interessirte
 Mosbachische Erben, wegen des von dem Chur-Bayerischen Obristen von Schön-
 burg occupirten Guthes Eberstädt.
- 47) Die von Hirschhorn, contra Stifft Worms, wegen des Guthes Walthurn,
 und dessen Zugehör, so confiscirt, und theils Johann Philipp Lieben, theils den P. P.
 Capucinis berehret worden.
- 48) Die von Helmstädt, wegen des Guths Ober-Edenheim, so der Franckö-
 sche Gouverneur zu Philippsburg annoch innhat.
- 49) Herr Daniel von Hutten, contra Herr Abten zu Fulda, wegen einiger
 eingezogenen Güther.
- 50) Die Ritterschafft in Francken, Orths Röhn und Werra, contra Herru
 Abten zu Fulda, wegen der Immedietät und Landsässerey.
- 51) Das Gräfliche Haus Nassau-Sarbrücken contra Herzog Carl zu Loth-
 ringen, wegen Restituzion der Graffschafft Sarwerden, des Hauses und Amt Ho-
 henburg, und Vogtey Heibisheim, wie auch contra die Freyfrau von Krichingen
 wegen der Vogtey St. Nabor, und des Harnetwaldes.
- 52) Augspurgische Confessions-Berwandte in der Stadt Lütze, und andern
 Land-Städten, Flecken und Dörffern des Stiffts Paderborn, wegen des Exer-
 citii Religionis.
- 53) Stadt Osnabrück respective contra die Adelige Ritterschafft, und
 das Stifft, wegen in zweyen Posten verglichenen 27 M. a 28 M. Rthsr.
- 54) Besagte Stadt, wegen der Occasione Belli hinc inde eingeführten
 und erhöhten Zölle, Licenten.
- 55) Eadem contra den Bografen daselbst, um der Stadt die gewöhnliche
 Præstanda gleich seinen Antecessoribus zu præstiren.
- 56) Georg Kraußner contra Chur-Bayern, und die Stadt Amberg 1) we-
 gen einiger verglichenen Gelder, 2) Eingezogener Güther daselbst.
- 57) Evangelische Gemein zu Ober-Kirchen contra Chur-Edln, wegen des
 Exercitii Religionis.
- 58) Abtissin zu Kappel, contra Erß Stifft Edln, wegen neuerlich verbote-
 ner Entrichtung der nach Kappel aus besagtem Stifft gehörigen Gefälle.
- 59) Brandenburg-Dnolsbach, respective contra Hagfeld, und das Stifft
 Würzburg, wegen turbirter Pfarr-Jurium zu Kendersfeld.
- 60) Michael Rumpff, Schwedischer Corporal, wegen der, im Reichstädt-
 schen, unter dem Herrn Schencken liegenden, von seinen Eltern anerbten Güther
 Kenschlingen, contra den Inhaber derselben.
- 61) Herr Georg Friedrich, und Wolfgang Georg, Grafen und Herrn zu
 Castel, contra den Jungen Fuchsen von Dornheim, die Pfarrbestellung zu Wie-
 senheit betreffend.
- 62) Waldeck contra die Münche von Gliedfeld wegen eines Waldes, der
 alte Haag genant.
- 63) Stadt Weil contra Catholicos daselbst, in Ecclesiasticis & Politicis.
- 64) Stadt Rempten contra allen Anspruch des Herrn Prälaten und Con-
 vents daselbst, wegen des demolirten Klosters.
- 65) Marquard Fugger, contra Leopold Fuggern, die Güther Welben, Bi-
 berach, Gablingen, und anders betreffend.
- 66) Graf von Bied, contra Ihre Churfürstliche Gnaden und ein Hochwür-
 dig Dohm-Capitul zu Trier, dis Hoch- und Gerechtigkeiten im Dorff Irlich.
- 67) Nits

1650.
Mart.

67) Ritterschafft in Schwaben des Biertheils am Kocher, contra den Teut-
schen Orden, wegen des Gutes Dalheim.

68) Spärhische-Gammerdingische Vormündere, contra Johann Sebastian
Späth von Zwenfalten, die Restitution des entzogenen Gutes Neufers betreffend.

69) Schwäbisch-Hall, contra Brandenburg-Dnolsbach, das Mit-Confir-
mations-Recht eines Pfarrherrns im Dorff Gründelhart betreffend.

70) Sämtliche Kauffleuthe, wegen fürdersahmsten Abstellung der zu Wasser
und Land hin und wieder erhöheten, oder neu aufgerichteten Zölle, Mauten und der-
gleichen.

71) Heinrich von Stockhausen, contra Obristen Salis Erben.

Schließlichen alle diejenige, welche bey dem Chur-Maynzhischen Reichs-Dire-
torio bereits einkommen, oder noch ante primum Exauctorationis & Evacua-
tionis Terminum einkommen werden.

N. II.

Extradirt von denen Herren Deputatis an die Herren Königlich-Schedischen
den ^{30. Martii} 9. April 1650.

Specificatio und Benennung derjenigen, die ex Capite Amnestie & Gravami-
num pro Restituendis angegeben worden, deren Sachen zum Theil erör-
tert und exequirt seyn, zum Theil vermöge des Haupt-Recesses in Tribus
Terminis Exauctorationis & Evacuationis erörtert und exequirt
werden sollen.

Die Augspurgischen Confessions-Berwandten in der Unter-Pfalz, wegen des
Exercitii Religionis.

- Pfalz Sulzbach
- Burggraffen von Dohna
- Johann Auenmüller
- Ludwig Berreuter
- Saugenfingerische Erben
- Johann Christoph Neu
- Regenspurgische Creditores
- Hans Balthausen
- Mechische und
- Schreiberische Erben.

In Puncto Crediti und eingezogener Häuser und Gü-
ter in der Ober-Pfalz.

Oberpfälzische Religions-Sach.

- Brandenburg-Culmbach
- Pfalz-Sulzbachische und
- Nürnbergische Unterthanen

Contra Chur-Bayern in Puncto Religionis, Col-
lectionis & Hospitationis.

Die Gan-Erben des Hauses und Herrschafft Rothenberg contra Chur-Bayern
und Bamberg, die Restitution in Politicis & Ecclesiasticis betreffend.

Die Burggraffen von Donau contra Chur-Bayern und Hohenzollern betref-
fend die Güter Fischbach und Stockensels cum Pertinentiis, ingleichen den Schwar-
zenberg, item ein Haus in Amberg.

Friederich Höfner von Urfairen contra Chur-Bayern, die Belehnung zwey
Dritttheil des Gutes Sidflingen betreffend.

Hans Peter von Schlammersdorff contra Chur-Bayern, wegen Belehnung
des Guts Hopfenau.

Hans Christoph Fuchs von Walburg contra Chur-Bayern, und Freyherrn
von Weyr, die Restitution in die Herrschafft Wincklern, Schönsee, wie auch
Schwarzenberg, Stralsfeld und Rinberg betreffend.

Edeleibische Erben contra Chur-Bayern und Grafen Wahlen Erben, die Resti-
tution des Gutes Danstein betreffend.

1650.
Mart

1650.
Mart.Otto Edwen contra Chur-Bayern, die Restitution des Schlosses und Hof-
markts Heinehoff betreffend.Cornelius Eysenmann contra Chur-Bayern, wegen Restitution 1500.
Rthl.Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayerische Regierung zu Amberg, item contra
Bamberg, Pfalz-Neuburg und Lobkowitz, die Besetzung und Gebrauch des Got-
tesdienstes und Sacramentorum betreffend.Georg Vader contra etliche Chur-Bayerische Officier, etlich abgenommene
Wein und Gelder betreffend.Waldeck contra Chur-Edln, Restitutionem in die Diebingshausische Jura
und Dorffschafften Nordenau, Lichterscheid, Defeld und Nitterschlantzen, inglei-
chen die Pirmontische Possession und etliche geklagte Attentata betreffend.Brandenburg-Dnolsbach contra Würzburg, etliche Pfarren und Filialen be-
treffend.

Edwenstein-Wertheim contra Würzburg wegen der Carthaus Grünau.

Hanau contra Würzburg, wegen Stadt, Closter und Gymnastii Schlichtern.
Brandenburg-Culmbach contra Bamberg, die Pfarr Mügendorff, Dobra,
Hausen, wie auch die Unterthanen zu Neuenfurg betreffend.Brandenburg-Dnolsbach contra Aichstätt, die Pfarr Cronheim, Oberschwam-
mingen, und Gellersreuth betreffend.Nürnberg contra Aichstätt in Puncto Juris Collectandi, deren im Stifft Aich-
stätt gefessenen Unterthanen.Weißenburg im Nordgau, contra Aichstätt, die zur Reichspfleß dafelbsten
gehörige Documenten, präterdirte Jurisdiction, auch Jus Collectandi & Hos-
pitandi betreffend.Weißenburg contra Land-Comenthur zu Ellingen, wegen 24. Unter-
thanen.

Erbach contra Edwenstein, wegen des Hauses Breunberg.

Maria Christiana geborne Gräfin von Edwenstein, contra Ferdinand Carl,
Graffen zu Edwenstein, Ihrer in Instrumento Pacis begriffenen Prätertionen halber.
Nürnberg, item Memmingen und Lindau contra die Postmeister.

Mümpelgart contra Burgundt Clerval und Passavant betreffend.

Lindau die Reichspfanschafft, Restitutionem Armorum, Ausschaff. und
Beweisung der Jesuiter und Capuziner betreffend.

Weglar contra Franciscanos, Restitutionem Documentorum betreffend.

Baden-Durlach contra Oesterreich, ratione der Herrschafft Hohen-Ge-
rolzsch.Pappenheim contra Stifft Augspurg & vice versa, wegen der Kirchen Grün-
neubach Zehenden und andern Jurium, so einer und der andere Theil präterdirte.

Wiberach contra Catholicos dafelbst, wegen eines Evangelischen Messners.

*Secundus Terminus.*Rotenburg an der Tauber contra Brandenburg-Dnolsbach, wegen des frei-
tigen Juris Collectandi auf den Rotenburgischen Gütern zu Boreiheim, Insingen
und dem Amt Offenheim.

Rothenburg contra Teutschen Orden, wegen Obligation auf 500. fl.

Rassau-Sarbrücken, wegen der Clöster Clarenthal, Rosenthal und der Pfarr
Mosbach.Isenburg contra Hessen-Darmstätt & vice versa, die im Instrumento Pa-
cis des Hauses Isenburg versehene Restitution, und von demselben im Flecken Genß-
heim, und anderer Orten eingeführte reformirte Religion betreffend.Speyer contra Dominicanos & Augustinianos dafelbst, Restitutionem
Exercitii Augustanae Confessionis in der Prediger- und das Glocken-Geldut in
der Augustiner-Kirche betreffend.Augsburgische Confessions-Berwandte zu Hagenau, Restitutionem der Kir-
chen1650.
Mart.

1650. chen und Schulen, wie auch das Exercitium Religionis & Communionem Ma-
 Marr. gistratus betreffend.

1650.
 Marr.

Landau contra Decanum des Stifts Sta: Mariæ ad Scalas, die in der Kir-
 chen daselbst geklagte Turbation und Aenderung betreffend.

Weissenburg am Rhein contra Capitula Sanctorum Petri & Stephani,
 wegen der Pfarr-Herren Unterhaltung.

Fridberg contra Augustinianos Moguntinos, wegen des abgeführten Kirchen-
 Ornaments, Documenten und andern Verschreibungen.

Hörter contra Abten zu Corvey, & vice versa, Restitutionem der Kirchen,
 auch andere angegebene Attentata und Jura in Politicis & Ecclesiasticis be-
 treffend.

Ammelungen und Kannen contra den Abten zu Corvey, wegen der Kirchen
 und Exercitii Religionis zu Ammelungen und Bruchhausen.

Leibliche Erben contra Nischliche Erben, wegen des Württembergischen Le-
 hen-Guths Neudlingen.

Augsburg contra Catholicos, die von Augspurgischen Confessions-Ver-
 wandten und respective Catholischen Eltern gebohrne, und anjeho im Weissenhauß
 befindliche, oder auf eine Seit geschaffte Kinder, 2) die Jura Sepulturæ in St. Mo-
 ritz, und andern Catholischen Kirchen, 3) das Predigen im Langhauß, 4) Bestellung
 der Aemter, 5) Breistatt und Keller der Geistlichen, wie auch derselben Umgeld
 6) die Brandensteinische Schulden, 7) die Militiam und militaria Officia und
 derselben Parität, item Usum, Libertatem & Restitutionem Armorum, und 8)
 die Parität von beyden Religionen der Zwanziger und Stubenmeister auf der Bür-
 ger-Stuben betreffend.

Stadt Ravensburg contra Catholicos daselbst 1. den geklagten Excess
 im Predigen, 2. die Capuziner und derer Elbster, wie auch das Prediger-Hauß
 daselbst, und 3. der Catholicorum diß Orthes angegebene Gegen-Gravamina
 betreffend.

Stadt Dünckelsplühl contra Catholicos 1. die Pflegereyen, Aemter und de-
 ren Bestellung, 2. die Judicatur in Ehe- und andern dergleichen Sachen, wie auch
 die davon fallenden Straffen. 3. Die Feiertage und Lateinische Schulen. 4.
 der Catholischen dieß Orts eingegebene Gegen-Gravamina betreffend.

Catholici contra die Stadt Ulm, das Kindertauffen, und Reichung der
 Sacramenten in den Häusern für die Catholische Bürger, und andere Inwohner
 betreffend.

Tertius Terminus.

Gräfliche Frau Wittib zu Sayn contra Abten zu Laach, wegen Bendorff, und
 contra Chur-Trier wegen der vier Freyspergischen Kirchspiel, so wohl auch wegen Alt-
 Kirchen, und was davon dependirt, contra Ihrer Töchter Agnaten.

Stadt Hildesheim und Evangelische Landschaft contra Chur-Eölln als Bi-
 schoffen selbigen Stifts Hildesheim, das Consistorium und anders betreffend.

Abtissin zu Käppel und Evangelische Bürgerchaft zu Siegen, contra die
 eingeführte Jesuiten, respective besagtes Kloster und Stift Käppel, so dann die Kir-
 chen zu Siegen, wie auch Schulen und zugehörige Appertinencien betreffend.

Stadt Essen contra die Abtissin daselbst, wegen etlicher zur Pfarr-Kirchen und
 Spital gehörigen Urkunden, Register, sowol auch Collectirung etlicher Hdfe betreffend.

Stadt Herforth, contra Chur-Brandenburg wegen gesuchter Restitution.

Freiberg-Depfingen contra Stadt Ehingen, wegen inhibirter Huldigung
 der Freibergischen Gültbauren zu Unter-Zustingen, und Restituzion der Wiesen,
 das Himmelreich genant, auch anderer gekauften Freibergischen Güter zu Nassgens-
 stadt und Gommerswangen, Item contra Pfartherren zu Depfingen, wegen des
 grossen Zehenden daselbst.

Heilbronn contra Deutschen Orden, wegen Cassation und Restituzion einer
 Obligation von 8000. fl.

Heilbronn

1650.
Mart

M. Heilbronn contra D. Walther Nachens Erben, eine Obligation von 14000 fl. und deshalb in Camera wider ermeldte Stadt erkannte Proceß betreffend.

N. Schwäbisch-Hall contra Closter Schdnthal wegen Cassation einer Obligation von 32000 fl.

in d. Limpurg contra Commenthuren zu Heilbronn wegen eines Frucht- und Wein-Zehenden zu Erlenbach.

in d. Pfalz Sulzbach contra Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg, die aus denen Ober-Pfälzischen und Neuburgischen Aemtern, nachher den Sulzbachischen Pfarren und Schulen schuldtige Gefälle betreffend.

in d. Pfalz-Sulzbach contra Neuburg. 1. Die in den Erb- und Gemeinschafts-Aemtern Mit-Directionem in Politicis & Militaribus, 2. Wider-Anrichtung der Landschafts-Ordnung, deren Bedienten, und anderer Dependencien, 3. Anstellung des Hoff-Gerichts, 4. Abstellung der angemasten Appellations-Instanz über die Fürstliche Cansley-Bescheide, 5. Reduktion des alten Scylli in Mandatis, 6. Neuerliche Titul gegen die Land Stände, 7. Abschaff- und Verpflichtung der Landschafts-Bedienten, 8. Restitution abgenommenen Kirchen-Ornats und anderer dergleichen Sachen, 9. Wie auch dessen, so im Gemeinschafts Amt Parcken und Weyden noch nicht exequit, 10. Die Demolition und Evacuation zu Parckstein, 11. Des iewigen Rathß zu Wenden Securitât, 12. des Weydausischen Burgfriedens Beschwerung, 13. Der Executions-Unkosten Refusion, 14. Die in denen Anlagen geklagte Disproportion, 15. Der Erb- und Gemeinschafts-Aemter Indemnisation, 16. Der Fürstlichen Frau Wittib und Herren Gebrüder Satisfaktion, sowohl respectu der verglichenen, als Deputat-Gelder, und endlich beschehener und noch erfolgender Execution, Approbation und Manutention betreffend.

in d. Hippoltsstein-Heudeck und Allerspergische Bediente, und Pfälzische auch anderer Herrschaften darinnen gefessene Unterthanen Augspurgischer Confession contra Neuburg Libertatem Conscientiæ & Exerctium Religionis betreffend.

in d. Omolzbach contra Neuburg, die Pfarr Bergen betreffend.

in d. Wolfstein contra Neuburg, das aus der Kirchen zu St. Nicolai und Maria, sammt zugehörigen Filial-Kirchen zu Ebenried, angeschaffte Exerctium Augspurgischer Confession, und angemaste Jus Collectandi subditos der Herrschaft Wolfstein betreffend.

in d. Magistrat zu Erfurth wider die Bürger daselbst, & vice versa.

N. III.

Procollum, über die den Schweden extradirte beyden Listen, *ad tres Terminos & ad tres Menses*.

Sonnabends den 30. Martii 1650. Vormittag um 8. Uhr, wolten dem genommenen Verlaß nach Chur-Mayns, Chur-Brandenburg, Bamberg und Altenburg hinwieder zu den Schweden, und Ihnen die begehrten Listen zustellen. Es accompagnirte sie aber auch der Herr Graff von Fürstenberg, Braunschweig-Wolfenbüttel, Nürnberg und Lindau, in Hoffnung, es alsobald mit der Lista zu vollständiger Richtigkeit zu bringen.

Herr Meel stellte Herrn Ersklein die abgefaste Specification der Casuum, *ad tres Terminos & tres Menses* gehdrig, mit wenig und kurzen Worten zu. Herr Ersklein bedankte sich, es würde Ihro Fürstlichen Durchlaucht zu guten Contento reichen, Sie suchten auch hiermit anders nichts, als die Beförderung des Hauptschlusses, und daß Sie die Restituendos von sich ab und an die Deputirten weisen könnten: denen Sie in Ihren Decisionibus einzugreifen gar nicht gemeinet wären.

Hierauf durchgiengen Wir die Listam an sich selbst, und wurde von Ihnen mehr nicht, als 3. Differentiæ, angegeben, und zwar nur per Modum Recommendationis, 1. daß die Chur-Pfälzische Prætension wegen Weiden, Parckstein und Weystein,

1650.
Mart

1650
Mart.

stein, in primo Termino vorgenommen, 2) der Evangelischen zu Aachen und Cöln Jura Civitatis undisputirlich gelassen. 3) Die Oldenburgische Zoll-Execution niemand als der Cron Schweden aufgetragen werden sollte. Endlich beklagten Sie sich, daß das Capitul zu Hamburg von Ihrem Urtheil contra Instrumentum Pacis an die Cammer zu Speyer appellirt, und Camera solches angenommen hätte, baten um Remedirung. Wir hätten zwar gern gesehen, daß Sie dieser 4. Punkten halber sich alsobald auch accommodiret, und also den Punkt der Liste vollständig erbrert hätten, konten Sie aber darzu nicht disponiren, sondern Sie giengen zum Herrn Generalissimo mit dem Verlaß. Nachmittags wolten Sie zum Reichs Directorio kommen, und Resolution bringen.

Es wurde Ihnen von dem Reichs Directorio auch eine Formula Ratificationis Statuum zugestellet, die Sie ablasen, und vor Ihre Person nichts dabey zu erinnern hatten, stellten es dabey jedoch auf des Herrn Generalissimi Erklärung, und fragten, was die Stände am liebsten sähen, daß der Haupt-Recess zwischen denen Kayserlichen und Ihnen alsobald vollzogen, und hernach das Franckenthalische Wesen fürgenommen, oder diese Sache noch vor Vollziehung Ihres Recessus ausgemacht würde, ingleichen, wie es mit der Dñabrückischen und Pommerischen Handlung zu halten?

Wir bathen, daß die Subscriptio vorgehen, und hernach die Franckenthalische Sache vorgenommen werden möchte, aber wegen Pommern und Dñabrück erklärten Wir Uns nichts gewisses, ausser, daß der Herr Chur-Brandenburgische bath, daß die Hinter-Pommerische Restitucion pure möchte gesetzt werden. Herr Ersklein aber sagte: Er verstünde es dahin, daß wegen Dñabrück und Pommern es bey dem subscribirten Evacuations-Punkt bliebe, und denn das Franckenthalische Werck nach Ihrem Haupt-Recess erst accommodirt werden sollte, welches Sie Ihrer Durchlaucht zu referiren hätten.

N. IV.

Von denen Herren Königlich-Schwedischen an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium extradirt den ^{30. Mart.} 9. April. 1650. Nürnberg.

Differentie der beyden legtern hinc inde extradirten Listen der Restituendorum, nehmlich der Königlich-Schwedischen de dato ^{30. Mart.} 22. Martii, und der Herren Stände Deputatorum de dato ^{9. April.} 9. April. 1650. und wie selbige zu adjustiren.

Primus Terminus.

a. Chur-Pfalz-Heidelberg; ratione der Nemter Weyden, Parckstein, und Bleyenstein. Bleibt in Primo Termino. Ober-Pfälzische Religions-Sach. Ist gar auszulassen.

b. Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg, die aus denen Ober-Pfälzischen und Neuburgischen Nemtern nach den Sulzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefäll betreffend. Bleibt in Primo Termino. Zweyter Theil.

Notæ Marginales, die doch nicht mit extradiret worden sind.

a. Wein ohne das, wegen der Pfalz-Sulzbachischen Restitucion, darunter auch Weyden und Parckstein begriffen, der 16. April. peremptorie angelegt worden, welcher dann auf den Primum Terminum kommen möchte; So wäre diffals propter Connexitatem Cause eadem opera die Decisio & Executio vorzunehmen.

b. Weilten die Herrn Evangelici selbst in Ihrem jüngsten Aufsat von 18. Dec. solchen Casum ad Primum Terminum redigirt.

Ee

c. Pfalz-

1650.
Mart.

c. Pfalz-Sulzbach *contra* Neuburg: Ist iisdem verbis ex Tertio in Primum Terminum zu setzen.

d. Löwenstein-Werthheim *contra* Würzburg: Retineatur vox: gangen.

e. Die in der Königlich-Schwedischen Lista gesetzte Casus Restitutorum, von dem 36. bis 47. inclusive, seyn in Primo Termino zu lassen, sowohl auch alle andere bereits exequirte dahin zu collociren.

Secundus Terminus.

f. Gräfin und Erben zu Brandenburg *contra* Chur-Sachsen: Bleibt in Secundo Termino.

g. Nach und Eßln: bleibt bey dem Königlich-Schwedischen Auffas, und bey diesem Termino.

h. Augsburg: Ist aus dem Königlich-Schwedischen Auffas, zu Ende auch

c. Ingleichen auch des nachfolgenden Casus meiste Capita, (die nemlich von dem Kayserlichen Executions-Recess noch unexequirt verblieben,) unter diesen Terminum zu setzen beliebet haben; zu dem auch ohne das, wie gemeldet, der 16. April hierzu angefest ist.

d. Weil Würzburg zwar gegen den Coangelischen Herrn Grafen diese Restitution zur Helffte prästiret, die übrige Helffte aber dem Catholischen Herrn Grafen soll seyn, verweigert worden; da doch zu consideriren, daß die ganze Carthaus dem gesamten Haus Löwenstein pro Indiviso zugehörig, und also jederzeit unzertheilt possediret worden.

e. Zumahlen diese und andere Casus Restitutorum, bevorab ratione Possessorii, keine fernere Judicatur, so wohl vermöge des Friedensschlusses, als des alhier abgehandelten Preliminar-Recessus, und absonderlich verglichenen Puncti Restitutionis, ullo modo zu lassen, angesehen alle Exceptiones, Protestationes, Reservationes & Attentata annulliret worden; das Petitorium aber, wo es statt hat, nicht von den alhierigen Deputatis, sondern coram Judice ordinario zu entscheiden; So ist nicht allein indifferent, sondern vielmehr zur Confirmation der bereits beschenehen Executionum & Restitutionum nöthig, daß die Casus Restitutorum, so viel deren wissend, in dem ersten Termin Ordine recensiret werden.

f. Weil sie in allen vorhergehenden Listis, von der ersten an, angefest, und also tanquam Casus Novus nicht ad Tres Menses zu remittiren; zu dem auch à Dn. Evangelicis in Ihrem vorherführten Auffas in hoc Termino seyn gelassen worden.

g. Weils die begehrte Jura Civitatum liquidissima, die Petentes auch, wegen des Exercitii Privati Religionis mit der Remission ad proxima Comiticia zu frieden; und nur die fürdersamste Ausfertigung des Schreibens an den Magistrat zu Nach und Eßln, de interim non turbando, & quoad Jura Civitatum, desideriren.

h. Weil die Ausschaffung der Carmeliter von der Stadt jederzeit, und bis dato

1650.
Mart.

1650.
Mart.

Dato die Ausschaffung der Carmeliter hinzu zu setzen.

Tertius Terminus.

i. Gräflliche Frau Wittib zu Sayn. re. Bleibe bey dem Königlich-Schwedischen Aufsat, und der Omiffion der Alt-kirchlichen Restitution.

k. Nassau-Dillenburg contra Nassau-Hadamar. Bleibt in hoc Termino bey dem Königlich-Schwedischen Aufsat.

Tres Menses.

l. Evangelische zu Mainroth: Ist bey dem Exercitio Religionis auch das Wort: Kirchen, zu exprimiren.

m. Ritterschafft in Schwaben, des Viertels Creichgau: Ist, wie im Königlich-Schwedischen Aufsat, specialiter zu setzen.

Odenburg contra Bremen. Omittatur.

n. Ulm contra Oesterreich-Inspruck, ratione der Pfalz, Hohenheim, ponatur.

o. Ulm und andere Interessirte contra die Oesterreichische Rache und Beantze zu Burgau, wegen des neuerlichen Zolls zu Straaß- und Fallheim, wie auch anderer in Schwaben hin und wieder erhobeter Zolle. Ponatur.

p. Rotenburg an der Tauber contra Herren General-Feld-Marschall von Hafffeld, wegen des Filials Dungen-dorf und Exercitii Religionis daselbst.

N. V.

Continuatio Protocolli.

Nachmittags um 4. Uhr haben sich Herr Erskein und Baron Orenstirn bey dem Reichs-Directorio angeben lassen, und kamen daselbst zusammen der Chur-Cöllnische, Bambergische, Altenburgische und Braunschweig-Wolfenbüttelsche. In dem Wir aber der Herren Schweden Ankunfft erwarteten, funde sich Herr Präsi-dent Erskeins Secretarius dahin, und hatte dem Directori, Herr Meel, nach-

Zweyter Theil,

Ge 2

dem

1650.
Mart.

Dato urgirt wird, kan dieselbe mit Zug nicht ausgelassen, noch ausgestellt werden.

i. Fürs erste; seyn der Gräflichen Frau Wittib in Restitutione contra Chur-Trier und Abten zu Laach, die anderen Agnaten, ob Interesse Commune, und so weit sich selbiges erstreckt, zu adjungiren; fürs andere, die Altkirchliche Reiti-cution contra Agnatos, wegen der zu Dynabrück und alhier von denen König-lich-Schwedischen und Kayserlichen Mi-nistris ertheilten Attestatorum, als hieher nicht gehörig, auszulassen.

k. Ist bereits die Commission ertheilt; consequenter dissals keine son-derbahre Difficultät zu machen.

l. Weil vermuthlich das Wort: Kir-chen: errore Scribentis ausgelassen worden, zumahl dasselbe in dem andern Aufsat befindlich.

m. Weil Sie specialiter einkommen, ist sie, gleich andern, auch specialiter zu inseriren: zumahlen in der Ritterschafft-ten General-Gravaminibus vielleicht dieselbe nicht berührt seyn möchten.

n. o. Diese Casus gehörent unstreitig ad Punctum Gravaminum, können be-rowegen mit Zug nicht præteriret, we-niger dem Hauß Oesterreich dissals die Exemtion von allhiefiger Decision; o-der die Extension der Oesterreichischen Erb-Länder, contra communem lo-quendi modum & sensum, auf die Schwäbische, und andere im Reich habende Länder und Vogteyen zugestanden wer-den.

p. Weilen deswegen ein Memorial bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Di-rectorio eingegeben worden; So möch-te vielleicht dieser Casus unversehens seyn præteriret worden.

1650.
Mart.

dem Er zu Ihm vor die Stube hinaus ging, angezeigt: Es liessen Herr Ersklein und Drenitern um Verzeihung bitten, daß Sie sich nicht einstellten, es wären die Franzosen bey dem Generalissimo und hernachmahls bey dem Präsident Ersklein gleich jeho gewesen, und solche harte Worte miteinander gewechselt, daß Sie Ursach hätten, mit des Herrn Generalissimi Durchlaucht hieraus zureden, wie denn der Herr Chur-Brandenburgische, der bey Herr Ersklein gewesen, als die Franzosen hinkommen, umständlicher referiren könnte. Unterdessen überschickte Herr Ersklein hiemit die Differentias, die sich zwischen des Herrn Generalissimi und Unserer Liste befänden, auch was des Herrn Generalissimi seine Gedanken dabey wären. Herr Meel hatte dieselbe nur bloß ad referendum von Ihm angenommen, mit dem Erbieten, es würden es die Deputirten durchsehen, und wenn es nicht auf Weitsläufigkeit gemeynet wäre, sich ferner vernehmen lassen.

Als nun Herr Meel gedachte Differentias hinein brachte, und, nach beschener Relation des Secretarii Anbringens, dieselbige verlas, so fiunden Wir sie dem vorigen Schwedischen Erbieten gang zuwieder laufend, denn nicht allein viels mehr Differentien, und zwar in die 20. angefetzt, davon Sie Vormittag nichts gesagt, sondern auch darunter solche Dinge begriffen, die Sie zuvorher bereits unterschiedliche mahl selber fallen lassen, fürnemlich aber so viel Casus und Handel, und darunter auch alle dasjenige, was albereit expedirt und exquirt ist, in Primum Terminum zu transferiren und collociren begehret wird, daß fast augenscheinlich eine Ursache, die Exautoration und Evacuation des ersten Termini zustecken, gesucht wird, deswegen denn bey den anwesenden Deputirten ein grosser Unwille entstande, zumahlen auch deswegen, weil Wir allesamt albereit an Unsere Herren Principalen geschrieben, daß noch diesen Tag, bis auf die Subscription des Haupt-Recesses, mit den Herrn Königlich-Swedischen alles seine Erledigung hätte, jeho würde nun solche Weitsläufigkeit und ganz neue Tractaten wieder herfür gesucht, es würden Unsere Principalen gedanken, Wir wären gar zu Kindern und Narren worden, daß Wir Uns dergestalt geben und umführen liessen. Es hätte Duc de Amals noch Gestern einen Expressen an den Kayserlichen Hof abgeschickt, und Ihre Kayserliche Majestät versichert, daß die Herrn Schweden nunmehr ungezweifelt zum Schluß treten würden, wenn Sie solten erfahren, was nun die Schweden de Novo vor Ausflüchte suchten, so würde ohne allen Zweifel noch heutiges Tages ein anderer Courier abgefertiget, und dadurch am Kayserlichen Hof eine solche Resolution verursacht werden, die dem Römischen Reich schlechten Vortheil bringen würde. Man sehe doch, daß die Schwedische Ministri anders nichts suchten, als mit solchen Elusionibus die Zeit hinzubringen, und unterdessen das Römische Reich von allen Kräften zubringen, was denn Ihr Absehen weiter seyn möchte, könnte ein jeder Verständiger erachten. Dem wäre anders nicht zubegegnen, als daß Chur-Fürsten und Stände zusammen setzten, Ihres Theils dem Instrumento Pacis nachlebten, und sich aber dergestalt, wie nun fast anderthalb Jahr geschehen, ferner nicht tribuliren liessen. Durch dieses Mittel hätte man zu Münster, so wohl die Königlische als Kayserlichen, zum Schluß und Ratification gebracht, durch kein ander Mittel würde man auch den Frieden handhaben und manuteniren können.

Inmittelfst kam auch der Chur-Bayerische Gesandte der Hoffnung, zu vernehmen, daß alles geschlossen wäre, diweil Er gleich einen Expressen von Münster ahier hätte, und noch heutiges Tages abfertigen solte. Als Er aber hörte, worauf die Sachen beruheten, beschwehrete Er sich gleichfals zum höchsten, und redete eben also, wie vorher gehet; am allermeisten aber offendirte Ihn, daß die Herren Schweden präterdirten, die Ober-Pfälzische Sache auszulassen, Er könnte nicht begreifen, daß Sie einige Friedens-Gedanken haben könnten, denn gedächten Sie Status Imperii zu seyn, so würden Sie Ihre Con-Status dergestalt nicht tractiren. Es scheinete, ob wolten Sie Kayserliche Majestät und Chur-Fürsten und Stände mit Gewalt zur Ruptur zwingen. Gottes Rache würde nicht ausbleiben. Anno 1629. und 1630. hätte man Kayserlich und Catholischen Theils wol einen feierten

1650.
Mart

1650
Mart.

Fuß und mehr Volk gehabt, als die Cron Schweden anigo hätte, man hätte auch dazumahl viel erträglichere Conditiones können haben, wie dann von vielen Catholischen dazu gerathen worden: Aber es wäre alles auf die Spitze gesetzt gewesen, wie es wäre abgelauffen, wisse jedermänniglich, und könnte den Schweden eben also bezeugnen. Worbey der Herr Graf von Fürstenberg vermeinete, Sie wolten allein im Westphälischen Creys innerhalb 4. Wochen eine solche Armada formiren, die der Schwedischen bestand wäre, und würden viel redliche Cavalliers u. Soldaten bey den Schweden sich finden, die bey Ihnen zu blieben Bedencken hätten, wenn Sie vermerckten, daß es auf blosser Oppression Chur-Fürsten und Stände angesehen sey, wie dann der Nürnbergische Gesandte erzählete, daß 2. Schwedische Capitains vor wenig Tagen zu dem Chur-Brandenburgischen Gesandten kommen, und dergestalt fulminirt, daß Er Sie gebethen still zu schweigen.

Herr Meel contestierte, Er, seines Theils, könnte zu einigen fernern Tractaten über der Liste sich nicht verstehen, es möchte tractiren, wer da wolte, und hielt dafür, weil der Secretarius sich auf den Chur-Brandenburgischen bezogen, man solte Ihn erfordern lassen, welches auch geschehen, und erlangten Wir von Ihm diesen Bericht: Er wäre bey Herr Erskein gewesen, da dann Monsieur Vautort und d'Avangour mit Herr Baron Orenstirn sich eingestelt, und ziemliche harte Reden geführt, daß man zur Subscription schreiten, und das Franckenthalische Negorium auf eine Seite setzen wolte. Es wäre Ihnen aber von Herr Erskein mit ziemlicher Manier begegnet worden. Darauf Sie weggegangen, und hätte Baron Orenstirn gesagt: Daß der Herr Generalissimus von denen Franckösischen dergestalt in Choleram gebracht worden, daß Ihre Durchlaucht fast keine Zureden vertragen wolten. Es hätte fast das Ansehen, als wenn die Franckosen mit Spanien schliessen könnten, wenn Sie wolten, auch möchten Sie des Herzogs von Lothringen ziemlich versichert seyn, weil Sie so gar hoch und hart redeten: Aber man wisse doch wohl, daß Herr Orenstirn in allen Dingen der Franckösischen Parthey favorisirte, und hätte man Nachricht genug, daß es mit Spanien, Lothringen, und Franckreich, weit genug vom Vergleich wäre, vielmehr wolte Zeitung einkommen, daß die Cron Schweden 14. Kriegs-Schiffe mundirte, und dieselbe gedoppelt besetzte, wie Ihrer viel dafür hielten, nebst Franckreich und Portugal eine Impressa auf Spanien vorzunehmen. Welches aber von denen gegenwärtigen Deputirten niemand glauben wolte, und gebethen wurde, der Herr Gesandte möchte doch erzehlen, was Er wegen der Liste gehört, davon sagte Er, wäre nichts sonderliches vorkommen, nur, daß Sie begehrt, die Ober-Pfalz auszulassen, oder Wir solten zu den Worten: Ober-Pfälzische Religions-Sachen, dazu setzen: Secundum Instrumentum Pacis. Ich erinnerte aber alsobald, man müste den Herren Schweden Information geben, daß es dieses Anhangs nicht bedürffte, diweil es sich ohne dies verstünde, und in der Rubrica der Liste ausdrücklich begriffen. Ich wolte hoffen, weil Vormittag die Herren Schweden die damahls angegebene 4. Punkten nur recommendirt hätten, es würden die jeso eingehändigten Differentien auch nur auf eine Recommendation angesehen seyn, verhalten denn Ihre Intention eigentlich zuvernehmen, nöthig seyn würde, vor allen Dingen Sie noch einsten mit guten Glimpff anzusprechen, und zu sehen, daß man vollends eluctirte, jedoch ohne fernere und neue Tractaten.

Herr Meel bath, man möchte sich doch erklären, was dabey zuthun, und wurde ohne ordentliche Umfrage dafür gehalten, es wäre die Sache von solcher Wichtigkeit, daß man billig Spacium Deliberandi bis Morgen zunehmen, weil zumahl nicht alle Deputirte beyammen wären.

In Discursu hernach waren Wir alle der Meynung, man solte die Herren Schweden noch einmahl ansprechen, und, wenn man befünde, daß Weiterung gesucht würde, die Sache alsdenn ad tria Collegia bringen, auch auf ein Schreiben an die Königin

1650.
Mart.

1650.
Mart.

nigin eventualiter bedacht seyn, denn nicht glaublich, daß der Herr Generalissimus auf solche Proceduren instruirt seyn solte, es gebe auch ohne dies seine Vollmacht, daß Er nur de Exauctorazione & Evacuatione tractiren sollen. Solte über Verhoffen der Generalissimus nicht schliessen wollen, so würden sich die Stände auch unter sich selbst zuerkennen haben, wer denn bey dem Instrumento Facis stehen, und desselben fähig seyn wolte oder nicht?

Wesenbeck: Wenn es zu einer Verfassung kommen solte, so würden die Schweden den nächsten den besten üben Hauffen werffen.

Meel: Das thäten Sie doch ohne dies, und würffen alle üben Hauffen, welches Sie, wenn man zusammen hielte, wohl würden müssen bleiben lassen, und sich desto eher zur Raifon lencken.

Endlich verglichen Wir Uns, Morgen um 10. Uhr nach der Predigt auf dem Rath-Haus, nebst den andern Deputirten, wieder zusammen zukommen.

N. VI.

Weitere Continuatio Protocolli.

Sonntags den 31. Martii 1650. Nachmittags 4. Uhr samleten sich die Deputirten auf dem Rath-Haus, fuhren also mit einander in Herr Erskens Logement.

Herr Meel proponirte: Sie würden sich erinnern, wie Sie sich erboten, gegen Aushändigung der Liste alsobald zur Subscription des Haupt-Schlusses zu treten. Nun hätten Wir gestern Nachmittag Ihrer erwartet, und Uns entlicher Wichtigkeit gänglich versehen; Über Vermuthen aber wäre Uns von Herrn Secretario Bömern eine Schrift eingehändiget worden, darinnen abermals viel Sachen als differente angegeben worden, solte man dieselben angreifen zu tractiren, so würde man solcher Gestalt noch lange Zeit müssen mit zu bringen, welches Unfern Principalen unerträglich wäre. Wir wolten auch nicht hoffen, daß es von Ihrer Durchlaucht zu einiger Verzögerung angesehen, erbdtthen Uns aber dahin, die darinnen begriffene Erinnerungen nach aller äußerster Möglichkeit in Acht zunehmen, mit der hoch fleißigen Bitte, Sie wolten bey Ihro Durchlaucht Intercession einlegen, damit Ihro Durchlaucht von diesen Begehren abständen, und doch das Heilige Römische Reich, nebst so viel 1000. armer betrübet Leute, mit dem endlichen Schluß erfreuen möchte, hiermit würden Ihre Durchlaucht, und die Herrn Röniglichen Ministri, Unfere Principalen zum höchsten obligiren.

Nach genommenen Abtritt bedankte sich Herr Erskens, daß Wir in sein Logement kommen wollen, was Sie sich im Nahmen Ihro Durchlaucht erbotthen, erinnerten Sie sich guter massen, ließen es auch dabey allerdings bewenden, es hätte Ihro Durchlaucht Unfere Listam durchlesen, und etliche Differentias angemerket, dieselbe auch befohlen aufzuzeichnen, und Uns zu überbringen, deßhalb Sie sich Gestern bey dem Reichs-Directorio angeben lassen, weil aber die Herrn Franzosen etliche Sachen proponirt, deßhalb Sie vom Herrn Generalissimo nicht abkommen können, bätthen Sie um Verzeihung, daß Sie bey dem Reichs-Directorio sich nicht eingestellt, sondern die Differentias durch den Secretarium überschickt hätten, wolten auch gern alsobald zum Generalissimo, und Unfer Begehren Seiner Durchlaucht hinterbringen. Sie stellten es aber zu Unfern Gefallen, ob Wir nicht die Differentias mit Ihnen durchgehen, und Rationes anzeigen wolten. Sie verspürten fast, ob wolten Wir eine Diffidenz in Ihrer Durchlaucht Friedens-Begierde sehen, es geschehe aber Ihrer Durchlaucht Unrecht, denn wenn Sie einige Intention hätten die Sache aufzuhalten, wären Ihre Durchlaucht so generos, daß Sie es nicht verfehlen, sondern glat heraus sagen würden, Sie könnten um der oder der Ursache willen nicht abhandeln, bätthen von Ihro Durchlaucht andere Gedanken zufassen. Daß Sie den Restitutions-Punct in Acht nähmen, daß geschehe auf Röniglichen Befehl.

Herr Meel bedankte sich vor die Erklärung und gutes Anerbieten, Wir hätten zu Ihro Durchlaucht die Untertänige gewisseste Zuversicht, daß Sie den Schluß ernstlich

1650.
Mart.

1650.
Mart.

ernstlich suchten! Es verzögerte sich aber so gar lang, daß Unsere Herrn Principa-
len gegen Dero Gesandten eine ziemliche Displacenz zu fassen anfangen, als wenn
Wir in der Sache nicht eiferig genug operirten. Das Restitutions-Werck
wäre Uns höchlich angelegen, auch das fürnehmste albereit restituirt, in den
übrigen führe man täglich fort, und wäre an der Vollstreckung gar nicht zu
zweifeln, bähnen demnach nochmahls Ihre Fürstliche Durchlaucht, weil Wir ja
nunmehr alles gethan, was zu Ihrer Durchlaucht Reputation und Respect dien-
lich, aber in fernere Weitläuffigkeiten Uns einzulassen, hätten Wir einmahl
keinen Befehl.

Herr Erskein: Seine Durchlaucht sehen keine Ursach, warum die exequirten Sa-
chen alle ad 3. Menses gesetzt worden. Worauf der Herr Graf von Fürsten-
berg repetirte, was der Präliminar-Recels und Ihre gethane Erklärung mit
sich brächte, nemlich den Deputirten in Ihren Decisis keinen Eingriff zuthun.

Herr Erskein: Es hätte aber doch ein weit Aussehen, daß die Sachen, die ad pri-
mum Terminum gehörig, und allbereit exequirt wären, nunmehr ad 3. Mens-
ses gewiesen würden.

Sachsen-Altenburg: Es würde sich befinden, daß eine iegliche Sache collocirt wä-
re, wie zuvor. Nemlich, wenn eine Sache zuvor in primo Termino gestan-
den, und wäre exequirt, so stünde sie noch da. Also auch die Casus, die in
secundo Termino gesetzt und allbereit zur Execution gebracht, die hätte man
auch allda stehen lassen, und so fort, es würde sich auch nicht befinden, daß eini-
ger Casus translocirt, und aus den Terminis übergesetzt worden.

Ille: Was aber vor Bedencken dabey wäre, daß man die Sachen, die allbereit ex-
quirt seyn, ad primum Terminum nicht bringen wollte?

Herr Meel: das könnte darum nicht seyn, dieweil es leicht geschehen könnte, daß ein
oder anderer, der schon das Seine erlangt, fernere Quæstion movire, oder der
Restituens sich über Excesse beklagte, so würde man hiedurch an Erörterung
derjenigen Sachen verhindert, die ad primum Terminum eigentlich gehörig
wären, und consequenter könnte die Exauctoration und Evacuati-
on darüber aufgehalten werden.

Herr Erskein: dessen hätte man sich nicht zu befahren, denn wenn die Restituti
ferner etwas moviren wolten, oder auch die Restituentes, so gehörte es ad
Petitorium, dahin man es denn weisen könnte.

Herr Meel: Es könnte aber doch ohne grosse Confusion und Zeitverlehrung
nicht abgehen, da Wir doch sonst überflüssig zu thun hätten. NB. Von der Re-
missione ad Petitorium reallumirte aber Herr Meel nichts, sonst hätte es
gebühlich von Uns Evangelischen sollen beantwortet werden, und war von Herr
Erskein dieses nicht wohl fürgebracht, auch daraus abzunehmen, daß allbereit
jedo der Unterscheid zwischen der Compositione Gravaminum & Amne-
stia sich verlihren will, da doch das Reservatum Petitorii in dem Instrumen-
to Pacis ausdrücklich nur in dem Amnestie-Punct eingewilliget, und daß
es bey der Compositione Gravaminum bis zu Vergleichung der Religion
verbleiben soll, abgehandelt ist.

Herr Erskein: Es wären so gar viel Sachen noch nicht exequirt, auffer, was im
Instrumento Pacis mit Nahmen genennt wäre, und dasselbe doch nicht alles.

Herr Chur-Bayerische: Man hätte Uns auch nicht viel Zeit gelassen, sondern im-
mer fort etwas Neues vorgeben.

Herr Erskein. (Mit etwas Commotion:) Daß könnte man Sie nicht beschuldi-
gen. Aber die Ober-Pfalz wäre es, die die ganze Sache hätte schwehr gemacht,
und noch. Sie hätten einmahl das Instrumentum Pacis für sich, und müßte
die Sache anders decidirt seyn, die Autonomia gehörte den Ober-Pfälzern.

Herr Chur-Bayerische: Der Herr Präsidens möchte sich nicht commoviren, wes-
gen der Ober-Pfalz wäre es allbereit richtig und verglichen, daß würde Er
in keiner Abrede seyn können; jedoch, wenn es die Meynung haben sollte, so wä-

1650.
Mart.

1650.
Mart.

re es gut, daß es nur zuvorher gesaget würde, damit sein Gnädigster Herr sich darnach achten könnte. Er wäre eine Privat-Person, jedoch wäre Ihm seine Ehre so lieb, als dem größten Potentaten.

1650.
Mart.

Herr Erskein: Es befrembde Ihn, daß der Herr Gesandte sich solcher Vehementz gebrauchte, und viel von seines Herrn Reputation sagen wolte. Sie hätten Ihrer Königin Souverainität dagegen zusehen. Es wäre nichts neues, daß Sie bald mit diesen bald jenen Gesandten, wie mit Brandenburg und Braunschweig vielmahl geschehen, discrepante Meynung hätten, und könnten doch wohl ohne Heffigkeit mit einander reden.

Der Herr Graff von Fürstenberg, Meel, wie auch andere Gesandten redeten dazwischen, Wir wären nicht hier besammen, die Merita ein oder ander Sachen zu examiniren.

Sachsen-Altenburg: es wäre wegen der Ober-Pfalz gar keine Differenz, dann Ihre Durchlaucht es in Ihrer Lista eben so gesetzt, wie Wir, nur, daß Sie die Worte: Secundum Instrumentum Pacis, daran gehefft.

Herr Erskein: Warum man denn diese Worte nicht behalten wolte?

Sachsen-Altenburg: darum, die weil in der Rubrica es schon in Genere gesetzt, daß dem Haupt-Recess gemäß solte verfahren werden, nun referirte sich ja der Haupt-Recess auf das Instrumentum Pacis, Kayserliche Edicta, und was dergleichen mehr sey, derhalben es unvonndtzen, daß man diese Worte bey der Ober-Pfalz eben in Specie setze, denn es sonst das Ansehen gewinnen wolte, als wenn nur diese, und nicht auch andere Sachen secundum Instrumentum Pacis erörteret werden sollten.

Der Herr Graff von Fürstenberg. Die Sulzbachische Sache wäre ja mit der Herrn Schweden guten Wissen in tertium Terminum collocirt, und auch eben der Urfach wegen, Weiden in den 3. Terminum Evacuationis eingerückt, ungleichen hätten Sie mit den Altenburgischen und Braunschweig-Wolfsbüttelischen Gesandten wegen der Pfarre Holzheim sich ausdrücklich verglichen, es auffen zu lassen. Die Oesterreichischen Zölle gehörten mit unter die General-Clausul von neuen Zöllen und Mauten.

Herr Erskein: Warum man aber Weiden, Parckstein und Bleystein, und die Chur-Pfälzische darauf habende Prætenzion nicht in primum Terminum setzen wollen? Seine Churfürstliche Durchlaucht hätten Sich nicht eher können angeben, bis Sie der Sachen einen gewissen Grund erfahen.

Herr Meel: Dieses Werk bedürffte noch guter Nachforschung, und könnte so geschwind nicht expedirt werden. Gleichwie Wir aber andere Sachen ex tribus Mensibus herfür gezogen, also solte es auch hiermit geschehen.

Ille: Wann es nur mit der Sulzbachischen Sache zugleich vorgenommen würde. Altenburg: es würde ohne dies damit hinein lauffen, denn es eine Connexität damit hätte.

Herr Erskein: Wegen Aachen und Eöln müsten Sie auch eine Resolution haben. Nos: Es solte deswegen Commission angeordnet werden. Dabey aber wurde von Uns Evangelischen erinnert: weil es nur darum zuthun wäre vor dismahl, daß der Evangelischen Bürger ihre Kinder das Bürger-Recht möchten haben, und in den Evangelischen Städten der Catholischen Bürger Kinder solches nicht abgeschlagen würde, so hofften Wir, die Herrn Catholischen würden ex Regula Instrumenti Pacis, quod uni est iustum, alteri quoque iustum sit, die Sache neben Uns decidiren helfen, denn in widrigen Fall würde man in Evangelischen Städten mit der Catholischen Bürger Kinder das Jus Talionis spielen. Wir wolten Uns aber dieser Sache halben wohl mit einander vergleichen. Es hörten die Herrn Catholischen dieses de Jure Talionis nicht gerne, und recapitulirte Herr Erskein endlich in Kürze, was bey diesem Discours vorgelauffen. Erwehnte sonderlich weaen der Pfarre Holzheim, Sie lieffen es dahin gestellt seyn, und wolten sich dessen zu seiner Zeit wohl gebrauchten:

1650. Mart. chen: Darauf Ihm zwar nichts geantwortet ward, dieweil aber die Herrn Schweden zum öftern gedacht, und auch nicht ohne ist, daß, wenn das Haus Oesterreich etwas an sich erkauften, daß in andern Territorio liegt, so präcedirte es hoc ipso das Jus Territorii darauf. Dieweil nun Graf Gustav und andere um unterschiedliche vornehme statliche Güter im Stifft Münster in Handlung stehen, so werden Sie vielleicht des Rechts auch, wie Oesterreich, sich anmassen wollen.

1650. Mart.

Als nun Herr Ersklein und Orenstirn sich zu unterreden aufstundten, stunden Wir auch auf, und redete erstlich Herr Meel und Graf von Fürstenberg a part mit Ihnen. Der Herr Churbrandenburgische vermeinte, wenn nur in die Rubric der Liste diese Worte: Secundum Instrumentum Pacis, gesetzt würden, so wäre der Sache geholffen. Dann es doch nur um das Ober-Pfälzische Wesen zuthun wäre. Welches der Herr Graf von Fürstenberg nicht improbirte, der Herr Chur-Bayerische aber empfunde es etwas, und interpretirte dieses so wohl, als was Alstenburg wegen der Rubric vorgebracht hatte, ob wäre man gesinnet, seines Gnädigsten Herrn Interesse, und die darüber gefassten Concluta allgemächsam zu annulliren, da doch die Ratio wegen der Rubric diesen Vormittag von allen placidiret, und dieselbe bey den Schweden anzuführen gut befunden worden.

Herr Ersklein resolvirte sich endlich: Er wolte mit dem Herrn Generalissimo unbedinglich reden, Seine Durchlaucht hätten den Herrn Marggrafen von Baden-Baden zu Gaste gehabt, und wären darauff spazieren gefahren, hätte also, Wir möchten Uns bis Morgen, geliebts Gott, patientiren. Es war doch gleichwohl so viel zu vermercken, daß die Deputation etwas Nachdruck bey Ihm haben mußte, wie Er denn etliche mahl wiederholte, Sie hätten die Differentias so hoch niemahls geacht, oder einige Gedancken darauf geworffen.

Summarischer Inhalt des Zweyten Buchs.

- § I. Schweden bestehen auf Ihrer wegen der Restitutions-Liste einmahl gefassten Resolution.
- II. Die Ober-Pfälzische Religions-Sache behindert den Schluß des Executions-Recessus; deßhalb vorgeschlagene Temperamenta. Die Stände wollen solche aus der Restitutions-Liste lassen. Von Restitution der Ober-Pfälzischen Aemter, Weysden, Parckstein und Heilstein. Von den Juribus Evangelicorum zu Cölln und Aachen. Religions-Veränderung hebt das Bürger-Recht nicht auf. Von Oldenburgischen Wesezoll, ingleichen der Brandenburischen Restitution.
- III. Schwedische Erinnerungs-Puncten bey dem Haupt-Recess, und darüber gepflogene Conferenz. N. I. Formalien solcher Puncten.
- IV. Schweden exhibiren neue Notas über die Listam Restituendorum. Der Stände Erklärung darauf. N. I. Formalien der Noten.
- § V. Des Generalissimi darüber bezeugter Unwillen, auch Desselben Vorwurff gegen einige Gefandten.
- VI. Was wegen Rubric- und Veränderung der Restitutions-Listen vorgegangen.
- VII. Der Stände Entschliessung darüber: Und was wegen des von dem Generalissimo, §. V. angezogenen Vorwurfs, passirt.
- VIII. Weiterer Verlauf, von Rubricirung der Restitutions-Listen. Von Auswechslung der Kayserlichen Ratification, und dierhalb entstandenen Schwierigkeiten. N. I. Considerationes in hoc Puncto.
- IX. Wirkliche Ausfertigung solcher Listen. N. I. Designatio Restituendorum in Tribus Terminis. N. II. Designatio Restituendorum in Tribus Mensibus.
- X. Conferenz zwischen den Schweden und Reichs-Ständen über die Franckenhalische Sache, und dabey vorgekommene Temperamenta: Dese gleichen.